

Die Berufung auf das amerikanische Vorbild der Monroe-Doktrin zur Abschirmung nationalsozialistischer Aggressionspolitik und Gewaltherrschaft in Europa spielte in der Diplomatie des Dritten Reiches und in der gleichzeitigen Theorie zur Rechtfertigung eines deutschen Großraumes eine zentrale Rolle. Durch einen exakten analytischen Vergleich arbeitet Gruchmann die fundamentalen Unterschiede zwischen den Grundlagen der Monroe-Doktrin und der nationalsozialistischen Großraumpolitik heraus. Der Autor gibt einen prägnanten Überblick über die Politik der sogenannten nationalsozialistischen Neuordnung in Europa und die Stellung, die den einzelnen im Zweiten Weltkrieg unterworfenen Ländern und den verbündeten Satellitenstaaten darin zugeordnet war. Er verbindet damit eine eingehende Auseinandersetzung mit der „völkerrechtlichen Großraumordnung“ des Staats- und Völkerrechtlers Carl Schmitt, die diese Hegemonialpolitik opportunistisch zu rechtfertigen suchte.

Die nationalsozialistische Fehldeutung der Monroe-Doktrin macht das grundsätzliche Mißverständnis amerikanischer Außenpolitik sichtbar. Ein wesentlicher Grund dafür, daß Hitler schließlich unwillentlich selbst das Eingreifen der USA in Europa provozierte, das er unter Berufung auf die Monroe-Doktrin zu verhindern suchte.

Autor: Dr. Lothar Gruchmann, geb. 25. 1. 1929 in Plauen im Vogtland, studierte in Berlin Politikwissenschaft, neuere Geschichte und Staatsrecht und ist seit 1960 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Zeitgeschichte in München.

Veröffentlichungen: „Das Korea-Problem — Seine Bedeutung für das geteilte Deutschland“, „Völkerrecht und Moral. Ein Beitrag zur amerikanischen Neutralitätspolitik 1939-1941“.

# NATIONALSOZIALISTISCHE GROSSRAUMORDNUNG

SCHRIFTENREIHE  
DER VIERTELJAHRSHEFTE FÜR ZEITGESCHICHTE  
NUMMER 4

Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte  
herausgegeben von Hans Rothfels und Theodor Eschenburg  
Redaktion: Martin Broszat

DEUTSCHE VERLAGS-ANSTALT  
STUTTGART

LOTHAR GRUCHMANN

**NATIONALSOZIALISTISCHE  
GROSSRAUMORDNUNG**

**Die Konstruktion einer »deutschen Monroe-Doktrin«**

DEUTSCHE VERLAGS-ANSTALT  
STUTTGART



# INHALT

ABKÜRZUNGEN .....	7
EINLEITUNG .....	9
I DIE KONSTRUKTION EINER „DEUTSCHEN MONROE-DOKTRIN“	
1. Der außenpolitische Hintergrund .....	11
2. Die völkerrechtliche Theorie (C. Schmitt).....	20
II GROSSRAUMPOLITIK GEGEN INTERVENTION VON AUSSEN	
1. Die ursprüngliche Monroe Doctrine und die Heilige Allianz .....	28
2. Nationalsozialistische Großraumpolitik und die angelsächsischen Mächte...	32
3. Theorie der Großraumordnung – Antithese zum „universalen Interventionismus“ .....	51
III DIE STAATENBEZIEHUNGEN INNERHALB DES GROSSRAUMES	
1. Monroe Doctrine und amerikanische Staatenwelt.....	66
2. Die nationalsozialistische „Neue Ordnung Europas“ .....	71
a) Allgemeine Zielsetzung .....	71
b) Die „Neuordnung“ für die besetzten west- und nordeuropäischen Gebiete (Frankreich, Luxemburg, Belgien, die Niederlande, Dänemark, Norwegen) .....	76
c) Unterwerfung und bevölkerungspolitische Ziele in den besetzten Ostgebieten (Polen, „Protektorat Böhmen und Mähren“, baltische Staaten, Sowjetunion) .....	93
d) Finnland und die abhängigen Staaten im Südosten (Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Griechenland) .....	103
e) Der bevormundete italienische Bundesgenosse .....	109
f) Die Neutralen (Schweden, Schweiz, Spanien, Portugal) .....	111
g) Ideologische Ausrichtung in Hitlers Großraum (Judenpolitik) .....	113
h) Zusammenfassung.....	119
3. Das neue Großraum-„Völkerrecht“ (C. Schmitt) .....	121
IV DIE NATIONALSOZIALISTISCHE FEHLDEUTUNG DER MONROE DOCTRINE – MISSVERSTÄNDNIS DER GRUNDLAGEN AMERIKANISCHER AUSSENPOLITIK	
1. Falsche völkerrechtswissenschaftliche Interpretation .....	146
2. Kontinentale Mißdeutung der geopolitischen Aspekte der US-Außenpolitik	149
3. Der Isolationismus und der amerikanische Imperialismus der Jahrhundertwende als Vorbilder der nationalsozialistischen Großraumdoktrin.....	160

## ABKÜRZUNGEN

AA	Auswärtiges Amt
ADAP	Akten zur Deutschen Auswärtigen Politik 1918–1945. Aus dem Archiv des Auswärtigen Amtes. Serie D (1937–1945) Baden-Baden 1950–1951
AdG	Archiv der Gegenwart. Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Archiv der Gegenwart Gesellschaft mbH. Wien
AGRA	Amis du Grand Reich Allemand
AJIL	The American Journal of International Law. A quarterly. With suppl. section of documents. Publ. by the American Society of International Law. New York–Washington
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts. Herausgegeben von W. Grewe, E. Jacobi, W. Jellinek, E. Kaufmann, H. Loening, K. Schmid, R. Smend, E. Walz, Tübingen
DAFR	Documents on American Foreign Relations, edited by S. Shepard Jones and Denys P. Myers, World Peace Foundation, Boston 1939–1942
DBFP	Documents on British Foreign Policy 1919–1939, Third Series, edited by E. L. Woodward and Rohan Butler. Vol. IV. London 1951
DDP	Dokumente der Deutschen Politik. Reihe: Das Reich Adolf Hitlers, herausgegeben von F. A. Six, Berlin 1942–1944
DEVLAG	Deutsch-Vlämische Arbeitsgemeinschaft
DIA	Documents on International Affairs, edited by John W. Wheeler-Bennett, Oxford–London 1929–1935; edited by the Royal Institute of International Affairs London–New-York–Toronto 1951–1954
DNSAP	Dansk National Socialistiske Arbejder Parti
Doc./Dok.	Dokument
DR	Deutsches Recht (Ausgabe A). Zeitschrift des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, vereinigt mit Juristische Wochenschrift. Herausgegeben von Hans Frank. Zentralorgan des NS-Rechtswahrerbundes. Berlin–Leipzig–Wien
DRWs	Deutsche Rechtswissenschaft. Vierteljahresschrift der Akademie für Deutsches Recht. Herausgegeben von der Abt. für Rechtsforschung der Akademie für Deutsches Recht. Hamburg.
IfZ	Institut für Zeitgeschichte
IMT/IMG	Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg, 14. November 1945 bis 1. Oktober 1946, Nürnberg 1947–1949
Nbg./Nürnbg. Dok.	Nürnberger Dokument (gelegentlich auch nur mit den Buchstaben der Serien: C, D, EC, F, L, NG, NO, PS, R, RF, UK, USSR bezeichnet)
NS	nationalsozialistisch; auch: Nasjonal Samling
NSB	Nationaal Socialistische Beweging

NSNAP	Nationaal Socialistische Nederlandsche Arbeiderspartij
OAS	Organization of American States
Ob.d.H.	Oberbefehlshaber des Heeres
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
RAM	Reichsaußenminister
RVL	Reich-Volksordnung-Lebensraum. Zeitschrift für völkische Verfassung und Verwaltung. Herausgegeben von W. Stuckart, W. Best, G. Klopfer, R. Lehmann, R. Höhn. Darmstadt
SSHA	SS-Hauptamt
VERDINASO	Verbond van Dietsche Nationaal Solidaristen
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte. Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte München herausgegeben von Hans Rothfels und Theodor Eschenburg, Stuttgart
VNV	Vlaamsch National Verbond
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht. Herausgegeben von H. Frank. München und Berlin
ZaöRVR/ZRVR	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Herausgegeben vom Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht Berlin. Berlin
ZföR	Zeitschrift für öffentliches Recht. Herausgegeben von E. Bernatzik, H. Kelsen. Berlin–Leipzig–Wien
Zft.f.d.ges.StWs	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgegeben von F. Böhm, W. Grewe u. a. Tübingen
ZfV/ZfVR	Zeitschrift für Völkerrecht. Begründet von J. Kohler, herausgegeben von M. Fleischmann, K. Strupp. Trebnitz

## EINLEITUNG

Das Bestreben, die Prinzipien der amerikanischen Monroe Doctrine auf andere Erdteile zu übertragen, ist nicht neu. Ein Beispiel ist die auch in der Literatur oft erörterte sogenannte „japanische Monroe-Doktrin“. Die hier vorgelegte Untersuchung setzt sich mit ihrem europäischen Analogon auseinander: mit dem Versuch, die nationalsozialistische Großraumpolitik in Europa unter Hinweis auf das Vorbild der Monroe Doctrine zu rechtfertigen und aus dieser Doktrin die Aufteilung der Erde in sogenannte Großräume unter jeweiligen Führungsmächten abzuleiten. Die Berufung auf die Monroe Doctrine mit dem sehr durchsichtigen Ziel, die USA aus dem von Hitler begonnenen Eroberungskrieg in Europa herauszuhalten, war dabei nur eine der verschiedenen Spielarten nationalsozialistischer Großraumtheorien. Teilweise stellten diese eine Weiterbildung und Modifizierung, vor allem auch räumliche Erweiterung des Mitteleuropa-Gedankens dar, wie ihn Friedrich Naumann, Ernst Jäckh u. a. konzipiert hatten. Insbesondere von der *geopolitischen* Schule war die Theorie eines „Großlebensraums“ entwickelt worden, der Gedanke einer autarkistischen wirtschaftspolitischen Zusammenfassung mehrerer Völker unter deutscher Führung und ihrer politisch-strategischen Abgrenzung nach außen (G. Jentsch u. a.). Auch dabei wurde auf das geopolitische Modell der Monroe Doctrine zurückgegriffen, während andererseits *völkische* Theoretiker (W. Daitz, R. Höhn) die überwiegend geographisch und politisch bestimmte amerikanische Doktrin nicht als Vorbild gelten ließen und stattdessen von „biologischen Monroe-Doktrinen“ ausgingen, d. h. in der biologischen Substanz eines Großraumes den bestimmenden Faktor für seine Ausdehnung und Gestalt sahen. Nicht diese völkischen und geopolitischen Konzeptionen im engeren Sinne sind aber Gegenstand unserer Untersuchung, sondern jene Thesen, welche die angestrebte Hegemonie und Expansion des Dritten Reiches zu „verrechtlichen“ suchten, d. h. die „Großraumordnung“ als neues Völkerrechtsprinzip ausgaben. An erster Stelle steht dabei die völkerrechtswissenschaftliche Theorie, die der Staats- und Völkerrechtler Carl Schmitt entwarf, als die nationalsozialistische Außenpolitik in ihre imperialistische Phase eintrat. Carl Schmitt sah im Kerngedanken der ursprünglichen Monroe Doctrine, dem Interventionsverbot für „raumfremde Mächte“, ein Grundprinzip für ein neues Völkerrecht, den „Präzedenzfall“ einer völkerrechtlichen Großraumordnung, der auf andere Räume und Situationen übertragbar sei. Er entwickelte daraus die These vom Großraum, der seine innere Ordnung von einer „raumzugehörigen“ führenden Macht erhält, dem „Reich“ als Ordnungsmacht und Träger der neuen Völkerrechtsordnung.

Unsere Untersuchung hat zu erweisen, inwieweit die nationalsozialistische Außenpolitik und Völkerrechtstheorie, sofern sie sich auf die Monroe Doctrine

berief, deren Grundsätze bewußt oder unbewußt fehldeutete und verfälschte. Eine vergleichende Betrachtung der amerikanischen Doktrin und ihres nationalsozialistischen Gegenstückes muß an zwei Zentralpunkten ansetzen: bei der Untersuchung des Interventionsbegriffes für die „raumfremden“ und des Zuordnungsverhältnisses der „raumzugehörigen“ Staaten. Dieser Vergleich aber kann nicht nur im Abwägen der beiderseitigen Doktrinen bestehen, er wird ebenso die Praxis der nationalsozialistischen Großraumpolitik und ihre erkennbaren Intentionen an dem angeblichen amerikanischen Vorbild zu messen haben. Es wird dabei die „ideale“ Zweckbestimmtheit des von Carl Schmitt entworfenen „neuen Völkerrechts“ sichtbar werden: die Umdeutung des Interventionsverbots zu einem Mittel der Abschirmung deutscher Aggression und Gewaltherrschaft, die sinnverkehrende Anwendung des Reichsbegriffs, durch welche die faktische Machtüberlegenheit zum Rechtsinstitut erhoben werden sollte. Aus dieser Analyse wird sich aber auch ergeben, daß die nationalsozialistische Außenpolitik mit ihrer, kontinentalem Denken entspringenden, Mißdeutung der amerikanischen Monroe Doctrine unwillentlich selbst gerade die Voraussetzungen für eine amerikanische Nichteinmischungspolitik zerstörte und damit ihr eigenes Ziel – die Abgrenzung des Geltungsbereichs einer „deutschen“ und der amerikanischen Monroe-Doktrin, d. h. die Fernhaltung der USA aus dem europäischen Machtraum des Dritten Reiches – zum Scheitern brachte.

Die vorliegende Abhandlung ist aus einer Dissertation an der Philosophischen Fakultät der Freien Universität Berlin hervorgegangen. Die mit dem Rahmen dieser Schriftenreihe gegebene Umfangbegrenzung machte es nötig, den ursprünglichen Text verschiedentlich zu kürzen und auf einige spezielle Gesichtspunkte, insbesondere auch die Erörterung der völkischen und geopolitischen Großraumtheorien zu verzichten. Der besondere Dank des Verfassers gilt seinem langjährigen Lehrer, Herrn Prof. Ernst Fraenkel, der diese Untersuchung anregte, und Herrn Dr. Martin Broszat, der bei ihrer Kürzung und Umarbeitung für die vorliegende Veröffentlichung wertvolle Ratschläge gab.

## DIE KONSTRUKTION EINER „DEUTSCHEN MONROE-DOKTRIN“

## 1. Der außenpolitische Hintergrund

Nachdem das nationalsozialistische Deutschland den tschechoslowakischen Reststaat annektiert und die Gründung des slowakischen Satellitenstaates betrieben hatte und Albanien vom faschistischen Italien besetzt worden war, richtete Präsident Roosevelt am 14. April 1939 eine Botschaft an Hitler und Mussolini, in der er um eine bindende Zusage für die Unterlassung weiterer Angriffshandlungen gegen unabhängige Staaten Europas und des Nahen Ostens bat<sup>1</sup>. Hitler antwortete auf diese Botschaft in seiner Rede vom 28. April 1939 und stellte dabei die Frage, was wohl Roosevelt sagen würde, wenn er (Hitler) Auskunft über die Absichten der amerikanischen Politik gegenüber den lateinamerikanischen Staaten fordern würde. „Herr Roosevelt“, fuhr er fort, „wird sich in diesem Falle sicherlich auf die Monroe-Doktrin berufen und eine solche Forderung als eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten des amerikanischen Kontinents ablehnen. *Genau die gleiche Doktrin vertreten wir Deutsche nun für Europa*, auf alle Fälle aber für den Bereich und die Belange des Großdeutschen Reiches<sup>2</sup>.“ In diesen Worten Hitlers wurde von nationalsozialistischen Autoren nichts weniger als die Erklärung einer „deutschen Monroe-Doktrin“ für Europa gesehen<sup>3</sup>.

Nach der Niederwerfung Polens und der Abgrenzung der deutsch-sowjetischen Interessensphären in Osteuropa wurde die Forderung einer „deutschen Monroe-Doktrin“ auch von Ribbentrop in seiner Unterredung mit dem amerikanischen Unterstaatssekretär Sumner Welles am 1. März 1940 in Berlin vertreten. In der Aufzeichnung dieser Unterredung heißt es:

„Der RAM brachte das Gespräch dann auf die deutsche Interessensphäre, die genau so bestünde, wie es in Amerika eine Monroe-Doktrin gäbe, deren Bedeutung er nach einem vierjährigen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten und Kanada wohl zu würdigen wisse. *Auch Deutschland hätte seine Monroe-Doktrin*. Genau so wie Amerika sich mit Recht dagegen wenden würde, wenn Deutschland sich in amerikanische Angelegenheiten einmischen wollte, gäbe es auch Deutschland nicht zu, daß sich andere Länder in seine vitale Interessensphäre einmischen . . . *Die deutsche Monroe-Doktrin* bedeute, daß es ein deutsches Interessengebiet im Osten Europas gebe, das England, Frankreich und andere westlichen Länder nichts angehe und über das sich Deutschland nur mit einer einzigen Macht, Sowjetrußland, mit der ein Ausgleich bereits gefunden sei, auseinanderzusetzen habe.“

<sup>1</sup> Foreign Relations of the United States, Diplomatic Papers 1939, Vol. I, Washington 1956, S. 130.

<sup>2</sup> Völkischer Beobachter, Münchener Ausg. Nr. 119 v. 29. 4. 1939, S. 5.

<sup>3</sup> H. Rogge, „Monroe-Doktrin und Weltordnung“ (Geist der Zeit, Jg. 17, 1939, S. 457).

Das deutsche Kriegsziel, führte Ribbentrop weiter aus, sei nicht die Vernichtung Frankreichs und des englischen Weltreiches, sondern die Sicherung der europäischen Zukunft durch einen vernünftigen Interessenausgleich und die Festlegung klarer Interessensphären zwischen den Großmächten. „Auch für die kleineren Staaten, die den geschichtlichen Beweis ihrer Existenzberechtigung im Rahmen eines nationalen Eigenlebens erbracht hätten, sei in diesem neuen Europa Platz<sup>4</sup>.“

Am 9. Juni 1940, nachdem weitere fünf unabhängige europäische Staaten – Dänemark, Norwegen, Holland, Belgien und Luxemburg – angegriffen und unterworfen waren und Frankreich vor dem Zusammenbruch stand, gab Hitler in seinem Feldhauptquartier in Frankreich dem amerikanischen Korrespondenten Karl v. Wiegand ein Interview. Abermals erklärte er:

„Amerika den Amerikanern, Europa den Europäern‘. Diese gegenseitige grundlegende Monroe-Doktrin würde . . ., wenn sie von beiden Seiten beobachtet würde, nicht nur einen immer dauernden Frieden zwischen der alten und der neuen Welt sicherstellen, sondern auch die idealste Grundlage für den Frieden der ganzen Welt abgeben können . . . Überhaupt lehnt das deutsche Volk Auffassungen ab, wonach jeder das Recht haben soll, überall und an jedem Ort mit- oder gar hereinreden zu dürfen oder gar zu müssen . . . Deutschland beispielsweise wird nicht dulden, daß in seinen Lebensraum eine andere Macht hineinredet. Dafür beschäftigt sich Deutschland auch nicht mit Angelegenheiten, die außerhalb seiner eigenen Lebensnotwendigkeiten liegen . . .“<sup>5</sup>

Nach der Niederwerfung Frankreichs war Hitler Herr über Nord-, Mittel- und Westeuropa vom Nordkap bis zu den Pyrenäen. Um die Politik seiner europäischen Großraum-„Partner“ für den weiteren Kampf gegen das sich hartnäckig verteidigende England zu koordinieren, reiste er im Oktober 1940 zu Besprechungen mit Franco, Pétain und Mussolini, die aber hinsichtlich seiner Pläne ergebnislos verliefen. Unterdessen begann im Fernen Osten Japan, das seit langem eine „japanische Monroe-Doktrin“ (Asia Monroe-shugi)<sup>6</sup> vertrat, sich mit der Besetzung Nord-Indochinas der Besitzungen des besiegten Frankreichs zu bemächtigen. Bereits Mitte April und nochmals Mitte Mai 1940 hatte Japan außerdem erklärt, daß es eine Änderung des Status von Niederländisch-Ostindien, die sich als Folge der Ereignisse

<sup>4</sup> Aufzeichnung des Gesandten Schmidt über die Unterredung zwischen dem Reichsaußenminister und Mr. Sumner Welles in Anwesenheit des amerikanischen Geschäftsträgers Kirk und des Gesandten von Dörnberg. v. 1. März 1940 (Fotokopie im Archiv des Instituts für Zeitgeschichte, FB 8, S. 64f., S. 71) (Hervorhebung vom Verfasser).

<sup>5</sup> Monatshefte für Ausw. Pol. 1940, S. 533 (Hervorhebung vom Verfasser); New York Journal American, June 14, 1940. An dem Gedanken einer europäischen Monroe-Doktrin hielt Hitler bis an seine letzten Tage fest (s. die nur französisch veröffentlichten Tischgespräche 1945: Le Testament politique de Hitler, Notes Recueillies par Martin Bormann, ed. François Genoud, Paris 1959, S. 74 – 7. 2. 45).

<sup>6</sup> Zur japanischen Monroe-Doktrin vgl. Rogge, „Monroe-Doktrin und Weltordnung“ (Geist der Zeit, 1939, S. 457); Dieter Friede, in ZaöRVR 1937, S. 607; Carl Schmitt, „Großraum gegen Universalismus. Der völkerrechtliche Kampf um die Monroe-Doktrin“ (ZAkDR 9, 1939, S. 334), ferner die bei Schmitt, Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte. Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht, Berlin-Leipzig-Wien, 1941, Anm. 33 angegebene Literatur.

in Europa ergeben könnte, nicht zulassen werde. Deutschland, das bereits am 22. Mai 1940 Japan gegenüber sein Desinteressement an diesen niederländischen Gebieten ausgesprochen hatte, vereinbarte mit Italien und dem japanischen Partner, der im August den Aufbau einer „Neuen Ordnung“ in Großostasien unter japanischer Führung proklamierte, im Dreimächtepakt vom 27. September 1940 ein gegenseitiges Zugeständnis von Großräumen. In diesem Abkommen wurde eine weltweite „Abgrenzung der durch die Natur selbst auf unserem Erdball gegebenen Großräume“ gesehen. Es grenze „die zwei seinen Partnern vorbehaltenen Großräume“ ab (Art. 1 und 2), erkenne „den dritten, nämlich Eurasien im engeren Sinne, zwischen den Zeilen“ an (Art. 5), lasse „den vierten, als welcher der amerikanische Kontinent anzusehen ist, aus dem Spiele“ und verweise ihn auf sich selbst (Art. 3)<sup>7</sup>. Auch hier wurde „eine gewisse Verwandtschaft im Grundgedanken“ mit der Monroe Doctrine betont, – allerdings mit der Einschränkung, daß der Dreimächtepakt über die rein negative Ablehnung der Intervention fremder Mächte hinaus eine positive Ordnungsaufgabe habe und die Gliederung der Welt in Großräume anstrebe, während sich die Monroe Doctrine eben nur auf einen Erdteil beziehe<sup>8</sup>.

Im November 1940 wurde Molotow nach Berlin eingeladen. Dort wurde auch der Sowjetunion der Beitritt zum Dreimächtepakt angeboten und versucht, sie unter Ablenkung ihrer Ambitionen von Osteuropa an der Aufteilung der „Konkursmasse“ des universalen britischen Weltreiches zu beteiligen. Ob diese Absichten ernsthaft verfolgt wurden oder nicht, bleibe dahingestellt. Daß ihre Verwirklichung eine Lösung von Dauer bedeutet hätte, darf angesichts der Ost-Lebensraumpläne Hitlers bezweifelt werden. Jedenfalls betonte Hitler – das Ergebnis seiner im Oktober geführten Gespräche übertreibend – er sei

„in einen Gedankenaustausch mit Frankreich, Italien und Spanien eingetreten, um mit diesen Ländern in dem ganzen Gebiet von Europa und Afrika *eine Art Monroe-Doktrin zu errichten* und eine neue gemeinsame Kolonialpolitik aufzunehmen, wonach jeder von den betreffenden Mächten an Kolonialraum nur das für sich in Anspruch nehme, was er wirklich ausnutzen könne. In anderen Gebieten, wo Rußland die primär bevorrechtigte Macht sei, würden dessen Interessen selbstverständlich vorzugehen haben. Daraus ergebe sich eine große Kombination von Mächten, die unter nüchterner Beurteilung der Realitäten ihre Interessengebiete untereinander festzulegen hätten und sich der anderen Welt gegenüber unter entsprechenden Bedingungen behaupten würden.“<sup>9</sup>

Die Ausdehnung des russischen Großraumes auf Kosten Englands sollte dabei laut Ribbentrop „im Süden des Staatsgebietes der Sowjetunion in Richtung des

<sup>7</sup> Freytagh-Loringhoven, Deutschlands Außenpolitik 1933–1941, Berlin 1942, S. 315f.; ders., Völkerrechtliche Neubildungen im Kriege, Hamburg 1941, S. 69.

<sup>8</sup> v. a. a. O., S. 67f.; Deutschlands Außenpolitik a. a. O., S. 313f.

<sup>9</sup> Aufzeichnung des Gesandten Schmidt über die Unterredung zwischen Hitler und Molotow am 12. November 1940 (Das nationalsozialistische Deutschland und die Sowjetunion 1939–1941, Akten aus dem Archiv des Deutschen Auswärtigen Amtes, Department of State, 1948, S. 262) (Hervorhebung vom Verfasser).

Indischen Ozeans“ erfolgen. Vorher sollte aber eine genauere Abgrenzung zum ostasiatischen Großraum mit Japan vereinbart werden<sup>10</sup>. Die sowjetische Haltung zeigte Hitler allerdings, daß er mit der Sowjetunion kaum eine auch nur vorübergehende Abgrenzung der Großräume würde erreichen können, die ihm zugleich eine günstige Ausgangsstellung für ein eventuelles späteres Vorgehen gegen diese Macht gewährte (sowjetischer Anspruch auf Finnland, auf Einflußnahme in Bulgarien und auf Besetzung des Bosphorus und der Dardanellen). Das gab den letzten Anstoß zu seinem Entschluß, seine bereits seit Juli 1940 konkrete Gestalt annehmenden militärischen Pläne zur Niederwerfung der Sowjetunion bereits jetzt in die Tat umzusetzen und damit zugleich aus dem Dilemma herauszukommen, in das ihn der weitere Widerstand Englands angesichts der Unmöglichkeit einer deutschen Invasion der Insel gebracht hatte: Die Beseitigung der Sowjetunion als letzten Festlanddegen Englands und die Ausdehnung des deutschen Großraumes weit in den osteuropäischen Kontinent hinein sollte England die Aussichtslosigkeit weiteren Widerstandes vor Augen führen. Der Gedanke eines eigenständigen russischen Großraumes war damit in der nationalsozialistischen Planung einer zukünftigen Weltordnung jedenfalls hinfällig geworden.

Das deutsche außenpolitische Denken sah in der Monroe Doctrine den ersten Ausdruck einer „Erdteilpolitik“, eines „raumgebundenen, auf einen Erdteil beschränkten Regionalismus“ gegenüber dem von England vertretenen Universalismus. Sie sei – wie sinngemäß auch Hitler in dem erwähnten Interview vom 9. Juni 1940 ausführte – „eine der Grundlagen einer künftigen Weltordnung“. Mit „der Aufstellung dieses raumgebundenen außenpolitischen Prinzips“ zähle die Monroe Doctrine „heute wie damals zu den großen und unvergänglichen Lehren, deren wirkliche Befolgung und sinngemäße Anwendung nicht nur für Amerika, sondern auch für die anderen Erdteile die Konfliktstoffe derart beschränken müsse, daß der Ausbruch neuer Weltkriege schwerlich mehr zu erwarten wäre.“<sup>11</sup> Hier taucht die Vision einer in Monroe-Doktrinen aufgegliederten „befriedeten“ Welt auf, einer Aufteilung der Welt in Großräume, von denen jeder „eine ihm sinngemäße Ordnung empfangen muß“, „durch die das Gedeihen und die Wohlfahrt der in diesem Raum beheimateten Völker gesichert würden“<sup>12</sup>, und von denen jeder seine eigene entsprechende Parole „Europa den Europäern“, „Ostasien den Ostasiaten“ usw. besitzen sollte<sup>13</sup>.

Die ständige Bezugnahme auf die ursprüngliche und noch nicht imperialistisch verfälschte<sup>14</sup> Monroe Doctrine – besonders amerikanischen Partnern gegenüber –

<sup>10</sup> Aufzeichnung des Botschaftsrats Hilger über die Unterredung zwischen Ribbentrop und Molotow am 13. November 1940 (a. a. O., S. 282).

<sup>11</sup> G. Wirsing, *Der maßlose Kontinent*, Jena 1942, S. 177 f.

<sup>12</sup> Freytagh-Loringhoven, *Völkerrechtliche Neubildungen* a. a. O., S. 66.

<sup>13</sup> Vgl. Wirsing, a. a. O., S. 449; A. Halfeld, *Amerika greift in die Welt*, Hamburg 1941, S. 205; H. Rogge, „Monroe-Doktrin und Weltordnung“, a. a. O., S. 385; Richard v. Kühlmann, „Die Monroe-Doktrinen im gegenwärtigen Kriege“ (Berliner Monatshefte, 1940, S. 545 ff.).

<sup>14</sup> Darüber, daß es sich bei der Bezugnahme der deutschen Politik auf die Monroe Doctrine (insbesondere durch Hitler) stets nur um die „echte“, „ursprüngliche“ Doktrin und nicht

diente der Verfolgung eines praktisch-politischen Zieles: der *Heraushaltung der USA aus dem nationalsozialistischen Eroberungskriege in Europa*. Der Hinweis auf die seit über hundert Jahren bei Volk und Regierung der USA Ansehen genießende Monroe Doctrine – die Beteuerung, sie respektieren und nichts anderes als eine gleiche Doktrin für Europa in Anspruch nehmen zu wollen – war ein geschickter Schachzug der nationalsozialistischen Außenpolitik. Der Versuch, die Politik einer Unterstützung der angegriffenen europäischen Staaten als Verrat an den Prinzipien dieser Doktrin und als „Intervention in Europa“ abzustempeln, sollte den *Isolationismus in den USA stärken* und seinen Anhängern Argumente gegen die Politik der Regierung Roosevelt liefern<sup>15</sup>. Colin Ross wies bereits im März 1940 in einer persönlichen Unterredung mit Hitler darauf hin, daß man die Amerikaner für die deutsche Sache und gegen England gewinnen könne, wenn man ihnen nur den aus einer solchen Aufteilung erwachsenden eigenen Vorteil plastisch genug vor Augen halte<sup>16</sup>.

„Wenn die Vereinigten Staaten schon vor mehr als einem Jahrhundert den Anspruch erhoben“, schrieb z. B. Freytagh-Loringhoven, „jeden Eingriff einer fremden Macht in den Großraum abzuwehren, dem sie angehören, können sie den gleichen Anspruch, wenn er von anderen Staaten angemeldet wird, nicht als rechtswidrig zurückweisen“<sup>17</sup>.

Im Rahmen dieses Propagandafeldzuges brachte z. B. „Facts in Review“, das von der German Library of Information in New York herausgegebene Propagandablatt, das Hitler-Wiegand-Interview in entsprechender Aufmachung und führte in seiner Dezemberrnummer die Erklärung einer „europäischen Monroe-Doktrin“ als eines der bedeutendsten Ereignisse des Jahres 1940 an<sup>18</sup>. Das Blatt veröffent-

ihre imperialistische Verfälschung handle s. ausdrücklich Wirsing, a. a. O., S. 184, 178 und Ulrich Scheuner in ZAKDR 7, 1940, S. 309.

<sup>15</sup> Über die Unterstützung der Isolationisten durch NS-Propaganda in den USA vgl. Lavine and Wechsler, *War Propaganda and the United States*, New Haven 1940, S. 35, 131, 248 f., 251, 350 f.; ferner Trefousse, *Germany and American Neutrality 1939–41*, New York 1951, S. 110, 133 f. Über Hitlers Hoffnung auf den amerikanischen Isolationismus s. Aussage Görings in Nürnberg (IMT 9, S. 494) und die nichtunterzeichnete Denkschrift Hitlers für Brauchitsch, Raeder und Göring vom 9. Oktober 1939 (Dok. 052–L, IMT 37, S. 466 ff.), S. 472. Danach rechnete Hitler allerdings mit einem späteren Erfolg der Interventionisten. Ribbentrops Hoffnung s. Ciano, *L'Europa verso la catastrofe*, S. 373 ff., S. 374, S. 449 ff., S. 451 f., 527 ff., 540 f.; Simoni, *Berlin Ambassade D'Italie 1939–1943*. *Journal d'un Diplomate Italien*, Paris 1947, S. 125, ebenso noch im Februar 1941 zu Oshima (NG–4449, Fot. i. IfZ.); Göring äußerte im Januar 1940 zu Magistrati, daß sich die USA nach einem deutschen Sieg in Europa auf jeden Fall mit Deutschland verständigen würden (Simoni, a. a. O., S. 74, Eintragung vom 15. Januar 1940).

<sup>16</sup> *Documents on German Foreign Policy*, Series D. Vol. VIII, Department of State, Washington 1954, S. 913.

<sup>17</sup> Freytagh-Loringhoven, „Politik und Recht“ (*Europäische Revue*, Jg. 17, 1941, S. 66).

<sup>18</sup> *Facts in Review*, June 14, 1940, S. 282 f.; December 31, 1940, S. 622. Dem deutschen Geschäftsträger gelang es durch einen Vertrauensmann, den isolationistischen Kongreßabgeordneten J. Thorkelson zu veranlassen, das Hitler-Interview im *Congressional Record* abdrucken zu lassen (*Documents on German Foreign Policy*, Ser. D, Vol. X, No. 39, S. 39 f.).

lichte eine Karte, wonach die Welt nach einem Sieg der Achsenmächte – mit Rücksicht auf die damals noch mit Deutschland „befreundete“ Sowjetunion – in vier Großräume aufgeteilt sein sollte: den amerikanischen, den europäisch-afrikanischen, den russischen und den ostasiatischen. Wenn die Karte auch bezüglich Persiens (Sowjetunion!), Australiens und Neuseelands auffallend unbestimmt blieb, war auf ihr das universale britische Commonwealth unter die Großräume restlos aufgeteilt<sup>19</sup>. Ähnliche Gedanken wurden auch in der nationalsozialistischen Radio-propaganda für Amerika in ständiger Wiederholung ausgesprochen<sup>20</sup>.

Neben dem Appell an die amerikanische Öffentlichkeit bemühten sich die Nationalsozialisten, auch von der *amerikanischen Regierung* die Zustimmung zur politischen Isolierung der Kontinente zu erreichen. Als die amerikanische Regierung am 18. Juni 1940 in Berlin mitteilte, daß sie innerhalb der westlichen Hemisphäre eine Übertragung von Besitzungen einer nichtamerikanischen Macht an eine andere nichtamerikanische Macht nicht zulassen werde, hieß es in der Antwortnote der deutschen Regierung vom 1. Juli 1940:

„Abgesehen davon möchte die Reichsregierung aber bei dieser Gelegenheit erneut darauf hinweisen, daß die von der Monroe-Doktrin geforderte Nichteinmischung europäischer Staaten in die Angelegenheiten des amerikanischen Kontinents grundsätzlich nur unter der Voraussetzung zu Recht bestehen kann, daß sich die amerikanischen Staaten ihrerseits auch nicht in die Angelegenheiten des europäischen Kontinents einmischen“.<sup>21</sup>

In jenen Sommertagen des Jahres 1940, nachdem Frankreich zusammengebrochen und England als letztes Bollwerk des „Universalismus“ übriggeblieben war, lag die Entscheidung darüber, ob sich die neue „Raumrevolution“, die Aufteilung der Erde in Großräume, durchsetzen sollte oder nicht, im Grunde *bei der Regierung in Washington*. Nicht von ungefähr fielen daher in die erste Hälfte des Juli 1940 die Erörterungen zwischen der deutschen und der US-Regierung über die Monroe Doctrine. Die Grundentscheidung, die hier hinter den Kulissen der Tagesereignisse fiel, wurde treffend in einem Artikel Carl Schmitts in der Zeitung „Das Reich“ angedeutet: „Hier erhebt sich die Frage, welche Front die andere angelsächsische Macht, die Vereinigten Staaten von Amerika, beziehen werden, ob sie sich zu dem ursprünglichen und unverfälschten kontinentalen Großraumgedanken der Monroe-Doktrin entschließen, oder ob sie eine Verbindung oder gar Fusion mit dem Reichtum und der Tradition des britischen Universalismus eingehen wollen<sup>22</sup>“. Würden die USA die Monroe Doctrine – wohlgemerkt in dem Sinne, in dem sie die Nationalsozialisten verstanden – zur Richtlinie ihres außenpolitischen Han-

<sup>19</sup> Facts in Review, April 10, 1941. Reproduktion der Karte und inhaltliche Wiedergabe des Begleittextes s. Strausz-Hupé, Geopolitics, New York 1942, S. 121 ff.

<sup>20</sup> R. Strausz-Hupé, Axis America. Hitler Plans Our Future, New York 1941, S. 247.

<sup>21</sup> ZaöRVR 1940/41, S. 861. Die englische Übersetzung der entscheidenden Stelle: „... can in principle be legally valid only on condition that . . .“; (a. a. O., S. 862) läßt sogar den Willen zu einer völkerrechtlichen Festlegung der gegenseitigen Nichteinmischung noch stärker hervortreten.

<sup>22</sup> „Die Raumrevolution. Durch den totalen Krieg zum totalen Frieden“ (Das Reich, Jg. 1940,

delns erheben und „das Raumgesetz des amerikanischen Erdteils auch anderen Erdteilen“ zugestehen, um dadurch „zum ehrlichen Verfechter eines neuen Zeitalters der großen Raumgebilde“ zu werden<sup>23</sup>, oder würden sie aktiv an die Seite der „alten Ordnung“ der souveränen Nationalstaaten, der überseeischen Reiche, des „Universalismus“ treten? Kein anderer als K. Haushofer hatte prophezeit, daß der künftige Kampf um die Weltmacht und das Schicksal des Nationalsozialismus sich in Amerika entscheiden werde<sup>24</sup>. Die USA besäßen die geopolitischen Voraussetzungen, Kontinentalmacht und Seemacht zugleich zu sein: genügend zusammenhängenden Raum und ausreichende Autarkie, um in ihrem Kontinent sicher zu leben, zugleich aber auch die Basis – vor allem auch die für eine Luftmacht notwendige geographische Tiefe – um Weltmacht zu werden. Die Entwicklung werde davon abhängen, ob sich die USA an die gesunden Prinzipien der politischen Geographie halten und ihre eigensten geopolitischen Interessen, wie sie in der Monroe Doctrine verkörpert seien, verfolgen würden oder nicht<sup>25</sup>. Mag dabei auch der Wunsch Vater des Gedankens gewesen sein, so konnten sich gewisse deutsche – meist militärische – Kreise von ihrem eigenen Eroberungsgedanken ausgehend nichts anderes vorstellen, als daß die USA die Chance ergreifen würden, sich zur Festigung ihres eigenen Großraumes an der Aufteilung des britischen Commonwealth zu beteiligen und die amerikanischen Besitzungen jener europäischen Mächte „unter Ausnutzung der Kriegskonjunktur zu enteignen“, die von Deutschland besetzt waren oder mit ihm im Kriege standen<sup>26</sup>. Hitler selbst richtete im März 1940 an Colin Ross die Frage, ob die Vereinigten Staaten nicht den „Anschluß“ Kanadas beabsichtigten<sup>27</sup>. Auch wissenschaftlich ernstzunehmende Autoren, wie z. B. der Völkerrechtler Ulrich Scheuner, glaubten in den Beschlüssen von Panama und Havanna und im Erwerb der britischen Atlantikstützpunkte durch die USA beim Destroyer Deal „Teilmomente einer auf die Bildung zusammenhängender politischer Bereiche gerichteten Bewegung“, eine Konsolidierung des amerikanischen Großraumes unter allmählicher Überführung europäischen Besitzes in amerikanische Hand zu sehen<sup>28</sup>. Die Erklärung einer Sicherheitszone um den amerikanischen Kontinent nach den Beschlüssen von Panama (Oktober 1939) basiere weniger auf einer Weiterbildung des Neutralitätsrechtes als auf dem in der Monroe Doctrine liegenden raumpolitischen Grundge-

Nr. 19, v. 29. 9. 1940, S. 3, Sp. 3) ähnlich: F. Schönemann, „Die Vereinigten Staaten von Amerika 1940“ (Jahrbuch für Politik und Auslandskunde 1941, 2. Aufl. Berlin 1942, S. 213).

<sup>23</sup> Halfeld, a. a. O., S. 204f.

<sup>24</sup> s. Zitat bei Strausz-Hupé, Geopolitics, S. 67.

<sup>25</sup> Vgl. Haushofers Theorie gegenüber den USA, a. a. O., S. 65ff.

<sup>26</sup> Richard v. Kühlmann, „Die Monroe-Doktrinen im gegenwärtigen Kriege“, a. a. O., S. 547, 551; Konteradmiral z.V. Lützow, „Zur Abgabe englischer Kolonialstützpunkte an die Vereinigten Staaten“ (Marine-Rundschau, Jg. 45, 1940, S. 623) meinte dazu, daß dann das englische Volk endgültig zu Europa gehören werde.

<sup>27</sup> s. Anm. 16, a. a. O., S. 910.

<sup>28</sup> U. Scheuner, „Der Gedanke der Sicherheit Amerikas auf den Konferenzen von Panama und Havana und die Monroe-Doktrin“, (ZfVR 24, 1941, S. 273ff., besonders S. 291); derselbe, „Die Machtstellung der Vereinigten Staaten in Zentralamerika“ (ZAkDR 7, 1940, S. 309ff.), S. 311.

danken, dem „two-sphere-aspect“ dieser Doktrin, und verbinde sich mit der zeitgemäßen Tendenz der Bildung zusammenhängender Großräume. Die brasilianische Deklaration zur Sicherheitszone spreche ausdrücklich von „a complement of the Monroe Doctrine“<sup>29</sup>. Die Ausgrenzung der umliegenden Meeresteile gegenüber der universalen Meeresfreiheit tendiere zu einer völligen Abschließung des westlichen Erdteils. Die Beschlüsse der amerikanischen Staaten von Havanna (Juli 1940) über eine gemeinsame provisorische Übernahme und Verwaltung derjenigen europäischen Besitzungen in der Neuen Welt, die in Gefahr schwebten, durch Deutschland in Besitz genommen zu werden, seien im Grunde nicht nur aus der Sorge um die Sicherung des amerikanischen Kontinents vor den Rückwirkungen des europäischen Krieges erfolgt. Hinter ihnen stehe vielmehr die Forderung nach Beendigung des europäischen Besitzes in Amerika. Symptomatisch dafür seien die Ansprüche, die Argentinien bezüglich der Falkland-Inseln und Guatemala bezüglich Britisch-Honduras in Form zusätzlicher Erklärungen zu den panamerikanischen Beschlüssen erneut angemeldet hätten<sup>30</sup>. Hinzu trete die Bekräftigung der Geltung der Monroe Doctrine für Kanada (Roosevelts Kingston-Rede, später amerikanisch-kanadisches Verteidigungsabkommen) und für Grönland, wobei ein Kongreßmitglied, Hamilton Fish, im Mai 1940 dem Kongreß sogar vorgeschlagen habe, den Präsidenten zum Ankauf der Insel von Dänemark zu ermächtigen<sup>31</sup>. Andererseits wurde in der Abtretung britischer Atlantikstützpunkte an die USA die Tendenz zum Verzicht Englands auf seine Besitzungen in der westlichen Hemisphäre gesehen. Die Entwicklung der europäischen Kolonialbesitzungen im Bereich der ostasiatischen Monroe-Doktrin gehe den gleichen Weg<sup>32</sup>.

Einen Moment lang konnte es vor der Weltöffentlichkeit tatsächlich so scheinen, als ob sich die amerikanische Regierung mit der Aufteilung der Welt in Großräume mit eigenen Monroe-Doktrinen abfinden würde. Zu diesem Mißverständnis gab eine Presseerklärung Anlaß, die Roosevelts Sekretär Stephen A. Early am 6. Juli 1940 in Hyde Park – im Namen und Auftrag des Präsidenten sprechend – „on the Monroe Doctrine discussions which have been proceeding between this country and Germany“ abgegeben hatte. Über die amerikanische Stellungnahme zu diesem Problem hatte in der vorangegangenen Nacht zwischen Roosevelt und Staatssekretär Hull eine telefonische Beratung stattgefunden. In der Erklärung Early's hieß es über das Ergebnis dieser Beratung:

„There is an absence of any intention on the part of this government to interfere in any territorial problem in Europe or Asia. This government would like to see and thinks *there should be applied a Monroe Doctrine for each of those continents.*“

Da die USA nicht nach fremdem Territorium trachteten, würden alle amerikani-

<sup>29</sup> Brasilianische Erklärung zur Sicherheitszone auf der Panamakonferenz s. DAFR II, S. 118.

<sup>30</sup> Vgl. die Deklarationen Argentiniens und Guatemalas zu den Panama-Beschlüssen (DAFR II, S. 119), ferner die argentinische Deklaration zu den Havanna-Beschlüssen (DAFR III, S. 90).

<sup>31</sup> Scheuner, ZfVR, a. a. O., S. 283.

<sup>32</sup> a. a. O., S. 289; Kühlmann a. a. O., S. 551 ff., S. 555.

schen Staaten gemeinsam – und nur diese – über das Schicksal der amerikanischen Besitzungen der von Deutschland besiegten europäischen Staaten in der westlichen Hemisphäre entscheiden. Ebenso sollten die asiatischen Staaten z. B. über das Schicksal Französisch-Indochinas entscheiden, ohne daß sich die USA einmischen würden.

„Let all of them settle their disputes in Asia and Europe and all the Americas settle the question of disposition, administration and supervision of such islands or other territorial possession which belonged to nations conquered by Germany and which lie properly within this hemisphere.“<sup>33</sup>

Diese Erklärung wurde von deutschen und japanischen Sprechern sofort begrüßt<sup>34</sup>. „Präsident Roosevelts Erklärung vom 6. Juli“, schrieb Friedrich Schöнемann, „der Grundsatz der Monroedoktrin könne auf die ganze Welt ausgedehnt und weitere Monroedoktrinen könnten geschaffen werden, . . . hatte . . . unbeabsichtigt an den ursprünglichen Gedanken der Monroedoktrin erinnert als an den Präzedenzfall eines völkerrechtlichen Großraumprinzips . . .“<sup>35</sup> Das Propagandablatt der deutschen Botschaft in Argentinien machte längere Ausführungen zu dieser Erklärung, die in der bezeichnenden Frage gipfelten: „Is this supposed to be a new generous distribution of the world, for which Washington accepts as a ‚fait accompli‘ the defeat of the British Empire and the future status of France“?<sup>36</sup> In der Tat bedeutete ja diese Erklärung nichts weniger, als daß die USA die „neue Ordnung“ in Europa und Asien dann als Anwendung der Monroe Doctrine auf diese Gebiete ansehen und anerkennen würden, wenn die Achsenmächte mit den unterworfenen europäischen Staaten (einschließlich eventuell einem besiegten England) und ihren Satelliten über die politische und territoriale Regelung „übereinkämen“ und zu einer „Verständigung“ gelangten, bzw. Japan darüber mit eingesetzten Marionettenregierungen „berate“. Damit hätte sich die amerikanische Regierung allerdings der nationalsozialistischen Auffassung von einer „Übertragung“ der Monroe Doctrine auf Europa bzw. Ostasien angeschlossen. Halfeld schreibt das Zugeständnis derartiger Monroe-Doktrinen für andere Regionen durch Roosevelt im Sommer 1940 vorübergehenden innenpolitisch-taktischen Erwägungen bezüglich der bevorstehenden Präsidenten-Neuwahlen zu<sup>37</sup>. Wie die Boston-

<sup>33</sup> New York Times, Sunday, July 7, 1940, S. 1 u. 14: „Plan of President. All the Nations in Each Sphere Would Decide Territories' Fate. Roosevelt Urges 3 ‚Monroe‘ Doctrines“; Bemis, A Diplomatic History of the United States, New York 1955. S. 867 meint diese Erklärung Early's, wenn er schreibt: „The White House at one time even went so far in the critical summer of 1940, when it seemed that England might go under, as to throw out indirectly a suggestion that there might be distinct and separate Monroe Doctrines for Europe, Asia and for the American World“.

<sup>34</sup> „Japan and the Monroe Doctrine. Statement of the Spokesman of the Foreign Office, Tokyo, July 10., 1940“ (DAFR III, S. 252f.): Tschiang-kai-schek dagegen lehnte diese Erklärung sofort ab, Bemis a. a. O., Anm. 2.

<sup>35</sup> Schöнемann, a. a. O., S. 212.

<sup>36</sup> Press release by the German Embassy in Argentina, July 1., 1940 (Foreign Relations of the United States, Diplomatic Papers 1940, Vol. I, S. 805).

<sup>37</sup> Halfeld, a. a. O., S. 205f.

Rede Roosevelts vom Oktober 1940 deutlich zeigt, mußte Roosevelt in seiner Außenpolitik der von einer starken isolationistischen Minderheit beeinflussten öffentlichen Meinung in den USA tatsächlich Rechnung tragen<sup>38</sup>. Die wahre Lösung für die problematische Erklärung Early's liegt aber vielmehr darin, daß Early, der „without looking at a note and despite the fact he was dealing with one of several topics on which he is far from an authority“<sup>39</sup> sprach, die Gedanken Roosevelts zumindest unvollständig wiedergegeben hatte. Denn kaum hatte Roosevelt am darauffolgenden Tage (Sonntag, den 7. Juli 1940) die Pressestimmen zu dieser Erklärung gelesen, mußte Early noch am selben Tage die Korrespondenten abermals zusammenrufen. Obwohl der Unterschied zwischen der Monroe Doctrine und ähnlichen Ansprüchen seitens der Achsenmächte bereits unausgesprochen in der Feststellung der ersten Erklärung Early's enthalten war, daß die USA unter dem Deckmantel der Doktrin keine territorialen Aspirationen verfolgten und die territorialen Fragen in Amerika von allen amerikanischen Staaten gemeinsam entschieden würden, betonte Early auf Wunsch des Präsidenten nunmehr ausdrücklich

„the vast difference between the ‚Monroe Doctrines‘ claimed by some countries, and the true Monroe Doctrine of this hemisphere, which is based on self-defense“<sup>40</sup>. „There hasn't been any sign or evidence of a real or true Monroe Doctrine in other hemispheres [sic!] than our own yet“.

Der Präsident stimme vielmehr völlig der Ansicht Staatssekretär Hulls zu, die dieser in seiner an Deutschlands Adresse gerichteten Erklärung vom 5. Juli 1940 zur vorliegenden Frage geäußert habe<sup>41</sup>. Am 8. Juli erklärte auch Hull nochmals, daß die Erklärung vom 5. Juli die korrekte Darlegung der Ansicht der amerikanischen Regierung und der US-Außenpolitik darstelle und daß er mit dem Präsidenten darin übereinstimme, daß die Bemerkungen Early's vom 6. Juli diese Politik nicht ausdrückten<sup>42</sup>. In seiner Erklärung vom 5. Juli 1940 aber – mit deren Inhalt wir uns noch befassen werden – hatte Hull dem Bemühen der Nationalsozialisten, ihr Handeln in Europa mit dem Deckmantel einer Übertragung und Nachahmung der Monroe Doctrine zu tarnen, eine endgültige Abfuhr erteilt<sup>43</sup>.

## 2. Die völkerrechtliche Theorie (C. Schmitt)

Der Versuch der nationalsozialistischen Großraumpolitik, die Monroe Doctrine als Vorbild für das eigene Handeln hinzustellen, wurde von einer Reihe Großraumtheorien verschiedener Herkunft und Richtung begleitet. Die *geopolitische* Schule

<sup>38</sup> Rosenman, *The Public Papers and Addresses of Franklin D. Roosevelt*, Bd. 1940, New York 1941, S. 514ff.: „Your boys are not going to be sent into any foreign wars“ (S. 517).

<sup>39</sup> s. den Artikel Arthur Krock's in der *New York Times* vom 9. Juli 1940.

<sup>40</sup> a. a. O.

<sup>41</sup> Vgl. Early's zweite Presseerklärung vom 7. Juli (*New York Times* vom 8. Juli 1940).

<sup>42</sup> DAFR III, S. 252.

<sup>43</sup> s. u. S. 161.

Karl Haushofers sah eine Neuaufteilung der Erde in mehrere regionale Kontinentalsysteme voraus, die das Zeitalter der überseeischen Reiche und des freien Welt Handels beenden würde. Diese Neuverteilung stelle die Übertragung der ursprünglichen Monroe Doctrine (als der bedeutendsten Anwendung geopolitischer Prinzipien) auf andere Regionen dar. Die geopolitische Richtung innerhalb der Großraumtheorien des Dritten Reiches sah daher in der Monroe Doctrine das Vorbild für die Bildung eines europäischen Großraumes im Sinne eines „Mehrvölker-Lebensraumes“ (G. Jentsch), der die wirtschaftspolitische Konsolidierung und politisch-strategische Isolierung des gemeinsamen Lebensraumes mehrerer Völker beinhalte<sup>44</sup>. Demgegenüber lehnte die nicht vom „Boden“ sondern vom „Blut“ ausgehende *völkische* Richtung (W. Daitz, R. Höhn) die Bestimmung des Großraumes durch geographische und geopolitische Prinzipien – und damit auch die Monroe Doctrine als Vorbild – ab. Für sie erhielt der Großraum von seiner biologischen Substanz, von der gemeinsamen Blutsbande der europäischen Völkerfamilie her Gestalt und Charakter, da diese Substanz die einzige Quelle politischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Ordnungen darstelle. Die Monroe Doctrine und ihr Nicht-interventionsprinzip seien deshalb keine echten großraumbegründenden Prinzipien, weil der amerikanische Raum mit seinem heterogenen biologisch-rassistischen Inhalt mangels innerer Bindung nur durch äußeren, auf „imperialistischer“ Übermacht beruhenden Zwang zusammengehalten werden könne. Das kommende Ordnungsprinzip der Welt werde vielmehr in der Verkündung „*biologischer Monroe doktrinen*“ bestehen, nämlich der Durchsetzung der Erkenntnis, daß das Gespinnst biologischer, Raum- und Klimagesetze die einzelnen Regionen vor art- und raumfremden Eingriffen schütze. Denn Glieder einer Völkerfamilie, die ihren natürlichen Groß-Lebensraum überschritten, seien der Umartung und Entartung ausgesetzt und gingen ihrer Völkerfamilie verloren<sup>45</sup>.

Auf die geopolitischen und die völkischen Großraumtheorien soll hier nicht weiter eingegangen werden. Uns soll vielmehr jene Großraumtheorie beschäftigen, die ebenfalls von der Monroe Doctrine ausging und eine „völkerrechtliche“ Untermauerung der nationalsozialistischen Großraumpolitik bieten wollte: die „völkerrechtliche Großraumordnung“ des Staats- und Völkerrechtlers Carl Schmitt.

Carl Schmitt vertrat in einem Vortrag am 1. April 1939 auf einer Arbeitstagung

---

<sup>44</sup> G. Jentsch, „Lebensraum“ (Monatshefte f. Ausw. Pol., Jg. 7, 1940, S. 83ff.). Für die geopolitischen Großraumtheorien sei hier verwiesen auf K. Haushofer, Geopolitik der Pan-Ideen, Berlin 1931; ders. Raumüberwindende Mächte, Leipzig u. Berlin 1934, ferner auf die Beiträge von E. Ferber, E. Obst, J. Kühn, H. Schmitthenner, K. Vowinkel u. a. in den Kriegsjahrgängen der Zeitschrift f. Geopolitik, der Geographischen Zeitschrift und der Zeitschrift für Erdkunde.

<sup>45</sup> Zur völkischen Großraumtheorie s. W. Daitz, „Echte und unechte Lebensräume, Gesetze des Lebensraumes“ (RVL II, 1942); ders. Lebensraum und gerechte Weltordnung. Grundlagen einer Anti-Atlantikcharta, Amsterdam 1943; R. Höhn „Großraumordnung und völkisches Rechtsdenken“ (RVL I, 1941); ders. „Reich - Großraum - Großmacht“ (RVL II, 1942).

des Instituts für Politik und Internationales Recht an der Universität Kiel<sup>46</sup> als erster das Großraumprinzip im Völkerrecht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die *ursprüngliche* Monroe Doctrine von 1823. Sie sei das erste erfolgreiche Beispiel, der „Präzedenzfall“ eines solchen Prinzips. Einerseits beteuert Schmitt, es gehe ihm keinesfalls darum, die Monroe Doctrine als solche auf andere Räume zu übertragen, also etwa eine „deutsche Monroedoktrin“ für Europa zu proklamieren. Andererseits hält er den „völkerrechtlich brauchbaren Kerngedanken“ der Monroe Doctrine „nach Lage der politischen Wirklichkeit“ auf andere Räume für übertragbar und will ihn „für andere Lebensräume und andere geschichtliche Situationen fruchtbar machen“<sup>47</sup>. Die Monroe Doctrine spreche erstmals in der Geschichte des modernen Völkerrechts von einem *Großraum*, – der „westlichen Hemisphäre“ – und denke damit „in einem modernen Sinne raumhaft planetarisch“<sup>48</sup>. Dabei handele es sich nicht um einen nur geographisch begründeten Anspruch auf eine Interessensphäre, mit dem Großraum Amerika werde in der Monroe Doctrine vielmehr eine *politische Idee* verbunden: das Verbot der Einmischung des vom monarchisch-dynastischen Legitimitätsprinzip beherrschten „europäischen Systems“ in das zum Selbstbewußtsein erwachte Amerika durch eine Bedrohung der Unabhängigkeit der amerikanischen Staaten oder durch Kolonisation weiteren amerikanischen Gebietes. Die Qualität des Politischen erhalte die Idee dadurch, daß sie einen bestimmten Gegner im Auge habe, also eine „Gegendoktrin“ sei<sup>49</sup>. Diese politische Idee werde, wie jede bestimmbar politische Idee, von einem *bestimmten Volk* getragen, worunter Schmitt in diesem Falle offenbar das Volk der USA versteht, obgleich auch die Bevölkerung der lateinamerikanischen Staaten diese politische Idee lebhaft bejahte.

Die Verbindung dieser drei Elemente, „nämlich die Verbindung von politisch erwachtem Volk, politischer Idee und politisch von dieser Idee beherrschtem, fremde Interventionen ausschließendem Großraum“, machten die Monroe Doctrine zu einem „echten Großraumprinzip“. Der berechtigte Kerngedanke der ursprünglichen Monroe Doctrine, den Schmitt auf andere Räume für übertragbar und als *Rechtsprinzip* für das Völkerrecht brauchbar hält, ist also der Gedanke „der *völkerrechtlichen* Unzulässigkeit von Interventionen raumfremder Mächte in einen von einem Ordnungsprinzip beherrschten Großraum“.

Hierzu tritt bei Schmitt noch ein neuer Rechtsbegriff, der als „spezifisch völkerrechtliche Größe in die völkerrechtswissenschaftliche Erörterung eingeführt wer-

<sup>46</sup> Wir folgen hier der dritten erweiterten Auflage: „Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte. Ein Beitrag zum Reichsbegriff im Völkerrecht.“ Berlin–Leipzig–Wien, 1941 – Vgl. zum folgenden ferner: Schmitt, „Raum und Großraum im Völkerrecht“ ZfVR, Jg. 24, 1941, S. 145 ff.); ders. „Großraum gegen Universalismus. Der völkerrechtliche Kampf um die Monroedoktrin“, ZAkDR, 6. Jg. 1939, S. 333 ff.); ders. „Reich und Raum. Elemente eines neuen Völkerrechts“ ZAkDR 7, 1940, S. 201 ff.).

<sup>47</sup> Schmitt, Völkerrechtliche Großraumordnung, 1941, S. 13, 20, 41.

<sup>48</sup> a. a. O., S. 18.

<sup>49</sup> a. a. O., S. 19. Für Schmitt liegt das Wesen des Begriffs des Politischen in der Freund-Feind-Unterscheidung (Schmitt, Der Begriff des Politischen, Hamburg 1939, bes. S. 7).

den soll“: der *Begriff des Reiches*. Ein „Reich“ sei die Voraussetzung für jeden Großraum. Großmächte nämlich, „deren politische Idee in einen bestimmten Großraum ausstrahlt und die für diesen Großraum die Interventionen fremdräumiger Mächte grundsätzlich ausschließen“<sup>50</sup>, sind in der Gegenwart nach Schmitt nicht mehr „Staaten“, sie erheben sich vielmehr über die Staaten dieses betreffenden Raumes, die von ihnen zu einer neuen Ordnung zusammengefaßt werden. Sie stehen als neue Wirklichkeiten auch im Völkerrecht rangordnungsmäßig über den Staaten und sollen als „Völkerrechtssubjekte 1. Ranges“<sup>51</sup> die Bezeichnung „Reich“ tragen. Dadurch werden „die wirklich tragenden und gestaltenden Größen des Zusammenlebens der Völker“<sup>52</sup> durch „konkretes Ordnungsdenken“ erstmals richtig erkannt. So wird für Schmitt „der Zusammenhang von Reich, Großraum und Nichtintervention . . . grundlegend“<sup>53</sup>. Dabei sind Reich und Großraum nicht identisch, das Reich *ist* nicht „der von ihm vor Intervention bewahrte Großraum“, wie auch „nicht jeder Staat oder jedes Volk innerhalb des Großraums . . . selber ein Stück Reich“ ist. „Wohl aber *hat* jedes Reich einen Großraum, in den seine politische Idee ausstrahlt und der fremden Interventionen nicht ausgesetzt sein darf“<sup>54</sup>.

Die Bezeichnung „Reich“ soll nach Schmitt keineswegs bedeuten, daß er nur das Verhältnis des *Deutschen* Reiches zu Europa im Auge habe<sup>55</sup>. Sie gelte vielmehr für alle „Reiche“ in allen Räumen und zu allen Zeiten. Gleichgültig, welche politische Idee sie trügen oder was auch immer „Inhalt, Struktur und Konsistenz des Großraumes“<sup>56</sup> sei, hebe diese Bezeichnung die Eigenheit jedes dieser Reiche nicht auf<sup>57</sup>. So erschienen auch die USA mit der Erklärung der Monroe Doctrine von 1823 als „das erste nicht-europäische Reich“ in der neueren Zeit<sup>58</sup>.

Das Ziel Schmitts ist eine *neue Völkerrechtsordnung*, die auf völkerrechtlich anerkannten *Großräumen mit Interventionsverbot* für raumfremde Mächte und auf den innerhalb der Großräume führenden, diese ordnenden und gegeneinander abgrenzenden *Reichen* beruht. Das Prinzip der Nichtintervention ist das Grundprinzip dieser neuen Ordnung, ihre „Kreatoren“ sind die Reiche<sup>59</sup>. Das Völkerrecht verliert damit seine bisherige Eigenschaft als zwischenstaatliches Recht und gliedert sich neu in vier Arten von Rechtsbeziehungen:

1. solche zwischen den Großräumen,

<sup>50</sup> a. a. O., S. 35.

<sup>51</sup> a. a. O., S. 45.

<sup>52</sup> a. a. O., S. 37.

<sup>53</sup> a. a. O., S. 36.

<sup>54</sup> a. a. O., S. 35 (Hervorhebung im Original).

<sup>55</sup> Über die Begründung der Bezeichnung „Reich“ s. Schmitt a. a. O. S. 36–38. Wichtig der Hinweis: „...der Sieger schrieb nicht nur die Geschichte, sondern auch das Vokabularium und die Terminologie“, S. 38.

<sup>56</sup> a. a. O., S. 53.

<sup>57</sup> a. a. O., S. 38.

<sup>58</sup> a. a. O., S. 57

<sup>59</sup> a. a. O., S. 51.

2. solche zwischen den führenden Reichen,
3. solche zwischen den Völkern eines Großraumes und
4. solche zwischen den Völkern verschiedener Großräume<sup>60</sup>.

Zwischen den Großräumen blieben mancherlei Beziehungen möglich, „freilich immer unter dem Vorbehalt des Interventionsverbotes für raumfremde Mächte“<sup>61</sup>. Ziel ist auch hier eine durch ein „neues Völkerrecht“ gestaltete Weltordnung:

„Sobald aber völkerrechtliche Großräume mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte anerkannt sind, und die Sonne des Reichsbegriffes aufgeht, wird ein abgrenzbares Nebeneinander auf einer sinnvoll eingeteilten Erde denkbar und kann der Grundsatz der Nichtintervention seine ordnende Wirkung in einem neuen Völkerrecht entfalten“<sup>62</sup>.

Schmitt begründet seine Antiposition gegen das „*universalistische*“ Völkerrecht – d. h. gegen das universale, auf der Grundeinheit „Staat“ und der Gleichberechtigung, Unabhängigkeit und Souveränität der Staaten beruhende Völkerrecht – theoretisch durch zwei Argumente. Einmal entspräche das am zentralen Staatsbegriff orientierte Völkerrecht nicht mehr den durch den technischen Fortschritt (insbesondere die raumüberwindende Luftfahrt) wesentlich veränderten Maßen und Maßstäben moderner Raumvorstellungen<sup>63</sup>. Zum anderen werde es der politischen Wirklichkeit nicht gerecht. Denn „die wirklich tragenden und gestaltenden Größen des Zusammenlebens der Völker“<sup>64</sup> seien die großen Mächte, die durch Interessensphären, Interventionsansprüche, Kolonialgebiete, völkerrechtliche Protektorate, Abhängigkeit anderer Länder usw. *über ihr eigenes Staatsgebiet hinaus* Einfluß ausübten. Sie machten die letzten Entscheidungen unter sich aus und bestimmten so eigentlich die Geschehnisse der Welt. Diese Art „*Raumhoheiten*“ seien aber vom staatsbezogenen Rechtsdenken her mit seinem „unterschiedslosen Entweder-Oder von Staatsgebiet und Nichtstaatsgebiet“<sup>65</sup> nicht erfaßbar. Im Gegenteil sei das bisherige Völkerrechtsdenken der Boden gewesen, auf dem der moderne Imperialismus der westlichen Demokratien mit Hilfe eines Systems verschleierter Interventions- und Kontrollrechte und unsichtbarer völkerrechtlich nicht relevanter wirtschaftlicher und finanzieller Bindungen, durch „indirekte Herrschaft“ über scheinbar unabhängige Gebiete, gedeihen konnte. Nach außen hin sei die rechtliche Fiktion der Gleichordnung der „Almanachstaaten“<sup>66</sup> mit Souveränität, Unab-

<sup>60</sup> a. a. O., S. 47f.

<sup>61</sup> Schmitt, „Raum und Großraum im Völkerrecht“ a. a. O. S. 177.

<sup>62</sup> Schmitt, Völkerrechtliche Großraumordnung S. 36; vgl. dazu die entsprechenden Theorien des Italieners Carlo Costamagna („Autarkie und Ethnarkie in der Völker- und Staatsrechtslehre der Neuordnung“, ZAkDR 8, 1941, S. 201 ff.).

<sup>63</sup> Schmitt, Großraumordnung, S. 18. S. 45 ff.

<sup>64</sup> a. a. O., S. 37.

<sup>65</sup> a. a. O., S. 51.

<sup>66</sup> Dieser Ausdruck für die Staaten, „die Almanach de Gotha wertungsfrei alphabetisch aufzählt“, bei Jahrreiß, „Völkerrechtliche Großraumordnung. Bemerkungen zu einer Schrift von Carl Schmitt“ (ZAkDR, Jg. 6, 1939, S. 608).

hängigkeit und Selbstbestimmung aufrechterhalten worden, während sie in Wahrheit nur noch für einige Großmächte gelte.

Den Grund dafür, daß dieses universale Völkerrecht als abstraktes Normensystem der politischen Wirklichkeit nicht mehr gerecht werde, sieht Schmitt in der Ausdehnung des spezifisch europäischen Völkerrechts – des „Droit public de l'Europe“ oder „Jus publicum Europaeum“, das „einige europäische Nationen als nahe Verwandte und Träger einer europäischen Hausgemeinschaft im 18. und 19. Jahrhundert untereinander zu einer gewissen konkreten Ordnung entwickelt hatten“, – zu einem „allgemeinen, erdumfassenden sogenannten internationalen Recht aller Völker, Rassen und Kontinente“<sup>67</sup>. Durch seine „Entortung“, d. h. Loslösung von spezifischen räumlichen Voraussetzungen, und seine Übertragung auf die ganze Erde unter Mißachtung räumlicher kontinentaler Zusammenhänge verflachte es von einer konkreten Ordnung zum „leeren Normativismus angeblich allgemein anerkannter Regeln“<sup>68</sup>. An die Stelle der konkreten Ordnung trat

„kein ‚System‘ von Staaten, sondern ein raum- und systemloses Durch- und Nebeneinander faktischer Beziehungen, ein ungeordnetes, räumlich und geistig zusammenhangloses Durch- und Nebeneinander von über fünfzig heterogenen, angeblich gleichberechtigten, gleich-souveränen Staaten und ihren verstreuten Besitzungen, ein strukturloses Chaos, das keiner gemeinsamen Hegung des Krieges mehr fähig war und für das schließlich nicht einmal mehr der Begriff ‚Zivilisation‘ als Substanz einer gewissen Homogenität gelten konnte“<sup>69</sup>. „Was jetzt als *Völkerrecht*, genauer als *International Law* rechtswissenschaftlich behandelt wurde, war keine konkrete Raumordnung mehr. Es war – von speziellen technischen Materien abgesehen – nichts als eine Reihe von Generalisierungen zweifelhafter Präzedenzfälle, die meistens auf völlig unterschiedenen oder völlig heterogenen Situationen beruhten, kombiniert mit mehr oder weniger allgemein anerkannten Normen, die umso allgemeiner und umso lebhafter ‚anerkannt‘ waren, je umstrittener ihre Anwendung auf den in concreto streitigen Fall war. Diese allgemein anerkannten Normen schwebten über einem undurchdringlichen Netz von vertraglichen Abmachungen mit fundamentalen Vorbehalten verschiedenster Art“<sup>70</sup>.

Der geistige Kampf gegen dieses System müsse am Staatsbegriff als dem der Wirklichkeit nicht mehr entsprechenden Zentralbegriff des Völkerrechts ansetzen. Die „Entthronung des Staatsbegriffes“ werde bereits von zwei anderen Seiten her in Angriff genommen, die für Schmitt keine gangbaren Wege darstellen. Die *Völkerrechtswissenschaft der westlichen Demokratien* wolle die Überwindung des Staatsbegriffes durch einen Vorstoß auf den Souveränitätsbegriff erreichen, um mit einer „Wendung ins Pazifistisch-Humanitäre“ auf ein „unvölkisches“, von einer universalen Organisation getragenes, „universalistisches Weltrecht“<sup>71</sup> zuzusteuern.

<sup>67</sup> Schmitt, „Die Auflösung der europäischen Ordnung im ‚International Law‘ (1890–1939)“, (DRWs, Bd. 5, 1940, S. 267.

<sup>68</sup> Schmitt, *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*, Köln 1950, S. 200.

<sup>69</sup> a. a. O., S. 207; *Auflösung*, a. a. O., S. 272.

<sup>70</sup> *Nomos*, S. 211 f.: *Auflösung*, a. a. O., S. 273.

<sup>71</sup> Schmitt, *Großraumordnung*, a. a. O., S. 41, S. 46 f.

Dieser Weg bedeute aber nur die endgültige Etablierung und Sicherung des westlich-demokratischen Imperialismus, wie es das Beispiel des Völkerbundes gezeigt habe, bei dem sich hinter der Maske einer Universalordnung der Hegemonialanspruch der westlich-demokratischen Großmächte verborgen habe. Auch der Versuch der *völkischen Richtung der nationalsozialistischen Rechtstheorie*, den Staatsbegriff vom Volksbegriff her zu erschüttern und in irgendeiner Form eine „Zwischen-Völker-Ordnung“ zu schaffen, in der der Staat nur die Rolle eines „Apparates“ spielt, stellt für Schmitt bei allem Respekt vor dem „Verdienst dieser völkerrechtswissenschaftlichen Leistung“ keine Lösung dar. Dieser Versuch übersehe einmal, „daß im bisherigen Staatsbegriff ein Mindestmaß von innerer, berechenbarer Organisation und innerer Disziplin enthalten ist“, ein „organisatorisches Minimum“<sup>72</sup>, ohne das es kein Zusammenleben der modernen Völker gebe, und vernachlässige zum anderen die dem Staatsbegriff innewohnenden Elemente einer Territorial- und Raumordnung, denn „jede völkerrechtlich brauchbare Vorstellung eines Trägers oder Subjekts der Völkerrechtsordnung“ müsse schließlich „außer einer personalen Bestimmung (der Staats- und Volkszugehörigkeit), auch eine territoriale Abgrenzungsmöglichkeit in sich enthalten“<sup>73</sup>.

Schmitt sucht daher einen Weg, das bisherige Völkerrecht, ohne es zu verneinen und aufzulösen und seine organisatorischen und territorial-ordnenden Elemente über Bord zu werfen, in neue – natürlich den Zielen der nationalsozialistischen Außenpolitik angemessene – Formen umzugießen. Er findet die Lösung in der Wiedereinbeziehung der bislang als „juristisch belanglos“ angesehenen politisch-faktischen und räumlich-geographischen Tatsachen in die völkerrechtswissenschaftliche Betrachtungsweise, in einer Re-Ortung des Völkerrechts, in einem „Pluralismus in sich geordneter, koexistierender Großräume, Interventionssphären und Kulturkreise“, der das „neue Völkerrecht der Erde“ bestimmt<sup>74</sup>. Zunächst gelte es, das *wirkliche Strukturprinzip* des internationalen Zusammenlebens, das bisher von einer am allgemeinen Staatsbegriff und der Fiktion völkerrechtlicher Gleichheit und Unabhängigkeit der Staaten festhaltenden Völkerrechtstheorie verschleiert wurde, bloßzulegen und auch rechtlich erkennbar zu machen. Es müsse eine „echte Rangordnung der Völkerrechtssubjekte“ aufgestellt werden und die über ihr Staatsgebiet hinaus wirkenden großen Mächte „zum Ausgangspunkt der Erörterung und Begriffsbildung gemacht werden“. Es sei daher notwendig, „dem bisherigen Zentralbegriff des Völkerrechts, dem Staat, einen einfachen völkerrechtlich brauchbaren, aber durch seine Gegenwartsnähe überlegenen, höheren Begriff entgegenzusetzen“<sup>75</sup>.

<sup>72</sup> a. a. O., S. 40, S. 41, S. 44f.

<sup>73</sup> a. a. O., S. 45. Über die Auseinandersetzung zwischen Schmitt und Werner Best, s. Best, „Völkische Großraumordnung“ (DR 10,1940, S. 1006f.), ders.; „Nochmals: Völkische Großraumordnung statt ‚Völkerrechtliche Großraumordnung‘“ (DR 11, 1941, S. 1533f.); Schmitt, „Raum und Großraum im Völkerrecht“ a. a. O., S. 146; vgl. auch die bereits erwähnten Theorien Daitz' und Höhns.

<sup>74</sup> Nomos, a. a. O., S. 216. <sup>75</sup> Großraumordnung, a. a. O., S. 40, S. 37, S. 38.

„Der neue Ordnungsbegriff eines neuen Völkerrechts ist unser Begriff des Reiches, der von einer von einem Volk getragenen, volkhaften Großraumordnung ausgeht. In ihm haben wir den Kern einer neuen völkerrechtlichen Denkweise, die vom Volksbegriff ausgeht und die im Staatsbegriff enthaltenen Ordnungselemente durchaus bestehen läßt, die aber zugleich den heutigen Raumvorstellungen und den wirklichen politischen Lebenskräften gerecht zu werden vermag; die ‚planetarisch‘, d. h. erdraumhaft sein kann, ohne die Völker und die Staaten zu vernichten und ohne, wie das imperialistische Völkerrecht der westlichen Demokratien, aus der unvermeidlichen Überwindung des alten Staatsbegriffs in ein universalistisch-imperialistisches Weltrecht zu steuern“<sup>76</sup>.

Die ganze bisherige „Geschichte des Völkerrechts“ sei letztlich „in Wirklichkeit eine Geschichte von Reichen“ gewesen. Auch die wahren Träger des alten europazentrischen Völkerrechtssystems waren „Reiche“, die in anderen Erdteilen Raumhoheit über Kolonien und nicht zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörende Länder ausübten. Die „Völkerrechtliche Unterscheidung eines europäischen Staatenraumes vollgültiger, staatlicher Ordnung und Befriedung von einem nicht-europäischen Raum freier, europäischer Expansion“ sei eben die *raumhafte Grundlage* des jus publicum Europaeum gewesen: „Die Kolonie ist die raumhafte Grundtatsache des bisherigen europäischen Völkerrechts“<sup>77</sup>. Das sei jene Raumstruktur der bisherigen Völkerrechtsordnung gewesen, deren Außerachtlassen beim Universalisierungsprozeß durch unterschiedslose Anerkennung und Einbeziehung neuer Völkerrechtssubjekte in den anderen sich konsolidierenden und staatlich organisierenden Erdteilen die konkrete Ordnung des europäischen Völkerrechts zerstört habe, weil nur eine „verortete“, d. h. räumlich verwurzelte Ordnung eine konkrete Ordnung sein könne<sup>78</sup>. Die neue Völkerrechtsordnung der Erde müsse daher der Tatsache Rechnung tragen, daß es eben statt „eines verwischenden ‚allgemeinen Völkerrechts‘“ mehrere räumlich gebundene, konkrete Ordnungen, „mehrere Völkerrechte“ gebe<sup>79</sup>, deren Träger die „Reiche“ und deren Geltungsbereiche die „Großräume“ in den verschiedenen Erdteilen seien. Im Gegensatz zu dem sich „unpolitisch“ aufspielenden universalistischen Völkerrecht, dessen Begriffe in Wirklichkeit nur Instrumente im Dienste universal-imperialistischer Mächte darstellten, berücksichtige die neue, von den Hütern und Ordnern der Großräume, den Reichen, getragene, weltweite Gesamtordnung die nun einmal auf der Erde vorhandenen und den Großräumen entsprechenden unterschiedlichen politischen Existenzformen<sup>80</sup>. So werden bei Carl Schmitt die Monroe Doctrine als Interventionsverbot in einen Großraum und ihr Verkünder, die USA, als erstes „Reich“ außerhalb Europas die Ausgangspunkte für ein neues Großraum-Völkerrecht, das das bisherige zwischenstaatliche universale Völkerrecht ersetzen soll.

<sup>76</sup> a. a. O., S. 48f.

<sup>77</sup> a. a. O., S. 53.

<sup>78</sup> Nomos, a. a. O., S. 13ff. Vgl. dazu Peter Schneider, Ausnahmezustand und Norm. Eine Studie zur Rechtslehre von Carl Schmitt, Stuttgart 1957, S. 270.

<sup>79</sup> Schmitt, Die Auflösung der europäischen Ordnung, a. a. O., S. 270.

<sup>80</sup> Nomos, a. a. O., S. 163. Vgl. Schneider, a. a. O., S. 227f.

## GROSSRAUMPOLITIK GEGEN INTERVENTION VON AUSSEN

Ein Vergleich der Monroe Doctrine mit der „deutschen Monroe-Doktrin“ als der Maxime nationalsozialistischer Großraumpolitik und der „völkerrechtlichen Großraumordnung“ Carl Schmitts ergibt zunächst einmal eine völlig unterschiedliche Bedeutung für die Beziehungen der „raumfremden“ zu den „raumzugehörigen“ Staaten. Dieser Unterschied wird in der Beantwortung der Frage deutlich, gegen wen sich die Doktrinen jeweils richten, welche konkreten Anlässe zu ihrer Erklärung vorlagen und welche Handlungen sie als „Intervention“ in ihren Raum bezeichnen und für die Zukunft verbieten wollen.

*1. Die ursprüngliche Monroe Doctrine und die Heilige Allianz*

Für die Verkündung jener programmatischen Sätze in der Botschaft des Präsidenten Monroe an den Kongreß vom 2. Dezember 1823, die später als Monroe Doctrine bezeichnet wurden, lagen zwei Anlässe vor<sup>1</sup>:

1. Das Edikt des Zaren Alexander I. vom 4. September 1821, durch das er Anspruch auf die Nordwestküste Amerikas von Alaska südwärts bis zum 51. Grad nördlicher Breite erhob, und

2. die Drohung der Heiligen Allianz, zur Durchsetzung ihres Legitimitätsprinzips die ehemaligen amerikanischen Kolonien Spaniens wieder zu unterwerfen und damit den Einfluß der europäischen Mächte auf dem amerikanischen Kontinent erneut zu erweitern.

Wenngleich die Interventionsgefahr seitens der Heiligen Allianz zur Zeit der Verkündung der Monroebotschaft nicht mehr bestand, da das an einer Intervention nicht interessierte England von Frankreich bereits am 9. Oktober 1823 einen förmlichen Verzicht auf die Intervention erreicht hatte<sup>2</sup>, bestand sie im Bewußtsein der darüber noch nicht informierten Amerikaner fort<sup>3</sup>. Der Anlaß zur Erklärung der

<sup>1</sup> Zur Entstehung der Monroe doktrin: Dexter Perkins, „Hands Off, A History of the Monroe Doctrine“, Boston 1946, S. 28 ff.; ders., *The Monroe Doctrine, 1823–26*, Cambridge 1927, S. 3 ff.; Herbert Kraus, „Die Monroe doktrin in ihren Beziehungen zur amerikanischen Diplomatie und zum Völkerrecht“, Berlin 1913, S. 40 ff.

<sup>2</sup> Polignac Memorandum, R. J. Bartlett; *The Record of American Diplomacy*, New York 1947, S. 177 f.; Perkins, *Hands Off*, S. 52.

<sup>3</sup> Über das Bestehen einer ersten Interventionsgefahr seitens der Heiligen Allianz geht die Meinung der Historiker auseinander: H. W. V. Temperley, „French Designs on Spanish America in 1820–5“, *Eng. Hist. Rev.*, XL (1925), S. 34 ff., neigt zur Bejahung ernstlicher Interventionsabsichten, insbes. Frankreichs. C. K. Webster, ed., *Britain and the Independence of Latin America, 1812–1830*, Bd. 1, London 1938, S. 72 f., verneint die Möglichkeit

Monroe Doctrine war also die Gefahr einer bewaffneten Intervention außeramerikanischer Staaten zur Durchsetzung ihrer Forderungen auf dem amerikanischen Kontinent. Entsprechend diesen konkreten Anlässen proklamierte die Monroe Doctrine gewisse grundsätzliche Verbote für Handlungen „europäischer“, d. h. außeramerikanischer Staaten auf diesem Kontinent:

1. Das Verbot, weiteres amerikanisches Gebiet – *gleich ob besiedelt oder unbesiedelt* – zur europäischen Kolonie zu machen bzw. bestehende Kolonien durch Annexion weiterer Gebiete zu vergrößern<sup>4</sup>.

2. Das Verbot eines Eingriffes in die Angelegenheiten der selbständigen amerikanischen Staaten „for the purpose of *oppressing* them, or *controlling* in any other manner *their destiny*“, d. h. einer Einmischung, die sich gegen die *Unabhängigkeit* der amerikanischen Staaten richtet.

Mit dem „political system of the allied powers“, das als „essentially different . . . from that of America“ bezeichnet wird und das auf keinen Teil der westlichen Hemisphäre ausgedehnt werden dürfe, ist eben jenes Kollektivsystem der Heiligen Allianz gemeint, das im Sinne des monarchischen Legitimitätsprinzips ein Interventionsrecht gegenüber den europäischen Staaten ausübte, und nicht etwa die monarchische Staatsform an sich<sup>5</sup>. Die Ausdehnung des Einflusses der europäischen Mächte auf die westliche Hemisphäre in der genannten Form wird als „manifestation of an unfriendly disposition towards the United States“ und als gefährlich für deren Frieden und Sicherheit angesehen.

Wenn aus dem Wortlaut der Botschaft auch nicht zu ersehen, wendet sich die ursprüngliche Monroe Doctrine im Hinblick auf ihre konkreten äußeren Anlässe nur gegen *gewaltsame Handlungen*: Kolonisation durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt wird den europäischen Staaten in Amerika verboten, nicht der Erwerb von Gebiet durch Rechtsvereinbarung mit amerikanischen Staaten oder mit europäischen, bereits im Besitz von amerikanischem Kolonialgebiet befindlichen Staaten. Das Verbot der Errichtung europäischer Kolonien oder Herrschaft („dominion“) durch nicht gewaltsame Maßnahmen und der Übertragung amerikanischen Kolonialgebietes von einer europäischen Kolonialmacht an eine andere (Madison-Doktrin 1811) wird erst durch Polk mit der Monroe Doctrine verbunden, der in seiner Botschaft vom 2. Dezember 1845 eine erweiterte Auslegung der Monroe Doctrine aufstellte<sup>6</sup>. Die Beilegung der russisch-amerikanischen Kontroverse über die Nordwestküste Amerikas selbst erfolgte 1824 durch einen Vertrag, der

einer Intervention auch vor dem Polignac Memorandum. Dexter Perkins, a. a. O., S. 50 ff. ähnlich.

<sup>4</sup> Auch für das folgende vgl. Text der Monroe-Botschaft bei Perkins, *Hands Off*, S. 390 ff.; daß sich die Monroe Doctrine auch auf unbesiedeltes Gebiet bezog s. Alejandro Alvarez „Latin America and International Law“ (*AJIL* 3, 1909, S. 320) und Kraus a. a. O., S. 66 im Gegensatz zu dort zitierten älteren Autoren.

<sup>5</sup> So auch Perkins, a. a. O., S. 28, vgl. auch unten S. 70.

<sup>6</sup> Über die Polkbotschaft von 1845 s. Kraus a. a. O., S. 96; s. auch Perkins, *Hands Off*, S. 80. Perkins, a. a. O., S. 159, setzt die Verbindung des no-transfer-Prinzips mit der Monroedoktrin sogar erst mit dem Memorandum Hamilton Fish's vom 14. Juli 1870 an.

den Russen die Küste von Alaska nach Süden bis zum 54°40' nördlicher Breite (dem heutigen Südzipfel Alaskas) zusprach und dem 1825 ein englisch-russischer Vertrag folgte, der zusätzlich die Grenze von diesem südlichsten Punkt bis zum Eismeer zwischen Alaska und Kanada festlegte<sup>7</sup>. Ebenso wird die *gewaltsame* Einflußnahme auf die Geschicke eines amerikanischen Staates und die *gewaltsame* Beschränkung der politischen Freiheit desselben seitens eines europäischen Staates untersagt und nicht die auf dem Wege der diplomatischen Verhandlung und des gegenseitigen Einverständnisses, etwa durch Vertrag, erfolgende<sup>8</sup>. Die verbotenen Aktionen sind also präzisiert und tragen – bis auf das noch zu besprechende Erwerbsverbot „staatsfreien“ Gebietes – den Charakter von völkerrechtlichen Delikten und Interventionen.

Wenn Schmitt als den Inhalt der ursprünglichen Monroe Doctrine die „Nicht-intervention außeramerikanischer Mächte in diesen (d. h. amerikanischen) Raum“<sup>9</sup> bezeichnet, so ist das falsch. Die ursprüngliche Monroe Doctrine richtet sich nicht gegen *jede* europäische Intervention auf dem amerikanischen Kontinent: für die Beziehungen der europäischen Staaten zu ihren amerikanischen Kolonien erklärt sich die Monroe Doctrine nicht zuständig<sup>10</sup> und beweist damit ihren *defensiven* Charakter. Allerdings bleibt das geographische Prinzip insofern gewahrt, als europäische Mächte mit amerikanischen Besitzungen deshalb nicht als „amerikanische Staaten“ gelten<sup>11</sup>. Aber auch Interventionen europäischer Staaten in ihre gegenseitigen Kolonialgebiete berühren die Doktrin nicht. Nicht einmal Kriege europäischer gegen amerikanische Staaten – auch nicht solche zwischen einem ehemaligen Mutterland und seiner ehemaligen Kolonie – berühren die Monroe Doctrine, solange es nicht um Wiederannexion geht und damit die Sicherheit der USA gefährdet wird<sup>12</sup>. Selbst in der Phase der imperialistischen Auslegung der Doktrin haben die USA europäische Interventionen in die inneren Zustände eines amerikanischen Staates zugelassen, wenn sie sie für berechtigt hielten und die Maßnahmen nicht eine Besetzung amerikanischen Territoriums von mehr oder weniger Dauer beabsichtigten. Unter diesen Umständen haben sie sogar *gemeinsam mit europäischen Mächten* in Lateinamerika interveniert<sup>13</sup>.

Andererseits richtet sich die Monroe Doctrine nicht *nur* gegen Interventionen

<sup>7</sup> Bailey, A Diplomatic History of the American People, New York 1955, S. 190; Perkins, Hands Off, S. 32.

<sup>8</sup> Vgl. Kraus, a. a. O., S. 72f.

<sup>9</sup> Schmitt, Großraumordnung, S. 12f.; derselbe, „Großraum gegen Universalismus. Der völkerrechtliche Kampf um die Monroedoktrin“ (a. a. O., S. 353).

<sup>10</sup> „With the existing colonies or dependencies of any European power we have not interfered and shall not interfere.“ (Perkins, Hands Off, S. 391).

<sup>11</sup> Reuben Clark, Memorandum on the Monroe Doctrine, Washington 1930, S. XXIII und 212.

<sup>12</sup> Clark, a. a. O., S. 187, 192f. mit Beispielen aus dem Jahre 1825; ferner die Erklärung in der Monroebotschaft selbst über die Neutralität der USA im Krieg zwischen Spanien und den amerikanischen Staaten, solange nicht die Sicherheit der USA selbst gefährdet wird (Text: Perkins, Hands Off, S. 391).

<sup>13</sup> Clark, a. a. O., S. XXII u. 202ff. mit Beispielen.

und Delikte im Völkerrechtssinne, da sie die Besitzergreifung noch unbesiedelten, „staatsfreien“ Gebietes verbietet. Präsident Adams behauptete zwar 1826, daß zur Zeit der Verkündung der Doktrin die Oberfläche der amerikanischen Kontinente außerhalb der bestehenden europäischen Kolonialgebiete von den Territorien der unabhängigen amerikanischen Staaten völlig eingenommen gewesen sei<sup>14</sup>. Nach anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts aber kann Souveränität über staatenloses Gebiet nicht durch den Anspruch allein, sondern nur durch *effektive* Okkupation oder Kontrolle erworben werden. Das Prinzip der Kontiguität oder andere geographische Theorien über den Anspruch auf territoriale Souveränität ohne effektive Okkupation werden im Völkerrecht überwiegend verneint<sup>15</sup>. Da die amerikanischen Kontinente aber zur Zeit der Verkündung der Doktrin Gebiete aufwiesen, die noch keiner Souveränität unterlagen (*res nullius*), verstieß das Erwerbsverbot für europäische Mächte gegen eine allgemein anerkannte völkerrechtliche Befugnis<sup>16</sup>. Da sich ferner die ursprüngliche Monroe Doctrine weder *gegen alle* noch *nur* gegen Interventionen richtete, entbehrt die Auffassung von ihrem Kern als einem grundsätzlichen „Nichtinterventionsprinzip“ für einen geschlossenen Raum der objektiven Grundlage.

Auch in der Erklärung Monroes, daß es nicht der Politik der USA entspreche, sich in die europäischen Angelegenheiten einzumischen<sup>17</sup>, ist kein Dogma einer politischen Trennung der alten und der neuen Welt zu sehen, derart, daß sich die USA in Zukunft jeglicher politischer Aktivität außerhalb ihres Kontinents zu enthalten hätten. Sie ist nur Ausdruck politischer Zweckmäßigkeit in einer konkreten Situation. Wie schon aus der Instruktion John Quincy Adams an den US-Gesandten in England, Richard Rush, vom 29. November 1823, betreffend Cannings Angebot eines gemeinsamen Schrittes gegen den Interventionsplan der Heiligen Allianz, hervorgeht, wird die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit einer europäischen Macht, wenn sie im Interesse der USA liegt, nicht grundsätzlich verneint, sondern gerade dann bejaht, wenn dadurch die Unabhängigkeit der amerikanischen Staaten besser gesichert werden kann<sup>18</sup>. Wie wir in einem späteren Kapitel sehen werden, gibt die Monroe Doctrine den USA keine speziellen völkerrechtlichen Rechte, sie

<sup>14</sup> Präsident Adams in seiner Botschaft an das Repräsentantenhaus vom 15. März 1826 (Clark a. a. O., S. 105).

<sup>15</sup> Oppenheim-Lauterpacht, *International Law*, 8th edition, 1955, Vol. 1, S. 560; Alfred Verdross, *Völkerrecht*, 2. Aufl. 1950, S. 185. Hans Kelsen, „Contiguity as a title to territorial sovereignty“ (Festschrift für Hans Wehberg: Rechtsfragen der internationalen Organisation. Frankfurt a. M. 1956. S. 200 ff.). Schiedsspruch Max Hubers zwischen USA und den Niederlanden über die Insel Palmas (Miangas) vom 4. 4. 1928 (ZaöRVR, Bd. 1, 1929, Teil II, S. 1 ff.). Erst neuerdings scheint das Prinzip der Kontiguität bei der Frage der Ausübung souveräner Rechte zwecks Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen des „continental shelf“ (Kontinentalsockels) wieder Bedeutung gewonnen zu haben (Vgl. Verdross, *Völkerrecht*, 3. Aufl. Wien 1955, S. 205, 211).

<sup>16</sup> Kraus, a. a. O., S. 66; Alvarez, a. a. O., S. 311; Perkins, *Hands Off*, S. 32 f.

<sup>17</sup> Perkins, a. a. O., S. 392; Kraus, a. a. O., S. 307 f.

<sup>18</sup> Vgl. Perkins, S. 48 f. Wortlaut der Note, s. Bartlett, *Record*, S. 179 ff.

nimmt ihnen aber auch keine, besonders nicht das Recht, für ihre Selbsterhaltung zu tun, was sie für nötig halten.

Gerade in der Respektierung der bestehenden politischen Verflechtungen zwischen den beiden Kontinenten Amerika und Europa liegt eine Stärke der ursprünglichen Monroe Doctrine. Sie kann – nach Ausklammerung der europäischen Besitzungen – im Einklang mit den selbständigen Staaten des amerikanischen Raumes tatsächlich – nicht in der Form, doch in der Sache – *im Namen Amerikas* auftreten, denn die aus durchaus egoistischen Absichten der USA erklärten Prinzipien der Monroe Doctrine standen mit den Zielen der lateinamerikanischen Staaten im Einklang. Diese Staaten hatten auch das Interesse, die gewonnene Unabhängigkeit gegenüber den europäischen Mächten zu verteidigen, nicht Opfer deren Kolonisation zu werden und keine Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten zu erleiden. Alle selbständigen Staaten des „Großraumes Amerika“ bilden so in diesen entscheidenden Fragen nach außen – von der Freund-Feind-Gruppierung her gesehen – *eine politische Einheit*.

Die ursprüngliche Monroe Doctrine wandte sich also gegen konkrete, wenn auch zur Zeit ihrer Erklärung bereits imaginär gewordene Bedrohung durch bewaffnete Intervention, sie präziserte, was sie in Zukunft als unzulässige Intervention ansieht und sie steht im Einklang mit den Interessen aller selbständigen Staaten ihres „Großraumes“.

## 2. Nationalsozialistische Großraumpolitik und die angelsächsischen Mächte

Die „deutsche Monroe-Doktrin“ wandte sich gegen die nicht-kontinentaleuropäischen, „raumfremden“ Mächte, die in die neue Ordnung des Kontinents „nur von außen hineinreden wollten, insbesondere also *England* und *Amerika*“<sup>19</sup>. Sie war nicht gegen die Sowjetunion gerichtet, die wegen ihres überwiegend in Asien liegenden Territoriums und vor allem wegen ihrer von Europa unterschiedenen geistig-kulturellen Entwicklung noch eher als „raumfremd“ hätte bezeichnet werden können. Auch nach dem Angriff auf die Sowjetunion sah Hitler in dieser Macht nicht den „raumfremden“ Gegner, gegen den es den europäischen Raum zu verteidigen galt, sondern den „raumzugehörigen“ Feind, von dessen Gebiet es weite Teile loszureißen galt, um die territoriale Grundlage des eigenen Großraumes zu schaffen. Erst als der Rußlandkrieg als Folge dieser Politik tatsächlich ein Kampf *um Europa* wurde, betonte Hitler die gemeinsame Verteidigung des „ältesten Kulturkontinents“ gegen „die innerasiatisch-bolschewistische Welle“<sup>20</sup>. Doch

<sup>19</sup> s. z. B. Hitler zu Matsuoka am 27. März 1941. Das nationalsozialistische Deutschland und die Sowjetunion, S. 327.

<sup>20</sup> Hitlers Proklamation vom 30. Januar 1943 (AdG, 1943, S. 5809) ähnlich seine Rede vor dem Offiziersnachwuchs vom 29. November 1943 (a. a. O., S. 6184) und Rede vom 30. Januar 1944 (a. a. O., 1944, S. 6257). Die Änderung des Tones in den verschiedenen Phasen von „Machтанstieg, Peripetie und nahendem Zusammenbruch“ verfolgt an Hand der Leitartikel

blieb auch hier noch die expansive Zielsetzung bestehen, daß der Kampf um den Lebensraum der europäischen Völker geführt werde, der nun einmal „für die Erhaltung der materiellen Existenz dieser Völker unentbehrlich“ sei<sup>21</sup>. Auf dem europäischen Festland bis zum Ural durfte in diesem Krieg nur einer siegen: „Entweder die europäische Völkerfamilie, repräsentiert durch ihren stärksten Staat, oder der bolschewistische Koloß“<sup>22</sup>. Im Kampf gegen die Sowjetunion ging es in der nationalsozialistischen Vorstellung nicht um die *Abgrenzung von Großräumen*, wie sie gegenüber England und den USA proklamiert wurde, sondern um den Kampf zweier Rivalen um die *Vorherrschaft innerhalb eines Großraumes*<sup>23</sup>. Deshalb stand die „deutsche Monroedoktrin“ ausschließlich im Dienste der Idee, den europäischen Großraum gegen die nichtfestländischen westlichen Demokratien abzuschirmen, – ganz im Einklang mit der Tatsache, daß der eigentliche und wesensmäßige Gegner Hitlers letzten Endes nicht der Bolschewismus, sondern die westlich-abendländische Demokratie war<sup>24</sup>. Auch Frankreich, das zunächst den „raumfremden“ westlichen Mächten zugerechnet worden war, die im osteuropäischen deutschen Lebensraum nichts zu suchen hätten<sup>25</sup>, wurde nach seiner Niederlage durch Unterordnung unter das „bestimmende Kraftzentrum“ der Achsenmächte in den neu zu ordnenden europäischen Großraum einbezogen und damit „raumzugehörig“<sup>26</sup>.

Die „Bedrohung“ Europas durch *England* sah in der nationalsozialistischen Version folgendermaßen aus<sup>27</sup>:

1. Seit Jahrhunderten hat sich England in die Politik des europäischen Kontinents von außen eingemischt, „den einen gegen den anderen ausgespielt, Intrigen angezettelt, immer wieder Kriege entfacht und dann fast stets mit fremdem Blute durchführen lassen“, um währenddessen sein Weltreich zu vermehren und zu erhalten.

2. Weil England somit an der Zersplitterung und Unordnung des Festlandes

---

in „Das Reich“ und der vertraulichen Presseanweisungen Paul Kluge, „Nationalsozialistische Europaideologie“ (VfZ. 1955, S. 269 f.).

<sup>21</sup> Hitlers Proklamation vom 30. Januar 1943 (a. a. O., 1943, S. 5810).

<sup>22</sup> Hitlers Rede vom 30. Januar 1944 (a. a. O., 1944, S. 6256).

<sup>23</sup> Vgl. Hitler zu Rauschnig im Frühjahr 1934, Gespräche mit Hitler, New York 1940, S. 126.

<sup>24</sup> Friedrich Meinecke, Die deutsche Katastrophe, Wiesbaden 1947, S. 120; Rauschnig a. a. O., S. 75, vgl. Hitlers Ausspruch dort S. 120: „Übrigens gibt es mehr Verbindendes als Trennendes zwischen uns und dem Bolschewismus“, auch „Mein Kampf“ a. a. O., S. 726; Hitlers Bewunderung für Stalin s. Ribbentrop a. a. O., S. 263.

<sup>25</sup> Vgl. z. B. Hitlers Reichstagsrede vom 30. Januar 1939, Archiv der Gegenwart 1939, S. 3913 ff.

<sup>26</sup> Vgl. z. B. die Unterredung zwischen Ribbentrop, Mussolini und Ciano vom 13. Mai 1941, IMT Bd. 29, Dok. 1866-PS, S. 35.

<sup>27</sup> Zum folgenden vgl. z. B. Hitlers Reden v. 6. 10. 39 (AdG 1939, S. 4267 f.), v. 1. 4. 39 (a. a. O., S. 4008), v. 19. 9. 39 (a. a. O., S. 4241), v. 26. 4. 42 (a. a. O., 1942, S. 5473 ff.); seinen Erlaß an die Partei v. 31. 12. 39 (AdG 1939, S. 4367); Ribbentrops Rede v. 24. 10. 39 (a. a. O., S. 4288 ff.), v. 26. 11. 41 (a. a. O., 1941 S. 5285 ff.); ders. Zwischen London und Moskau, 66 ff., S. 74, 96 ff., 140, 169.

interessiert ist, stellt es sich einer Revision des Versailler Unrechts und einer Neuordnung im mittel- und osteuropäischen Raum seitens Deutschlands entgegen, das aus geschichtlichen, geographischen und kulturellen Gründen für die Durchführung einer solchen Neuordnung legitimiert ist.

3. England betreibt eine solche Politik, obwohl es in diesem Raum, der als deutscher „Lebensraum“ angesehen wird, keinerlei lebenswichtige Interessen besitzt, genauso wenig wie beispielsweise Deutschland in Irland oder Palästina. Während also Deutschland bei seiner auf den Kontinent beschränkten Politik nie wirklichen britischen Interessen entgegentritt, sieht es sich laufend britischen Eingriffen in deutsche Interessen gegenüber. Vergebens bemühte sich Deutschland seit 1933, zu einer Verständigung auf der Grundlage: „Respektierung der britischen Interessen in der Welt durch Deutschland und Respektierung der deutschen Interessen in Osteuropa durch England“, d. h. zu einer gegenseitigen Abgrenzung der Lebensräume, zu kommen und so „eine nützliche Interessengemeinschaft der übrigen Welt gegenüber zu begründen“. Doch England, das Deutschland den ihm gebührenden Platz in Europa nicht gönnt, blieb bei der Forderung, daß „jedes Problem, das inmitten der deutschen Lebensinteressen liegt, erst mit England besprochen werden müßte.“

4. Dabei geht die britische Einmischungspolitik von folgender Konzeption aus: „Entweder findet sich Deutschland mit der ihm von England zgedachten politischen Rolle in Europa, das heißt der Rolle einer inferioren Nation, ab und akzeptiert das von England für das deutsche Volk angemessen befundene Lebensniveau – ganz gleich, ob dieses Niveau erträglich ist oder nicht – oder es gibt Krieg!“

5. Durch diese Politik hat England abermals einen Krieg auf dem europäischen Kontinent vom Zaun gebrochen. Schon aus der Sudetenkrise, die „ohne das Einmischen von England über Nacht gelöst worden wäre“, hat England durch seine Unterstützungszusage an die Tschechoslowakei „überhaupt erst eine europäische Krise gemacht“. Damals hat England den Krieg noch verschoben, weil es noch nicht gerüstet war. Die letzte Revision des Versailler Diktates aber, die die endgültige Festlegung der Grenzen des Deutschen Reiches und zugleich stabile Verhältnisse für einen europäischen Dauerfrieden gebracht hätte und wie die vorhergehenden Revisionen „genau so auf friedlichem Wege [hätte] erfolgen können“, hat England zum Anlaß genommen, den Krieg zu entfesseln: im Zuge seiner Einkreisungspolitik gab es neben anderen osteuropäischen Staaten *Polen* eine Garantie, die nur den Zweck hatte, diesem „größenwahnsinnigen Kleinstaat“ den Nacken zu steifen und ihn aufzuhetzen, die deutschen Befriedungsvorschläge abzulehnen. Mit Kriegsbeginn nahm England seine alte Politik wieder auf, ein Land des Kontinents nach dem anderen für sich kämpfen zu lassen. Zugleich mit Polen mußten Frankreich, später Norwegen, Holland und Belgien „auf Geheiß Englands losschlagen“, schließlich wurden Griechenland, Jugoslawien und zuletzt die Sowjetunion in den Dienst der englischen Interessen gespannt.

6. „Dieser letzte englische Krieg, der noch einmal Leid und Tränen über die Länder unseres Kontinents brachte, hat den Wandel in der Denkungsweise seiner

Bewohner . . . herbeigeführt.“ Was auch bei der Neuordnung Europas noch „zu klären oder zu besprechen und zu regeln ist, über eines sind sich die meisten Menschen Europas schon heute völlig einig: *Daß England auf dem Kontinent für alle Zukunft nichts mehr zu suchen hat*“. Die Bedrohung Europas durch England für immer auszuschalten, wurde 1939 zum „klaren Kriegsziel“ Deutschlands erklärt.

Dieses Konglomerat von Verfälschung und Entstellung soll hier nur soweit richtiggestellt werden, als es für unsere Betrachtung nötig ist:

Zunächst einmal muß die Willkür klargestellt werden, mit der zwischen England und dem Kontinent eine politische Trennungslinie gezogen wird. England gehört zu Europa und ist stets Mitglied im Konzert der europäischen Großmächte gewesen. Die Vorgänge auf dem Kontinent interessieren England naturgemäß als Fragen seiner eigenen Existenz: mit dem gleichen Recht könnte man fordern, daß sich irgendein anderer europäischer Staat, etwa Frankreich oder Italien an der europäischen Politik desinteressiert zeigen solle. Eine Absonderung Englands kann auch nicht damit gerechtfertigt werden, daß England bei seiner Politik die Beziehungen zu den überseeischen Gebieten des heutigen Commonwealth zu berücksichtigen hat oder daß es durch seine Insellage aus Gegensätzen in der europäischen Politik Nutzen gezogen hat. Eine Teilnahme Englands an den Fragen der europäischen Politik kann daher nicht als Einmischung angesehen werden. Auch ist das letzte Ziel englischer Festlandspolitik gerade nicht die Unordnung des Kontinents, nicht die „Anzettelung“ von Kriegen mit ihren unberechenbaren Machtverschiebungen, sondern „permanent tranquillity“, die ausgeglichene Ruhelage, die berechenbare Stabilität in Europa, die dem Weltreich Sicherheit gewährt. *Deshalb* interessiert sich England von jeher für die Ursachen der Konflikte in Europa, und vor allem ruft jede sich entwickelnde Hegemonie mit imperialistischen Tendenzen, die eine Bedrohung des Weltreiches darstellt, England auf der Seite derjenigen europäischen Staaten auf den Plan, die sich gegen diese Hegemonie verteidigen. Diese Mitwirkung auf jeweils einer anderen Seite der europäischen Front mag dem oberflächlichen Beobachter als Willkür, Opportunität und ein Element der Unruhe erscheinen, sie ist in ihren letzten Zielen nur Ausdruck der Erhaltung einer bestimmten Ordnung: England setzt sich im eigenen Interesse für die Existenz und Unabhängigkeit der europäischen Staaten ein und wird so zum Befürworter einer internationalen Gerechtigkeit, die auf Ausschaltung kriegerischer Verwicklungen hinzielt<sup>28</sup>.

Zu beantworten bleibt die Frage, ob Englands Teilnahme an der Regelung der Fragen Mittel- und Osteuropas zwischen den beiden Weltkriegen insofern als Einmischung angesehen werden kann, als sie sich gegen die Wünsche und Interessen der dort lebenden Völker richtete. Hier entfällt zunächst die Behauptung, daß sich England *grundsätzlich* einer Revision der Versailler Bestimmungen im Sinne einer

<sup>28</sup> Vgl. hierzu Walter Bargatzky, *Der Sinn der englischen Festlandspolitik*, München 1939, bes. S. 14 ff. Das objektiv geschriebene Buch wirkt gerade durch den Zeitpunkt seines Erscheinens wie eine Warnung an die nationalsozialistischen Machthaber, den Bogen nicht zu überspannen.

territorialen Neuordnung dieses Raumes entgegengestellt hat und an der Aufrechterhaltung der mit Mängeln behafteten Versailler Ordnung – etwa sogar gegen den Willen aller unmittelbar betroffenen Kontinentalstaaten – interessiert war. Von allen ehemaligen europäischen Feindstaaten der Mittelmächte war England einer Änderung der Versailler Ordnung im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Völker (d. h. dem Anschluß Österreichs und des Sudetenlandes an Deutschland und zunächst auch der Rückkehr Danzigs und einer Revision des Korridors) am wenigsten abgeneigt, wie dies in Englands appeasement-policy offensichtlich zum Ausdruck kam.

Dabei wachte England allerdings darüber, daß die Regelung der Neuordnung ohne kriegerische Auseinandersetzung erfolgte und die Unabhängigkeit der osteuropäischen Staaten gewahrt blieb. Hier offenbarte sich ein für England allerdings *wesentliches* Interesse im osteuropäischen Raum: bei der aggressiven Haltung Hitlers war zu befürchten, daß Deutschland, wenn es die osteuropäischen Staaten als mögliche Gegner ausgeschaltet haben würde, sich unter Vermeidung eines Zweifrontenkrieges gegen Westeuropa wenden würde. Deshalb war Hitlers Politik von vornherein illusorisch, durch eine Abgrenzung der Interessengebiete von England freie Hand im Osten zur Aufrichtung eines osteuropäischen Imperiums der Deutschen auf den Schultern der dort lebenden „Helotenvölker“ zu bekommen (– wie er es in „Mein Kampf“ dargelegt hatte<sup>29</sup> –), geschweige denn mit England zusammen eine „nordisch-germanische Herrschaft über Europa“ zu errichten<sup>30</sup>. Die Erhaltung der osteuropäischen Staaten war in dem oben beschriebenen Sinne einfach ein Lebensinteresse für England.

Als daher Hitler unter Bruch des Münchener Abkommens die Tschechoslowakei zerschlug und es nunmehr offenbar wurde, daß es ihm nicht um *Revision* zur Verwirklichung des Prinzips des Selbstbestimmungsrechts der Völker ging, sondern um *Expansion* zur Eroberung und Unterdrückung fremder Völker, mußte sich die Befürchtung Englands verstärken und zugleich seine Politik zur Verteidigung der osteuropäischen Staaten aktiviert werden<sup>31</sup>. England sah die Gefahr als so groß an, daß es in der Geschichte seiner Diplomatie einmalig dastehende Verpflichtungen auf dem Kontinent übernahm: es kam zur britischen Garantie an Polen, die schließlich in einen gegenseitigen Beistandspakt verwandelt wurde<sup>32</sup>, an Rumänien und Griechenland<sup>33</sup>, zur britisch-türkischen gegenseitigen Beistandserklärung<sup>34</sup> und

<sup>29</sup> Vgl. Hitler, *Mein Kampf*, München 1934, S. 154. Über ein Bündnis mit England a. a. O., S. 697 ff., S. 699.

<sup>30</sup> s. Otto Strasser, *Ministersessel oder Revolution?* Berlin 1933, S. 14f. Trotz des zweifelhaften historischen Quellenwertes der Strasserschen Bücher dürfte das Gesagte sinngemäß zutreffen.

<sup>31</sup> Vgl. Foreign Office Memorandum on the Situation after the Absorption of Czecho-Slovakia, (DBFP, Third Series, Vol. IV, London 1951, S. 615 ff.). Zu der Umstellung der englischen Politik vgl. besonders die Akten in den Kapiteln 3, 5 und 7 dieses Bandes.

<sup>32</sup> DIA 1939–1946, Vol. I. S. 125 f., S. 129, S. 469.

<sup>33</sup> a. a. O., S. 201 f.

<sup>34</sup> a. a. O., S. 202; Eine gleichlautende Erklärung gab der türkische Ministerpräsident Refik Saidam vor dem türkischen Parlament ab. Die Unterstützung der Türkei war mehr gegen Italien gerichtet (Besetzung Albaniens).

den vergeblichen Bemühungen, die Sowjetunion an der Garantiepolitik zu beteiligen. Diese Garantien waren nicht Ausdruck einer *aggressiven* „Einkreisungspolitik“ gegen Deutschland, sondern gemeinsame Abwehrmaßnahmen sich bedroht führender Staaten. *Auch diese Garantien bedeuteten nicht, daß sich England nunmehr gewaltsam jeder weiteren Revision der deutschen Ostgrenze widersetzen würde*, daß also die bestehende deutsch-polnische Grenze für alle Zeiten als unverrückbar erklärt wurde. Sie bedeuteten aber, daß jede solche Revision nicht mehr auf dem Wege der Gewalt, sondern der Verhandlung zwischen gleichberechtigten Partnern zu erfolgen habe<sup>35</sup>. Von britischer Seite wurde sogar die Bereitwilligkeit erklärt, das Problem des Lebensraumes durch Zusammenarbeit der Nationen in Angriff zu nehmen, eine Schaffung von Lebensraum für eine Nation durch die Unterdrückung anderer aber wurde abgelehnt<sup>36</sup>. In einer solchen Behandlung der Probleme seitens Englands die Abstempelung Deutschlands zu einer „inferioren Nation“ sehen zu wollen, ist absurd.

Auch die Behauptung, daß England Polen durch seine Garantie veranlassen wollte, jede Verhandlung mit Deutschland abzulehnen, um den Krieg herbeizuführen, ist falsch. Wie wir oben gesehen haben, steht jeder Krieg in Europa dem eigentlichen Ziel Englands auf dem Kontinent, der „*tranquillity*“, entgegen und bedeutet das Versagen der Politik, durch Einlegen des britischen Gewichts in die Waagschale der Verteidigung den Krieg zu verhindern. In einem Krieg mit Deutschland, der die Grundfesten des Commonwealth erschüttern mußte, hatte England nichts zu gewinnen, sondern nur zu verlieren: selbst ein siegreicher Krieg mußte eine abermalige Auflockerung des inneren Gefüges des Commonwealth in Richtung der Verselbständigung seiner Glieder hervorrufen<sup>37</sup>. Deshalb konnte der Krieg mit Deutschland via Polen nicht Englands Ziel sein. Nur wenn Deutschlands Expansion auf Kosten der Unabhängigkeit weiterer Staaten nicht aufgehalten werden konnte, mußten alle diese Bedenken vor der Bedrohung der Existenz des Commonwealth zurücktreten.

Außerdem war die ablehnende polnische Antwort auf die deutschen Forderungen vom 21. März 1939 (Abtretung Danzigs und einer exterritorialen Auto- und Eisenbahnverbindung nach Ostpreußen) bereits am 26. März 1939 übergeben worden<sup>38</sup> und erst am 30. März erfolgte das englische Garantieangebot an Polen<sup>39</sup>. (Die gleichen deutschen Forderungen waren überdies schon einmal im Herbst 1938 ge-

<sup>35</sup> Vgl. Chamberlain vor dem Unterhaus am 31. März 1939 (DIA 1939–1946, Vol. I. S. 1925 f.). Die Polen befürchteten sogar, Chamberlains Erklärung, daß England weiterhin Verhandlungen begrüße, würde Hitler geradezu ermutigen, weiter mit Maximalforderungen aufzutreten. (Vgl. DBFP, IV. Dok. Nr. 598, S. 575.)

<sup>36</sup> DIA I, S. 282 ff., S. 285, S. 297 ff., S. 300.

<sup>37</sup> Bargatzky, a. a. O., S. 27.

<sup>38</sup> (DIA, Vol. I, S. 119 ff.). Die deutschen Forderungen vom 21. März 1939, a. a. O., S. 108 ff.

<sup>39</sup> Am 30. März abends. Vgl. DBFP, IV. Doc. No. 575, S. 549; DIA I, S. 125, ferner Statement by the British Prime Minister on the British Attitude towards Development in Danzig, 10 July 1939, über die Garantie: „By 26th March no mention of it, even, had been made to the Polish Government“ (a. a. O., S. 312).

stellt und von Polen wiederholt abgelehnt worden, als von einem britischen Beistand überhaupt noch keine Rede sein konnte<sup>40</sup>.) Natürlich wußten die Polen, daß England an der Sicherung der Unabhängigkeit Polens gelegen war; schon aus dem britischen Vorschlag einer Viermächteerklärung vom 21. März 1939, in der Frankreich, die Sowjetunion, Polen und England ihre Bereitschaft zu sofortiger Konsultation über gemeinsame Schritte im Falle der Bedrohung der Unabhängigkeit eines europäischen Staates aussprechen sollten<sup>41</sup>. Diese Erklärung scheiterte an der Furcht Polens, durch eine Zusammenarbeit mit der Sowjetunion Deutschland zu provozieren<sup>42</sup>. Polen hatte hingegen am 26. März noch keine gültige Zusage seitens England, auf die eine Ablehnung der deutschen Forderungen zurückgeführt werden könnte<sup>43</sup>. Diese Ablehnung basierte vielmehr auf der außenpolitischen Grundkonzeption Polens, sich als unabhängige „Großmacht“ zwischen den beiden seiner Meinung nach miteinander unversöhnlichen Mächten Deutschland und Sowjetunion zu behaupten, sich also weder in eine gemeinsame Koalition mit der Sowjetunion gegen Deutschland, noch als Satellit Deutschlands gegen die Sowjetunion einspannen zu lassen. Ribbentrop hatte anläßlich der Forderung vom 21. März wiederholt, daß nach der Bereinigung des Danzig- und Korridorproblems der Weg für den Beitritt Polens zum Antikominternpakt und für eine „gemeinsame Politik“ gegen die Sowjetunion (Ukraine) frei sei<sup>44</sup>. In der richtigen Erkenntnis, daß Polen bei einer Verwirklichung dieser Pläne – wenn sie ernst gemeint waren – unweigerlich auf die Stellung eines deutschen Satelliten herabsinken würde, schien dem polnischen Außenminister Beck offenbar die Weigerung in der Danzigfrage der einzige Weg, dem Angebot eines derartigen Bündnisses zu entgehen. Diese polnische Konzeption bestand bereits vor der englischen Garantie. Gewiß hat die Garantie dazu beigetragen, daß Polen in Überschätzung seiner Kräfte an dieser Konzeption auch dann noch festhielt, als der deutsch-sowjetische Nichtangriffs-

<sup>40</sup> Die deutschen Forderungen vom 24. Oktober 1938 (DIA I, S. 87 ff., S. 88 f.). Die polnische Antwort vom 31. Oktober 1938 (a. a. O., S. 90 ff.).

<sup>41</sup> DBFP IV, Dok. Nr. 446, S. 400 und DIA I, 113 f.

<sup>42</sup> DBFP IV, Nr. 479, S. 453 f.

<sup>43</sup> Ribbentrops Behauptung, der polnische Botschafter in London, Graf Raczynski, habe am 24. März 1939 ein mündliches Unterstützungsversprechen erhalten (Ribbentrop, Zwischen London und Moskau, S. 162), wird durch die Akten widerlegt. In der Unterredung Raczynskis mit Halifax am 24. März, bei der Raczynski den Gedanken einer bilateralen Übereinkunft zwischen England und Polen an Stelle der Viermächteerklärung zur Sprache brachte, hat Halifax noch keine Zusage gemacht (vgl. Halifax an Kennard, 24. März 1939, DBFP IV, Nr. 518, S. 500 ff.). Auch aus dem Bericht Raczynskis an seinen Außenminister vom 29. März 1939 (Polnische Dokumente zur Vorgeschichte des Krieges, Berlin 1940, Dok. Nr. 12, S. 45 ff.). auf den sich Ribbentrop als Zeugnis für seine Behauptung stützt, ist nur von obiger Viermächteerklärung die Rede. Raczynski spricht lediglich die Ansicht aus, daß angesichts der deutschen Erfolge unter Drohung mit Gewalt, „die englisch-polnischen Beziehungen Aussicht haben, inniger zu werden“. (a. a. O., S. 47).

<sup>44</sup> ADAP, Ser. D., Bd. VI, No. 61. Diese Gedanken Ribbentrops bereits in seiner Besprechung mit Lipski am 24. 10. 1938 (a. a. O., Bd. V. Nr. 81) und mit Beck am 26. 1. 1939 (a. a. O., Bd. V. No. 126).

pakt die Lage völlig verändert hatte, und daß Polen noch weniger als vorher geneigt war, den deutschen Forderungen entgegenzukommen. Auf keinen Fall aber war es die *Absicht* der englischen Garantie, eine Versteifung der polnischen Haltung herbeizuführen, um Verhandlungen unmöglich zu machen und den Krieg zu entfesseln. Im Gegenteil mahnte England die Polen zur Besonnenheit<sup>45</sup> und bemühte sich bis zuletzt um das Zustandekommen deutsch-polnischer Verhandlungen, soweit es sich dabei deutscherseits nicht nur um ultimative Forderungen handelte<sup>46</sup>. Hitler aber, dem es nicht nur um Danzig und den Korridor, sondern um „Arrondierung des Lebensraumes im Osten“ ging, war nach der Weigerung Polens, sich freiwillig in seine Abhängigkeit zu begeben, entschlossen, „bei erster passender Gelegenheit Polen anzugreifen“<sup>47</sup>. Seine nach außen gezeigte Verhandlungsbereitschaft diente jetzt nur noch dazu, Polen vor der Weltöffentlichkeit in die Stellung des am Scheitern der Verhandlungen Schuldigen hineinzumanövrieren<sup>48</sup>. Da die Absicht, Polen von seinen Verbündeten zu trennen, mißlang, führte Hitler durch seinen *Angriff auf Polen den Krieg mit England und Frankreich herbei*.

Bei objektiver Betrachtung bleiben als englische „Einmischung“ nur Handlungen übrig, die nicht als unerwünschte politische Teilnahme (im europäischen Sinne) oder völkerrechtlich unzulässige Intervention bezeichnet werden können: die Übernahme von Garantie- und Beistandsverpflichtungen im Aggressionsfall, der Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrages auf gegenseitigen Beistand im Falle eines Angriffs – also zur Abwehr eines Deliktes im völkerrechtlichen Sinne – und schließlich die Erfüllung dieses Vertrages bei Eintritt des *casus foederis*. Diese Handlungen erfolgten auf Wunsch und mit dem Einverständnis der betreffenden Staaten<sup>49</sup>, der Kriegseintritt Englands nach dem deutschen Angriff auf Polen sogar nach mehrmaligem Drängen des polnischen Partners<sup>50</sup>; ihnen fehlt das Merkmal der gewaltamen und unerwünschten, d. h. „autoritativen“ Teilnahme an „fremden“ Problemen<sup>51</sup>. Die Kooperation der betreffenden Kontinentalstaaten mit England macht eine

<sup>45</sup> DIA I, S. 340 ff., S. 346 ff., S. 347, S. 488 f.

<sup>46</sup> DIA, S. 480 ff., S. 491 f., S. 495 f., S. 494 f. Bargatzky bezeichnet es als „eine der wichtigsten Lehren der Vergangenheit: daß der Brite auch dann, wenn er gegen hegemoniale Erscheinungen eine mächtige Staatengruppe zu errichten trachtet, doch unentwegt bemüht bleibt, die Gegensätze auf dem Kontinent in der bisherigen Weise, in der Rolle eines neutralen Vermittlers, zu bereinigen“ und führt aus, „daß diese zweifache Tendenz auf dem Wunsche beruhe, noch in letzter Stunde zu einem Gleichgewichtssystem zurückzukehren“. (a. a. O., S. 69).

<sup>47</sup> Nürnbn. Dok. L-079, IMG, Bd. 37, S. 548 f.

<sup>48</sup> Über die Rolle, die Hitlers „großzügiges Angebot“ an Polen (16 Punkte vom 30. August 1939) dabei spielte, s. besonders Walther Hofer, *Die Entfesselung des Zweiten Weltkrieges*, Stuttgart 1955, S. 148 ff.

<sup>49</sup> DIA, Vol. I, S. 114, 125, 129 (Wunsch und Einverständnis Polens) und 200 f. (Rumänien und Türkei). Auch die Garantieerklärung an Griechenland erfolgte natürlich mit dessen Einverständnis (Kordt, *Wahn und Wirklichkeit*, Stuttgart 1948, S. 147 f.).

<sup>50</sup> DIA I, S. 512 f. und 518 f.

<sup>51</sup> Das Merkmal des *Zwanges* (oder der Drohung mit Zwang), ferner der *Eigenmacht* (des Eingreifens ohne die Zustimmung des oder mindestens eines der betroffenen Staaten = „auto-

Kennzeichnung der britischen Teilnahme als Intervention im *Rechtssinne* unmöglich, da infolge konkreter Willensübereinstimmung die britische Befugnis vorlag, bei der Zurückweisung des Angriffs Hilfe zu leisten. Deshalb kann in den englischen Handlungen keine Bedrohung des europäischen Kontinents und seiner Staaten – bis zum Moment des deutschen Angriffs auch nicht eine Bedrohung Deutschlands<sup>52</sup> – gesehen werden, da sie sich gerade *gegen* eine Bedrohung der Staaten Europas aus ihrer Mitte heraus richteten. Die Konstruktion eines Gegensatzes zwischen dem europäischen Kontinent und England und einer Bedrohung Europas durch England fällt damit in sich zusammen, folglich aber auch der Kardinalsatz der „deutschen Monroe-Doktrin“: daß sie der Abwehr englischer Interventionen im politischen oder völkerrechtlichen Sinn diene. Im Gegenteil kann die Forderung nach Ausschaltung Englands auf dem Festland und aus dem „europäischen Großraum“, sofern man darunter auch die Beseitigung der englischen Besitzungen von Gibraltar<sup>53</sup> oder sogar von Malta und der britischen Kontrolle des Suezkanals als der „Verkehrsstraße von kontinentalem Interesse“ verstand<sup>54</sup>, einer aggressiven Bedrohung Englands gleich.

Neben der Ausschaltung des britischen Einflusses hatte die „deutsche Monroe-Doktrin“ zum Ziel, die „*amerikanische Einmischung*“ in Europa zurückzuweisen. Ursache dieser Einmischung sei eine englisch-jüdische „Verleumdungskampagne, die unter dem Vorwand, Deutschland bedrohe die amerikanische Unabhängigkeit oder Freiheit, einen großen Kontinent im Dienste durchsichtiger politischer oder finanzieller Interessen gegen die volksregierten Staaten in Europa zu verhetzen“ suche<sup>55</sup>. Diese Einmischungspolitik werde vom „internationalen Weltjudentum“ und dessen Exponenten in den USA, Roosevelt, getrieben, der „fremden Erdteilen sein Gesetz vorschreiben“ und „diese geistig und materiell terrorisieren“ wolle<sup>56</sup>.

---

ritative Einmischung“, „dictatorial interference“) gehören bei allen bekannten Völkerrechtlern zur Definition der Intervention. Vgl. Karl Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, 1. Bd., Berlin-Leipzig 1924, S. 581 f.; Liszt-Fleischmann, Das Völkerrecht, Berlin 1925, S. 119; J. L. Brierly, The Law of Nations. An Introduction to the International Law of Peace, Oxford 1955, S. 308; Oppenheim-Lauterpacht, International Law. A Treatise, London-New York-Toronto 1955, S. 134, S. 305.

<sup>52</sup> Vgl. das britische Memorandum an die deutsche Regierung vom 23. Juni 1939 (DIA, Vol. I, S. 291): „... It is not the case that in whatever part of Europe Germany might be involved in warlike conflict Great Britain must always take up an attitude hostile to Germany. Great Britain could only be hostile to Germany if Germany were to commit an act of aggression against another country...“;

<sup>53</sup> Gibraltar wurde den Spaniern von Hitler im Gespräch von Hendaye am 23. Oktober 1940 für einen Kriegseintritt Spaniens angeboten (s. Paul Schmidt, Statist auf diplomatischer Bühne 1923–1945, Bonn 1950, S. 501; Kordt, a. a. O., S. 267).

<sup>54</sup> so der Italiener Carlo Scarfoglio, „Europa ohne England?“ (Nationale Wirtschaftsordnung und Großraumwirtschaft, Jahrbuch 1941, Berlin 1941, S. 180, 183).

<sup>55</sup> Hitler-Rede vom 30. 1. 1939 (AdG, S. 3922).

<sup>56</sup> Ribbentrop-Rede vor den Partnern des Anti-Komintern-Paktes vom 26. Nov. 1941 (a. a. O., S. 5287) und Interview Ribbentrops mit dem Vertreter der spanischen Nachrichten-Agentur EFE, Artis, vom 24. Dezember 1941 (AdG, S. 5328).

Welche Handlungen wurden der US-Regierung dabei als Einmischung in Europa zur Last gelegt?

Vor Ausbruch des Krieges waren es Reden (z. B. Roosevelts „Quarantäne-Rede“ vom 5. Oktober 1937) und diplomatische Aktionen, die teils der friedlichen Beilegung von Konflikten und der Verhinderung eines europäischen Krieges dienen wollten (Roosevelts Appelle an die europäischen Mächte in der Sudetenkrise im September 1938, an Hitler und Mussolini nach der Besetzung der Tschechoslowakei und Albaniens im April 1939, an König Viktor Emanuel, Hitler und den polnischen Staatspräsidenten Moscicki im August 1939), teils durch Gewalt geschaffene Situationen rechtlich nicht anerkannten und verurteilten (Note an Deutschland vom 20. März 1939 und Hulls Erklärung vom 8. April 1939).

Roosevelts Bemühen, durch *moralische* Unterstützung (denn eine andere kam seitens der US-Regierung nicht in Frage, da sie durch die überwiegend isolationalistische Einstellung des amerikanischen Volkes und durch die Neutralitätsgesetzgebung gebunden war) die Widerstandskraft der europäischen Demokratien gegen die nationalsozialistische Expansionspolitik zu stärken und so für letztere das Risiko zu erhöhen, wurde von der nationalsozialistischen Propaganda in die These von Roosevelts Kriegsschuld umgemünzt. Diese These wurde allerdings bezeichnenderweise erst nach der aussichtslosen Verschlechterung der deutsch-amerikanischen Beziehungen aufgestellt<sup>57</sup>: Roosevelt habe durch seine Einmischungspolitik die europäischen Mächte in den Krieg getrieben, indem er sie zum Widerstand gegen Deutschland aufmunterte und ihnen im Konfliktfall materielle Hilfe und den Eintritt der USA in den Krieg gegen Deutschland versprach. Besonders Ribbentrop behauptete, daß England ohne „diese besonderen Sicherungen“ niemals die Garantie an Polen gegeben hätte. Die polnische Ablehnung der deutschen Forderungen habe sich auf England, letzteres sich wiederum auf die Zusage späterer Hilfe durch die USA gestützt. „Aus diesen Zusammenhängen geht deutlich hervor, daß letzten Endes der amerikanische Präsident Roosevelt das polnische ‚Nein‘ veranlaßt und damit den europäischen Konflikt hervorgerufen hat“<sup>58</sup>. Diese Behauptungen stützen sich hauptsächlich auf polnische, nach der Einnahme von Warschau aufgefundene Dokumente<sup>59</sup>. Es handelt sich um Berichte der polnischen Botschafter in Washington, Paris und London über Gespräche mit dem US-Botschafter in Paris, William C. Bullitt, dem „Sprachrohr Roosevelts . . . für den ganzen europäischen Raum“<sup>60</sup>, in denen die amerikanische Einmischung in der genannten Form

<sup>57</sup> Ein bezeichnendes Beispiel sind die Schriften von Werner Freiherr von Rheinbaben. In seiner 1940 in Berlin erschienenen Schrift: „Die Entstehung des Krieges 1939“ ist von einer Kriegsschuld der USA noch keine Rede, dagegen in: „Kurzgefaßte politische Geschichte des Krieges 1939–42“, Berlin 1942, S. 29 ff.

<sup>58</sup> Ribbentrop, Zwischen London und Moskau, S. 167 f.

<sup>59</sup> Polnische Dokumente zur Vorgeschichte des Krieges, herausgegeben im Auftrage des Auswärtigen Amtes, Erste Folge, Berlin 1940, Dokumente Nr. 4, 7, 9, 11 und 12.

<sup>60</sup> So Dieckhoff, Zur Vorgeschichte des Roosevelt-Krieges, Berlin 1943, S. 72.

besonders zum Ausdruck gekommen sein soll<sup>61</sup>. Eine objektive Analyse dieser Dokumente ergibt über das Ergebnis dieser Gespräche folgendes:

1. Die amerikanische Regierung ist der Ansicht, daß eine Eindämmung der nationalsozialistischen Expansion nur durch ein Abgehen von der appeasement-Politik und durch den gemeinsamen Widerstand der unmittelbar bedrohten Staaten und der westeuropäischen Demokratien – unter dem Risiko eines Krieges – zu erreichen sein wird<sup>62</sup>.

2. Kommt es zu einem Krieg, so sind die USA aus Gründen der eigenen Sicherheit an der Existenz der europäischen Westmächte interessiert, denn ein deutscher Sieg würde „den realen Interessen der Vereinigten Staaten auf dem amerikanischen Kontinent gefährlich werden“, weil die USA „im Falle einer französisch-englischen Niederlage ernstlich und unmittelbar zugleich vom Pazifik wie vom Atlantik her bedroht wären“<sup>63</sup>.

3. Aus diesem Grund wird bei längerer Dauer des Krieges, insbesondere bei einem Anwachsen der Gefahr für die USA selbst, aus realen und nicht etwa ideologischen Erwägungen heraus mit einem Eintritt der USA in den Krieg auf der Seite der Westmächte zu rechnen sein<sup>64</sup>.

4. Jedoch kann die US-Regierung weder unmittelbar und aktiv in Europa eingreifen noch eine *bindende* Zusage für ein späteres Eingreifen oder wirksame Unterstützung geben, „da die isolationistisch eingestellte amerikanische Meinung dieses nicht gestatten würde“<sup>65</sup>. Alles, was Bullitt im Namen Roosevelts zur Stärkung der

<sup>61</sup> Ribbentrop a. a. O., S. 165 f.; Halfeld, a. a. O., S. 102 ff.; Rheinbaben a. a. O., S. 30 f.; Dieckhoff a. a. O., S. 78 f., Wirsing a. a. O., S. 236 ff.

<sup>62</sup> Polnische Dokumente a. a. O., Dokument Nr. 4, Nr. 7, Nr. 9.

<sup>63</sup> a. a. O., Dokument Nr. 9, S. 34.

<sup>64</sup> Wenn Bullitt dies etwas salopp und überspitzt formuliert, wie: „Sollte ein Krieg ausbrechen, so werden wir sicherlich nicht zu Anfang an ihm teilnehmen, aber wir werden ihn beenden“ (Dok. Nr. 9, S. 34), oder auf die Frage nach einem eventuellen Kriegseintritt der USA antwortet: „Zweifelloos ja, aber erst dann, wenn England und Frankreich zuerst losschlagen!“ (Dok. 4, S. 9 ff., S. 10), so muß das dem Wesen Bullitts zugerechnet werden, dessen Charakterisierung durch seine Gesprächspartner aus den Dokumenten selbst hervorgeht: „Bullitt spricht lebhaft und interessant. Jedoch entspricht seine Reaktion auf die europäischen Ereignisse mehr der Ansicht eines Journalisten als Politikers...“ (Dok. 4, S. 9), und: er „führte die Konversation in ziemlich oberflächlicher Weise“ (a. a. O., S. 11). Daß Bullitt so wenig wie Roosevelt den Kriegseintritt der USA bindend zusagen konnte, darüber waren sich seine Gesprächspartner natürlich im klaren. Bezeichnend ist, daß Roosevelt bereits einmal eine entsprechende Äußerung Bullitts im September 1938 dementieren mußte (Time 19. September 1938, Wirsing a. a. O., S. 227. Bericht d. deutschen Geschäftsträgers in Washington, Thomsen, an das Auswärtige Amt vom 10. September 1938, ADAP, Serie D, Bd. 2, Nr. 420, S. 542).

<sup>65</sup> a. a. O., Dok. Nr. 9, S. 35. Daß keine bindende Zusage vorlag, gibt auch Dieckhoff zu (Dieckhoff a. a. O., S. 17). In einem Brief an Roosevelt vom 4. April 1940 hat Daladier ausdrücklich dementiert, daß Bullitt irgendwelche festen Versprechungen gemacht habe (Auszug aus unveröffentlichten Papieren Roosevelts bei Trefousse, Germany and American Neutrality, 1939–41, New York 1951, S. 50, Anm. 166). Auch das State Department dementierte im März 1940 eine derartige Auslegung der vorangegangenen US-Außenpolitik (s. The Department of State Bulletin, Vol. II, 30 March 1940, S. 336).

europäischen Abwehrfront, an der den USA im eigenen Interesse liegt, tun kann, ist die Abgabe einer „moralischen Versicherung“, daß die USA aus den unter 2. genannten realpolitischen Gründen im Kriegsfall ihre Isolationspolitik verlassen werden<sup>66</sup>. Die moralische Unterstützung ist als zusätzliches Gewicht auf der Waagschale der Verteidigung zu werten, um durch deren Stärkung einem Krieg durch Abschreckung der Aggressoren *vorzubeugen* bzw. die weitere Machtausweitung der totalitären Staaten, die eine künftige Bedrohung der amerikanischen Sicherheit darstellt, zu verhindern<sup>67</sup>.

Daß die grundsätzliche polnische Ablehnung der deutschen Forderungen nicht auf die englische Garantie zurückzuführen war, wurde oben versucht darzustellen. An dieser Stelle ist also die „logische Reihe“ der nationalsozialistischen Argumente bereits unterbrochen. Daß nunmehr die englische Regierung ihre Garantie an Polen, die immerhin Kampf auf Leben und Tod bedeuten konnte, auf derart vage Zusagen eines Präsidenten aufgebaut haben soll, der verfassungsrechtlich ohne Zustimmung des überwiegend isolationistisch eingestellten amerikanischen Senats überhaupt nicht in der Lage war, bindende Versprechen zu machen, und von dem nicht feststand, ob er ein Jahr später (November 1940) ein drittes Mal gewählt werden würde, ist absurd und zeugt von einer völligen Verkennung der oben dargelegten Prinzipien englischer Festlandspolitik: England mußte bei einem deutschen Überfall auf Polen – selbst wenn es ein Amerika gar nicht gegeben hätte – marschieren, wenn es die deutsche Hegemonie über Europa noch verhindern wollte<sup>68</sup>. Völlig absurd aber ist die Behauptung, daß die englische Haltung auf einen Druck

<sup>66</sup> a. a. O., Dok. Nr. 7, S. 24. Dabei wird wiederholt betont, daß sich diese Einstellung der USA aus der Verteidigung realer Interessen ergebe und nicht aus ideologischen Gründen (Dok. Nr. 9, S. 33 ff., S. 34 u. 36).

<sup>67</sup> Dok. Nr. 9, a. a. O., S. 36. Daraus, daß auch deutsche Stellen über die amerikanische Haltung in einem eventuellen Konflikt nicht im Zweifel gelassen wurden (s. u. Anm. 72), ist zu schließen, daß die moralische Unterstützung der Westmächte durch die USA das Risiko für deutsche Aggressionen vergrößern und dadurch gerade einen Krieg verhindern wollte. Die Gefahr, daß im Falle eines europäischen Krieges nur der Bolschewismus der wahre Sieger sein werde, wurde dabei erkannt (Dok. Nr. 4, S. 10; vgl. auch den Bericht des deutschen Geschäftsträgers in Washington, Thomsen, an das Auswärtige Amt vom 12. September 1938, ADAP Serie D, Bd. 1, Dok. 462, S. 595 und an das OKW vom 24. September 1938, a. a. O., Bd. 2, Nr. 594, S. 739).

<sup>68</sup> Deshalb dürfte auch der auf Betreiben Bullitts erfolgte Einwirkung des amerikanischen Botschafters in London, Kennedy, auf Chamberlain zugunsten eines englisch-polnischen Bündnisses (Polnische Dokumente a. a. O., Nr. 11, S. 41 ff. Bericht des polnischen Botschafters in Paris, Jules Lukasiewicz, an den Polnischen Außenminister vom 29. März 1939; und Nr. 12, S. 45 ff., Bericht des Polnischen Botschafters in London, Grafen Edward Raczyński, an den Polnischen Außenminister vom 29. März 1939) nicht allzuviel Bedeutung beizumessen sein. Lukasiewicz selbst hat die Bedeutung, die Bullitt dieser Einwirkung zuschreibt, als „übertrieben“ bezeichnet (Dok. Nr. 11, S. 45). Kennedy selbst erklärte dem polnischen Botschafter in London, daß mit Chamberlain ein „Gespräch von besonderer Bedeutung nicht stattgefunden habe“ (Dok. 12, S. 49), Englands Entschluß einer eventuellen Unterstützung Polens werde „sich nur aus einer politischen Notwendigkeit ergeben“ (S. 49).

seitens der USA „zur Erzwungung einer aktiven antideutschen Politik“ zurückzuführen sei<sup>69</sup>.

So enthüllen diese polnischen Dokumente überhaupt nichts Neues: Die allgemein feindliche Einstellung der USA gegenüber dem Nationalsozialismus war den nationalsozialistischen Führern aus Roosevelts Reden und anderen Äußerungen führender Amerikaner bekannt<sup>70</sup>. Gerade jener „geheime Drahtzieher“ Bullitt hat in einem Gespräch mit Göring im November 1937 diese Einstellung und ihre Gründe offen erörtert<sup>71</sup>. Um aber zu erfahren, daß die USA im Falle eines bewaffneten Konfliktes auf Englands Seite zu finden sein würden, dazu hätte es nicht jener „Geheimdokumente“ bedurft: Der deutsche Botschafter in Washington hat seit 1937 in seinen Berichten die Warnung, die USA würden in einem Weltkonflikt, in den das britische Weltreich hineingezogen würde, „ihr Schwergewicht in die englische Waagschale werfen“, so oft wiederholt, daß er befürchtete, damit „vielleicht in Berlin lästig“ zu fallen<sup>72</sup>. Gerade die Tatsache, daß auch die Achsenmächte über die zukünftige Haltung der USA unterrichtet wurden, widerlegt die Behauptung von den „geheimen Kriegstreibern“ der amerikanischen Regierung. Es lag ganz an Hitler, unter Nichtachtung der amerikanischen Warnungen auch den Konflikt mit den USA heraufzubeschwören. Von einer Entfesselung des zweiten Weltkrieges durch die diplomatischen Schritte Roosevelts kann nach alledem überhaupt keine Rede sein. Völkerrechtlich gesehen, bedeuten die Äußerungen und diplomatischen Schritte der US-Regierung vor Kriegsausbruch keine Inter-

<sup>69</sup> Roosevelts Weg in den Krieg, a. a. O., S. 20; so auch Ribbentrop, Erinnerungen S. 166. Diese Behauptung ist auf eine Äußerung Bullitts zurückzuführen, daß in dem ausdrücklich als „theoretisch“ bezeichneten Falle, daß England sich mit Deutschland auf Kosten Frankreichs einigen würde (was überhaupt nicht in der Linie der britischen Außenpolitik lag!), die USA „England gegenüber über verschiedene und ungeheuer bedeutsame Zwangsmittel“ verfügten und die bloße Drohung ihrer Anwendung genügen dürfte, England davon abzuhalten (Dok. 9, S. 35, ähnlich Dok. 11, S. 45). Diese Behauptung erschien auch Botschafter Dieckhoff vor Kriegsausbruch noch als „abwegig“ (s. Randbemerkung Weizsäckers zu Bericht Dirksens vom 20. Juli 1938, ADAP, Serie D, Band I, Nr. 459, S. 587). Mit dem Druckmittel ist wohl die Aufrollung der alliierten Kriegsschuldenfrage gemeint (Vgl. ADAP, Band IV, Dok. 504, S. 568, Aufzeichnung des Leiters der Politischen Abteilung im Auswärtigen Amt vom 20. November 1938).

<sup>70</sup> Kordt a. a. O., S. 140; Bericht des deutschen Geschäftsträgers in Washington vom 17. Dezember 1938 (ADAP Serie D, Bd. 4, Nr. 512, S. 575 f.).

<sup>71</sup> IMG Bd. 37, Dok. 151–L, S. 594 ff.

<sup>72</sup> Dieckhoff an Weizsäcker, 22. März 1938, ADAP Serie D, Bd. I, Nr. 445, S. 567. Ferner: Dieckhoff an das AA im Jahre 1937 a. a. O., Nr. 413 (S. 519), Nr. 415 (S. 524), Nr. 422 (S. 533), Nr. 423 (S. 535); nach dem Anschluß Österreichs im März 1938 a. a. O., Nr. 507 (S. 566), Nr. 447 (S. 570), zum Beginn der Tschechenkrise Mai 1938 a. a. O., Bd. II, Nr. 227 (S. 292), beim Höhepunkt der Tschechenkrise September 1938 a. a. O., Nr. 651 (S. 786). Sehr eingehend der deutsche Geschäftsträger in Washington Thomsen an das AA im September 1938, a. a. O., Bd. I, Nr. 462 (S. 593). – Ähnliche Warnung: der deutsche Botschafter in London Dirksen an Weizsäcker 1938, a. a. O., Bd. I, Nr. 457 (S. 582) und Nr. 459 (S. 588), und der deutsche Geschäftsträger in London Kordt im September 1938 an das AA, a. a. O., Bd. II, Nr. 458 (S. 592) und 460 (S. 593).

vention, sondern eine gütliche Einmischung, – bestenfalls eine Interzession – da ihnen das Merkmal des Zwanges oder der Drohung mit Zwang fehlt<sup>73</sup>; es sei denn der „Drohung“, sich im Falle eines Angriffs, der eine Bedrohung der eigenen Existenz darstellt, zu verteidigen.

Ein anderes Bild ergibt die völkerrechtliche Beurteilung der Bemühungen Roosevelts nach dem *Kriegsausbruch von 1939*, den bedrohten europäischen Staaten jede mögliche Hilfe „short of war“ zukommen zu lassen. Von den zahlreichen neutralitätswidrigen Handlungen der USA sei hier nur auf die Belieferung der Gegner Deutschlands mit Kriegsmaterial verwiesen, wie sie z. B. durch den Destroyer Deal im September 1940 und besonders nach dem Lend-Lease-Act vom März 1941 erfolgte<sup>74</sup>. Sie verstieß eindeutig gegen die Neutralitätspflichten, insbesondere gegen die Artikel 6, 17 und 18 der 13. Haager Konvention vom 18. Oktober 1907. Diese neutralitätswidrigen Handlungen geschahen, noch ehe mit der Versenkung des US-Handelsschiffes Robin Moor im Mai 1941 durch ein deutsches U-Boot überhaupt spezifische Rechte der USA verletzt wurden und damit unneutrale Maßnahmen seitens der USA gerechtfertigt gewesen wären. Besonders die Übernahme Islands aus der Hand der britischen Besatzungsmacht im Juli 1941 durch die USA verschärfte die deutsch-amerikanische Spannung bis zu bewaffneten Auseinandersetzungen. Dieser Schritt, mit dem die USA militärisch-machtmäßig aus dem Bereich der Monroe Doctrine hinausgriffen, wurde offiziell mit der Sicherung des Waffenstromes nach England begründet. Obgleich Island seit März 1941 innerhalb der deutschen Blockadezone lag, übernahm die amerikanische Flotte seit September 1941 auch das Geleit für englische Schiffe bis zu dieser Insel. Die durch den deutschen Angriff auf den US-Zerstörer „Greer“ ausgelöste „shoot-on-sight-order“ Roosevelts führte ab September 1941 zu einem unerklärten „shooting-war“ zwischen Deutschland und den USA auf hoher See. Nachdem die „neutralen“ USA mit dem kriegsführenden England in der Atlantic-Charta bereits gemeinsame Nachkriegsziele aufgestellt hatten, erklärten sie im Oktober 1941 offen, daß sie den Boden völkerrechtlicher Neutralität unter dem Zeichen des „law of self-defense“ verlassen hätten.

Die neutralitätswidrigen amerikanischen Maßnahmen in der Zeit von 1939 bis 1941 sind jedoch mit dem Recht der Selbstverteidigung völkerrechtlich nicht zu begründen, da in dieser Zeit für eine *militärische Bedrohung* der USA oder des amerika-

<sup>73</sup> Vgl. Karl Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, 1. Bd., Berlin-Leipzig 1924, S. 581: „Eine bloß gütliche Einmischung, auch wenn sie (wofür man den Ausdruck Interzession gebrauchen mag), anders als die eigentliche Vermittlung, zur Durchsetzung eines Interesses ohne Rücksicht auf den Willen der betroffenen Staaten erfolgt, hat einen anderen Charakter“ (als die Intervention).

<sup>74</sup> Die hierher gehörende ausführliche Darstellung der amerikanischen neutralitätswidrigen Maßnahmen 1939–1941 und ihre völkerrechtliche Beurteilung hat der Verfasser in dem Aufsatz „Völkerrecht und Moral. Ein Beitrag zur Problematik der amerikanischen Neutralitätspolitik 1939–1941“ vorgelegt (Vjh. f. Z. 1960, H. 4, S. 384ff.). Wegen der für die vorliegende Schriftenreihe notwendigen Umfangsbeschränkung mußte auf eine volle Wiedergabe dieser Betrachtung verzichtet werden.

nischen Kontinents seitens des nationalsozialistischen Deutschlands keine Anhaltspunkte vorlagen. Hitlers Interesse, die USA vielmehr aus dem europäischen Krieg herauszuhalten, offenbart sich in seinen strikten Anweisungen – auch nach der „shoot-on-sight-order“ Roosevelts – Zwischenfälle zur See mit den USA zu vermeiden. Es muß ferner betont werden, daß auch die Japaner von deutscher Seite nur zu einem Angriff auf die britischen Ostasien-Besitzungen bzw. die Sowjetunion gedrängt wurden, nicht aber zu einem Angriff auf die USA: die Japaner waren bereits am 5. November 1941 entschlossen, im Falle eines Scheiterns der amerikanisch-japanischen Verhandlungen den Angriff auf Pearl Harbor auch ohne deutsche Unterstützung gegen die USA durchzuführen<sup>75</sup>. Hitlers aus psychologischen Gründen erfolgende sofortige Kriegserklärung an die USA nach dem für ihn völlig überraschenden japanischen Schlag darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß ihm der Krieg mit den USA ungelegen kam, – zumindest, solange er noch in den Krieg mit England und der Sowjetunion verwickelt war.

Auch eine bei der Komplexität der nationalsozialistischen Aggressionstechnik zu berücksichtigende *politische Bedrohung* durch die Wirksamkeit des „Amerika-Deutschen Volksbundes“ in den USA selbst, der in enger Verbindung mit der Auslandsorganisation der NSDAP stand, muß verneint werden. Dieser Bund war zahlenmäßig viel zu schwach, um als erfolgreiche „5. Kolonne“ in Frage zu kommen. In ihm ist mit De Jong höchstens eine *potentielle* Gefahr für die USA zu sehen, die erst bei einer aktiven militärischen Unterstützung von außen nach dem Sieg Hitlers über England zu einer akuten Gefahr hätte werden können<sup>76</sup>.

Hitlers letzte Absichten in bezug auf Amerika werden kaum je präzisiert werden können. Sein Buch „Mein Kampf“ versagt hier als Quelle völlig. Zwar sieht er in seinem Manuskript von 1928 eine große zukünftige Auseinandersetzung zwischen den USA und Europa heraufdämmern, der nur ein Europa unter der Vormacht der rassistisch wertvollsten Nation gewachsen sein werde<sup>77</sup>. Gemäß den Aufzeichnungen Rauschnings hoffte Hitler, später einmal den angelsächsischen Einfluß in den USA brechen und dort dem Deutschtum durch nationalsozialistische Methoden zur führenden Rolle verhelfen zu können „als Vorstufe einer Eingliederung der Vereinigten Staaten in das deutsche Weltimperium“<sup>78</sup>. In den Jahren vor dem Kriegsausbruch scheint jedoch Hitlers „Amerika-Politik“ durch die Ansicht von den USA als einer *quantité negligible* bestimmt worden zu sein. Die wenigen Dokumente aus der Kriegszeit, die überhaupt auf ein späteres Vorgehen gegen die USA hinweisen<sup>79</sup>, müssen bereits als Reaktionen auf die neutralitätswidrige amerikanische Haltung angesehen werden. Da aber das Völkerrecht für die Rechtfertigung von Gegenmaßnahmen mit dem Recht der Selbstverteidigung das Vorliegen einer

<sup>75</sup> Vgl. dazu Völkerrecht und Moral, a. a. O., S. 399 ff.,

<sup>76</sup> Louis de Jong, *The German Fifth Column in the Second World War*, London 1956, S. 213.

<sup>77</sup> Hitlers Zweites Buch, im Auftrage des Instituts für Zeitgeschichte, eingeleitet und kommentiert von Gerhard L. Weinberg, Stuttgart 1961, S. 130 ff.

<sup>78</sup> Rauschning, *Gespräche mit Hitler*, S. 64 u. 68 ff.

<sup>79</sup> Vgl. Anm. 74, a. a. O., S. 407 f.

gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr verlangt, können die amerikanischen Maßnahmen mit dem Recht der Selbstverteidigung völkerrechtlich jedenfalls nicht begründet werden.

Bei der Ungewißheit der letzten Absichten Hitlers und der mehr als einmal erwiesenen Wertlosigkeit seiner Versprechungen entschloß sich die amerikanische Regierung, kein Risiko einzugehen, um die potentielle Gefahr nicht zu einer akuten werden zu lassen, bei der die USA nach einer Niederlage des britischen Commonwealth einem eurasiatisch-afrikanischen Block unter den totalitären Hegemonialmächten Deutschland-Italien-Japan gegenübergestanden hätte, in dem auch die Sowjetunion entweder Partner oder aufgeteiltes Objekt gewesen wäre. Diese Politik der amerikanischen Regierung basierte auf dem Gedanken der universalen kollektiven Sicherheit, daß in der modernen Welt jeder Staat ein eigenes Interesse an der Eindämmung aggressiver Recht- und Gesetzlosigkeit hat und daß es folglich einem Aggressor gegenüber keine Neutralität mehr gäbe. Die rechtliche Fundierung dieser Politik sollte eine Auslegung des Briand-Kellogg-Paktes von 1928 abgeben, die der damaligen Wirklichkeit in Richtung einer universalen Rechtsorganisation weit vauseilte. Da aber die positiven Bestimmungen des Kelloggpaktes einerseits den Verteidigungskrieg erlaubten, andererseits weder Organe und Methoden für die Bestimmung des Angreifers noch Sanktionen gegen einen solchen vorsahen, hatte seine Verletzung durch einen Vertragspartner nur die rechtliche Folge, daß die anderen Partner von ihren vertraglichen Verpflichtungen ihm gegenüber entbunden waren, d. h. die nicht direkt angegriffenen dem Aggressor gegenüber zur Neutralität verpflichtet waren<sup>80</sup>.

Die neutralitätswidrigen Handlungen der US-Regierung gegenüber den Achsenmächten vom Ausbruch des europäischen Krieges 1939 bis zur deutschen Kriegserklärung an die USA 1941 sind nach dem Stand des derzeit geltenden „unvollkommenen“ Völkerrechts weder durch das Recht der Selbstverteidigung noch durch den Kelloggpakt völkerrechtlich legalisiert. Dagegen müssen die amerikanischen Kriegshandlungen im europäisch-afrikanischen Raum *nach* der deutschen Kriegserklärung bis zum Kriegsende 1945 – unabhängig von der Frage nach Ursache und Berechtigung dieser Erklärung und unter Beiseitelassung des weiteren Problems der Übereinstimmung dieser Handlungen mit den Regeln des Kriegsrechtes – als völkerrechtlich formal gerechtfertigt angesehen werden.

Verneint man die Existenz einer übergeordneten völkerrechtlichen Staatengemeinschaft und hält man sich an das positive Völkerrecht mit dem Grundsatz der Staatenunabhängigkeit und folglich des *freien Kriegführungsrechtes* – das die Nationalsozialisten bei ihrer Politik zwangsläufig betonen mußten –, so ergibt sich das Kuriosum, daß die USA keine Völkerrechtsverletzung begangen hätten, *wenn sie Deutschland den Krieg erklärt hätten*. Die deutschen Völkerrechtler unterstützten den Standpunkt, daß sich der Neutrale nicht „einer eigenen souveränen Politik zu enthalten“ brauche und jederzeit dem Krieg beitreten dürfe und daß er bis dahin nur

<sup>80</sup> Vgl. dazu a. a. O., S. 412ff.

„im Interesse der Klarheit der internationalen Beziehungen“ zur Einhaltung strikter Neutralität verpflichtet sei. Auch die Erörterung der Rechtsfolgen der amerikanischen Neutralitätsverletzungen seien „wirklich nur Theorie“ und daher überflüssig<sup>81</sup>. Der „Neutrale“ setze sich lediglich dem Risiko einer Kriegserklärung seitens des von der Neutralitätsverletzung betroffenen Kriegführenden aus. Hier offenbart sich die ganze Sinnwidrigkeit einer solchen Auffassung, die in der Völkerrechtsordnung keine Friedensordnung, sondern nur ein Reglement für Staaten-duelle sehen will<sup>82</sup>; wenn es einem Staat nicht verboten ist, Krieg zu beginnen, warum soll ihm dann verboten sein, geringere Maßnahmen als Krieg zu ergreifen<sup>83</sup>? Bei dieser Sachlage mußte es der nationalsozialistischen Völkerrechtslehre naheliegen, das *geographische* Argument ins Spiel zu bringen: weil die USA einem anderen Erdteil angehörten, müßten ihre Handlungen „völkerrechtlich“ als Intervention in den europäischen Großraum angesehen werden. Hier sind wir bei dem Kernproblem der theoretischen Auseinandersetzung zwischen den beiden Gegenpolen „völkerrechtliche Großraumordnung“ und „Universalismus“, die wir dem nächsten Kapitel vorbehalten wollen.

Diese Rechtsauffassungen muß man sich vor Augen halten, wenn man an die Beurteilung der Handlungen der amerikanischen Regierung sowohl als Verstöße gegen das Völkerrecht als auch als „Intervention“ in die Angelegenheiten des europäisch-afrikanischen Raumes geht. Als *Völkerrechtsdelikte* könnten nach dem positiven Völkerrecht weder die Handlungen vor Kriegsausbruch 1933–1939 noch – vorbehaltlich ihrer Übereinstimmung mit den Regeln des Kriegsrechtes – diejenigen nach der deutschen Kriegserklärung an die USA 1941–1945 bezeichnet werden, sondern lediglich die in der Zwischenzeit liegenden neutralitätswidrigen. Als *völkerrechtliche Interventionen gegenüber „Europa“* aber können alle diese Handlungen nicht bezeichnet werden, denn selbst die neutralitätswidrigen der Jahre 1939–1941 besaßen die Zustimmung der sich verteidigenden europäischen Staaten und waren nicht „gegen Europa“, sondern nur gegen die aggressiven Achsenmächte und ihre Verbündeten gerichtet. Beim Begriff der *Intervention im Rechtssinne* „ist aber noch das Merkmal der Eigenmacht, nämlich mangels der Zustimmung der oder mindestens eines der betroffenen Staaten selbständig einzusetzen“, schreibt Strupp. Liegt diese Zustimmung wie im vorliegenden Falle vor, so ist das Einschreiten „auch gegenüber dem *gegnerischen* Staat, gegen den Zwang ausgeübt wird, keine Intervention im Rechtssinne“<sup>84</sup>.

<sup>81</sup> Berber, Die amerikanische Neutralität im Kriege, S. 41 f.; ferner C. Bilfinger, „Die Kriegserklärungen der Westmächte und der Kellogg-pakt“ (ZaöRVR 10, 1940/41, S. 1 ff.), S. 22 f.; Schmitt, Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff, München 1938, S. 40.

<sup>82</sup> Diese Auffassung z. B. bei Schmitt, a. a. O., S. 47 ff. Heinrich Rogge, Nationale Friedenspolitik, Berlin 1934, S. 651 f., 657 f.; derselbe: Kollektivsicherheit, Bündnisystem, Völkerbund, Berlin 1937, S. 264 f.

<sup>83</sup> Die berechtigte Frage stellt Clyde Egleton, „The Duty of Impartiality on the Part of a Neutral“ (AJIL 34, 1940, S. 99 ff.), S. 104.

<sup>84</sup> Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Bd. 1, Berlin-Leipzig 1924, S. 582 (Hervorhebung im Original).

Auch von dem nicht positiv-rechtlichen Standpunkt der *moralischen* Verbindlichkeit gewisser Grundprinzipien einer universalen Staatengemeinschaft aus – als Ersatz für eine noch nicht vorhandene positive universale Rechtsordnung, deren Ziel es ist, auch im Zusammenleben der Völker Gewalt durch Recht zu binden –, von der höheren Warte der politischen Ethik her muß man die neutralitätswidrigen Aktionen der USA als gerechtfertigt ansehen. Nicht nur, daß die Nationalsozialisten in zahlreichen durch nichts zu rechtfertigenden Verletzungen völkerrechtlicher Verträge und damit des positiven Völkerrechts bewiesen, daß sie selbst Völkerrecht nur da anerkannten, wo es ihren Zielen nutzte. Wie bereits die Konzeption von einer neuen „völkerrechtlichen Großraumordnung“ zeigt und vor allem die Darstellung der nationalsozialistischen „Neuen Ordnung“ Europas zeigen wird, war im Nationalsozialismus eine Kraft am Werk, die die bestehende Völkerrechtsordnung als solche überhaupt umstürzen wollte. Wie bei einem innenpolitischen Notstand für eine konkrete politische Verfassungsordnung von den positiven Bestimmungen zum Zwecke der Verteidigung dieser Ordnung abgegangen werden muß, so war ein Abweichen vom positiven Völkerrecht in der Verteidigung eben dieses Rechts als Verkörperung einer bestimmten Ordnung im Zusammenleben der Völker gegenüber einem Gegner berechtigt, der dieses Recht aus opportunistischen Gründen zynisch leugnete und seine völlige Beseitigung vorbereitete. Bei dieser Argumentation muß man sich nur darüber klar sein, daß man mit ihr den Boden des positiven Völkerrechts verläßt und sich ausschließlich auf politisch-soziologisches Gebiet begibt.

Von einer *politischen Intervention* in die Angelegenheiten Europas kann dagegen überhaupt nicht gesprochen werden. Roosevelts Appelle vor Kriegsausbruch sind im Gegenteil außer bei den Achsenmächten auf wärmste Zustimmung der europäischen Staaten gestoßen, die eine politische Zusammenarbeit mit den USA begrüßten<sup>85</sup>. Abgesehen davon, daß die kriegerische Entwicklung in Europa bis zu einem gewissen Grade Fragen der eigenen Existenz der USA berührte, ist die amerikanische Unterstützung – ja sogar ein Kriegseintritt der USA – gegen die deutsche Aggression von den europäischen Staaten geradezu herbeigesehnt worden. Die amerikanische Hilfe war die einzige Chance, das durch die ungeheure Vorkriegsaufrüstung Deutschlands gestörte militärische Gleichgewicht in Europa wiederherzustellen. Die diplomatischen Akten und Memoiren sprechen davon eine beredete Sprache; ein geradezu erschütterndes Dokument dafür ist der dramatische Appell des französischen Premiers Reynaud an Roosevelt wenige Tage vor dem militärischen Zusammenbruch Frankreichs am 10. Juni 1940, als Italien in den Krieg eintrat<sup>86</sup>. Von einer unerlaubten und unerwünschten Einmischung der USA in

<sup>85</sup> s. z. B. die britische und die französische Note zum Appell Roosevelts an Hitler und Benesch vom 26. Sept. 1938 (DAFR, Bd. I, S. 287 f.) und die Antwort Beneschs gleichen Datums (a. a. O., S. 288 f.). Oder die polnische Antwort vom 25. Aug. 1939 auf Roosevelts Appell an Deutschland, Italien und Polen (a. a. O., Bd. II, S. 328 f.).

<sup>86</sup> DAFR, Bd. II, S. 424 f., ferner Appelle anderer europäischer Staatsmänner (DAFR II, S. 421; DAFR III, S. 314 ff., 370 ff., 385 f., 442 f., 445 f.); vgl. ferner Hull-Memoiren, die

Europa oder gar einer Bedrohung Europas durch Amerika kann nicht die Rede sein.

Zusammengefaßt ergibt sich aus unserer ersten Fragestellung (nach den jeweiligen Beziehungen der „raumzugehörigen“ Staaten zu den Staaten anderer Räume) beim Vergleich der ursprünglichen Monroe Doctrine mit der sogenannten „deutschen Monroe-Doktrin“:

1. Bei der Monroe Doctrine lag eine konkrete Bedrohung der Staaten des amerikanischen Kontinents durch Intervention von außen als Anlaß vor, bei der nationalsozialistischen Doktrin nicht. Die deutsche Doktrin stellte dagegen selbst eine Bedrohung anderer Staaten im europäischen Raum dar.

2. Die Ziele der Monroe Doctrine gegenüber anderen Räumen standen im Einklang mit denen aller selbständigen Staaten des amerikanischen Raumes und wurden von ihnen begrüßt. Die nationalsozialistische Doktrin konnte sich nur auf die beiden totalitären Staaten Deutschland und Italien und die von ihnen abhängigen Vasallenstaaten in Südosteuropa stützen. Sie mußte von allen anderen europäischen Staaten zwangsläufig abgelehnt werden.

3. Die Monroe Doctrine berücksichtigte bestehende politische und wirtschaftliche Verflechtungen zwischen „raumfremden“ Staaten und Gebieten des eigenen Raumes, sie respektierte bestehende koloniale Besitzungen dieser Staaten auf dem amerikanischen Kontinent, beabsichtigte keine Trennung und Abschließung ihres territorialen Geltungsbereiches von anderen Regionen der Welt und wandte sich im Grunde nicht gegen eine universale Ordnung des internationalen Lebens. Die nationalsozialistische Doktrin respektierte solche berechtigten Interessen nicht, sondern wollte die politischen und wirtschaftlichen Verflechtungen zerschneiden<sup>87</sup>: Das Ziel der Ausschaltung des britischen Einflusses im europäisch-afrikanischen Großraum beinhaltete sogar die Beseitigung der britischen Besitzungen von Gibraltar, Malta und Suez. Die nationalsozialistische Doktrin bedeutete Isolierung des von ihr beanspruchten Gebietes und die Zerschlagung der universalen Ordnung.

4. Die Monroe Doctrine wandte sich gegen echte Interventionen, die völkerrechtliche Delikte darstellten, mit Ausnahme des Erwerbsverbots staatsfreien Gebietes. Sie diente nicht zur Deckung völkerrechtlicher Delikte des sie proklamierenden Staates gegenüber den anderen Staaten des gleichen Raumes. Die nationalsozialistische Doktrin wandte sich nicht gegen Interventionen, mit Ausnahme der neutralitätswidrigen Handlungen der USA von 1939–1941 auch nicht gegen völkerrechtliche Delikte. Durch sie sollten im Gegenteil Maßnahmen zur Abwehr eigener (nationalsozialistischer) Rechtsbrüche gegenüber anderen europäischen Staaten verhindert werden.

---

Kapitel „Cataclysm in Europe“, „Fall of France“, „Democracies at Bay“ (Bd. I, S. 761 ff., 787 ff., 801 ff.).

<sup>87</sup> Daitz, „Das neue Europa, seine Lebenseinheit und Rechtsordnung“ (DR 1940, II, S. 2082): Man müsse die überlebten universalen Bindungen Europas an die Welt „mit dem Schwert“ zerschlagen, um nach vollzogener Abtrennung eine neue Ordnung aufbauen zu können.

5. Aus alledem ergibt sich, daß die Monroe Doctrine von 1823 eine *defensive* Doktrin zum Schutze der Unabhängigkeit aller Staaten des amerikanischen Raumes war, die in dieser Frage eine Einheit nach außen bildeten. Die „deutsche Monroe-Doktrin“ dagegen wollte den europäischen Raum gegen Hilfe von außen abschirmen, um durch Expansion und Unterdrückung der anderen europäischen Staaten mit Gewalt eine Einheit zu schaffen. Sie ist letztes Endes daher ein *offensiver* Grundsatz. Der spätere Vergleich beider Doktrinen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Beziehungen der jeweils „raumzugehörigen“ Staaten untereinander wird dies noch deutlicher werden lassen.

### 3. Theorie der Großraumordnung – Antithese zum „universalen Interventionismus“

Die Argumentation gegen eine angebliche Intervention der „raumfremden“ angelsächsischen Mächte, wie sie in der offiziellen Propaganda und diplomatischen Sprachregelung des Dritten Reiches zur Stützung eigener Großraumpolitik verwandt wurde, haben wir im vorstehenden Kapitel auf ihre Stichhaltigkeit hin untersucht. Von ihnen unterscheidet sich aber der sehr viel umfassendere und prinzipiellere Interventionsbegriff in Carl Schmitts Theorie einer „völkerrechtlichen Großraumordnung“. Die Quelle permanenter Interventionen ist für Schmitt der „Universalismus“, sei es in der Form eines *universalen Völkerrechts*<sup>88</sup>, des *universalen britischen Weltreiches* oder des Völkerbundes als Exponenten einer *universalen Friedensorganisation*. Im Grunde bezog Schmitt damit gegen die zwischenstaatliche Erscheinungsform der freiheitlichen Demokratie westlicher Prägung Stellung. Mehr als einmal wies Schmitt auf die „Verbindung von liberalem Individualismus und völkerrechtlichem Universalismus“<sup>89</sup> als den „beiden Polen derselben Weltanschauung“<sup>90</sup> hin und betonte, daß die „individualistische liberal-demokratische Weltanschauung“ das Primat einer universalen internationalen Rechtsordnung anerkennen muß, da sie von der Realität des Individuums ausgehend als umfassendes Ganzes nur eine *civitas maxima* kenne<sup>91</sup>. Seine völkerrechtspolitische Theorie spiegelt daher die konkrete außenpolitische Freund-Feind-Konstellation jener Zeit von 1939 bis zum Überfall auf die Sowjetunion 1941 wider, in der Schmitt diese Theorie im wesentlichen entwickelte. Vom „Universalismus des bolschewistisch-weltrevolutionären Ostens“ ist in der Darlegung seiner Theorie bezeichnender-

<sup>88</sup> Darüber s. o. S. 24 ff.

<sup>89</sup> Schmitt, Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff, S. 19, ferner S. 15; über die Beziehung von liberalem Konstitutionalismus zum Welt-Rechtsstaat, S. 18. Über den Strukturzusammenhang von universalem Völkerrecht und liberalem Verfassungsrecht s. Schmitt, „Raum und Großraum im Völkerrecht“, a. a. O., S. 164.

<sup>90</sup> Schmitt, Völkerrechtliche Großraumordnung, S. 31.

<sup>91</sup> Schmitt, Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff, S. 10; vgl. ferner derselbe, Der Begriff des Politischen, Hamburg 1933, S. 23, 38.

weise nur einmal beiläufig die Rede<sup>92</sup>. Im Gegenteil wird im deutsch-sowjetischen Freundschaftsvertrag vom 28. September 1939, der ja wörtlich von einer „Grenze der beiderseitigen Reichsinteressen“ spricht, die Abgrenzung der Großräume zweier „Reiche“ gesehen, die die Einmischung raumfremder Mächte – vor allem unter dem Titel des „liberal-demokratischen, individualistischen“ Minderheitenschutzsystems – in Osteuropa ausschalte<sup>93</sup>. Als konkrete Gegner seiner Theorie bleiben also *England* bzw. das Commonwealth und der *Zusammenschluß der westlich-demokratischen Staaten einschließlich der USA* gegen die Aggression der Achsenmächte übrig, wobei in dieser Polemik „Völkerbund“ nur als Synonym für jegliche Form universaler kollektiver Sicherheit steht.

Das *universale britische Imperium* mit seinem räumlich zusammenhanglosen Streubesitz auf den verschiedenen Kontinenten vertrete die Doktrin der „Sicherheit der Verkehrswege“<sup>94</sup>. Dagegen verteidigten die ursprüngliche Monroe Doctrine und die deutsche Großraumtheorie zusammenhängende kontinentale Räume und – jede für ihre Zeit – neue politische Ideen gegen raumfremde, im Namen der Legitimität des status quo auftretende Mächte. Die britische Doktrin erhebe zwecks Aufrechterhaltung des status quo einen Anspruch auf universale Einmischung (Paninterventionismus), der „jede vernünftige Abgrenzung“<sup>95</sup> zerstöre. Zu einer solchen Weltreich-Politik gehöre eine völkerrechtliche Denkweise, die „das Interesse am unveränderten Bestand eines solchen Reiches mit den Interessen der Menschheit gleichsetzen“<sup>96</sup> und daher mit „universalistischen, weltumfassenden Allgemeinbegriffen“<sup>97</sup> argumentieren müsse. Hier treffe sich die britische Form mit der anderen Ausprägung des Universalismus: der „universalistischen“ Völkerrechtsordnung. Zwischen den „Interessen des britischen Weltreiches und den anerkannten Regeln des Völkerrechts“ bestehe daher „eine geradezu wunderbare Harmonie“<sup>98</sup>. Die völkerrechtlichen Grundsätze der politischen Unabhängigkeit und territorialen Integrität hätten es der englischen Festlandpolitik stets ermöglicht, das Gleichgewicht und damit die Zersplitterung Europas im Interesse des britischen Weltreiches aufrechtzuerhalten<sup>99</sup>. Der völkerrechtliche Grundsatz der „Freiheit der Meere“ und das Seekriegsrecht ermögliche es der englischen Übersee-Politik, ihren Feind im angeblich allgemeinen Interesse zum Piraten zu erklären und für ihn die Meeresfreiheit im Namen des Rechts für Kriegführende, den neutralen Handel

<sup>92</sup> Schmitt, *Völkerrechtliche Großraumordnung*, S. 37.

<sup>93</sup> a. a. O., S. 34f.

<sup>94</sup> a. a. O., S. 23.

<sup>95</sup> Schmitt, „Großraum gegen Universalismus. Der völkerrechtliche Kampf um die Monroedoktrin“, a. a. O., S. 333.

<sup>96</sup> Schmitt, *Völkerrechtliche Großraumordnung*, S. 23; derselbe, „Der Reichsbegriff im Völkerrecht“ (DR 9, 1939, S. 341).

<sup>97</sup> Schmitt, *Völkerrechtliche Großraumordnung*, S. 22.

<sup>98</sup> a. a. O., S. 28, ferner S. 39, 41, 42.

<sup>99</sup> a. a. O., S. 57; Fritz Berber, *Prinzipien der britischen Außenpolitik*, S. 20f., 32; Jahrreiß, „Wandel der Weltordnung“ (Z f ö R, 21, 1941), S. 517.

mit dem Gegner zu kontrollieren, einzuschränken<sup>100</sup>. Ebenso stehe es mit der Offenhaltung der internationalisierten, die Ozeane verbindenden Wasserstraßen, deren Schutz – mit Ausnahme des durch das überlegene Monroe-Großraumprinzip geschützten Panamakanals – England im eigenen Interesse für alle wahrnehme<sup>101</sup>. Das Phänomen, daß der Gegner Englands stets zugleich Feind der europäischen (oder Welt-) Ordnung und Völkerrechtsbrecher sei, während Englands Aktionen zur Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung stets als mit dem Völkerrecht harmonisierend erschienen, ließe sich nicht mit „cant“ oder Betrug erklären, sondern sei „ein Beispiel der unvermeidlichen Zuordnung völkerrechtlicher Denkweisen zu einer bestimmten Art politischer Existenz“<sup>102</sup>.

Was hat es mit diesem Gedanken einer prästabilierten Harmonie zwischen der Struktur des klassischen Völkerrechts und den besonderen Interessen des britischen Weltreiches auf sich? Gerade „insofern sich England durch den Anspruch auf die Beherrschung der Meere eine Vormachtstellung in der Welt anmaßt, steht das überkommene Völkerrecht als Recht der Gleichordnung unabhängiger Staaten den politischen Interessen Englands schroff entgegen“<sup>103</sup>. Die Unvereinbarkeit der britischen Seekriegführung mit dem Völkerrecht – besonders bei der Behandlung der Neutralen – ist mehr als einmal nachgewiesen worden<sup>104</sup>. Am völkerrechtlichen Grundsatz der Meeresfreiheit hat Deutschland als seefahrende Nation daher ebenso großes Interesse wie jeder andere seefahrende Staat auch<sup>105</sup>. Das Gleiche gilt für die völkerrechtlichen Prinzipien der politischen Unabhängigkeit und territorialen Integrität der Staaten. Zweifellos hat England aus dem System des klassischen Völkerrechts, das u. a. das kontinentale Gleichgewichtssystem ermöglichte, Nutzen gezogen, – aber welcher europäische Staat hat das nicht? Das Besondere liegt bei England darin, daß es durch seine geographische Insellage die Vorteile der Gleich-

<sup>100</sup> Schmitt, Großraumordnung, S. 28; derselbe: „Staatliche Souveränität und freies Meer. Über den Gegensatz von Land und See im Völkerrecht der Neuzeit“ (Das Reich und Europa, Leipzig 1941, S. 100).

<sup>101</sup> Schmitt, Großraumordnung, S. 25, 26 ff.

<sup>102</sup> Schmitt, Völkerrechtliche Großraumordnung, S. 29. Wenn Schmitt auf diesen Satz die Anmerkung folgen läßt (a. a. O., Anm. 53): „Es ist ein Ausdruck echter politischer Macht, wenn ein großes Volk die Redeweise und sogar die Denkweise anderer Völker, das Vokabularium, die Terminologie und die Begriffe von sich aus bestimmt“, so tendiert seine Aussage dahin, daß England allein Völkerrecht schafft oder geschaffen habe. Ausgesprochen hat diesen Gedanken z. B. der Italiener Carlo Costamagna: „Die Neutralen im englischen Völkerrecht“ (ZakDR 7, 1940, S. 170).

<sup>103</sup> C. Bilfinger, „Englands Völkerrechtspolitik. Ein Rückblick“ (DR 11, 1941) S. 226.

<sup>104</sup> H. Aall, Weltherrschaft und die Rechtlosigkeit der Meere, Essen 1943, bes. S. 25, 35 f., 59 f., 177 f., 180 f.; Viktor Bruns, Der britische Wirtschaftskrieg und das geltende Seekriegsrecht, Berlin 1940, bes. S. 21 ff., S. 61, 101; Ottmar Bühler, Neutralität, Blockade und U-Bootkrieg in der Entwicklung des modernen Völkerrechts, Berlin 1940, S. 63 ff.

<sup>105</sup> Böhmert weist in der Besprechung von Schmitts „Völkerrechtlicher Großraumordnung“ (ZfV, Bd. 24, 1941, S. 134 ff., S. 137) darauf hin, daß der Grundsatz der Freiheit der Meere und Meerengen schon vor der Entstehung des englischen Weltreiches bestanden habe und sich aus den Lebensinteressen aller seefahrenden Nationen ergebe.

gewichtspolitik genoß, ohne in dem Ausmaß wie die Kontinentalstaaten deren Nachteile (opferreiche Landkriege und feindliche Okkupation des eigenen Territoriums) tragen zu müssen. Doch reicht dieser Gesichtspunkt nicht aus, um eine Gleichsetzung des Völkerrechts mit englischen Interessen zu behaupten und in England den von „außen“ intervenierenden eigentlichen „Herren“ und „Verfassungsgeber“ Europas zu sehen, zumal England nie eine Hegemonie über Europa ausgeübt oder erstrebt hat.

Weder aus der Existenz des universalen britischen Commonwealth noch aus dem Bestehen eines universalen Völkerrechts, das für die Unabhängigkeit und Unversehrtheit seiner Rechtssubjekte (= Staaten) eintritt, kann daher eine Bedrohung Europas konstruiert werden, die eine Brechung der Universalität des Völkerrechts in regional-partikuläre „Völkerrechts“-Kreise rechtfertigt, in denen die Wohlfahrt der Völker unter der Führung eines raumzugehörigen „Reiches“ angeblich besser gesichert sein soll. Das universale Völkerrecht „bedroht“ nur einen bestimmten Zustand Europas: denjenigen, in dem sich eine Macht unter Verletzung dieses Rechts zur imperialistischen Vorherrschaft aufschwingen will.

In der dritten Ausprägung des „Universalismus“, dem Völkerbund als der *Organisation der internationalen Völkerrechtsgemeinschaft*, sieht Schmitt ebenfalls nur ein Mittel der Intervention raumfremder Mächte in Europa. Die prästabilierte Harmonie von britischen Weltreichsinteressen und Völkerrecht erreiche hier ihren Höhepunkt<sup>106</sup>. Das ist auch die Auffassung Bilfingers, wonach England im Gedanken der kollektiven Sicherheit, wie er besonders in den Artikeln 16 und 17 der Völkerbundsatzung zum Ausdruck kam, einen Weg gesehen habe, seine Rolle als Gendarm der Welt „anonym“ zu machen, d. h. auf eine rechtliche Grundlage zu stellen<sup>107</sup>. Da Sanktionen im Sinne des Artikels 16 – besonders solche wirtschaftlicher Art (Blockaden) – nie gegen und auch nicht ohne England durchführbar gewesen seien, sei das Ganze auf eine Hegemonie Englands – zusammen mit der Frankreichs – hinausgelaufen, die die völkerrechtliche Staatengleichheit zu einer Fiktion habe werden lassen<sup>108</sup>. Im Völkerbund sieht Schmitt daher den Versuch, die indirekten Methoden (indirect rule) der englischen Weltherrschaft zu organisieren, die von jeher für die auf Festland einwirkende Seeherrschaft typisch gewesen seien<sup>109</sup>.

Die englisch-französische Hegemonie im Völkerbund bestand zweifellos. Sollte der Völkerbund keine papierene Ordnung sein und die wirklichen Entscheidungen nicht von vornherein außerhalb, sondern *im* Völkerbund fallen, so mußte das reale Gewicht der Großmächte dadurch berücksichtigt werden, daß deren *Kollektiv-*

<sup>106</sup> Schmitt, Großraumordnung, S. 41.

<sup>107</sup> Carl Bilfinger, „Englische Völkerrechtspolitik. Ein Rückblick“, a. a. O., S. 227. Ähnlich H. Jahrreiß, Chamberlains Friedensplan und der englische Weltordnungsanspruch, Köln 1939, S. 16.

<sup>108</sup> Schmitt, Großraumordnung, S. 40.

<sup>109</sup> Schmitt, „Staatliche Souveränität und freies Meer“, a. a. O., S. 102f.

hegemonie im Völkerbundrat „legalisiert“<sup>110</sup> oder „juridifiziert“ wurde<sup>111</sup>. Die durch den Sieg der Alliierten geschaffenen Machtverhältnisse, der durch die Kriegsstimmung beeinflusste vorläufige Ausschluß Deutschlands und das Fernbleiben der USA und der Sowjetunion verschoben die Gewichte innerhalb dieser Kollektivhegemonie eindeutig zugunsten Englands und Frankreichs. Die mangelnde Universalität und die Verbindung der Völkerbundsatzung mit dem Versailler Vertrag, durch die die Satzung mit dem status quo zugleich die Ungerechtigkeiten der Friedensverträge garantierte, waren ja die Hauptursachen des Scheiterns des Völkerbundes<sup>112</sup>.

In unserem Zusammenhang erhebt sich die Frage, ob die englische Hegemonie im Völkerbund eine Bedrohung Europas darstellte. Solange sie gemäß den Prinzipien des Völkerbundes und seiner Satzung ausgeübt wurde, konnte das nicht der Fall sein, da der Völkerbund die politische Unabhängigkeit und territoriale Integrität der Staaten sichern wollte. Sie konnte sich gemäß dem Grundsatz der Einstimmigkeit der Beschlüsse<sup>113</sup> nur *zusammen* mit den anderen Ratsmitgliedern, vor allem mit den ständig dort vertretenen Großmächten auswirken, von denen mindestens zwei (Frankreich und Italien), seit 1926 drei (mit Deutschland, bzw. seit 1934 der Sowjetunion), Kontinentalmächte waren. England allein konnte niemals Völkerbundssanktionen gegen einen europäischen Staat verhängen; es konnte allerdings – wie jedes Ratsmitglied – solche verhindern.

Im Völkerbund habe sich, schreibt Schmitt weiter, „in allen wichtigen europäischen Angelegenheiten . . . die verwirrende und zerstörende Wirkung universalistischer Methoden“ bemerkbar gemacht, die „fortwährend für die Einmischung raumfremder Mächte Vorwand und Anlaß“ lieferten<sup>114</sup>. Vor allem ragte durch den Völkerbund „neben dem weltweiten, spezifisch maritimen Raumsystem des briti-

<sup>110</sup> Heinrich Triepel, *Die Hegemonie. Ein Buch von führenden Staaten*, Stuttgart und Berlin 1938, S. 290.

<sup>111</sup> Carl Bilfinger, „Streit um das Völkerrecht“ (ZaöRVR, Bd. 12, 1944) S. 16; ferner Max Huber, „Die konstruktiven Grundlagen des Völkerbundpaktes“ (ZfVR 12, S. 11); Bilfinger, „Zum Problem der Staatengleichheit im Völkerrecht“ (ZaöRVR, Bd. 4, 1934, S. 495). G. Sofronie, „Egalité ou Hierarchie Internationale? L'évolution et l'aspect juridique du problème sous le régime de la Société des Nations“ (Revue du Droit International, de Sciences Diplomatiques et Politiques, Jg. 12, 1934) S. 282 ff.

<sup>112</sup> Hans Wehberg, „Universales oder europäisches Völkerrecht? Eine Auseinandersetzung mit Professor Carl Schmitt“ (Die Friedenswarte 41, 1941, S. 161); derselbe, „Warum scheiterte der Völkerbund?“ (a. a. O., Jg. 40, 1940, S. 145); derselbe, „Das Völkerbundsproblem vor 25 Jahren!“ (a. a. O., Jg. 42, 1942, S. 20).

<sup>113</sup> Über das Prinzip der Einstimmigkeit im Völkerbund vgl. Schücking-Wehberg, *Die Satzung des Völkerbundes*, 3. Aufl., Bd. I, Berlin 1931, S. 507 ff. Über die Durchbrechung des Prinzips durch Nichtzählen der Stimmen der selbst am Konflikt beteiligten Parteien s. a. a. O., S. 512 ff. Über die Bewertung der Stimmen der englischen Dominien im Falle, daß England selbst Partei ist, S. Schücking-Wehberg, *Die Satzung des Völkerbundes*, 2. Aufl., Berlin 1924, S. 593; Leo Groß, „The Charter of the United Nations and the Lodge-Reservations“ (AJIL 41, 1947, S. 532) hält die britischen Pluralstimmen wegen des Einstimmigkeitsprinzips im Völkerbundrat für belanglos.

<sup>114</sup> Schmitt, *Großraum gegen Universalismus*, a. a. O., S. 335.

schen Weltreiches noch ein zweites, in sich geschlossenes Großraumsystem“<sup>115</sup> nach Europa herein. Achtzehn amerikanische Staaten, die ungefähr ein Drittel der Völkerbundsmitglieder ausmachten, hätten als gleichberechtigte Mitglieder auf europäische Angelegenheiten Einfluß nehmen können<sup>116</sup>, während sich der Völkerbund in Artikel 21 seiner Satzung „vor der Monroe-Doktrin ausdrücklich zurückgezogen“ habe<sup>117</sup>, so daß die Zuständigkeit des Völkerbundes für amerikanische Staaten betreffende Angelegenheiten ausgeschlossen gewesen sei. Zudem hätten die USA auf Grund völkerrechtlicher Verträge die Außenpolitik einiger dieser Staaten (Kubas, Haitis, San Domingos, Panamas und Nikaraguas) unter Kontrolle gehabt, so daß die USA im Völkerbund zwar offiziell abwesend, doch „auf eine mittelbare, aber darum nicht weniger effektive und intensive Weise doch wieder *anwesend*“ gewesen seien<sup>118</sup>. An diesem Mißverhältnis „zwischen seiner universalistischen Konstruktion und den sachlichen Notwendigkeiten der inneren Eigenordnung des europäischen Großraumes“ sei der Völkerbund letzten Endes gescheitert<sup>119</sup>.

Zunächst ist nicht richtig, daß Monroe Doctrine und Artikel 21 der Völkerbundsatzung die Zuständigkeit des Völkerbundes für den amerikanischen Raum ausschlossen. Weder der englische noch der französische Text des Artikels 21, der die politische Maxime Monroe Doctrine fälschlich als „regional understanding“ („entente régionale“) bezeichnet, entscheiden die Frage, ob die Monroe Doctrine der Völkerbundsatzung oder die Satzung der Doktrin vorgeht. Beide Texte stellen lediglich die von Wilson im Pariser Völkerbundschausschuß behauptete *Vereinbarkeit* von Doktrin und Satzung fest. Der Artikel sollte „die Skrupel gewissenhafter Amerikaner“ beseitigen<sup>120</sup>, die um die Aufrechterhaltung der Doktrin bangten, und einer Annahme der Satzung im amerikanischen Senat den Weg ebnen<sup>121</sup>. Die behauptete Vereinbarkeit war aber deshalb fragwürdig, weil die Monroe Doctrine

<sup>115</sup> Schmitt, *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*, S. 226; derselbe, „Der Völkerbund und Europa (1928)“ (Positionen und Begriffe, S. 91).

<sup>116</sup> Schmitt, „Der Völkerbund und Europa“, a. a. O., S. 90, 92; ders., *Der Nomos der Erde*, S. 228; ders., „Völkerrechtliche Formen des modernen Imperialismus“ (Positionen und Begriffe, S. 162 ff.) S. 174.

<sup>117</sup> Schmitt, *Der Nomos der Erde*, S. 226; ferner derselbe, „Der Völkerbund und Europa“, a. a. O., S. 91; derselbe, *Völkerrechtliche Großraumordnung*, S. 16.

<sup>118</sup> Schmitt, „Der Völkerbund und Europa“, a. a. O., S. 91, 92; *Der Nomos der Erde*, S. 224, 228. Über die Methode der US-Kontrolle über die genannten Staaten vgl. ferner Schmitt, „Die Rheinlande als Objekt internationaler Politik (1925)“ (Positionen und Begriffe, S. 26 ff.), S. 29 und „Völkerrechtliche Formen des modernen Imperialismus“, a. a. O., S. 170 ff.

<sup>119</sup> Schmitt, „Großraum gegen Universalismus. Der völkerrechtliche Kampf um die Monroe-doktrin“, a. a. O., S. 333; derselbe, *Völkerrechtliche Großraumordnung*, S. 30.

<sup>120</sup> Nach Schücking-Wehberg, *Die Satzung des Völkerbundes*, 2. Aufl., Berlin 1924, S. 670, ist diese Formulierung wohl dem Expräsidenten Taft zuzuschreiben.

<sup>121</sup> Zur Vorgeschichte des Artikels 21 vgl. Fraenkel, „Regionalpakte und Weltfriedensordnung“ (VfZ 1954, S. 40 ff.); Perkins, a. a. O., S. 291 ff.; Schmitt, *Der Nomos der Erde*, S. 226 f.; Schücking-Wehberg, a. a. O., S. 669 ff.; F. P. Walters, *A History of the League of Nations*, London-New York-Toronto 1952, Vol. 1, S. 55 ff.

selbst undefiniert und der alleinigen Auslegung durch die USA unterworfen blieb<sup>122</sup>. Von der *ursprünglichen Monroe Doctrine* ausgehend, konnte Wilson mit Fug und Recht die *Vereinbarkeit* von Doktrin und Satzung behaupten<sup>123</sup>. Schließlich legte Art. 10 der Satzung als Aufgabe des Völkerbundes fest, „die Unversehrtheit des Gebietes und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder gegen jeden äußeren Angriff zu wahren“, – ein Ziel, das die Monroe Doctrine für die amerikanischen Staaten ebenfalls verfocht. Außerdem hätten die USA als Mitglied des Völkerbundes durch ihr Veto Maßnahmen, die sie mit der Monroe Doctrine für unvereinbar hielten, jederzeit verhindern und durch eine inneramerikanische Regelung ersetzen können. Ein solches Veto hätte allerdings dann nicht eingelegt werden können, wenn die USA in einem Konflikt mit einem amerikanischen Staat selbst Partei gewesen wären. Auf diesen Fall spitzt sich die Frage der Vereinbarkeit von Monroe Doctrine und Völkerbundsatzung letzten Endes zu: Verfolgten die USA ihren amerikanischen Nachbarn gegenüber eine Politik gemäß den Grundsätzen des Völkerbundes und der ursprünglichen Monroe Doctrine, dann hatten sie seine Stellungnahme nicht zu scheuen und hätten im Gegenteil seine Unterstützung für ihre gerechte Sache finden können. Verfolgten sie dagegen imperialistische Ziele auf dem amerikanischen Kontinent, dann mußte ihnen eine Beteiligung des Völkerbundes unwillkommen sein. Die zur Zeit der Gründung des Völkerbundes in den USA vorherrschende, durch verschiedene „corollaries“ im Sinne einer Vorherrschaft der USA mit Interventionsanspruch in Lateinamerika ergänzte *imperialistisch verfälschte Monroe Doctrine* war allerdings mit der Völkerbundsatzung *unvereinbar*. Bei einer solchen Auffassung mußte entweder Art. 21 zum Vorbehalt zugunsten der Monroe Doctrine in einer ihren ursprünglichen Inhalt verändernden Auslegung umgeprägt werden, oder die USA mußten dem Völkerbund überhaupt fernbleiben. Es ist „Schicksal und Schuld“ Wilsons<sup>124</sup>, daß er die Augen vor den damaligen imperialistischen Tendenzen in den USA gegenüber Lateinamerika verschloß und deren Unvereinbarkeit mit der Idee des Völkerbundes in den Debatten des Völkerbunds Ausschusses hinweginterpretierte, weil er dadurch sein Lebenswerk einer universalen Friedensorganisation vor der Ablehnung durch den amerikanischen Senat glauben retten zu können.

Von der grundsätzlichen Vereinbarkeit der Monroe Doctrine mit der Völkerbundsatzung ausgehend, hat Wilson nur folgerichtig behauptet, daß die Satzung der

<sup>122</sup> Die sowohl vom französischen Delegierten Larnaude in der Völkerbundkommission als auch von Bonilla (Honduras) in der Plenarsitzung der Pariser Friedenskonferenz vorgebrachten Forderungen nach einer Definition der Doktrin wurden abgelehnt (Spencer, „The Monroe Doctrine and the League Covenant“, AJIL 30, 1936, S. 407 f.); Schücking-Wehberg, a. a. O., S. 671 f.

<sup>123</sup> Groß, „The Charter of the United Nations and the Lodge Reservations“ a. a. O., S. 536; Schücking-Wehberg, a. a. O., S. 671 f.; über europäische Schiedsrichterschaft in amerikanischen Streitigkeiten vgl. Kraus a. a. O., S. 268, 181 f.

<sup>124</sup> Fraenkel, a. a. O., S. 45.

Doktrin vorgehe<sup>125</sup>. Die Auffassung, daß Art. 21 dem Bund die Entscheidungskompetenz darüber überläßt, ob ein konkreter Fall die Monroe Doctrine berührt oder nicht, war zur Zeit der Völkerbundsgründung auch in Europa anerkannt<sup>126</sup> und ist in späteren Kommentaren zur Völkerbundsatzung die vorherrschende Interpretation geblieben<sup>127</sup>. Als Costarica 1928 den Völkerbundrat um eine Interpretation des Art. 21 bat, stellte der Rat fest, daß dieser Artikel die Garantien der Satzung nicht abschwäche oder begrenze, sondern daß die Satzung allen Mitgliedern – amerikanischen wie nichtamerikanischen – die gleichen Rechte und Pflichten übertrage<sup>128</sup>. Vor allem aber hat *die Praxis* bewiesen, daß Monroe Doctrine und Art. 21 die Zuständigkeit des Völkerbundes für Konflikte zwischen amerikanischen Staaten nicht beseitigten und die Satzung für den amerikanischen Raum keineswegs außer Kraft setzten: der Völkerbund hat sich wiederholt mit amerikanischen Angelegenheiten befaßt, so z. B. im Grenzstreit zwischen Panama und Costarica 1921<sup>129</sup>, im Chaco-Konflikt zwischen Bolivien und Paraguay 1928 und 1932–35 (wobei die Panamerikanische Konferenz im Dezember 1933 ausdrücklich bekundete „to cooperate with the League of Nations in the application of the Covenant“)<sup>130</sup> und im Leticia-Konflikt zwischen Kolumbien und Peru 1933<sup>131</sup>. Im letzten Falle wurden die Aktionen des Völkerbundes sogar aktiv durch die USA unterstützt. Die USA strebten zwar allgemein an, daß internationale Aktionen durch die Organe der Panamerikanischen Union erfolgten, bestritten aber die grundsätzliche Zuständigkeit des Völkerbundes auch für die westliche Hemisphäre nicht. Das bedingte zwar

<sup>125</sup> Wilsonzitat bei Spencer, a. a. O., S. 412, Anm. 41 aus David Hunter Miller, *The Drafting of the Covenant*, New York 1928, Bd. 1, S. 459. Ähnliches Zitat bei Fraenkel, a. a. O., S. 43, aus Miller, a. a. O., S. 457.

<sup>126</sup> Vgl. Fraenkel, a. a. O., S. 44, der auf den 1919 erschienenen offiziellen englischen Kommentar hinweist (Abgedruckt in: C. A. Kluyver, *Documents of the League of Nations*, Leiden 1920, S. 109). Vgl. Perkins, *Hands off*, S. 298; ferner: Philip Marshall Brown, „The Monroe Doctrine and the League of Nations“ (*AJIL* 14, 1920, 208 f.).

<sup>127</sup> Schücking-Wehberg, *Die Satzung des Völkerbundes*, Berlin 1924, S. 680. Otto Göppert, *Organisation und Tätigkeit des Völkerbundes*, Stuttgart 1938, S. 60; Leo Groß, „The Charter of the United Nations and the Lodge Reservations“, a. a. O., S. 535; Kolbeck, *Völkerbund und Monroedoktrin*, Ebersberg 1933, behauptet dagegen S. 39 f., daß die Völkerbundsatzung „erst nach der Monroedoktrin zur Anwendung kommt“ (S. 42). (Er muß im Widerspruch dazu auf S. 43 zugeben, „daß der Völkerbund prüft, ob nicht die Monroedoktrin irgendwie die Angelegenheit berührt.“ Auf Grund welcher Befugnis soll denn aber der Völkerbund darüber entscheiden, wenn die Doktrin der Satzung vorgeht?) Gleicher Meinung offenbar Freytagh-Loringhoven, *Die Satzung des Völkerbundes*, S. 221 ff.

<sup>128</sup> Groß, „The Charter of the United Nations and the Lodge-Reservations“, a. a. O., S. 535; Spencer, „The Monroe Doctrine and the League Covenant“, a. a. O., S. 402, Anm. 6 und S. 413; Walters a. a. O., Bd. 1, S. 390 ff.

<sup>129</sup> Schücking-Wehberg, a. a. O., S. 478; Kolbeck, a. a. O., S. 50 f.

<sup>130</sup> Zitiert bei Walters, a. a. O., Bd. 2, S. 532. Über den Chaco-Konflikt s. Walters, a. a. O., Bd. 1, S. 393 ff. und Bd. 2, S. 524 ff. Über den Konflikt von 1928 ferner Kolbeck, a. a. O., S. 49 f.

<sup>131</sup> Walters, a. a. O., Bd. 2, S. 536 ff.; J. M. Yepes, „Collaboration de l'Union Panaméricaine avec la Société des Nations“ (*Revue de Droit International des Sciences Diplomatiques et Politiques*, Jg. 12, 1934, S. 295).

eine gewisse diplomatische Vorsicht des Völkerbundes in amerikanischen Fragen, bedeutete aber nie die Konstatierung oder das Eingeständnis seiner Nichtzuständigkeit für die westliche Hemisphäre.

Die Behauptung Schmitts, daß die Monroe Doctrine die Zuständigkeit des Völkerbundes für den amerikanischen Raum ausgeschlossen habe, ist typisch für die im deutschen außenpolitischen Denken immer wieder auftauchende falsche Auffassung von dieser Doktrin als dem Prinzip radikaler politischer Trennung zweier Sphären<sup>132</sup>. Entsprechend dieser falschen Auffassung vom „Präzedenzfall Monroe Doctrine“ beansprucht Schmitt die Ausschaltung jeglicher Tätigkeit einer universalen Friedensorganisation im nationalsozialistischen europäischen Großraum. Nicht einmal mit der Berufung auf das Vorbild der *imperialistisch verfälschten* Monroe Doctrine hätte diese Ausschaltung gefordert werden können. Die Grundsätze der *ursprünglichen* Monroe Doctrine aber – auf die man sich angeblich berief – waren mit der Tätigkeit einer universalen Friedensorganisation alles andere als unvereinbar.

Für die „Einmischung“ außereuropäischer, also „raumfremder“ Völkerbundsmitglieder in Europa finden sich bei Schmitt drei konkrete Beispiele, die allerdings zugleich die Willkürlichkeit seiner Argumentation deutlich werden lassen: Als in den Jahren 1929/30 der Briand-Plan für einen engeren europäischen Zusammenschluß im Rahmen des Völkerbundes (Union Européenne) erörtert wurde, seien es „Delegierte von Paraguay, Uruguay und ein indischer Maharadschah“ gewesen, „die Europa über die Einheit der Erde belehrten“<sup>133</sup>. Um einzusehen, daß nicht die außereuropäischen Völkerbundsdelegierten und jener „indische Maharadschah“ das Zustandekommen der europäischen föderativen Union verhinderten, braucht man nur die Haltung der *europäischen* Staaten zu Briands Memorandum zu untersuchen<sup>134</sup>. Frankreich sah in der Union ein Gegengewicht gegen das wiedererstarkende Deutschland<sup>135</sup>. Deutschland befürchtete in ihr ein Instrument zur

<sup>132</sup> Außer bei Schmitt, diese Auffassung von der Monroe-Doktrin und ihrer Wirkung auf die Völkerbundsatzung z. B. auch bei Freytagh-Loringhoven, Die Satzung des Völkerbundes, Berlin 1926, S. 221 ff.; Anton Kolbeck, a. a. O., geht von einer völlig falschen Auffassung der Monroe Doctrine aus, wonach das „grundlegende positive Prinzip der Monroedoktrin“ darin besteht, daß „der Stärkere verpflichtet ist, für die Wohlfahrt und das Wohlergehen des Schwächeren zu sorgen“ (S. 10), und legt damit seinen Untersuchungen die imperialistische Politik der USA unter dem Deckmantel der Monroe Doctrine in der Zeit etwa 1895–1933 zugrunde, die von der Monroe Doctrine völlig zu trennen ist. Er leitet von der Monroe Doctrine ein Interventionsrecht der USA in innerstaatliche Angelegenheiten der lateinamerikanischen Staaten (S. 22) und eine Beraubung deren Souveränität ab (S. 24). Er beruft sich dabei auf Schmitt, Die Kernfrage des Völkerbundes, Berlin 1926, S. 72, der dort die gleiche Ansicht äußert und die Intervention als im Interesse der Erfordernisse eines echten Bundes (Garantie und Homogenität) für notwendig preist.

<sup>133</sup> Schmitt, Nomos, S. 217.

<sup>134</sup> Vgl. Summary of the Replies to the French Memorandum (DIA 1930, S. 74f.).

<sup>135</sup> Paul Guggenheim, „Universalismus und Kontinentalismus in der Staatengemeinschaft“ (Schweizer Monatshefte, Jg. 23, 1943, S. 77). Er weist auf den zeitlichen Zusammenfall von Rheinlandräumung und Übergabe der Denkschrift Briands am 17. 5. 30 hin.

Konsolidierung des Versailler Systems und – bei Nichtbeteiligung Englands und Rußlands – der französischen Suprematie auf dem Kontinent. Die deutsche Regierung schlug daher ausdrücklich vor, nichteuropäische Staaten an den Beratungen des Planes zu beteiligen<sup>136</sup>. Die Nationalsozialisten traten von vornherein als erbitterte Gegner der Union auf; sie sei eine der „Etappen auf dem Wege der Entnationalisierung des deutschen Volkes“; der „kommende deutsche Nationalstaat“ werde dagegen „soviel Raum für das deutsche Volk fordern . . ., wie es zur Sicherung seiner Zukunft nötig ist“<sup>137</sup>. Bereits in seiner Niederschrift von 1928 hat Hitler dem paneuropäischen Gedanken den Kampf angesagt, da eine Einigung Europas nicht auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung rassistisch verschiedener Völker, sondern nur auf der Vorherrschaft durch die rassistisch wertvollste Nation beruhen könne<sup>138</sup>. Die Verwirklichung des Europaplanes scheiterte also an den Gegensätzen und dem Mißtrauen unter den europäischen Völkern selbst und war bereits durch die Stellungnahmen ihrer Regierungen so gut wie aussichtslos geworden, *bevor* überhaupt in der 11. Völkerbundsversammlung die Delegierten anderer Kontinente an der Diskussion beteiligt wurden. Es zeigte sich dann aber, daß gerade die lateinamerikanischen Delegierten den Plan mit dem Wunsch unterstützten, daß seine Realisierung nach dem Vorbild der Panamerikanischen Union erfolge, die kein Zusammenschluß gegen andere Kontinente darstelle<sup>139</sup>.

Als zweites Beispiel außereuropäischer „Einmischung“ führt Schmitt an, daß in der Frage der Zulässigkeit der deutsch-österreichischen Zollunion 1931 die Stimme eines Kubaners, Bustamentes, für das Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes „ausschlaggebend“ gewesen sei<sup>140</sup>. Tatsächlich war sie nur eine der acht Stimmen (davon fünf europäischen), die die Unvereinbarkeit der Zollunion mit dem Vertrag von St. Germain bzw. mit dem Genfer Protokoll von 1922 feststellten<sup>141</sup>. Eine „ausschlaggebende“ Wirkung hatte sie um so weniger, als Bustamente mit seiner „dissenting opinion“ in der Zollunion nur einen Verstoß gegen das Genfer Protokoll, nicht aber gegen den Vertrag von St. Germain feststellte. Von einer „Einmischung“ ist hier natürlich ganz zu schweigen: der Gerichtshof wurde am 19. Mai 1931 auf Grund des Art. 14 der Völkerbundsatzung vom Völkerbundrat einstimmig – einschließlich der Stimme Deutschlands – mit der Ausstellung des Gutachtens für den vorliegenden Fall betraut<sup>142</sup>. Wesentlich ist jedoch, daß die Frage der Zollunion tatsächlich bereits zwei Tage vor der Beurteilung durch

<sup>136</sup> Deutschland stellte ferner die Vorbedingung völliger Gleichberechtigung auch auf dem Rüstungsgebiet. Vgl. Antwort des Deutschen Reiches vom 11. Juli 1930 (ZaöRVR Bd. 2, II, S. 358 ff.).

<sup>137</sup> Völkischer Beobachter vom 20. Mai 1930, zit. bei Paul Kluge, a. a. O., S. 243.

<sup>138</sup> Hitlers Zweites Buch, S. 129 ff.

<sup>139</sup> Walters, a. a. O., Bd. 1, S. 433.

<sup>140</sup> Schmitt, „Großraum gegen Universalismus“, a. a. O., S. 333.

<sup>141</sup> Vgl. Carl Bilfinger, „Die deutsch-österreichische Zollunion vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag“ (Deutsche Juristenzeitung, 36. Jg., H. 9, Sp. 1204 ff.).

<sup>142</sup> Survey of International Affairs 1931, S. 319.

den Gerichtshof auf *politisch-europäischer Ebene*, durch finanzpolitischen Druck auf Österreich, negativ entschieden worden war.

Als drittes Beispiel „universalistischer“ Intervention führt Schmitt die Erklärung des brasilianischen Delegierten Mello Franco zu den europäischen Minderheitenproblemen auf der 37. Tagung des Völkerbundesrates am 9. Dezember 1925 an. Diese habe mit ihren „unvölkischen Assimilierungs- und Schmelztiegelideen“ nicht nur der allmählichen Aufsaugung der Minderheiten durch die betreffenden Wirtsstaaten das Wort geredet, sondern auch die Existenz eines Minderheitenproblems in den amerikanischen Staaten und in der Mehrzahl der anderen Mitgliedstaaten verneint, „weil zum Begriff der Minderheit im Sinne des Versailler Systems eine ganz bestimmte geschichtliche Entwicklung gehöre“. Mello Franco habe die Beschränkung des seinem Wesen nach universalen Minderheitenschutzgedankens – der in der Völkerbundsatzung selbst aber nicht verankert worden war – auf einen geographisch begrenzten Raum zwischen Ostsee und Mittelmeer mit einer geschichtlich gewordenen Völkergemengelage befürwortet. Diese Beschränkung sei aber „eine beleidigende Diskriminierung“ der Staaten dieses Raumes gewesen, da die „fremdräumigen Westmächte“ auf dem Weg über den Völkerbund ein Kontroll- und Interventionsrecht über diese Staaten ausgeübt hätten. Die Aufstellung und Verwirklichung von Grundsätzen, die den spezifischen Problemen der osteuropäischen Siedlungsverhältnisse gerecht werde und die „volkhafte Eigenart jeder Volksgruppe“ schütze, sei nicht Sache sich einmischender „raumfremder Mächte“, daher „weder Sache der westeuropäischen Demokratien noch einer amerikanischen Regierung, sondern der diesen Raum tragenden volkhafte und staatlichen Mächte, insonderheit des Deutschen Reiches“<sup>143</sup>.

Die zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und einer Reihe osteuropäischer Staaten festgelegten Minderheitenschutzbestimmungen waren als Verpflichtungen von internationalem Interesse unter die Garantie des Völkerbundes gestellt worden. Wenn daher der brasilianische Delegierte Mello Franco als Berichterstatter über die Minderheitenschutzverhandlungen der 6. Völkerbundsversammlung vor dem Völkerbundrat zu diesen Problemen Stellung nimmt, so kann darin keine unerlaubte Einmischung in die inneren Verhältnisse europäischer Staaten oder in Europa gesehen werden. Die räumlich fragmentarische und sachlich ungenügende Regelung des Minderheitenschutzes war nicht das Ergebnis der Mitwirkung außer-europäischer Staaten in Minderheitenfragen, sondern der Gegensätze zwischen den europäischen Staaten selbst. Mello Franco hat im Anschluß an seinen Bericht vor dem Völkerbundrat in einer persönlichen Erklärung auf die Tatsache hingewiesen, daß die amerikanischen Staaten durch die Assimilierung der Einwanderer die Existenz von derartigen Minderheiten, für die der Schutz des Völkerbundes vorgesehen war, nicht kennen. Auf Grund dieser Erfahrung hat er der Auffassung der Westmächte zugestimmt, daß es nicht Aufgabe des Minderheitenschutzes sein könne, die Desintegration bestimmter Bevölkerungsgruppen in einem Staat zu bewirken, sondern durch die Garantie der persönlichen und staatsbürgerlichen

<sup>143</sup> Schmitt, Großraumordnung, S. 32f.

Rechte die Bedingungen für ein allmähliches Aufgehen dieser Gruppen in einem einheitlichen Staatsvolk zu schaffen<sup>144</sup>. Diese Ausführungen Francos zu einem europäischen Problem im Rahmen des Völkerbundes stellten keinerlei Intervention im Rechtssinne dar, da die Teilnahme außereuropäischer Staaten an europäischen Angelegenheiten der Völkerbundsatzung, also einem aus freiem Willen geschlossenen völkerrechtlichen Vertrag, entsprach. Wenn Schmitt die Zusammenarbeit von Staaten, die verschiedenen Kontinenten angehören, und die im Rahmen und unter Beachtung des Völkerrechts geschah, als Intervention bezeichnet, nur weil die handelnden Staaten auf geographisch zu unterscheidenden Kontinenten liegen, dann ist der Interventionsbegriff derart überdehnt, daß sein Begriffsgehalt gleich Null wird. Die Mitwirkung außereuropäischer Staaten war auch nicht die Ursache der „Verwirrung“ in Europa. Wie schon aus der Betrachtung der drei von Schmitt angeführten Beispiele hervorgeht, lag die materielle Entscheidung in wichtigen europäischen Problemen auch in der Völkerbundzeit nach wie vor bei den *europäischen* Großmächten<sup>145</sup>. Wenn sich die europäischen Staaten über die Lösung ihrer Probleme einig gewesen wären, hätte die Haltung außereuropäischer Völkerbundsmitglieder das nicht verhindern können. Man kann letzteren diese Absicht auch nicht unterstellen: bei dem gespaltenen Zustand Europas wurde im Gegenteil die Beteiligung außereuropäischer Staaten, die selbst keine direkten Interessen in Europa verfolgten, als positiv angesehen, weil sie unparteiische und gerechtere Lösungen versprach<sup>146</sup>. Schmitt selbst hatte das in einem Aufsatz von 1928 bestätigt, in dem er schrieb, daß vom deutschen Standpunkt aus „im Gegenteil die Anwesenheit außereuropäischer, insbesondere amerikanischer Staaten im Völkerbund als ein Element der Gerechtigkeit und Billigkeit gelten kann“<sup>147</sup>. Er räumte auch ein, daß das britische Universalreich, das den status quo der Erde vom Blickwinkel der wichtigen Seewege her sähe und daher territoriale Revisionen auf dem Kontinent tolerieren könne, durch einen „von englischer Seite gelenkten Revisionismus“ auf Europa ausgleichend einwirkte<sup>148</sup>. Unsere Frage nach einer „Bedrohung“ Europas durch außereuropäische Staaten auf dem Wege über den Völkerbund erledigt sich durch diese Feststellung einer „Gerechtigkeit und Billig-

<sup>144</sup> Wortlaut der Erklärung Mello Francos am 9. 12. 1925 bei: Kraus, Das Recht der Minderheiten, Berlin 1927, S. 226 ff.

<sup>145</sup> Guggenheim, „Universalismus und Kontinentalismus in der Staatengemeinschaft“, Schweizer Monatshefte Jg. 23, 1943, S. 77 spricht von der Berichterstattung außereuropäischer Rapportreure über europäische Probleme in den Völkerbundorganen als von einer lediglich „formalen Demonstration zugunsten des Universalitätsprinzips“. Walters, a. a. O., Bd. 1, S. 341 f. betont besonders die Wiederaufrichtung des europäischen Konzerts in der Locarnozeit.

<sup>146</sup> Guggenheim, a. a. O., S. 82, 85; Wehberg, „Historische und grundsätzliche Betrachtungen zur Völkerbundfrage. Zugleich ein Beitrag zur Struktur und Fortbildung der Empfehlungen von Dumbarton Oaks“ (Die Friedenswarte 45, 1945, S. 1 ff.), S. 15.

<sup>147</sup> Schmitt, „Der Völkerbund und Europa (1928)“, a. a. O., S. 95. Schmitt spricht von der „schiedsrichterlichen Stellung“, die die USA zugunsten Deutschlands schon seit der Pariser Friedenskonferenz ausgeübt haben (a. a. O., S. 94).

<sup>148</sup> Schmitt, Nomos, S. 218, 220.

keit“ bewirkenden „Einmischung“ von selbst. Es ist aber ein bezeichnender Wandel, daß Schmitt 1939 – als Deutschland nicht mehr Unterlegener war, sondern sich unter Hitler anschickte, Europa zu unterwerfen – jegliche englische und außereuropäische politische Aktivität zur Erhaltung des Friedens in Europa, vor allem eine Unterstützung der sich verteidigenden europäischen Staaten, als Intervention raumfremder Mächte mit „verwirrender und zerstörender Wirkung“ hinstellte. Das bedeutet die willkürliche Beurteilung einer Handlung als Intervention oder Nichtintervention aus rein *politischen* und dazu nicht europäischen, sondern nationalistischen Motiven. Der situationsgebundene Begriff der Intervention läßt sich nicht von seinen Kriterien lösen und auf beliebige Situationen anwenden: er steht und fällt mit dem Vorhandensein eines ungerechtfertigten, von Gewalt oder Drohung mit Gewalt begleiteten Eingriffs in fremde Interessen.

Ein solcher Eingriff, eine solche Bedrohung Europas durch den „Universalismus“, mit der Schmitt seine Großraumtheorie rechtfertigen möchte, kann bei objektiver Betrachtung der von Schmitt vorgebrachten Argumente nicht konstatiert werden. Sein Nichtinterventionsprinzip, auf dem das Verhältnis des Großraums Europa zur übrigen Welt in Zukunft beruhen soll, verbietet das politische Wirksamwerden eines außereuropäischen Staates gemäß dem Völkerrecht in Europa, somit die Zusammenarbeit europäischer Staaten und nichteuropäischer Staaten auf der Basis einer universalen Rechtsordnung und in einer universalen Rechtsorganisation. Bei einer derartigen Unbestimmtheit und Ausweitung kann der Begriff „Intervention“ („jeder Rechtsbegriff des Völkerrechts“ sei ein „politisches Instrument“) aber zur völligen politischen Isolierung Europas mißbraucht werden. Gerade diese Unbestimmtheit des Begriffes, die „Elastizität und Dehnbarkeit, diese Offenhaltung aller Möglichkeiten, . . . vor allen Dingen auch der Alternative Recht oder Politik“, ist nach Schmitt „typisch für jeden echten und großen Imperialismus“. Es sei „nicht denkbar, daß eine Großmacht . . . sich juristisch auf einen Codex von festen Normen und Begriffen festlegt, die ein außenstehender Fremder gegen sie selber handhaben dürfte“<sup>149</sup>.

Wir berühren damit die für Schmitt charakteristische Methode<sup>150</sup>, spezifische Begriffe für den politischen Kampf zu schmieden. Gemäß seiner eigenen Interpretation, daß ein Begriff erst durch seine Gegenposition die Qualität des Politischen erhalte, greift Schmitt dasjenige Kriterium eines Begriffes heraus, das in der konkreten Freund-Feind-Situation entscheidend ist, und erhebt es zum wesentlichen Bestimmungsgrund, während alle anderen Kriterien bewußt unberücksichtigt bleiben, weil sie für Schmitts Absicht „störend“ wirken. Dieser so gewonnene Begriff ist folglich keine aus „seiner logischen Interpretation gewonnene Norm, son-

<sup>149</sup> Schmitt, „Völkerrechtliche Formen des modernen Imperialismus (1932)“, (Positionen und Begriffe, S. 168f.).

<sup>150</sup> Zu Schmitts Methode der Begriffsbildung vgl. Höhn, „Großraumordnung und völkisches Rechtsdenken“, a. a. O., S. 265ff.; ferner die Besprechung des Höhnschen Aufsatzes durch Herrmann Reuß (DR, Bd. 11, 1941, S. 2654); Ernst Rudolf Huber, „Positionen und Begriffe“, Zft. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. 101, 1941, S. 2f.

dern er ist ein Mittel der dialektischen und damit kämpferischen Entfaltung“<sup>151</sup>. Diese Methode mag „der situationsbedingten konkreten Richtigkeit seiner Argumente oft den trügerischen Glanz einer ewig zwingenden Idee“ verleihen, sie verfälscht aber den objektiven Sinn und Gehalt vor allem *juristischer* Begriffe. In unserem Falle sind es die Kampfbegriffe „Großraum“ und „Nichtinterventionsprinzip“, die dem „Universalismus“, seinem juristischen Ausdruck in der Form eines universalen Völkerrechts und dem ihm entsprechenden Prinzip der „Panintervention“, der „Einmischung aller in alles“, von Schmitt entgegengestellt werden. Wenn Schmitt dabei von dem „Präzedenzfall“ der ursprünglichen Monroe Doctrine als dem ersten den Grundsatz der Nichtintervention in einen Großraum aufstellenden Beispiel ausgeht, um seine Theorie zu legitimieren, so ist das ein typischer Anwendungsfall seiner Methode: Das sogenannte „Nichtinterventionsprinzip“ der Monroe Doctrine wird von der konkreten Situation, in der die Drohung einer bewaffneten Intervention vorlag und in der ganz konkrete Handlungen – und nur diese – als Intervention verboten wurden, losgelöst und als Grundprinzip der Großraumordnung auf völlig andere Situationen übertragen, in denen gewaltsame Eingriffe als das entscheidende Kriterium des Interventionsbegriffs und folglich auch die Abwehr gewaltsamer Eingriffe als das entscheidende Kriterium des Nichtinterventionsprinzips entfallen. Da „Nichtintervention“ hier zwangsläufig etwas anderes bedeutet als bei der ursprünglichen Monroe Doctrine, wird die Doktrin schon in ihrem völkerrechtlichen Gehalt verkehrt. Dazu kommt noch ein Zweites: Die ursprüngliche Monroe Doctrine wandte sich nicht primär gegen Intervention in einen *geschlossenen, geographischen Raum*, sie verbot eine solche nur gegen die selbständigen Staaten innerhalb eines geographischen Raumes oder Kontinents und nahm die dort liegenden europäischen Kolonialterritorien wie z. B. Kanada aus, während Schmitt sein „Interventionsverbot“ auf einen geographischen Raum als solchen bezieht. Da das Kriterium der völkerrechtlichen Intervention entfällt, wird die geographische Lage eines Staates – seine „Raumfremdheit“ oder „Raumzugehörigkeit“ – zum einzigen Kriterium für die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit seines Handelns. Während also das *juristische* Kriterium der Intervention bei Schmitt in den Hintergrund tritt, wird das *geographische Element* des Raumes, das bei der Monroe Doctrine zweifellos auch eine Rolle spielt und z. B. in dem völkerrechtswidrig aufgestellten Erwerbsverbot von staatsfreiem Gebiet für „Raumfremde“ zum Ausdruck kommt, überbetont, ja verabsolutiert. Will man aber bei Schmitt in dem geographischen Kriterium auch nicht das Entscheidende für die Kennzeichnung einer Handlung als Intervention sehen – also nicht von einem geographisch, sondern von einem durch eine politische Idee bestimmten Großraum ausgehen –<sup>152</sup>, dann bleibt dafür nur noch die willkürliche

<sup>151</sup> Huber, „Positionen und Begriffe“, a. a. O., S. 3.

<sup>152</sup> „Eine nur geographisch bestimmte Vorstellung mag eine große politisch-praktische Bedeutung haben, für sich allein stellt sie noch kein überzeugendes Rechtsprinzip dar.“ Vom völkerrechtswissenschaftlichen Standpunkt betrachtet, ließen sich Raum und politische Idee nicht trennen. (Schmitt, Völkerrechtliche Großraumordnung, S. 33.)

dezisionistische Bestimmung durch das den Großraum „ordnende“ Reich übrig, das den Interventionsbegriff „definiert, interpretiert und anwendet“. Damit wird aber das letzte objektive Kriterium aufgegeben. Ein solches undefiniert bleibendes Nichtinterventionsprinzip, das folglich völkerrechtswidrige wie völkerrechtmäßige Handlungen umfaßt, schwebt in Schmitts Großraumtheorie grundsätzlich über allen völkerrechtlichen Beziehungen vom „Großraum“ zur Außenwelt bzw. anderen „Großräumen“ und zerstört dadurch die Struktur einer universalen Völkerrechtsordnung. Demgegenüber blieben von der Monroe Doctrine alle völkerrechtmäßigen Beziehungen zwischen den amerikanischen Staaten und denen anderer Kontinente und damit das universale Völkerrechtssystem unberührt. (Sogar in der Phase ihrer imperialistischen Auslegung verbot sie z. B. nicht das Wirksamwerden einer universalen Völkerrechtsorganisation in der westlichen Hemisphäre.) Den Kern eines „völkerrechtlichen Großraumprinzips“, d. h. die Aufstellung eines besonderen Rechtes zwischen politisch isolierten Kontinenten oder Räumen, den Schmitt in der Monroe Doctrine von 1823 sehen will<sup>153</sup>, enthält diese Doktrin nicht.

---

<sup>153</sup> Schmitt, Völkerrechtliche Großraumordnung, S. 13, 20.

### III

#### DIE STAATENBEZIEHUNGEN INNERHALB DES GROSSRAUMES

##### 1. *Monroe Doctrine und amerikanische Staatenwelt*

Obwohl die Monroe Doctrine keine Prinzipien für die Beziehungen zwischen den amerikanischen Staaten aufstellte, betraf sie diese doch *mittelbar* insofern, als die Doktrin Ausdruck von damals in den USA bestehenden Auffassungen von der Gestaltung der interamerikanischen Beziehungen war, die es nach außen abzuschirmen und zu schützen galt.

Der Grundgedanke der Monroe Doctrine, die Einwirkung der außeramerikanischen Großmächte auf die selbständigen Staaten des amerikanischen Kontinents auszuschließen, war von den USA aus egoistisch-nationalen Motiven proklamiert worden. Er entsprach aber, wie die positive Aufnahme der Monroe Doctrine in den revolutionär entstandenen latein-amerikanischen Staaten beweist<sup>1</sup>, einem allgemeinen und *gemeinsamen* amerikanischen Interesse. „Monroe did not do more than serve as an echo of the sentiment that then predominated in all the republics“, schreibt Alvarez<sup>2</sup>. Die Doktrin enthält in ihrer ursprünglichen Form nichts, was den anderen amerikanischen Staaten aufgezwungen worden wäre und ihre Unabhängigkeit beeinträchtigte.

Die in der Monroe Doctrine gegebene gesamtamerikanische Übereinstimmung nach außen ließ die Gestaltung der interamerikanischen Beziehungen völlig offen. Sie konnte auf der Basis der *Gleichordnung*, dem bloßen Nebeneinanderexistieren der amerikanischen Staaten bis zur vertraglichen Zusammenarbeit, oder auf der Basis der *Über- und Unterordnung*, der Hegemonie oder imperialistischen Vorherrschaft der USA über die lateinamerikanischen Staaten erfolgen. In der Tat sind seit der Verkündung der Monroe Doctrine bis heute alle diese Spielarten in der US-Politik gegenüber lateinamerikanischen Staaten aufgetreten. Wie alle Großmächte gerieten auch die USA im ausgehenden 19. Jahrhundert in eine imperialistische Phase ihrer Außenpolitik, die sich u. a. gegenüber Mittelamerika als „Dollarimperialismus“ auswirkte. Die imperialistische Lateinamerika-Politik der USA ist aber von der Monroe Doctrine vollkommen zu trennen. Wilson hat das auf dem panamerikanischen Kongreß der Wissenschaften am 6. Januar 1916 richtig ausgesprochen: „But the Monroe Doctrine demanded merely that European

<sup>1</sup> Alvarez, „Latin America and International Law“ a. a. O., S. 311f., S. 315; Perkins, The Monroe Doctrine, 1823–26, S. 155ff.; Robertson, „South America and the Monroe Doctrine“ (Political Science Quarterly, 30, 1915), S. 82, S. 100; Stuart, Latin America and the United States, New York 1943, S. 54f., S. 83; Lockey, Pan-Americanism: Its Beginnings, New York 1920, dort Kapitel VI, eine Aufzählung zeitgenössischer Meinungen über die Doktrin in Spanisch-Amerika. Alvarez, The Monroe Doctrine. Its Importance in the International Life of the States of the New World, New York 1924, S. 120ff., S. 10ff.

<sup>2</sup> Alvarez, „Latin America and International Law“, a. a. O., S. 311.

Governments should not attempt to extend their political systems to this side of the Atlantic. It did not disclose the use which the United States intended to make of her power on this side of the Atlantic“<sup>3</sup>. Soweit die Doktrin zur Rechtfertigung einer imperialistischen Politik der Vorherrschaft und des „Big Stick“ herangezogen wurde, die die tatsächliche Suprematie der USA zur Grundlage ihrer Beziehungen zu den lateinamerikanischen Staaten machte und den völkerrechtlichen Grundsatz der Gleichberechtigung aller souveränen Staaten angriff, wurde der Sinn der ursprünglichen Doktrin verfälscht.

Das in der Monroe-Botschaft enthaltene Verbot europäischer Interventionen hat im Gegenteil das ausdrückliche Ziel, *die politische Unabhängigkeit* (Nichtinterventionsprinzip) und *territoriale Unantastbarkeit* (Nichtkolonisationsprinzip) der neuentstandenen lateinamerikanischen Staaten zu sichern, wenn auch expressis verbis gegenüber Europa. Die Monroe Doctrine berührt dagegen die Beziehungen – sogar Kriege – zwischen den amerikanischen Staaten selbst nicht<sup>4</sup>, auch nicht Kriege zwischen amerikanischen und europäischen Staaten, solange keine Gefahr der Rekolonisation oder Reannexion durch europäische Mächte bestand. Auch enthebt die Doktrin keinen amerikanischen Staat der Verantwortlichkeit für die Folgen seiner unabhängigen und souveränen Politik gegenüber einem europäischen Staat<sup>5</sup>. Die Monroe Doctrine greift also keineswegs in die Rechte, die sich aus der Souveränität der amerikanischen Staaten ergeben – insbesondere nicht in das jus ad bellum<sup>6</sup> –, oder die entsprechenden Pflichten ein. So ergibt sich *mittelbar* aus der Monroe Doctrine, daß sie *grundsätzlich die politische Unabhängigkeit und Souveränität der selbständigen Staaten des amerikanischen Kontinents respektiert*.

Insofern allerdings, als die Monroe Doctrine die gewaltsame Durchsetzung des Interventionsverbotes seitens der USA androht, berührt sie unmittelbar in einem wesentlichen Punkt das Verhältnis der USA zu den anderen amerikanischen Staaten: letztere werden zu Schutzobjekten der USA. Die USA machen ihre Gegenmaßnahmen gegen europäische Interventionen nicht ausdrücklich von der Zustimmung der betroffenen amerikanischen Staaten abhängig, was gegebenenfalls eine Hilfeleistung auch gegen deren Willen und insofern einen Verstoß gegen deren Souveränität und daher eine Verletzung des Völkerrechts bedeutet, da kein Staat des Rechtes beraubt werden kann, eine Intervention zu erlauben<sup>7</sup>. Allerdings verbietet die ursprüngliche Monroe Doctrine, abgesehen von der Besitzergreifung staatsfreien Gebietes, nur solche Fälle europäischer Einmischung, die Völker-

<sup>3</sup> Bartlett, a. a. O., S. 541.

<sup>4</sup> s. Instruktion Clay's an Forbes vom 3. Januar 1928, anlässlich des Krieges zwischen Argentinien und Brasilien, Clark, a. a. O., S. 186; Stuart, a. a. O., S. 56; A. B. Hart, *The Monroe Doctrine*, New York 1916, S. 72.

<sup>5</sup> Zur voranstehenden Beurteilung der Monroe Doctrine, vgl. Reuben Clark, *Memorandum on the Monroe Doctrine*, Washington 1930, S. 187 ff., 192 ff., 199 ff.

<sup>6</sup> Gerade das jus belli ist für C. Schmitt der Ausdruck eigener politischer Existenz eines Staates, s. darüber unten S. 130.

<sup>7</sup> Kraus, a. a. O., S. 362, S. 392; Spencer, „*The Monroe Doctrine and the League Covenant*“, a. a. O., S. 401.,

rechtsdelikte darstellen. Normalerweise kann daher das Einverständnis des betroffenen amerikanischen Staates vorausgesetzt werden, sich gegen den europäischen Rechtsbrecher helfen zu lassen. Selbst in dem nicht-völkerrechtswidrigen Fall der Besitzergreifung „staatsfreien“ Gebietes würde entweder ein amerikanischer Staat die Souveränität oder Prioritätsrechte für das betroffene Gebiet beanspruchen und damit die Hilfe der USA willkommen sein oder aber überhaupt kein lateinamerikanischer Staat betroffen sein. Rein *theoretisch* werden allerdings die Regeln des Völkerrechts durch die Doktrin durchbrochen. Hier ist der Punkt, an dem das Element der *Hegemonie* in der Doktrin aufleuchtet.

Dabei ist festzuhalten, daß sich die USA mit der Erklärung der Doktrin nicht *verpflichteten*, sie auch anzuwenden. Die USA allein entscheiden darüber, ob eine der genannten Interventionen vorliegt und ob sie zum Schutze des betroffenen amerikanischen Staates eingreifen wollen. Hier zeigt sich die starke Flexibilität der Doktrin und vor allem, daß in ihr selbst nicht die Grundlage für die Regelung des Zusammenlebens der Staaten des amerikanischen Kontinents gesehen werden kann, wie sie etwa in einer völkerrechtlichen Allianz mit vereinbarten Rechten und Pflichten in Erscheinung tritt. Nach der Verkündung der Monroe-Botschaft im Dezember 1823 sind verschiedentlich amerikanische Staaten an die USA mit dem Ansinnen herantreten – so Kolumbien 1824 und Brasilien 1825<sup>8</sup> –, die Durchsetzung der Monroe Doctrine gegenüber den europäischen Mächten durch ein gegenseitiges Bündnis zu sichern. Getreu dem damaligen Grundsatz der US-Diplomatie, keine bindenden Abmachungen mit anderen Staaten einzugehen, die die USA in Kriege verwickeln könnten, haben die USA diese Angebote abgelehnt. Ein besonders deutliches Beispiel ist die Stellungnahme der USA zum Kongreß von Panama 1826, auf dem Bolivar die Idee einer „Union, Alliance and Perpetual Confederation“ der spanisch-amerikanischen Staaten vertrat<sup>9</sup>. Kolumbien, Mexiko und die Zentralamerikanische Konföderation hatten die USA in der Hoffnung eingeladen, sie für die Durchsetzung der Monroe Doctrine fester engagieren zu können und die Doktrin zur Grundlage eines allgemeinen Abkommens zu machen, doch die USA versagten sich bewußt dieser Gelegenheit einer politischen Ordnung des mittelamerikanischen Raumes im Zeichen der Monroe Doctrine. Präsident Adams war in seinen Instruktionen für die US-Delegierten lediglich dazu bereit, dem Nichtkolonisationsprinzip der Monroe Doctrine eine stärkere moralische Kraft zu geben und es zu einer Regel des American public law zu machen durch eine gegenseitige Verpflichtung der Parteien, daß jede *auf ihrem eigenen Staatsgebiet* die Errichtung europäischer Kolonien verhindern werde.

Im Kongreß folgte eine erregte Debatte, in deren Verlauf fast einmütig zum Ausdruck gebracht wurde, daß Monroes Erklärung keinerlei Verpflichtung (pledge) gegenüber einem anderen Staat darstelle<sup>10</sup>. Das Repräsentantenhaus beschloß über

<sup>8</sup> S. den Notenwechsel bei Perkins, *The Monroe Doctrine 1823–26*, S. 187 ff., 197 f.

<sup>9</sup> Alvarez, „Latin America and International Law“, a. a. O., S. 277 f., dort auch über den Verlauf des Kongresses.

<sup>10</sup> Perkins, a. a. O., S. 213 ff.

die Haltung der USA gegenüber dem Panama-Kongreß am 21. April 1826 ausdrücklich:

„. . . that the Government of the United States ought not to be represented at the Congress of Panama, except in a diplomatic character, nor ought they to form any alliance, offensive or defensive, or negotiate respecting such an alliance, with all or any of the Spanish American Republics; nor ought they to become parties with them, or either of them to any joint declaration for the purpose of preventing the interference of any of the European Powers with their independence or form of Government, or to any compact for the purpose of preventing colonisation upon the continent of America; . . .“<sup>11</sup>.

Damit war selbst die vorsichtige Politik Adams abgelehnt worden. Auf dem Kongreß selbst waren die USA schließlich überhaupt nicht vertreten; als nach vier Monate lang dauernder Debatte die beiden US-Delegierten endlich abreisten, starb der eine auf dem Wege, der andere kam zu spät, so daß eine Einflußnahme auf die politische Entwicklung Lateinamerikas völlig unterblieb.

Ebensowenig wie der Wortlaut der Monroe Doctrine bezweckte die Politik ihrer Schöpfer eine Neuregelung der interamerikanischen Beziehungen unter dem bestimmenden Einfluß der USA, etwa im Sinne einer Zusammenfassung der Kräfte der einzelnen Staatswesen. Sie bedeutete erst recht keine „neue Ordnung Amerikas“, in der die USA kraft ihrer natürlichen machtmäßigen Überlegenheit oder ihrer Beschützerrolle die Anerkennung einer rechtlichen Sonderstellung von den anderen amerikanischen Staaten zu erhalten suchten, die das Prinzip der rechtlichen Gleichstellung aller unabhängigen Staaten durchbrach<sup>12</sup>. Monroe hat in seiner Botschaft das politische System und die politischen Ideale Europas, dessen politische Ordnung auf der Grundlage des dynastisch-monarchischen Legitimitätsprinzips beruhte, von denen unterschieden, die fortan das Schicksal der Neuen Welt bestimmen sollten. Die „freie und unabhängige Stellung“ des amerikanischen Kontinents sollte auf dem Recht der Völker, ihr Geschick selbst zu bestimmen und sich selbst zu regieren, dem liberalen Freiheitsgedanken der westlichen Demokratie aufbauen. Das ist das *eigentliche Ordnungsprinzip*, das den amerikanischen Kontinent beherrschen sollte. Wenn Schmitt in diesem Zusammenhang schreibt, „das ist die politische Idee, die in der Monroelehre mit dem Großraum ‚Amerika‘ verbunden wird“, hier sei „der Kern der großen ursprünglichen Monroedoktrin, ein echtes Großraumprinzip, nämlich die Verbindung von politisch erwachtem Volk, politischer Idee und politisch von dieser Idee beherrschtem, fremde Interventionen ausschließendem Großraum“<sup>13</sup>, so ist zu betonen, daß in diesem Falle die politische Idee tatsächlich von den selbständigen Völkern des betreffenden Raumes unterstützt und getragen wurde, und keinesfalls von *einer* die Idee tragenden Nation – vom „Reich“ im Schmittschen Sinn – dem Raum und seinen Völkern oktroyiert

<sup>11</sup> Perkins, a. a. O., S. 219f. Die Instruktionen Adams für die US-Delegierten zum Panama-Kongreß wurden schließlich vom Plenum verworfen. Clark, a. a. O., S. 110ff. Die endgültigen Instruktionen Staatssekretär Clay's vom 8. Mai 1826 s. Alvarez, *The Monroe Doctrine*, S. 155ff.

<sup>12</sup> Vgl. Perkins, *Hands Off*, a. a. O., S. 72.

<sup>13</sup> Schmitt, *Großraumordnung*, a. a. O., S. 19f.

wurde. Denn die Frontstellung der Monroe Doctrine gegen Absolutismus und Monarchie bedeutete nicht, daß die USA den amerikanischen Staaten die republikanische Staatsform und demokratische Institutionen vorschrieben oder die *Errichtung von Monarchien auf dem amerikanischen Kontinent gewaltsam verhindern*, solange diese Monarchien von Europa unabhängig waren<sup>14</sup>. Diese Auffassung kommt klar in der Botschaft Monroes an den Kongreß vom Dezember 1824 zum Ausdruck:

„In this [d. i. die innere Gestaltung der lateinamerikanischen Staaten] . . . we have not interfered, believing that every people have a right to institute for themselves the government which, in their judgement, may suit them best. Our example is before them, of the good effect of which, being our neighbors, they are competent judges, and to their judgement we leave it, in the expectation that other powers will pursue the same policy. The deep interest which we take in their independence, which we have acknowledged, and in their enjoyment of all the rights incident thereto, especially in the very important one of instituting their own Governments, has been declared, and is known to the world“<sup>15</sup>.

Wenn die USA ihre eigenen Verfassungsgrundsätze auch gern als Vorbild in Amerika nachgeahmt sahen, weil sie befürchteten, daß eine Monarchie auf amerikanischem Boden Brennpunkt für europäische Einflüsse werden könnte, so hat die andersgeartete Staatsform und Verfassung eines amerikanischen Staates nie Auswirkungen auf das tatsächliche Verhalten der USA gegenüber einem solchen Staat gehabt: Monroe selbst hat am 27. Januar 1823 das Kaiserreich Mexiko und am 26. Mai 1824 das Kaiserreich Brasilien anerkannt<sup>16</sup>. Aus Staatssekretär Henry Clay's Antwortnote an Brasilien auf das oben erwähnte Bündnisangebot von 1825 geht hervor, daß die Prinzipien der Monroe Doctrine genauso auf eine unabhängige amerikanische Monarchie Anwendung finden und eine europäische Intervention in die Geschicke einer solchen Monarchie dieselben Erwägungen seitens der USA zur Folge haben sollte, als handele es sich um eine der neuen Republiken<sup>17</sup>.

Zusammenfassend läßt sich über die Bedeutung der ursprünglichen Monroe Doctrine für die Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten des von ihr erfaßten Raumes folgendes sagen:

1. Die Monroe Doctrine berührt *grundsätzlich* die Souveränität und die aus ihr entspringenden Rechte und Pflichten der unabhängigen amerikanischen Staaten nicht, sie oktroyiert diesen Staaten keine politische Idee oder bestimmte Regierungsform.

2. Die Monroe Doctrine garantiert die politische Unabhängigkeit und terri-

<sup>14</sup> Clark, a. a. O., S. 210 f.; Kraus, a. a. O., S. 68 f.; Hart, a. a. O., S. 74.

<sup>15</sup> Perkins, *The Monroe Doctrine 1823–26*, S. 193, Anm. 12. Deutlich auch in der Instruktion Staatssekretär Clay's für die US-Delegierten zum Panama-Kongreß vom 8. Mai 1826 (*Alvarez, The Monroe Doctrine*, S. 166 f.).

<sup>16</sup> Perkins, a. a. O., S. 194, ders., „*The Monroe Doctrine, 1826–1867*“, Baltimore 1933, S. 22; Kraus, a. a. O., S. 69.

<sup>17</sup> Perkins, *The Monroe Doctrine 1823–26*, S. 198.

toriale Unversehrtheit der amerikanischen Staaten gegenüber der nichtamerikanischen Außenwelt.

3. Damit steht die Monroe Doctrine mit einer völkerrechtlichen Ordnung im Einklang, die auf einer Vielheit unabhängiger Staaten und dem Grundsatz der rechtlichen Gleichheit dieser Staaten beruht. Sie garantiert den Bestand dieser Ordnung auf dem amerikanischen Kontinent gegen Eingriffe von außen.

4. Die Monroe Doctrine sieht allerdings vor, daß die USA auf Grund ihrer tatsächlichen Machtstellung zum Schutz dieser Ordnung freier und unabhängiger Staaten – deren Aufrechterhaltung sie als für ihre eigene Sicherheit unabdingbar ansehen – gegen äußere Angriffe nötigenfalls ohne Zustimmung der anderen amerikanischen Staaten vorgehen werden. Da das im konkreten Fall zur völkerrechtswidrigen Verletzung der Unabhängigkeit führen kann, durchbricht dieser Anspruch die Regeln der völkerrechtlichen Ordnung, allerdings nur, um diese Ordnung selbst in Amerika gegen völkerrechtswidrige Angriffe von außen aufrechtzuerhalten<sup>18</sup>. Die Doktrin stellt jedoch keine rechtliche Institutionalisierung dieses Anspruches dar<sup>19</sup>.

## 2. Die nationalsozialistische „Neue Ordnung Europas“

### a) Allgemeine Zielsetzung

Welche Bedeutung die beanspruchte „deutsche Monroe-Doktrin“ für die Beziehungen zwischen den „raumzugehörigen“ europäischen Völkern hatte, ergibt sich aus den – in Dokumenten und überlieferten Äußerungen faßbaren – Zielen der nationalsozialistischen Gestaltung des europäischen Großraumes, um derent-

<sup>18</sup> Der nicht-völkerrechtswidrige Fall einer europäischen Besitzergreifung „staatsfreien Gebietes“ in Amerika schaltet bei dieser Betrachtung aus, da hier entweder ein lateinamerikanischer Staat nicht betroffen und in seiner unabhängigen Stellung innerhalb dieser Ordnung nicht bedroht ist oder in der völkerrechtswidrigen Abwehr gegen die europäische Besitzergreifung mit den USA gemeinsame Sache macht.

<sup>19</sup> In diesem Zusammenhang muß auch der These Triepels widersprochen werden, daß die Monroe Doctrine zumindest einen Anspruch auf Hegemonie der USA über die lateinamerikanischen Staaten begründet habe, da sie „auch jede Duldung einer selbst auf friedliche Weise erfolgenden territorialen Veränderung zugunsten Europas“ verboten habe. (Triepel, Die Hegemonie, Anm. 326), Triepel legt hier bereits die durch die Polk-Botschaft vom 2. 12. 1845 erweiterte Auslegung der Doktrin zugrunde, während der ursprünglichen Doktrin jede Absicht einer „bestimmenden Einflußnahme“ (nach Triepel ein Merkmal echter Hegemonie) gerade fehlt. Ein Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse auf dem amerikanischen Kontinent während der ersten Hälfte des 19. Jh's. bestätigt das: Der politische Einfluß der USA auf Lateinamerika war damals weit geringer als der Englands. Wenn sich auch einzelne lateinamerikanische Staaten unter Bezugnahme auf die Monroe Doctrine den Schutz der USA zu sichern suchten (bezeichnenderweise vergeblich), so schauten sie doch zu dem auch wirtschaftlich einflußreichen England als zu der Macht auf, von der ihre Unabhängigkeit tatsächlich abhing, wie denn auch auf dem Panamerikanischen Kongreß von 1826 englische Vertreter teilnahmen. – Man kann sich allenfalls Triepels Meinung anschließen, daß in der Monroe Doctrine insofern ein „fruchtbarer Keim“ für eine hegemoniale Politik der USA lag, als ihre elastische Formulierung eine Ausdehnung (und Veränderung!) ihres ursprünglichen Inhalts zuließ.

willen der Einfluß der „raumfremden Mächte“, Englands und der USA, ausgeschaltet werden sollte. Dabei sind auch die praktisch ergriffenen Maßnahmen zu berücksichtigen, die bereits definitive Entscheidungen für die Zukunft enthielten.

In Hitlers „Mein Kampf“ ist von einer Gestaltung Europas als solcher noch nicht die Rede. Immerhin läßt eine Analyse dessen, was über die zukünftige deutsche Außenpolitik gesagt wird, ein ungefähres Bild von Hitlers Europa entstehen: *Im Süden* das faschistische Italien als Verbündeter, anscheinend unter deutschem Verzicht auf Südtirol<sup>20</sup>. *Im Westen* Frankreich, das durch seine Rassenmischung „eine lauerner Gefahr für den Bestand der weißen Rasse Europas“ und außerdem den „Erbfeind“ Deutschlands darstellt<sup>21</sup> und mit dem eine endgültige Auseinandersetzung unerlässlich ist: Frankreich soll seiner Großmachtstellung beraubt werden<sup>22</sup>. Dieser Auseinandersetzung soll die Isolierung Frankreichs durch ein deutsches Bündnis mit Italien und England vorausgehen<sup>23</sup>. Die Ausschaltung der französischen Gefahr und diese Bündnisse sollen zugleich die „Rückendeckung . . . für eine Vergrößerung des Lebensraumes unseres Volkes in Europa“<sup>24</sup> abgeben. Als deutscher Lebensraum sind dabei *im Osten* Rußland – das durch die bolschewistische Revolution seine „germanische“ Oberschicht verloren hat – „und die ihm untertanen Randstaaten“ vorgesehen<sup>25</sup>, deren Territorien „dem deutschen Volk den ihm gebührenden Grund und Boden auf dieser Erde . . . sichern“ sollen<sup>26</sup>. *In der Mitte* Europas aber ein Reich aller Deutschen, das sich weit über die Grenzen von 1914 hinaus erstrecken<sup>27</sup>, durch genügend große Grundfläche eine Weltmachtstellung erringen<sup>28</sup>, „die wertvollsten Bestände an rassischen Urelementen“ der allein schöpferischen nordischen Herrenrasse erhalten und sie „zur beherrschenden Stellung“ emporführen soll<sup>29</sup>. Abgesehen von dem allgemeinen rassentheoretisch begründeten deutschen Führungsanspruch ist vom Verhältnis zu den anderen europäischen – insbesondere den nordischen – Staaten in „Mein Kampf“ nicht die Rede. Bezeichnend aber ist der Satz, daß die nationalsozialistische Politik nicht „von völkischen Allerweltsgefühlsduseleien geleitet werden“, nicht „Anwalt anderer Völker“, insbesondere nicht „der Schutzpolizist der bekannten ‚armen, kleinen Völker‘“ sein dürfe<sup>30</sup>. England wird in dieser Konzeption teils als Verbündeter (gegen Frankreich)<sup>31</sup>, teils zumindest als Dulder des deutschen Zuges nach dem

<sup>20</sup> Mein Kampf, München 1934, S. 710f.

<sup>21</sup> a. a. O., S. 704.

<sup>22</sup> a. a. O., S. 757, S. 766f.

<sup>23</sup> a. a. O., S. 755.

<sup>24</sup> a. a. O., S. 741.

<sup>25</sup> a. a. O., S. 742f., 154.

<sup>26</sup> a. a. O., S. 739.

<sup>27</sup> a. a. O., S. 736, 738f.

<sup>28</sup> a. a. O., S. 728ff., 742.

<sup>29</sup> a. a. O., S. 439. In hundert Jahren sollten 250 Millionen Deutsche auf dem Kontinent leben (a. a. O., S. 767).

<sup>30</sup> a. a. O., S. 741.

<sup>31</sup> a. a. O., S. 699f., 705, 755.

Osten gesehen<sup>32</sup>. Wenn die Ausschließung Englands vom Festland durch die „deutsche Monroe-Doktrin“ auch erst eine Folge davon war, daß sich die Einschätzung der englischen Haltung als Irrtum erwies, so enthält doch schon „Mein Kampf“ die Idee einer Interessenabgrenzung, einer Abgrenzung von „Großräumen“, wenn man so will: England sollte für die Deutschland in Osteuropa gewährte freie Hand den deutschen Verzicht auf Kolonien, Welthandel und auf eine Kriegsflotte – also auf Eingriffe in dessen Interessengebiete in der Welt – angeboten erhalten<sup>33</sup>.

Auf dem Festland selbst aber sollte nach Hitlers „politischem Testament“ die Entstehung einer zweiten Kontinentalmacht – „und sei es auch nur in Form der Bildung eines zur Militärmacht fähigen Staates“ – „mit allen Mitteln, bis zur Anwendung von Waffengewalt“ verhindert werden<sup>34</sup>. Unter stärkerer Betonung des Kampfes um Lebensraum werden diese Gedankengänge in Hitlers Manuskript aus dem Jahre 1928 wiederholt und bekräftigt. Dort sind auch Spanien und Ungarn (wegen ihrer Gegensätze zu Frankreich bzw. zu dessen Verbündetem Jugoslawien) als Mitglieder der deutsch-englisch-italienischen Bundesgenossenschaft vorgeesehen<sup>35</sup>.

Deutlicher werden die Umriss der geplanten Gestaltung Europas in den Äußerungen Hitlers von Anfang 1934, die Rauschning überliefert: In der *Mitte Europas* solle der „stählerne Kern“ eines „zu unverbrüchlicher Einheit geschmiedeten, großen Deutschland“ stehen, das Österreich, die Tschechoslowakei und Westpolen mit umfasse und als unzerstörbarer Block von hundert Millionen das feste Fundament der Herrschaft über Europa darstelle<sup>36</sup>. Ostpolen, das Baltikum, die Balkanstaaten, die Ukraine, das Wolgaland und Georgien sollten zu einem *Ostbund* zusammengefaßt werden. „Ein Bund wohl, aber nicht gleichberechtigter Partner, wohlverstanden, ein Bund von Hilfsvölkern, ohne Heer, ohne eigene Politik, ohne eigene Wirtschaft.“ Ähnlich sollten Holland, Flandern und Nordfrankreich zu einem „*Westbund*“ und Dänemark, Schweden und Norwegen zu einem „*Nordbund*“ zusammengefaßt und mit dem Reich verbunden werden, ohne daß die rechtliche Form dieser Bindung näher bezeichnet wurde. Jedenfalls gelte es, keine „Konzessionen auf einer Gefühlsbasis“ und keinen „Unterschied zwischen Freunden und Gegnern“ zu machen. Die Großraumidee klingt auch hier schon an: „Die Zeit der kleinen Staaten ist vorbei . . . Es wird keine Neutralität mehr geben. Die Neutralen werden in die Kraftfelder der Großen geraten. Sie werden aufgesaugt werden. Alles dies wird nicht auf einmal geschehen. Ich werde Schritt für Schritt vorgehen, aber mit eiserner Konsequenz.“<sup>37</sup> Schon im Sommer 1932, anläßlich einer Reihe

<sup>32</sup> a. a. O., S. 154.

<sup>33</sup> a. a. O., S. 154, 157 (vgl. dazu Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–42, Bonn 1951, S. 123).

<sup>34</sup> Mein Kampf, S. 754.

<sup>35</sup> Hitlers Zweites Buch, S. 217.

<sup>36</sup> Hermann Rauschning, Gespräche mit Hitler, S. 118; vgl. auch ders., Die Revolution des Nihilismus, Zürich–New York 1938, S. 404.

<sup>37</sup> Rauschning, Gespräche, S. 118.

von Vorträgen über „Ostraumpolitik“ im Stabe Darrés<sup>38</sup> hatte Hitler ein Pan-Europa abgelehnt und ein germanisches Europa auf der Grundlage echten Herrentums gefordert: „Nie werde ich daher anderen Völkern das gleiche Recht wie dem deutschen zuerkennen. Unsere Aufgabe ist es, die anderen Völker uns zu unterwerfen.“ Das deutsche Volk sei berufen, die neue Herrenschicht abzugeben<sup>39</sup>. „Ohne die Macht über Europa müssen wir verkümmern. Deutschland ist Europa“<sup>40</sup>.

Mochte man die Ausführungen in „Mein Kampf“ und in dem Manuskript von 1928 noch als die eines Phantasten ansehen, der – einmal in Deutschland an die Macht gelangt – seine als nationalistische Propaganda geäußerten Pläne zu revidieren gezwungen sein werde, – oder mag man den nach der Erinnerung und in der Emigration niedergelegten Aufzeichnungen Rauschnings Quellenwert absprechen: die Entwicklung nach 1939 zeigte, daß eine Umgestaltung Europas etwa in dem oben aufgezeigten Sinn tatsächlich Hitlers Absichten entsprach. Allerdings stellt dabei die tatsächlich vollzogene Unterwerfung Europas allein noch keinen zwingenden Beweis dar. Sie ließe sich noch immer als ungewolltes Ergebnis der Ausweitung des von Hitler gegen Polen begonnenen Krieges hinstellen, als eine Folge politischer und militärisch-strategischer Notwendigkeiten, wie sie sich aus der jeweiligen Kriegslage ergaben, d. h. als eine letztlich nur *kriegsbedingte vorübergehende* Erscheinung, wenn nicht entsprechende Äußerungen Hitlers und seiner politischen und militärischen Mitarbeiter erhärten würden, daß Hitler mit den im Kriege geschaffenen Tatsachen planvoll einer bleibenden Herrschaft über den europäischen Großraum vorgearbeitet hat. Treffend gab Hitlers Chefdolmetscher Paul Schmidt nach dem Kriege zu Protokoll:

„Die allgemeinen Ziele der Nazi-Führung waren von Anfang an augenscheinlich, nämlich die Beherrschung des europäischen Festlandes . . . Die Durchführung dieser grundlegenden Ziele machte jedoch den Eindruck einer Improvisation. Jeder Schritt erfolgte, wie es den Anschein hatte, jeweils beim Auftauchen einer neuen Sachlage; aber sie waren alle im Einklang mit dem oben erwähnten Endziel.“<sup>41</sup>

Bezeichnend waren schon die allgemeinen Leitsätze zur Sicherung der militärisch gewonnenen Machtbasis. Da hieß es z. B., daß „es in einem Kriege, in dem es um die Neugestaltung einer kontinentalen Ordnung in Europa geht, zweckmäßig“ sei, „die besetzten Gebiete schon während des Krieges auf die künftige Neuordnung

<sup>38</sup> Rauschnings Berichte über diese Ostraumpolitik-Vorträge sind insofern interessant, als sie Einzelheiten offenbaren, die später tatsächlich zur Ausführung gelangten: die Angliederung Böhmens, Mährens, Österreichs, „ein größeres Ungarn, ein in seine Bestandteile zerlegtes Serbien und Kroatien, ein verkleinertes Rumänien“, die Aufteilung Rußlands, „im Nordosten der Pfeiler Finnland“. Um den „zentralen Großstaat im Mittelpunkt . . . ein Kranz von kleinen und mittleren unselbständigen Staatsgebilden; das sei . . . das Gerippe des deutschen Großreiches“ (a. a. O., S. 37).

<sup>39</sup> a. a. O., S. 43 f. (Hitlers Stellungnahme gegen Pan-Europa s. auch Zweites Buch, S. 129 ff.)

<sup>40</sup> a. a. O., S. 30.

<sup>41</sup> Dok. PS-3508, IMT 32, S. 144. Wir zitieren nach der deutschen Wiedergabe in IMT 1, S. 252.

vorzubereiten“, und „daß die besetzten . . . Gebiete so geführt werden, wie sie sich späterhin am besten in die europäische Neuordnung einfügen werden und sollen“. Entgegen den Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung über die Verwaltung eines durch fremde Kriegsmacht besetzten Staates nahm die nationalsozialistische Führung das Recht in Anspruch, das „politische System und auch die diesem zugrundeliegenden und von ihm getragenen Gesetze des besetzten Gebietes abändern und die politische Ordnung im besetzten Gebiet nach ihren Wünschen und Zielen gestalten“<sup>42</sup> zu können. Während gegenüber den anderen besetzten Staaten (mit Ausnahme Polens) wenigstens die Fiktion aufrechterhalten wurde, daß die Ausübung der Besatzungsgewalt gemäß dem Kriegsrecht erfolge, wurden gegenüber der Sowjetunion, die nach dem deutschen Überfall „nicht mehr als Subjekt der europäischen Politik“, sondern als „Objekt der deutschen Weltpolitik“<sup>43</sup> galt, die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung spätestens ab 1942 deutscherseits überhaupt nicht mehr als geltend angesehen, „da die UdSSR aufgelöst ist und das Reich infolgedessen die Verpflichtung hat, im Interesse der Landesbewohner, alle Regierungs- und sonstigen Hoheitsbefugnisse auszuüben“. Daher seien „alle Maßnahmen zulässig, die der deutschen Verwaltung zur Durchführung dieser umfassenden Aufgabe erforderlich und geeignet erscheinen“<sup>44</sup>. Unter diese Maßnahmen fiel schließlich auch die Dezimierung bestimmter rassischer und völkischer Gruppen.

Die mehr oder weniger direkte Verwaltung der unter Reichshoheit stehenden Gebiete außerhalb der deutschen Binnengrenzen, die sogenannte „Reichsaußenverwaltung“, bildete „im Kern bereits die Grundlage . . . für Durchsetzung und Erfüllung der künftigen europäischen Großraumordnung, die das Reich erstrebt“. Sie umfaßte 1943 rund 30% des nichtdeutschen europäischen Gebietes und der nicht-deutschen europäischen Gesamtbevölkerung (2865000 qkm und 154 Millionen Einwohner)<sup>45</sup>, während der größte Teil des übrigen nichtbesetzten Kontinentaleuropa durch mehr oder weniger freiwillige Bündnisse, durch Satelliten- und Schutzverhältnisse mit verschiedenen Graden von Abhängigkeit und durch erzwungene „Neutralität“ unter deutschem Einfluß stand<sup>46</sup>. Umfang und Intensität der nationalsozialistischen „Neuordnungs“-Planung und -praxis unterschieden sich in den einzelnen besetzten Gebieten.

<sup>42</sup> H. Spanner, „Fragen der Verwaltung besetzter Gebiete“ (Archiv des öffentlichen Rechts, Neue Folge 34, 1944), S. 101 ff.

<sup>43</sup> Rede Rosenbergs vor den engsten Beteiligten am Ostproblem vom 20. Juni 1941. Dok. PS-1058 (IMT 26, S. 613).

<sup>44</sup> Dok. PS-1056 (IMT 26, S. 602); ferner: Dok. 347-EC (IMT 36, S. 344).

<sup>45</sup> H. Ipsen, „Reichsaußenverwaltung“ (Brüsseler Zeitung v. 3. 4. 43 und Monatshefte für Ausw. Pol. 10, 1943, S. 521 f.).

<sup>46</sup> Ein entspr. Überblick über Europa in nationalsozialistischer Beleuchtung bei H. P. Ipsen, „Zwischen Krieg und Neutralität“ (Brüsseler Zeitung v. 25. 5. 43. Auszüge in Monatshefte f. Ausw. Pol. 10, 1943, S. 607 ff.).

## b) Die „Neuordnung“ für die besetzten west- und nordeuropäischen Gebiete

(Frankreich, Luxemburg, Belgien, die Niederlande, Dänemark, Norwegen)

Einen Anhaltspunkt für die Zielsetzung gegenüber den west- und nordeuropäischen Gebieten bietet die Studie der deutschen Seekriegsleitung vom 3. Juni 1940 über „Raumerweiterungen“ für die Zeit nach dem Kriege. Sie geht davon aus, „daß die heutige Lage Deutschlands in der Enge der deutschen Bucht . . . ein für die Zukunft Großdeutschlands unmöglicher Zustand“ sei, und empfiehlt als „gegebene“ Lösung die Einbehaltung „Belgiens, eines Teiles Nord- und Ostfrankreichs“, wobei „Frankreich in seiner Wehrkraft (Volkskörper, Bodenschätze, Industrie, Wehrmacht) so zerschlagen wird, daß ein Wiedererheben als ausgeschlossen bezeichnet werden muß“. Dagegen sollten „die kleineren Staaten, wie Niederlande, Dänemark, Norwegen“ bestehen bleiben, aber „in eine Abhängigkeit von uns gezwungen werden, die uns in jedem Falle und zu jeder Zeit eine erneute leichte Besetzung dieser Länder ermöglicht . . .“ Oberster Leitsatz dabei war, daß die in den „durch diesen Krieg gewonnenen strategischen Räumen . . . lebenden Völker sich *politisch, wirtschaftlich und militärisch* in völliger Abhängigkeit von Deutschland fühlen und befinden“. Wenn diese militärische Studie auch an sich nicht als Beweis für die Absichten der politischen Führung gelten kann, so dürfte doch das in ihr gesetzte Ziel, das Deutsche Reich ein für allemal vor „der Möglichkeit eines in näherer oder weiterer Zukunft neu entbrennenden Krieges“<sup>47</sup> zu sichern, mit den Absichten Hitlers – dessen außenpolitisches Denken stark von militärisch-strategischen Gesichtspunkten beherrscht war – in Einklang gestanden haben. Tatsächlich kam die praktisch verfolgte Politik diesen Zielen sehr nahe.

Im Westen wurde die Annexion *Luxemburgs* und *Elsaß-Lothringens* tatsächlich schon weitgehend durchgeführt. Es kann als sicher gelten, daß auch der rechtliche Vollzug der Angliederung nach dem Krieg geplant war. In einem Vermerk des Staatssekretärs im Innenministerium, Dr. Stuckarts, vom 25. 9. 1940 über eine Besprechung von Westfragen in der Reichskanzlei unter Hitlers Vorsitz heißt es:

„3.) Der Führer hat ferner folgende allgemeine Richtlinien gegeben: . . . Elsaß und Lothringen sollen im Laufe von 10 Jahren völlig deutsche Gebiete werden. Elsaß und Lothringen sollen, obwohl die staatsrechtliche Einverleibung noch nicht stattgefunden hat, so behandelt werden, als ob sie bereits stattgefunden hätte. Die militärischen Stellen sollen Elsaß und Lothringen nicht als besetztes Gebiet, sondern als Heimatgebiet behandeln . . .“<sup>48</sup>

Neben Äußerungen Hitlers<sup>49</sup>, Eintragungen in Goebbels Tagebüchern<sup>50</sup> und entsprechenden Erörterungen in Görings Hauptquartier<sup>51</sup> deuten die in diesen

<sup>47</sup> Nürnb. Dok. 041-C, IMT 34, S. 240 f.

<sup>48</sup> Akten Pfundtner, Photokopie im Archiv IfZ, Rep. 320/132.

<sup>49</sup> Picker, a. a. O., S. 196 (Gespräch vom 1. 8. 1941), S. 305 (12. 5. 1942).

<sup>50</sup> Lochner, Goebbels Tagebücher aus den Jahren 1942–43, Zürich 1948, S. 185 f. (Eintragung vom 30. 4. 42).

<sup>51</sup> S. Geheime Kommandosache: Aktenvermerk vom 20. Juni 1940 über die Besprechung in Görings Hauptquartier am 19. Juni 1940 über die politische, wirtschaftliche und militärische Planung. Dok. 1155-PS, IMT 27, S. 31.

Gebieten getroffenen Maßnahmen auf die Absicht der endgültigen Annexion hin: Die Einsetzung von „Chefs der Zivilverwaltung“, die Angliederung an die angrenzenden deutschen Gaue unter neuer Benennung, die Politik der „Eindeutschung“<sup>52</sup> durch Vertreibung von Franzosen und Juden sowie Ansiedlung von Deutschen<sup>53</sup>, Einführung der deutschen Sprache als Amtssprache, Verdeutschung von Namen, Einführung der deutschen Gemeindeordnung, deutschen Rechts und Geldes, sogar eines Verbotes, Baskenmützen („Franzosenmützen“) zu tragen, und schließlich 1942 auch der Wehrpflicht<sup>54</sup>. In Luxemburg wurden neben ähnlichen Eindeutschungsmaßnahmen und der Ansiedlung von Südtirolern die verfassungsmäßigen Institutionen, die beiden Kammern des Parlaments und die politischen Parteien aufgelöst<sup>55</sup>.

Was *Nord- und Ostfrankreich* betraf, so waren auf Befehl Hitlers von Staatssekretär Stuckart bereits detaillierte Annexionspläne ausgearbeitet worden, nach denen die Grenze „etwa von der Mündung der Somme ostwärts am Nordrand des Pariser Beckens und der Champagne entlang bis zu den Argonnen“, von dort „nach Süden . . . weiter durch Burgund und westlich der Franche Comté bis zum Genfer See“ verlaufen sollte, die also die Einverleibung der „aus historischen, politischen, ethnographischen, geographischen und sonstigen Gründen . . . nicht zu West-, sondern zu Mitteleuropa“<sup>56</sup> gehörenden Gebiete vorsahen. Auch die britischen Kanalinseln sollten zu Deutschland kommen<sup>57</sup>. Die Errichtung eines zum Reich gehörigen „burgundischen Staates“ wurde erörtert<sup>58</sup>, da Burgund von Hitler als „uralter deutscher Boden“ angesehen wurde<sup>59</sup>. Himmler wollte dort ursprünglich

<sup>52</sup> Vgl. die Aussage Dr. Globke, Dok. 513-F, IMT 37, S. 219.

<sup>53</sup> Besprechung der mit „Siedlungsfragen“ befaßten SS-Hauptämter in Berlin vom 4. August 1942 (Dok. 114-R, IMT 38, S. 330 ff.), ferner Aussage Globke, Dok. 513-F, a. a. O., S. 220; Picker, a. a. O., S. 305.

<sup>54</sup> Vgl. die auf Dokumente gestützten Ausführungen Faures in Nürnberg (IMT 6, S. 480 ff.). Ein Teil der Dokumente über die deutschen Maßnahmen ist abgedruckt in IMT 38, S. 567 ff.

<sup>55</sup> Vgl. dazu Dok. RF-801, IMT 38, S. 597 (Verordnung vom 22. Oktober 1940). Über das Verbot der Parteien s. Ausführungen Faures, IMT 6, S. 523 f.; Über die Eindeutschungsmaßnahmen: Amtlicher Luxemburgischer Bericht über die deutschen in Luxemburg begangenen Verbrechen, Dok. 077-UK, IMT 39, S. 137 ff.

<sup>56</sup> s. Aussage Globkes, Dok. 513-F, a. a. O., S. 222 f. Die Hitler vorgelegte erste Fassung war Hitler nicht weitgehend genug, er wünschte eine Erweiterung des Annexionsgebietes insbesondere an der Kanalküste. Ferner Picker, a. a. O., S. 78 (25. 4. 42), 81 f., 83 (13. 5. 42). Über Hitlers verschrobene Ansichten in dieser Beziehung, die sich auf die Lektüre des 1937 erschienenen Buches von Petri „Germanisches Volkserbe in Wallonien und Nordfrankreich“ stützten, und gegen die Petri selbst über den Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich, General v. Falkenhausen, eine Denkschrift an das Führerhauptquartier richtete, um „die Unhaltbarkeit solcher anderthalb Jahrtausende überspringender Schlußfolgerungen“ darzulegen und gegen den Mißbrauch seiner Forschungen Einspruch zu erheben, s. Picker, a. a. O., S. 425 (5. 5. 42).

<sup>57</sup> Picker, a. a. O., S. 187 f. (22. 7. 42).

<sup>58</sup> Besprechung in Görings Hauptquartier v. 19. 6. 40, Dok. 1155-PS, a. a. O., S. 31; ferner Goebbels Tagebücher, a. a. O., S. 177 (25. 4. 42).

<sup>59</sup> Picker, a. a. O., S. 78 (25. 4. 42).

die Südtiroler ansiedeln, für die später die Krim vorgesehen wurde<sup>60</sup>. Auch der Gedanke eines „bretonischen Staates“ tauchte auf<sup>61</sup>.

Wenn Frankreich derart harte Friedensbestimmungen nicht schon 1940 auferlegt bekam und auch seine verhältnismäßig starke Flotte behalten durfte, dann lag das augenscheinlich vor allem an der Befürchtung Hitlers, daß sich die französische Regierung andernfalls samt der Flotte nach Nordafrika zurückziehen würde bzw. sich die nord- und westafrikanischen Besitzungen der Franzosen von der Vichy-Regierung trennen würden, um aktiv an die Seite Englands zu treten<sup>62</sup>. Für Hitler war es in dieser Zeit wertvoller, den Franzosen soviel Kraft zu belassen, daß sie ihre Besitzungen gegen einen eventuellen englischen Zugriff verteidigen konnten und so wertvolle Operationsbasen „neutralisiert“ blieben<sup>63</sup>. Auf der anderen Seite hat Hitler aber die Gelegenheiten für eine wirkliche Zusammenarbeit mit Frankreich, wie sie sich z. B. anlässlich der Gespräche mit Pétain und Laval in Montoire im Oktober und mit Darlan bei Beauvais im Dezember 1940<sup>64</sup> boten, ungenutzt vorübergehen lassen und entsprechende französische Angebote – auch nach Beginn des Rußlandfeldzuges – dilatorisch behandelt und nie durch konkrete Vorschläge für eine solche Zusammenarbeit beantwortet, um sich gegenüber Frankreich auf keinerlei Zugeständnisse festlegen zu müssen.

Eine wirkliche Aussöhnung beider Nationen, die, wie Kluge richtig schreibt, „eine Vorbedingung für die Realisierung jeder wirklichen Europakonzeption war“<sup>65</sup>, wurde jedenfalls von Hitler nicht betrieben, obwohl z. B. Darlan die Zukunft Frankreichs nur in der wirtschaftlichen und politischen Zusammenarbeit mit Deutschland in einem eurafrikanischen Großraum gesichert sah<sup>66</sup> und besonders bei Laval die Bereitschaft vorhanden war, diese Zusammenarbeit weitgehend nach den Bedingungen der Nationalsozialisten zu betreiben<sup>67</sup>. Hitlers Boykott der

<sup>60</sup> Nürnberger Dok. NO-2417. s. Kluge, a. a. O., S. 255 f. Über die literarische Unterstützung der burgundischen Autonomiebewegung und den Auftrag für eine Denkschrift, die den historischen Anspruch des Reichs auf Burgund begründen sollte (a. a. O., S. 256, Anm. 75).

<sup>61</sup> Besprechung in Görings Hauptquartier, 19. 6. 40. Dok. 1155-PS, a. a. O., S. 31. Die bretonische Autonomiebewegung, die mit einem bretonischen Nationalkongreß unter der Ägide der Besatzungsmacht am 3. Juli 1940 in Pontivy in Szene gesetzt wurde, scheiterte allerdings kläglich (Kluge, a. a. O., S. 255).

<sup>62</sup> Vgl. Kordt, a. a. O., S. 285; ferner Hitlers Brief an Mussolini vom 5. Dezember 1940 (Les Lettres Secrètes échangées par Hitler et Mussolini. Introduction de André François Poncet, Paris 1946, S. 99).

<sup>63</sup> Hitlers Direktive Nr. 18 an seine Oberbefehlshaber vom 12. 11. 1940 (DIA 1939–46, Vol. II, S. 127, Auszug).

<sup>64</sup> Schmidt, a. a. O., S. 503 ff., 513; Kordt, a. a. O., S. 269 f., 284 f. Charakteristisch für Hitlers Taktik das Gespräch zwischen Botschafter Abetz und dem Gesandten Hemmen v. 24. 9. 1941 (NG-1397).

<sup>65</sup> Kluge, a. a. O., S. 253 f., S. 263 f.

<sup>66</sup> Vgl. Darlans Denkschrift an Pétain vom 8. November 1940 (Bouthillier, Le Drame de Vichy, Bd. I, Paris 1950, Annex 7, S. 303 f.).

<sup>67</sup> s. Telegramm des Botschafters Abetz an Ribbentrop vom 31. Oktober 1940 und die Aufzeichnung Hemmens vom gleichen Tage über eine Zusammenkunft mit Laval (Bouthillier, a. a. O., Annexes No. 2 u. 3, S. 291 ff. und 293 ff.). Nach Schmidt, a. a. O., S. 565, trat Laval

kollaborationswilligen französischen Kräfte und die Schaffung vollendeter Tatsachen in Elsaß-Lothringen deuten darauf hin, daß es ihm hinsichtlich Frankreichs nicht um echte Kooperation im europäischen Großraum ging und daß er nach einem völligen Siege nicht beabsichtigte, Frankreich als europäischen Partner in altem Umfang und Potential wiederherzustellen. Ciano gegenüber äußerte Hitler im August 1941, er wolle Frankreich hinhalten, bis der Sieg über die Sowjetunion den Franzosen die letzten Illusionen nehme<sup>68</sup>, und im Kreise seiner Vertrauten deutete er an, daß die Franzosen nach seiner Einschätzung stets Feinde Deutschlands sein würden, er werde daher „mit der Regierung in Vichy Fraktur reden, sobald die russische Aktion erledigt sei und er den Rücken damit frei habe“<sup>69</sup>. Goebbels war der Ansicht, daß diese „makabre genußsüchtige Nation“ der Franzosen „nichts mehr wert“ sei<sup>70</sup> und „Nennenswertes an positiven Leistungen für den Neubau Europas . . . von ihr kaum noch zu erwarten“ sei<sup>71</sup>. Zwar wäre Vichy bereit, an die deutsche Seite zu treten,

„wenn wir ihnen jetzt einen annehmbaren Frieden anböten. Das aber will der Führer nicht, und zwar mit Recht nicht . . . Man soll seine Trümpfe nicht vorzeitig aus der Hand geben. Vor allem aber ist es notwendig, den Krieg gegen Frankreich zu einem geschichtlichen Ergebnis zu führen . . . Wir müssen deshalb die militärische und politische Macht Frankreichs endgültig vom zukünftigen Kräftespiel ausschalten.“<sup>72</sup> Durch einen Sonderfrieden würde jedoch „eine Amputation Frankreichs gänzlich ausgeschlossen. Im Höchsthalle wären die Franzosen bereit, das Elsaß abzutreten; aber schon bei Lothringen würden sie die größten Schwierigkeiten machen. Man fragt sich, warum wir dann überhaupt einen Krieg gegen Frankreich geführt haben. Wenn die Franzosen wüßten, was der Führer einmal von ihnen verlangen wird, so würden ihnen wahrscheinlich die Augen übergehen. Es ist deshalb gut, daß man vorläufig mit diesen Dingen hinter dem Berge hält und aus dem Attentismus der Franzosen so viel herauszuholen versucht als überhaupt herausgeholt werden kann“<sup>73</sup>. „Das Gerede von Kollaboration ist nur für den Augenblick gedacht . . .“<sup>74</sup>

Dieser letzte Gedanke Goebbels' kehrt in einem Funkspruch des Höheren SS- und Polizeiführers in Frankreich, Oberg, an Himmler vom 10. 2. 1944 wieder, in dem es bezeichnenderweise heißt, „daß gemäß Führerweisung zwar nach außen hin eine Politik der Zusammenarbeit zu betreiben sei, dabei aber niemals das Ziel, Frankreich endgültig zu zerschlagen, aus den Augen verloren werden dürfte“<sup>75</sup>.

dafür ein, noch während des Krieges eine kontinentaleuropäische Konferenz über ein gemeinsames Vorgehen einzuberufen. Auch nach seiner Rückkehr ins Amt im April 1942, s. Rundfunkrede vom 22. 6. 1942 (Survey of International Affairs 1939–46, S. 396f.) und Zusammenkunft mit Hitler in Ostpreußen im Dezember 1942 (Kordt, a. a. O., S. 367).

<sup>68</sup> Ciano, L'Europa, a. a. O., S. 673.

<sup>69</sup> Picker, a. a. O., S. 60 (1. 4. 42), vgl. auch Table Talk, a. a. O., S. 265 (31. 1. 42).

<sup>70</sup> Goebbels Tagebücher, S. 87 (14. 2. 42).

<sup>71</sup> a. a. O., S. 150 (2. 4. 42), ähnl. S. 46 (22. 2. 42).

<sup>72</sup> a. a. O., S. 114 (7. 3. 42).

<sup>73</sup> a. a. O., S. 185f. (30. 4. 42), S. 125 (19. 3. 42).

<sup>74</sup> a. a. O., S. 177 (26. 4. 42).

<sup>75</sup> Nbg. Dok. NO-5619.

Mögen auch manche der geschilderten Aufteilungspläne das Merkmal des ersten Siegesrausches tragen und die zitierten Äußerungen bis zu einem gewissen Grade die Reaktion auf den wachsenden Geist des attentisme Vichys und des Widerstandes im besetzten Teil Frankreichs widerspiegeln, so deutet doch alles darauf hin, daß Frankreich – ganz im Einklang mit der oben erwähnten militärischen Studie – als Großmacht auf dem Kontinent zumindest soweit ausgeschaltet werden sollte, daß es kein ernsthaftes Gegengewicht gegen die Achse im europäischen Großraum mehr darstellen konnte<sup>76</sup>.

Bezüglich *Belgiens* waren neben der erfolgten Eingliederung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet im Mai 1940 offensichtlich noch weitere Annexionen vorgesehen. Hitler äußerte die Ansicht, „daß es sich bei *Wallonien* . . . um altes deutsches Land handele . . . Wenn wir die Rückgabe irgendeines Gebietes daher mit vollem Recht verlangen könnten, so die Walloniens . . .“<sup>77</sup>. Die Idee Mussolinis, die Wallonen Frankreich zuzuschlagen<sup>78</sup>, lehnte er ab. Er begrüßte es, „daß sich weder in Belgien noch in den Niederlanden Regierungen befänden, mit denen man zu verhandeln gezwungen sei. So könne man diktieren, was sich als politisch erforderlich erweise . . .“<sup>79</sup>. Die für die Zukunft geplante gesonderte Behandlung Flanderns und Walloniens<sup>80</sup> zeigte sich vor allem in der Förderung getrennter politischer Bewegungen in beiden Gebieten.

*Flandern* wurde von den Nationalsozialisten zum „*germanischen Raum*“ gerechnet<sup>81</sup>, dessen Gebiete allen Anzeichen nach durch die Unterstützung einheimischer nationalsozialistischer und faschistischer Parteiorganisationen seitens der Besatzungsmacht in deutscher Abhängigkeit gehalten und unter einem unterschiedlichen Maß von Selbständigkeit dem „Großgermanischen Reich“ angegliedert werden sollten<sup>82</sup>. Als „Germanen“ genossen diese Völker auch den Vorzug, als

<sup>76</sup> So auch Hitlers Entscheidungen, die Jodel dem Chef der Operationsabteilung der Kriegsmarine am 4. November 1940 als endgültige Absichten bezüglich Frankreichs übermittelte. United States Navy Department, Führer Conferences on Matters Dealing with the German Navy 1939–1941, Washington 1947 (1940, S. 117), vgl. auch 9. und 25. Juli 1941, (1941, S. 92 und 94.)

<sup>77</sup> Picker, a. a. O., S. 425 (5. 5. 42).

<sup>78</sup> Im August 1941 geäußerte Absicht Mussolinis, um Frankreich für Nizza und Korsika zu entschädigen, die zu Italien kommen sollten (Survey 1939–1946, a. a. O., S. 304).

<sup>79</sup> Picker a. a. O., S. 100f. (27. 6. 42).

<sup>80</sup> Nürnbn. Dok. 1155-PS, a. a. O., S. 31. s. auch Anweisung zur Förderung der Flamen (Entlassung der Kriegsgefangenen) im Gegensatz zu den Wallonen: Schreiben Keitels an Ob. d. H. vom 14. 7. 40 (NG-4188).

<sup>81</sup> Vgl. Geheime Niederschrift vom 20. Januar 1943 über die am 12. Januar 1943 abgehaltene Besprechung des SS-Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft für den Germanischen Raum (Dok. 705-PS, IMT 26, S. 263 f.).

<sup>82</sup> Über die Wandlung d. Begriffes des „Großgermanischen Reiches“ s. H.-D. Look: „Zur ‚Großgermanischen Politik‘ des Dritten Reiches“ (VfZ 1960, H. 1, S. 37 ff.). Über das Verhältnis der „germanischen Gebiete“ zum Reich s. u. über Holland, Dänemark u. Norwegen. Über das „Germanentum“ als übernationale Parole und die spätere Umbenennung Berlins in „Germania“ s. Tischgespräche, a. a. O., S. 97f. (8. 6. 42), die Schaffung einer „germanischen Legion“, a. a. O., S. 119 (24. 7. 42).

Rekrutierungsreservoir für die Waffen-SS zu dienen. Ob in Belgien ernstlich daran gedacht war, diese politischen Parteien nicht nur zur Unterstützung der Besatzungspolitik heranzuziehen, sondern ihnen eine eigene Funktion als Grundstock künftiger innerer Umgestaltung einzuräumen, ist fraglich. Jedenfalls ist kennzeichnend, daß rivalisierende Gruppen abwechselnd begünstigt wurden, um verschiedene Möglichkeiten im Spiel zu halten und definitive Entscheidungen über das Schicksal Belgiens und seiner Nationalitäten, deren Eigenstaatlichkeit usw. hinauszuzögern. Charakteristisch für diese deutsche Politik ist der Ausspruch des Leiters des VNV (*Vlaamsch National Verbond*), Elias, „daß Deutschland zu Zugeständnissen auf volkspolitischem Gebiet immer nur dann bereit sei, wenn es ihm dreckig ginge“<sup>83</sup>.

In Flandern wurde im Mai 1941 der erwähnte VNV unter Staf de Clerq (nach dessen Tode seit Oktober 1942 unter Hendrick Elias) als alleinige Partei anerkannt und mit hohen Verwaltungsposten unter der deutschen Militärverwaltung betraut, nachdem er den *Verbond van Dietsche Nationaal Solidaristen (VERDINASO)* und die flämische Abteilung der Rexisten unter seine Kontrolle gebracht hatte. Der VNV trat für eine Vereinigung Flanderns mit Holland im „dietschen Staat“ ein. Diese Aspirationen wurden allerdings von deutscher Seite von vornherein gedämpft. Der Chef des SS-Hauptamtes Berger erklärte dem Vlamenführer Dr. Borms: „Daß Flandern zum Reich müsse und nie ein Großdietschland entstehe, ist . . . klar“<sup>84</sup>. Neben dem VNV wurden nach Beginn des Rußlandfeldzuges weitere flämische Faschistengruppen zugelassen, deren Politik dem VNV entgegenstanden. Ihre Aufgabe war wohl hauptsächlich, Kontingente für die Ostfront zu stellen. Ab Ende 1942 wurde die für eine deutsche Annexion eintretende *Deutsch-Flämische Arbeitsgemeinschaft (DEVLAG)* unter Van de Wiele dem VNV gegenüber bevorzugt. Es nutzte Elias auch nichts, daß er in einem Schreiben vom Dezember 1943 in der Frage eines „dietschen Staates“ vor Himmler kapitulierte:

„Bei der Betonung alldessen, was Flandern und die Niederlande . . . gemeinsam haben, betrachte ich dennoch den Dietschen Staat nicht als eine unerläßliche Voraussetzung . . . Wenn der Führer es also bestimmt, betrachte ich meinen Auftrag als auf den Raum begrenzt, der von ihm uns angewiesen werden wird, und ich stehe dafür ein, daß meine Bewegung nur in diesem Raum und in dieser Begrenzung ihre aufbauende Arbeit durchführen wird.“<sup>85</sup>

In der deutschen Besatzungspolitik in Belgien stand diesen flämischen Gruppen in Wallonien die faschistische Rex-Bewegung Degrelles gegenüber, gegen die wiederum die prodeutschen *Amis du Grand Reich Allemand (AGRA)* ausgespielt wurden, während die *Wallonische Nationalsozialistische Partei* wegen ihrer geringen Anhängerschaft von vornherein nicht gefördert wurde. Neben der SS-Legionen *Vlaanderen* Staf de Clerq's gründete auch Degrelle eine *Légion Wallonie*, die 1943 als *SS-Brigade Wallonien* der Waffen-SS eingegliedert wurde<sup>86</sup>. Degrelle

<sup>83</sup> Bericht des SS-Obersturmbannführers Riedweg über die Lage in den germanischen Ländern, Dok. 705-PS, a. a. O., S. 264.

<sup>84</sup> Schreiben Bergers an Himmler v. 14. 12. 42 (Nürnberger Dok. NG-5495).

<sup>85</sup> Schreiben an Himmler v. 15. 12. 43 (NO-623), dazu Begleitschreiben Bergers (NO-624).

<sup>86</sup> Zur deutschen Besatzungspolitik in Belgien vgl. Survey 1939-46, a. a. O., S. 121 f., 483 f.;

äußerte in seiner Rede im Januar 1943, daß auch die Wallonen Germanen seien und für eine zukünftige „Germanische Gemeinschaft“ kämpfen müßten<sup>87</sup>. Nach dem Bericht des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich, General von Falkenhausen, hat Berger in einer öffentlichen Rede in Brüssel geäußert, daß die Teilung Belgiens in zwei Reichsgaue beschlossene Sache sei<sup>88</sup>. Diese Absicht wird in einem Schreiben Bergers an Himmler vom 21. Oktober 1942 bestätigt, in dem er vorschlug, „daß wir jetzt in vorsichtiger, aber klarer Form beginnen, den Reichsgau Flandern auf die Beine zu stellen und mit der Ordnung des Reichsgaues Wallonien beginnen“<sup>89</sup>.

Bei seiner Zusammenkunft mit dem belgischen König am 19. November 1940 verweigerte Hitler dem König die Zusage außenpolitischer und – im Hinblick auf die deutsche Flamenpolitik – innerpolitischer Unabhängigkeit Belgiens und forderte eine so starke politische und militärische Anlehnung Belgiens an Deutschland, daß das Land unter deutschen militärischen Schutz kommen und „die Belgier selbst kaum noch eine Armee nötig haben würden“<sup>90</sup>. Stellt man ferner Hitlers Äußerung in Rechnung, daß der belgische König „in der politischen Versenkung verschwinden“ müsse<sup>91</sup>, weil er den „Zusammenschluß der germanischen Welt wie der dänische und der schwedische König“ störe<sup>92</sup>, so kann man mit Sicherheit annehmen, daß Belgien nach dem deutschen Endsieg nicht in seiner alten Form wiederhergestellt, sondern – wie in der genannten militärischen Studie gefordert – entweder teilweise annektiert oder geteilt und in enge Abhängigkeit vom Deutschen Reich gebracht worden wäre.

Die *Niederlande*, *Dänemark* und *Norwegen* sind diejenigen deutschbesetzten Staaten des „germanischen Raumes“, in denen die Politik der Einsetzung von „Quisling-Regierungen“ systematisch vorangetrieben wurde, wenn auch mit unterschiedlichem Erfolg<sup>93</sup>. Die dabei benutzten einheimischen Parteiinstrumente waren die *Nationaal Socialistische Beweging (NSB)* unter Anton Mussert in den Niederlanden, die *Dansk National Socialistiske Arbejder Parti (DNSAP)* unter Fritz Clausen in Dänemark und die *Nasjonal Samling (NS)* unter Vidkun Quisling in Norwegen. Diese Parteien wurden als soweit gleichgeschaltet angesehen, daß ihre Tätigkeit schließlich auch in Deutschland selbst zugelassen wurde<sup>94</sup>. Hitler war der Meinung, daß auf diese drei Männer, wenn sie einmal an die Regierung gebracht ferner die Ausführungen Faures, gestützt auf den amtl. Bericht der belg. Regierung (RF-394), IMT 6, S. 580 ff.

<sup>87</sup> Frankfurter Zeitung vom 20. 1. 1943.

<sup>88</sup> Nbg. Dok. NO-617.

<sup>89</sup> Nbg. Dok. NO-1469, vgl. auch Aufzeichnung des Gesandten v. Bargaen v. 8. 7. 43 (NG-1636).

<sup>90</sup> Schmidt, a. a. O., S. 508 ff., S. 510.

<sup>91</sup> Picker, a. a. O., S. 120 (24. 7. 42).

<sup>92</sup> a. a. O., S. 57 f. (28. 3. 42).

<sup>93</sup> Vgl. den Überblick über die deutsche Besatzungspolitik in den „germanischen“ Ländern in dem Aufsatz von Loock (s. Anm. 82).

<sup>94</sup> Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben, herausgegeben von der Partei-Kanzlei, München o. J. Bd. II, S. 213 ff. (V. I. 18/224). Auch der VNV und die Rex-Bewegung wurden zugelassen.

worden seien, unbedingter Verlaß sein werde, weil sie sich dermaßen in Mitschuld verstrickt hätten, daß sie auf Gedeih und Verderb mit ihm verbunden seien<sup>95</sup>.

Was die *Niederlande* angeht, so war – gemäß den Erörterungen in Görings Hauptquartier vom 19. Juni 1940 – beabsichtigt, sie selbständig zu lassen, „jedoch eng an das Reich anzuschließen“<sup>96</sup>. Hitler sprach von Holland als von einem „Glied des Reiches“<sup>97</sup>. Er genehmigte Himmlers Idee, in Holland zwei „Reichsschulen“ einzurichten, auf denen die gemeinsame Erziehung deutscher und holländischer Kinder „eindeutig auf den Gedanken des germanischen Reiches ausgerichtet sei“<sup>98</sup>.

Im Gegensatz zu Frankreich und Belgien, die beide unter einer Militärverwaltung standen, wurde in Holland ein ziviler Reichskommissar (Seyß-Inquart) eingesetzt, der alle nach der holländischen Verfassung dem König und der Regierung zustehenden Befugnisse übernahm, das holländische Parlament und den Staatsrat suspendierte und mit Ausnahme der holländischen Nationalsozialisten alle politischen Parteien auflöste<sup>99</sup>. Sein geheimer Auftrag lautete, „die aus Gründen der Erhaltung der Niederländisch-Indischen Gebiete unabhängig zu haltenden Niederlande, abgesehen von den militärischen Sicherungen, wirtschaftlich möglichst an das Reich zu binden“. Diese Aufgabe ist zu lösen, heißt es weiter in Seyß-Inquarts erstem Bericht über die Lage in den Niederlanden, „wenn es gelingt, eine politische Willensbildung zustandezubringen, die die wirtschaftliche Bindung der Niederlande an das Reich als Ausfluß des Willens des niederländischen Volkes erscheinen läßt“<sup>100</sup>. Das Hauptinstrument zur Bildung dieses „Volkswillens“ war die erwähnte, schon vor dem Kriege in Holland bestehende *Nationaal Socialistische Beweging (NSB)* unter Anton Mussert, der für ein relativ unabhängiges Holland im Rahmen eines Bundes germanischer Staaten eintrat<sup>101</sup>. Der holländische Zweig des hauptsächlich in Flandern sitzenden *Verbond van Dietsche Nationaal Solidaristen* wurde noch im Jahre 1940 mit der NSB vereint. *Het Nationale Front* wurde im Frühjahr 1941 aufgelöst, und die *Nationaal Socialistische Nederlandsche Arbeiderspartij (NSNAP)*, eine Kopie der NSDAP, die für die Eingliederung Hollands ins Reich eintrat, spaltete sich, wobei sich im Laufe des Sommers 1941 ein Teil der NSB anschloß, und der Rest sich auflöste. Danach wurde die NSB zum zehnten Jahrestag ihres Bestehens am 14. Dezember 1941 zur einzigen von deut-

<sup>95</sup> Table Talk, S. 345 (27. 2. 42).

<sup>96</sup> Nbg. Dok. 1155-PS, a. a. O., S. 30.

<sup>97</sup> Picker, Tischgespräche, a. a. O., S. 45 (8. bis 10. 11. 41), vgl. auch S. 67 (5. 4. 42).

<sup>98</sup> a. a. O., S. 68 (5. 4. 42). Zur Einrichtung von Nationalpolitischen Erziehungsanstalten in den germanischen Ländern s. NG-4619.

<sup>99</sup> Verordnungen vom 29. 5. 1940, IMT 39, S. 594f., vom 22. 6. 1940, a. a. O., S. 601f., vom 4. 7. 1941, a. a. O., S. 605f.

<sup>100</sup> Bericht Seyß-Inquarts für die Zeit vom 29. Mai bis 19. Juli 1940 enthalten in Dok. 997-PS, IMT 26, S. 413).

<sup>101</sup> Sein von der SS protegierter Rivale, Rost van Tonningen, sprach dagegen in einem Brief vom 9. 3. 43 an den persönlichen Referenten Himmlers, SS-Ostufaf. Brandt, schlechthin von einer „Vereinigung der Niederlande mit dem Reich“ (Nbg. Dok. NO-4893).

scher Seite zugelassenen Partei in Holland erklärt<sup>102</sup>. Da im Frühjahr 1942 Niederländisch-Indien mittlerweile von den Japanern erobert worden und damit dem „Ostasiatischen Großraum“ zugefallen war, glaubte man auch in dieser Beziehung auf die Gefühle der Niederländer, die am Königshaus als dem einigenden Band ihres europäischen und überseeischen Reiches festhielten<sup>103</sup>, keine Rücksicht mehr nehmen zu müssen und die Einordnung Hollands in den nationalsozialistischen Großraum forcieren zu können: Am nächsten Jahrestag der NSB im Dezember 1942 wurde Mussert von Hitler als „Führer des niederländischen Volkes“ anerkannt und die Einschaltung der NSB in die Verwaltung der Niederlande beschlossen<sup>104</sup>. Am 30. Januar 1943 durfte Mussert eine Art beratendes Kabinett (Staatspolitisk Sekretariaat) bilden<sup>105</sup>, während jedoch die wirkliche Macht weiterhin in deutscher Hand blieb. Zwar war so die NSB, die nach einer hochgegriffenen Schätzung nur 110 000 Mitglieder bei 9 Millionen Einwohnern zählte<sup>106</sup>, zum einzigen politischen Willensträger gemacht worden, doch erfüllte sich ihre Hoffnung nicht, von Deutschland mit der Leitung der niederländischen Verwaltung betraut zu werden, um Holland unter eigener Verwaltung an das Reich anzuschließen. In einer Besprechung des SS-Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft für den germanischen Raum vom 12. Januar 1943 war die Rede davon, Seyß-Inquarts Prinzip sei die „Abnutzung Musserts, um ihn hinterher fallen zu lassen“<sup>107</sup>.

Mit Beginn des Rußlandfeldzuges wurde die *Nederlandsche Legioen* aus Freiwilligen gebildet. Die im September 1940 gegründete *Nederlandsche SS* kam im Mai 1942 als *Germaansche SS en Nederland* unter deutsches Kommando; zur gleichen Zeit wurde die *Standarte Westland* als ein Regiment der Waffen-SS gegründet. Bei der Vereidigungszeremonie der holländischen SS im Haag am 17. Mai 1942 und in einer Rede in Lunteren am 31. Juli des gleichen Jahres hatte Mussert die Hoffnung ausgedrückt, daß einst eine germanische Armee mit einer neuen holländischen Armee als deren Glied zur Verteidigung eines Bundes der germanischen Völker erstehen werde<sup>108</sup>. Demgegenüber erklärte Himmler, daß Holland nach dem Kriege „nur so viele Soldaten zugestanden erhalten könne, als jetzt als Legionisten an der Ostfront kämpften. Denn für die Landesverteidigung brauche er [Mussert] kein holländisches Bundesheer, da sie nach dem Kriege ausschließlich unsere Sache bleibe“<sup>109</sup>.

Hatte Mussert in seiner Utrechter Rede zum zehnjährigen Bestehen der NSB

<sup>102</sup> s. Dokumente der Deutschen Politik, Bd. 9, 1941, Teil II, S. 553. Über die deutsche Besatzungspolitik, Loock a. a. O.; Survey 1939–46, a. a. O., S. 498 f.

<sup>103</sup> Seyß-Inquart weist in dem erwähnten Bericht (Dok. 997-PS, a. a. O., S. 427) darauf hin, daß sich der Anschluß der Niederlande an das Reich deshalb auf die Königsfrage zuspitze.

<sup>104</sup> A d G 1942, S. 5757, Seyß-Inquart hatte sich bei Hitler dafür eingesetzt (NG-5078).

<sup>105</sup> Verordnung vom 30. 1. 1943, JN-Dok., IMT 39, S. 623.

<sup>106</sup> Vgl. Survey 1939–46, S. 500.

<sup>107</sup> s. das bereits erwähnte Dokument 705-PS, a. a. O., S. 264.

<sup>108</sup> Survey 1939–46, S. 76. Über die Eidesleistung Musserts an Hitler „als Führer aller Germanen“ s. Tischgespräche, S. 243 (20. 5. 42).

<sup>109</sup> Tischgespräche, a. a. O., S. 67 (5. 4. 42).

am 14. 12. 1941 von einer gleichberechtigten „Teilnahme des niederländischen Volkes an der Kolonisation und Erschließung der osteuropäischen Gebiete“ gesprochen<sup>110</sup>, so sollte er auch darin enttäuscht werden. In einer Unterredung mit Rosenberg am 8. Mai 1942 äußerte sich Hitler kritisch über die Ansiedlung von Holländern in der Libauer Gegend: er wünsche „keine großen Kolonien“ der Holländer im Osten, „wenn es nicht mehr als 1000 Menschen seien, dann könnten sie verdaut werden“<sup>111</sup>. Nichts aber kennzeichnet die Verlogenheit der nationalsozialistischen „Germanenideologie“ besser als die Äußerung Görings am 6. August 1942 anlässlich einer Besprechung über die ernährungswirtschaftliche Ausbeutung der besetzten Gebiete, bei der er über die Versorgung der holländischen Bevölkerung sagte: „Wenn dieses Volk so schwach ist, daß es keine Hand mehr heben kann, wo wir es nicht zur Arbeit gebrauchen, – um so besser . . . Ob die Herren Holländer Germanen sind oder nicht, ist mir dabei völlig gleichgültig; . . .“<sup>112</sup>.

Alle Versuche Musserts, von Hitler eine Fixierung des zukünftigen Verhältnisses der Niederlande zum Reich zu erlangen, schlugen fehl. Bereits am 27. August 1940 hatte er Hitler die Gründung eines „Bundes germanischer Völker“ mit gemeinsamer Wehrmacht und Wirtschaft vorgeschlagen, dem ein durch belgisches Gebiet vergrößerter niederländischer Staat angehören sollte. Mussert wünschte eine solche Form des Bundes, „daß darin deutlich zum Ausdruck kommt, daß es nur möglich ist, einer Überherrschaft oder Einverleibung zu entgehen dank der Tatsache, daß es eine N.S.B. gibt und dank der Tatsache, daß der Führer das Vertrauen hat, daß die N.S.B. unter meiner Führung das niederländische Volk zum Nationalsozialismus bringen wird“<sup>113</sup>. Solche Vorschläge trafen allerdings bei Hitler, der seine Absichten nicht enthüllen und sich für die Zukunft nicht festlegen wollte, auf taube Ohren.

Aus alledem ergibt sich, was die vorgesehene Stellung der Niederlande im europäischen Großraum betrifft, im günstigsten Falle das Bild eines ideologisch „gleichgerichteten“ und von Deutschland abhängigen Vasallenstaates.

*Dänemark*, das im April 1940 in „nicht feindlicher Gesinnung“ zum Schutz vor angeblich bevorstehenden Übergriffen der Westmächte besetzt wurde und dem zugesichert wurde, daß durch die getroffenen Maßnahmen keine Verletzung der territorialen Integrität und der politischen Unabhängigkeit beabsichtigt werde<sup>114</sup>, stand zunächst nicht unter einer von Deutschland eingesetzten Militär- oder Zivilverwaltung. Die durch die Besetzung notwendige Einwirkung auf die dänische

<sup>110</sup> DDP, Bd. 9, II, S. 553.

<sup>111</sup> Nbg. Dok. 1520-PS, IMT 27, S. 288.

<sup>112</sup> Stenographischer Bericht bei Poliakov und Wulf, *Das Dritte Reich und seine Diener, Dokumente*, Berlin 1956, S. 472. Bezeichnend auch der Satz in einem Brief Bergers v. 8. 2. 44 an Oberg über den Einsatz nichtdeutscher Soldaten: „Für jeden Fremdländischen, der fällt, weint keine deutsche Mutter“ (NO-5618).

<sup>113</sup> zit. bei Looock, a. a. O., S. 53. Dort auch Hinweise auf weitere Denkschriften Musserts in den folgenden Jahren.

<sup>114</sup> Vgl. das deutsche, beim Einmarsch überreichte Memorandum, Dok. 628-D, IMT 35, S. 201 ff.

Verwaltung vollzog sich in der Form der „diplomatischen auswärtigen Verwaltung“<sup>115</sup> über das Auswärtige Amt und mit den Mitteln des diplomatischen Verkehrs zwischen theoretisch souveränen Staaten und wurde vom deutschen Gesandten in Kopenhagen, v. Renthe-Fink, wahrgenommen. Jedoch konnte schon in diesem Stadium von einer politischen Unabhängigkeit Dänemarks nicht mehr die Rede sein<sup>116</sup>. Nach dem Ausbruch des Rußlandfeldzuges konnte die dänische Regierung nicht umhin, am 25. November 1941 wenigstens dem Antikominternpakt beizutreten. Zu Beginn des Jahres 1942 äußerte Hitler im vertrauten Kreise: „bezüglich Dänemarks müsse über kurz oder lang eine Lösung in der Person Clausens gesucht werden“<sup>117</sup>. Durch die Propagierung des „germanischen Gedankens“ werde er (Hitler) dem „König von Dänemark sein Volk langsam unter der Sitzfläche“ wegziehen<sup>118</sup>. Clausen werde der „Nachfolger“ des Königs sein<sup>119</sup>. In einer von Ribbentrop angeforderten „Notiz über die dänische Frage“, wurde für die „Suspensionierung der Thronfolge und wesentlicher Teile der Verfassung“ in Dänemark, d. h. praktisch der Abschaffung der dänischen Monarchie, von den zuständigen Sachbearbeitern des Auswärtigen Amtes als geeigneter Zeitpunkt „ein durch den Tod des jetzigen Königs eintretender Thronwechsel“ ins Auge gefaßt und dadurch einer sofortigen Aktion vorgebeugt. Es müsse in dieser Frage äußerst geschickt vorgegangen werden, denn – so heißt es in dieser Notiz weiter – „wir würden damit unsere machtpolitischen Ziele vorzeitig decouvrieren und in anderen Teilen Europas, namentlich in den zum germanischen Bereich gehörenden Ländern, das Gefühl lebendig werden lassen, daß ihnen das gleiche Schicksal bevorsteht“<sup>120</sup>.

Eine von Hitler als zu kurz und damit als „beleidigend“ empfundene Antwort des dänischen Königs auf ein Telegramm Hitlers wurde dann auch im Oktober 1942 zum Anlaß genommen, das wahre Gesicht der deutschen Okkupation und die endgültigen Absichten der Nationalsozialisten bezüglich der Zukunft Dänemarks zu offenbaren. Der deutsche Gesandte wurde zurückberufen – als Reaktion darauf auch der dänische Gesandte aus Berlin – und durch SS-Gruppenführer Best mit dem Titel eines „Bevollmächtigten des deutschen Reiches“ ersetzt. Gegenüber dem neu ernannten deutschen Oberbefehlshaber in Dänemark, SS-General v. Hanneken, bekannte Hitler nunmehr offen, daß eine Wiederherstellung Dänemarks unter Räumung durch die deutschen Truppen nach dem Kriege nicht in Frage käme, weil der Besitz Dänemarks und Norwegens unabdingbar sei, um England in Schach zu halten. Dänemark müsse eine „deutsche Provinz“ werden. Die den

<sup>115</sup> H. Ipsen, „Reichsaußenverwaltung“, a. a. O., S. 521, über die Stellung v. Renthe-Finks, vgl. DIA 1939–46, Vol. II, S. 213f.

<sup>116</sup> Ein deutliches Beispiel für die deutschen Eingriffe bereits in diesem Stadium bieten die deutschen Forderungen v. 12. 4. 41 an die dänische Regierung anlässlich der Grönland-Affäre (IMT 6, S. 554f.).

<sup>117</sup> Tischgespräche, a. a. O., S. 58 (28. 3. 42).

<sup>118</sup> a. a. O., S. 98 (8. 6. 42).

<sup>119</sup> Table Talk, a. a. O., S. 345 (27. 2. 42).

<sup>120</sup> Notiz für den Herrn RAM v. 25. 10. 42, verfaßt von Gaus, v. Renthe-Fink und v. Grundherr (NG-2307).

Dänen beim Einmarsch gemachten Versprechungen seien nunmehr obsolet geworden durch das Verhalten der dänischen Regierung, die u. a. versäumt habe, Deutschland Nordschleswig anzubieten. Es sei in Zukunft unmöglich, daß in einem neuen Europa unter deutscher Führung eine Staatsform bestehen bleiben könne mit einer demokratischen Regierung und einem Königshaus. Beide müßten daher beseitigt werden und sobald wie möglich durch ein Regime unter der Führung der dänischen Nationalsozialisten abgelöst werden. Es sei dabei unwichtig, daß Clausen in Dänemark nur geringen Anhang habe. Er brauche in Dänemark eine willfährige Marionettenregierung, deren Leiter sich stets bewußt sein müsse, daß er im Falle eines Rückzuges der deutschen Truppen am nächsten Laternenpfahl hängen würde. Er habe dem neuen Bevollmächtigten entsprechende Instruktionen zugehen lassen<sup>121</sup>. In der Tat hoffte man auch seitens der SS, daß Best in Dänemark „ein Schulbeispiel völkischer Reichspolitik bieten“ werde, wobei allerdings offenbar war, daß man sich dabei auf die Clausen-Partei allein nicht würde stützen können, wenn auch Clausen im Vordergrund stehen müsse<sup>122</sup>. Als im November 1942 die von Best geforderte Umbildung der dänischen Regierung durch Hereinnahme dänischer Nationalsozialisten abgelehnt worden war, wurde ein letzter Versuch der „Machtergreifung“ der dänischen Nazis durch die Zulassung von Parlamentswahlen im März 1943 unternommen. Die durch die deutsche Gesandtschaft finanziell und moralisch unterstützte Partei Clausens erlitt jedoch mit nur 2,5% der abgegebenen Stimmen und 3 von 149 Sitzen in der Deputiertenkammer eine glatte Niederlage<sup>123</sup>. Nach diesem Fehlschlag des „weichen“ Kurses Bests<sup>124</sup> übernahm nunmehr SS-General von Hanneken durch die Erklärung des Ausnahmezustandes die Gewalt in Dänemark. Man ging zur direkten Polizei- und Terrorherrschaft über: Clausen wurde fallengelassen<sup>125</sup> und nur noch die rein militärischen Organisationen wie die *Waffen-SS Danmark* und das berüchtigte *Schalburg-Korps* (das zur Terrorisierung der eigenen Bevölkerung eingesetzt wurde) unterstützt<sup>126</sup>.

Noch im Sommer 1943 wurden die dänische Flotte und Armee (später auch die Polizei) entwaffnet und interniert, der König als Kriegsgefangener behandelt, Parlament und Regierung aufgelöst und die Deportation der Juden nach Theresienstadt durchgeführt<sup>127</sup>. Selbst wenn man in Rechnung stellt, daß viele der letztgenannten Maßnahmen unter dem Druck der verschlechterten Kriegslage (be-

<sup>121</sup> Hitlers mündliche Instruktionen vom 1. Oktober 1942 für den neuen Oberbefehlshaber SS-General v. Hanneken. Memorandum v. Grundherrn im Auswärtigen Amt vom 3. Oktober 1942, (NG-3918).

<sup>122</sup> Nbg. Dok. 705-PS, IMT 26, S. 263.

<sup>123</sup> Dok. 901-RF, IMT 38, S. 630, 669; ferner die Ausführungen Edgar Faures in Nürnberg (IMT 6, S. 555ff.).

<sup>124</sup> Über Bests „schwächlichen“ und „weichen“ Kurs s. Kritik in Goebbels Tagebüchern, a. a. O., S. 388f. (8. 9. 43).

<sup>125</sup> Clausen soll von der Partei ausgestoßen, von Deutschland wegen „Veruntreuung von Geldern“ verhaftet und an die Ostfront gebracht worden sein (Survey 1939-46, a. a. O., S. 528).

<sup>126</sup> Survey, a. a. O., S. 527f., 530f.

<sup>127</sup> Dok. 901-RF, a. a. O., S. 671. Über die Judenverschleppung s. 633f. und 675.

ginnender Rückzug im Osten, Landung der Alliierten in Sizilien und Süditalien, Umsturz in Italien, drohende Invasionsgefahr im Westen) durchgeführt wurden, so deuten doch – auch bei vorsichtiger Auslegung – alle Anzeichen darauf hin, daß Dänemark im projektierten europäischen Großraum bestenfalls die Rolle eines Vasallenstaates, wenn nicht sogar einer „deutschen Provinz“ zugeordnet war.

Augenscheinlich bestanden ernste Absichten auch *Norwegen* in irgendeiner Form an das Deutsche Reich zu binden. Die Erörterungen in Görings Hauptquartier<sup>128</sup> sowie Hitlers Ausführungen gegenüber v. Hannecken<sup>129</sup> und gegenüber seinen Vertrauten<sup>130</sup> belegen das. Hitler äußerte u. a., das Land eigne sich im Gegensatz zu dem auf der gleichen geographischen Breite liegenden Karelien auf Grund des Golfstromes sogar zur Besiedlung durch Deutsche<sup>131</sup>; infolge seiner zahlreichen Wasserfälle werde es seine „europäische Mission“ als „Elektrizitätszentrale“ für den Nordteil des europäischen Großraumes erfüllen<sup>132</sup>.

Hier in Norwegen sollte die nationalsozialistische Methode, durch die Einsetzung einer Nazi-Partei in die Regierung eine Art Vasallität zu schaffen – mit welchem Erfolg auch immer – am weitesten vorangetrieben werden: der Name „Quisling“ ist über Norwegen hinaus zu einem Begriff geworden.

Eine Darlegung Rosenbergs über „Die politische Vorbereitung der Norwegen-Aktion“ aus dem Jahre 1940 enthält detaillierte Angaben über die enge Verbindung, die schon vor der Besetzung Norwegens zwischen Quislings *Nasjonal Samling* und den nationalsozialistischen Machthabern in Deutschland bestand<sup>133</sup>. In diesem Bericht Rosenbergs heißt es ferner, daß es Quisling als seine Aufgabe ansehe, „gestützt auf eine kleine aber fest entschlossene Minderheit, Norwegens Schicksal an das Großdeutschlands, als eines Kraftzentrums einer nordisch-germanischen Lebensgemeinschaft zu binden“<sup>134</sup>.

Bereits am ersten Tage des deutschen Einmarsches war der Versuch einer Regierungsbildung durch Quisling an der Ablehnung durch das norwegische Volk gescheitert<sup>135</sup>. Darauf wurde am 24. April 1940 – ganz analog dem späteren Vorgehen

<sup>128</sup> Dok. 1155-PS, a. a. O., S. 30.

<sup>129</sup> Memorandum v. Grundherrn, a. a. O., S. 220.

<sup>130</sup> Tischgespräche, a. a. O., S. 67 (5. 4. 42).

<sup>131</sup> a. a. O., S. 64 (5. 4. 42).

<sup>132</sup> a. a. O., S. 197f. (2. 8. 41).

<sup>133</sup> Dok. PS-004 (IMT 25, S. 26ff.); Dazu auch kurzer Tätigkeitsbericht des Außenpolitischen Amtes der NSDAP von 1938–43, Dok. PS-007, a. a. O., S. 34ff. Anlage I, Norwegen (S. 40ff.). Über Quislings Unterredung mit Raeder am 11. 12. 39 und Hitler am 12., 16. und 18. Dezember 1939 s. IMT 14, S. 106, 108; über finanzielle Unterstützung von 2–300 000 RM s. Dok. 957-PS, IMT 26, S. 411.

<sup>134</sup> Dok. PS-004, a. a. O., S. 28.

<sup>135</sup> Der König weigerte sich gegenüber dem deutschen Gesandten Bräuer, Quisling, dessen Partei nie mehr als 2% der Wähler repräsentierte, entgegen den Verfassungsbestimmungen in die Regierung einzusetzen. Bräuer forderte daraufhin Quisling, der sich zum Regierungschef ausgerufen hatte, wieder zum „Rücktritt“ auf, um den Weg für einen norwegischen „Administrationsrat“ freizumachen. Vgl. dazu Looock a. a. O., S. 41 (auch zum folgenden); Kordt a. a. O., S. 243.

in den Niederlanden – ein ziviler Reichskommissar (Terboven) in Norwegen eingesetzt<sup>136</sup>. Nachdem die sich über den Sommer hinziehenden Verhandlungen über eine Änderung der Verfassung auf dem Wege „legaler Revolution“ und über die Bildung einer den Deutschen genehmen Regierung vergeblich geblieben waren, wurde der König, der nach dem Zusammenbruch des von den Alliierten unterstützten Widerstandes das Land am 7. Juni 1940 verlassen hatte, von Terboven am 25. September entthront, ferner wurden der provisorische norwegische Administrationsrat, das Parlament und die politischen Parteien außer der Quisling-Partei aufgelöst und dreizehn „provisorische Staatsräte“ eingesetzt<sup>137</sup>, von denen zehn der NS entstammten, während man den unpopulären Quisling selbst im Hintergrund hielt. Erst nach fast anderthalb Jahren wurde am 2. Februar 1942 der Zeitpunkt für gekommen erachtet, eine „Norwegische National-Regierung“ unter Quisling einzusetzen. Dieser übertrug sich durch ein Dekret vom 7. Februar 1942 die nach der Verfassung dem König und dem Parlament zustehenden Befugnisse, blieb aber tatsächlich Terboven völlig unterworfen<sup>138</sup>.

Terboven hatte bei der Bildung der norwegischen Regierung erklärt, „daß ein im Nationalsozialismus geeintes, starkes norwegisches Volk . . . ein entscheidender und nicht zu entbehrender Bestandteil der germanischen Gemeinschaft sein“ werde<sup>139</sup>. Es sollte sich aber bald erweisen, daß Deutsche und Norweger offensichtlich abweichende Ansichten von der Gestaltung dieser Gemeinschaft hatten: Hitlers Reaktion auf den ersten „außenpolitischen Schritt“ Quislings wirft ein bezeichnendes Licht auf seine Absichten sowohl gegenüber Norwegen als auch gegenüber den anderen „germanischen“ Völkern. Wie der Vorschlag Musserts kann auch der Schritt Quislings als Prüfstein dieser Absichten und Hitlers Reaktion als symptomatisch für die Behandlung und zukünftige Stellung der nord- und westeuropäischen Staaten angesehen werden. Nachdem Quisling in mehreren Denkschriften an Hitler eine „selbständige NS-Regierung“ und, ähnlich wie Mussert, einen „großnordischen Bund“ mit einem „freien, unteilbaren und unabhängigen“ Norwegen vorgeschlagen hatte<sup>140</sup>, bot er nunmehr als Regierungschef in einem Memorandum vom 10. Februar 1942 Hitler einen Präliminarfrieden und ein Bündnis zwischen Deutschland und Norwegen an, das den Grundstock für einen „Großgermanischen Bund“ abgeben sollte. Im *Präliminarfrieden* sollte Deutsch-

<sup>136</sup> DDP 8, I, S. 36 f.

<sup>137</sup> Rundfunkrede Terbovens über Norwegens Neuordnung (DDP 8, I, S. 76 ff.).

<sup>138</sup> Goebbels nennt Quislings Behauptung, daß er nunmehr die gesamte Macht des Königs, des Parlaments und der Regierung auf sich vereine, angesichts der Anwesenheit des Reichskommissars „skurril“, jedoch bestehe das Interesse, „die norwegische Regierung möglichst groß und selbständig erscheinen zu lassen“. (Tagebücher, a. a. O., S. 72, 4. 2. 42). Über die deutsche Besatzungspolitik vgl. den Aufsatz von Looock a. a. O.; Bericht der Norwegischen Regierung Dok. 079-UK, IMT 39, S. 205 ff. (Auszug); Ausführungen Faures in Nürnberg, IMT 6, S. 563 ff.; Survey 1939-46, S. 534 ff.

<sup>139</sup> am 1. Februar 1942 (AdG 1942, S. 5381).

<sup>140</sup> Denkschriften vom 2. 8. 41 und 17. 9. 41 (Archiv IfZ, Mikrofilm MA 110). Der Vorschlag eines Bundes bereits in der Denkschrift v. 25. 10. 40 (Archiv IfZ, Mikrofilm Ma 2).

land Aufenthalt, Operationsfreiheit und volle Unterstützung der deutschen Streitkräfte in Norwegen für die Dauer des Krieges, ferner den Einsatz der vollen Kapazität der norwegischen Wirtschaft für den europäischen Krieg (wenn auch expressis verbis nur gegen England) zugesichert bekommen als Gegenleistung für die Gewährung der norwegischen Unabhängigkeit und Zulassung eigener norwegischer Vertretungen im Ausland. Der deutsche Einfluß bleibe dabei durch die gegenwärtige norwegische Regierung und die hinter ihr stehende Bewegung gesichert. Von dieser „politischen Offensive“ in Norwegen versprach sich Quisling eine Beruhigung des Landes, eine Ausschaltung des Einflusses der norwegischen Exilregierung in London und eine Entkräftung der Behauptung der Westmächte, daß Deutschland überall als Unterdrücker auftrete. Das deutsch-norwegische *Bündnis*, das durch den Beitritt anderer „germanischer“ Staaten zu einem germanischen Bund erweitert werden sollte, sah folgendes vor:

1. Aktive gegenseitige Teilnahme an der Verteidigung beider Staaten unter deutschem Oberbefehl,

2. gemeinsame Flotte und Luftwaffe als Offensivwaffe, deren Kosten nach dem Verhältnis der Bevölkerung beider Staaten aufgeteilt werden sollten und für die Norwegen Flottenbasen und Luftstützpunkte dem Reich als Führer des germanischen Bundes zur Verfügung stellen wollte,

3. eine eigene norwegische Nationalarmee und Küstenverteidigung unter norwegischem Kommando. Mit dem Aufbau einer Armee von drei Divisionen auf der Grundlage der Wehrpflicht sollte sofort begonnen werden, während die freiwillige *Norwegische Legion* auf die Stärke eines vergrößerten Regiments gebracht werden sollte.

4. Die notwendige gemeinsame Außenpolitik sollte durch gegenseitigen geheimen und vertraulichen Austausch von Informationen durch die beiden Auswärtigen Ämter geführt und garantiert werden. In weiterer Zukunft sollte ein „Großgermanischer Bund“ unter deutscher Führung errichtet werden mit einem periodisch unter deutschem Vorsitz in Berlin tagenden Rat der Ministerpräsidenten oder Außenminister der germanischen Länder, der die Grundsätze der gemeinsamen Außenpolitik aufstellen sollte, mit gemeinsamer Bundesflotte und -luftwaffe und gemeinsamer Verteidigung der germanischen Gebiete.

Quisling versprach die Mobilisierung aller nationalen norwegischen Kräfte für die Zusammenarbeit mit Deutschland und für eine solche „Neue Ordnung“ in Europa. Die Absicht der Gründung eines solchen Bundes nach dem Kriege sollte sofort bekanntgegeben werden, um auch die anderen nordisch-germanischen Völker zu einer aktiven Mitarbeit nach dem Beispiel Norwegens zu bewegen. Wenn Deutschland tatsächlich einen solchen germanischen Bund wolle, dann dürfe dem nicht durch Maßnahmen Abbruch getan werden, die in Skandinavien Opposition hervorriefen. Ferner wurde der Wunsch ausgesprochen, daß Deutschland und Norwegen baldigst zu einem endgültigen Frieden gelangen mögen, der am Jahrestag des deutschen Einmarsches, am 9. April, verkündet werden sollte. Danach könne Norwegen sogleich dem Antikomintern-Pakt beitreten und später auch dem

Dreimächtepakt, sobald es sich zur Erfüllung der damit verbundenen Verpflichtungen stark genug fühle<sup>141</sup>.

Es ist äußerst aufschlußreich, daß Hitler auch nur eine Erörterung dieses Planes einer Zusammenarbeit, der ihm volle Sicherheit bezüglich der militärischen Besetzung und der wirtschaftlichen Ausnutzung Norwegens während des Krieges bot und auch eine hegemoniale Führungsstellung des Reiches über die nord- und westeuropäischen Völker nach dem Kriege zusicherte, rundweg ablehnte. Das geschah, obwohl der Gedanke eines Friedensschlusses mit Norwegen von Raeder, der sich seit Mai 1940 bei Hitler wiederholt für einen Abbau der Zivilverwaltung, einen Friedensschluß zur Gewinnung des norwegischen Volkes und damit der Erleichterung der Verteidigung Norwegens eingesetzt hatte, und vom Marinebefehlshaber in Norwegen, Generaladmiral Böhm, unterstützt wurde<sup>142</sup>. Hitlers Antwort an Quisling lautete, es könnten „während des Krieges keinerlei Verhandlungen und Erörterungen über den endgültigen oder einen vorläufigen Friedensschluß zwischen dem Großdeutschen Reich und Norwegen oder über sonstige Maßnahmen stattfinden, die die Stellung Norwegens zum Reich nach Beendigung des Krieges irgendwie festlegen oder vorwegnehmen“<sup>143</sup>. Goebbels bezeichnete in seinem Tagebuch Quislings Glauben an derartige deutsche Zugeständnisse und dessen Absicht, „im Hintergrunde ein gänzlich freies Norwegen anzustreben“, als „naive Vorstellungen“ und begrüßte Hitlers ausweichende Antwort<sup>144</sup>.

Nach Ansicht Raeders scheiterte der Friedensschluß nicht zuletzt an der Wirksamkeit Terbovens, der Hitler falsch unterrichtet, Quisling Schwierigkeiten in den Weg gelegt und bei der eigenen Bevölkerung diskreditiert habe, weil er „Gauleiter von Norwegen bleiben wollte“. Terboven habe damit Hitlers Absicht sabotiert, das norwegische Volk „wohlgeneigt“ zu machen und „Norwegen als einen souveränen Staat mit einem nordgermanischen Reich in Verbindung zu bringen“<sup>145</sup>. Auch Goebbels schreibt, daß es Terboven für die diffizile norwegische Frage an politischem Geschick mangle, daß er seine Aufgabe „als SA-Mann aufgefaßt“ habe und im wesentlichen „Holzhauerarbeit“ leiste<sup>146</sup>. Das alles darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß es Hitlers grundsätzliche Absicht war, sich vor einem Endsieg nicht festzulegen und die Trümpfe nicht aus der Hand zu geben, bevor er nicht die

<sup>141</sup> Text des Memorandums DIA II, S. 221 ff. Es wurde während des Staatsbesuchs Quislings, Mitte Februar 1942, in Berlin überreicht. In einem weiteren Memorandum vom 6. 9. 42 drängte er abermals auf Verwirklichung seiner Pläne und faßte als Zeitpunkt für den Beitritt zum Antikomintern- und Dreimächtepakt den 2. Jahrestag der „Machtergreifung“ in Norwegen, den 25. 9. 42, ins Auge. (Mikrofilm Archiv IfZ, MA 110 und Ma 2.)

<sup>142</sup> Aussage Raeders in Nürnberg IMT 14, S. 114 f.; ferner: Eidesstattliche Erklärung Kapitän Richard Schreibers IMT 41, S. 61 ff.

<sup>143</sup> Schreiben Reichsminister Lammers an Quisling vom 17. September 1942, Nbg. Dok. NG-3418 und NG-2177, IMT 14, S. 116. Bereits am 22. 6. 42 war eine Absage ergangen. (Archiv IfZ, Mikrofilm MA 110.)

<sup>144</sup> Goebbels, a. a. O., S. 85 (13. 2. 42).

<sup>145</sup> Raeders Aussage, IMT 14, S. 114.

<sup>146</sup> Goebbels S. 331 (9. 5. 43), 355 (22. 5. 43). Auch Hitler sei gegen eine Erschwerung der Lage durch allzu radikale Maßnahmen Terbovens (506; 7. 12. 43).

„Neuordnung“ *nach seinem Willen* diktieren konnte. Auch im Februar 1943, nach der Katastrophe von Stalingrad, blieb er bei der Ansicht, daß – wenn möglicherweise im kommenden Frühjahr ein Vertrag mit Norwegen abgeschlossen werden würde – die Bedingungen diesem Land auferlegt würden. Dann würde auch die Frage der Stellung Norwegens zum Reich entschieden werden, nämlich ob es weiterhin einen Reichskommissar haben sollte oder einen Reichsbevollmächtigten empfangen dürfe<sup>147</sup>.

Quisling hat auch nach Hitlers Absage an der Idee einer „germanischen Gemeinschaft“ festgehalten. Das zeigt sein Befehl vom 21. Juli 1942 zur Schaffung der *Germanske SS-Norge*, die eine Abteilung der *Stor-Germanske-SS* (großgermanischen SS) darstellen und dem Ziel dienen sollte, „die germanischen Völker einer neuen Zukunft entgegenzuführen und die Grundlage für eine germanische Gemeinschaft zu schaffen“<sup>148</sup>.

Admiral Aßmann gibt die von Hitler 1939 geäußerte Ansicht über die zukünftige Stellung der nordischen Staaten mit den Worten „Nordgermanische Gemeinschaft mit eingeschränkter Souveränität in enger Anlehnung an Deutschland“<sup>149</sup> wieder. In einer Rede über die „Nordische Schicksalsgemeinschaft“ vom 9. Juli 1940 betonte Rosenberg, daß Deutschland die militärische Sicherung des „großgermanischen Raumes“ für alle Zukunft übernehmen werde. Er stand dabei in völliger Übereinstimmung mit den Zielen der erwähnten militärischen Studie:

„Das Schicksal hat es jetzt so gewollt, daß das Deutsche Reich den gesamten Raum, aus dem einst die germanischen Völker auswanderten [wozu offensichtlich auch Schweden gehört! Der Verf.] unter seine Hut genommen hat. Es versteht sich von selbst, gleich unter welcher Form der Schutz dieses einstigen großgermanischen Raumes erfolgen wird, daß das Deutsche Reich auch niemals mehr darauf verzichten kann, sich vor der Wiederholung eines ähnlichen Überfalles zu schirmen, wie ihn England im April 1940 über Norwegen gegenüber Deutschland versuchte. Es zeichnet sich hier also eine für alle germanischen Völker klare Lebensnotwendigkeit ab, nach außen hin eine gemeinsame politische und wirtschaftspolitische Front zu bilden . . .“<sup>150</sup>.

Die SS sah es als ihre Aufgabe an, „die großen Pläne einer wahren Germanisierung des mitteleuropäischen und nordischen Raumes durchzuführen und vor allen Dingen die Grundlagen zu schaffen, damit später ohne Zwischenlösung, unter vollster Wahrung der völkischen Eigenart, Kultur und Sitten, diese Völker an das großgermanische Reich geknüpft werden können“<sup>151</sup>. Der Reichsarbeitsdienst zählte Norwegen, Dänemark, die Niederlande und Flandern zu „denjenigen Staaten

<sup>147</sup> Vgl. Woermanns Bericht über ein Gespräch mit Lammers vom 20. Februar 1943, zit. Survey 1939–46, S. 128, Anm. 2. Noch im Januar 1945 hoffte Quisling seine Vorschläge verwirklichen zu können (NG-4643).

<sup>148</sup> Dok. RF-926, IMT 38, S. 694f.; bereits im Januar 1941 war das Freiwilligen-„Regiment Nordland“ der Waffen-SS einverleibt worden, für die russische Front wurde die „Norwegische Legion“ gegründet (Survey, a. a. O., S. 543, Anm. 2).

<sup>149</sup> Tagebucheintragung am 6. September 1939 (IMT 29, S. 508).

<sup>150</sup> AdG 1940, S. 4612.

<sup>151</sup> Schreiben Bergers an Himmler v. 8. 10. 42 (NO-900).

des mittel- und nordeuropäischen germanischen Lebensraumes, die in einer bestimmten Form mit dem deutschen Reich fest verbunden werden“, und die daher durch das „wirksamste Erziehungsmittel zur germanischen Volksgemeinschaft“, den Arbeitsdienst, innerlich für diese Gemeinschaft gewonnen werden müßten<sup>152</sup>. Die Pläne für einen künftigen Großwirtschaftsraum unter deutscher Führung sahen die wirtschaftliche Eingliederung dieser Länder in Form einer vollen Währungs- und Wirtschaftsunion mit Deutschland vor, während die Einbeziehung der Länder des Donauraumes in den Großwirtschaftsraum in der bisherigen Form des Außenhandels erfolgen sollte<sup>153</sup>. Hitler selbst äußerte: gegenüber den gewaltigen Bevölkerungsmassen des Ostens könnten die germanischen Völker nur vereint bestehen und den Kern bilden, um den sich das zukünftige Europa gruppieren werde<sup>154</sup>. Ob bei der Schaffung dieses „Kerns“ an feste Verträge mit den einzelnen von „nationalsozialistischen“ Parteien beherrschten Staaten gedacht war (wie von Vertretern der NSDAP und zeitweilig auch von Hitler), oder ob er durch eine germanisch-europäische Elite „zusammengeschweißt“ werden sollte (wie es Himmler und die SS beabsichtigten)<sup>155</sup>; – eine mit der Vorkriegszeit vergleichbare Unabhängigkeit hätten die drei Staaten Holland, Dänemark und Norwegen auf keinen Fall behalten: Sie wären entweder ideologisch gleichgeschaltete Vasallenstaaten oder „deutsche Provinzen“, bzw. „Reichsgaue“ geworden.

*c) Unterwerfung und bevölkerungspolitische Ziele in den besetzten Ostgebieten  
(Polen, „Protektorat Böhmen und Mähren“, baltische Staaten, Sowjetunion)*

Viel schroffer und eindeutiger auf Unterwerfung abgestellt waren die endgültigen Absichten der nationalsozialistischen Politik im Osten. Mit der Bildung des rechtlich zum Reichsgebiet gehörenden „Protektorats“ und des zwar „nicht kraft ausdrücklicher Entscheidung, so doch der Sache nach“ ebenfalls Reichsgebiet darstellenden „Generalgouvernements“<sup>156</sup> war die klare Absicht der definitiven Liquidierung des tschechischen Reststaates und Polens und ihrer dauerhaften Besitzergreifung verbunden. Was *Polen* anbelangt, so wurden aus den westpolnischen Gebieten die zwei neuen Reichsgaue „Danzig-Westpreußen“ und „Wartheland“ gebildet, ferner die Regierungsbezirke Kattowitz an Schlesien und Zichenau an Ostpreußen angegliedert<sup>157</sup>. Aus den polnischen Gebieten zwischen dem Reich und

<sup>152</sup> Schreiben des Reichsarbeitsführers v. 20. 10. 42 an Hitler (Photokopie im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes, Film 27, Sts. 9, Nr. 1–2).

<sup>153</sup> Aufzeichnungen über Großwirtschaftsraum für Ribbentrop v. 1. 6. 40, ausgearbeitet von Ritter und Clodius (NG-3884).

<sup>154</sup> Table Talk, a. a. O., S. 328 (22. 2. 42).

<sup>155</sup> Über die unterschiedlichen „Europa-Konzeptionen“ von Partei und SS vgl. Looock a. a. O., S. 62f. Dort S. 40, Anm. 18 Himmlers Meinung über die Stellung dieser Staaten in einer Rede vor Kreisleitern am 28. 11. 40: „Ich glaube unter deutscher Führung an die germanische Völkergemeinschaft mit eigener Sprache und Kultur dieser Völker, nicht aber daran, daß etwa Norwegen, Schweden(!), Dänemark, Holland und evtl. weitere Gebiete wirtschaftlich, militärisch oder außenpolitisch tun und machen können, was sie wollen.“

<sup>156</sup> H. P. Ipsen, „Reichsaußenverwaltung“, a. a. O., S. 521.

<sup>157</sup> Erlaß Hitlers vom 8. Oktober 1939 (DDP 7/II, 1939, S. 599ff.).

der deutsch-sowjetischen Demarkationslinie wurde das „Generalgouvernement“ für die besetzten polnischen Gebiete“ geschaffen<sup>158</sup>. Der Wegfall des Zusatzes „für die besetzten polnischen Gebiete“ durch eine Verfügung vom 15. August 1940 „brachte eindeutig zum Ausdruck, daß es sich hier nicht um eine nur durch Krieg bedingte und daher mit Friedensschluß endende deutsche Besetzung handelte, sondern daß dieses Land, das zwar währungs- und zollpolitisch selbständig ist, aber keine eigene staatliche Souveränität besitzt, nach nunmehr erfolgter Stabilisierung dauernd mit dem Deutschen Reiche als dessen ‚Nebenland‘ . . . verbunden bleiben wird“<sup>159</sup>. Damit war die Eigenstaatlichkeit Polens für immer ausgeschlossen worden<sup>160</sup>. Rechtlich gesehen erhielten die Polen nicht einmal eine autonome Verwaltung wie die Tschechen<sup>161</sup>, sondern nach den Worten des Generalgouverneurs Frank „. . . eine Art Selbstverwaltung in den untersten Schichten, vollkommen asynthetisch, vollkommen unverbunden untereinander, vollkommen losgelöst aus dem Zusammenhang und unmittelbar kontrolliert von den deutschen Stellen . . .“<sup>162</sup>. Nach dem Einfall in Rußland wurden auch die sowjetisch besetzten Teile Polens aufgeteilt: der Bezirk Bialystok wurde Ostpreußen, Galizien dem Generalgouvernement, der Nordostteil Polens mit Wilna dem Reichskommissariat Ostland, Wolhynien dem Reichskommissariat Ukraine zugeschlagen<sup>163</sup>.

War Polen als Staat untergegangen, so erwies sich die Phrase von einer „Heimstätte“ des polnischen Volkes im nationalsozialistischen Großraum unter deutscher Führung und deutschem Schutz<sup>164</sup> angesichts der Eindeutschungspolitik und der Ausmerzung des polnischen nationalen Charakters in diesen Gebieten als blutiger Hohn. Eine Denkschrift des rassenpolitischen Amtes der NSDAP vom November 1939 nennt als „Ziel der Ostpolitik“ die Schaffung einer rassisch einheitlichen deutschen Bevölkerung in den eingegliederten Gebieten, die durch drei Maßnahmen erreicht werden sollte:

„Erstens die vollständige und endgültige Eindeutschung der hierzu geeigneten Schichten,

zweitens die Abschiebung aller nicht eindeutschbaren fremdvölkischen Kreise und

<sup>158</sup> Erlaß Hitlers vom 12. Oktober 1939 (a. a. O., S. 671 f.).

<sup>159</sup> DDP 8/II, S. 598; ähnlich Freytagh-Loringhoven, Deutschlands Außenpolitik 1933–1941, S. 245.

<sup>160</sup> Proklamation Generalgouverneur Franks vom 26. Oktober 1939 (DDP 7/II, S. 673); Rede Franks in Krakau am 15. August 1940 (DDP 8/II, S. 598, Auszug).

<sup>161</sup> F. Klein, „Zur Stellung des Generalgouvernements in der Verfassung des Großdeutschen Reiches“ (Archiv d. öffentl. Rechts, Neue Folge, 32, S. 248); Karl Lasch, „Die deutsche Aufgabe im Osten“ (ZakDR 7, 1940, S. 350).

<sup>162</sup> So Frank im Reichsverteidigungsausschuß am 2. 3. 40 (Nbg. Dok. 2233-PS, IMT 29, S. 436). Über die deutsche Politik in Polen vgl. neuerdings: M. Broszat, Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945, Stuttgart 1961.

<sup>163</sup> Survey 1939–46, a. a. O., S. 553. Über die Pläne der endgültigen Abgrenzung des Reiches von den Reichskommissariaten s. Denkschrift Stuckarts über die deutsche Ostgrenze vom 11. 9. 1941. Photokopie im Pol. Archiv d. AA, Film 20, Ref. 12, Nr. 3.

<sup>164</sup> So Frank in Kattowitz am 15. März 1940 (zitiert bei Klein, a. a. O., S. 234).

*drittens* die Neubesiedlung durch Deutsche.“<sup>165</sup>

Auch ein im Januar 1940 abgeschlossenes geheimes Gutachten über die „Rechtsgestaltung deutscher Polenpolitik nach volkspolitischen Gesichtspunkten“ besagt, daß zwar eine physische Vernichtung des polnischen Volkes nicht möglich sein werde, daß aber durch entsprechende Maßnahmen die eingegliederten polnischen Gebiete eingedeutscht und im Generalgouvernement selbst eine „Entmachtung des polnischen Volkes“ herbeigeführt werden müsse. Zunächst sollten die polnische Intelligenz und die Juden aus den eingegliederten Gebieten ins Generalgouvernement gebracht werden, bis zu einer „umwälzenden Neuordnung des Ostens, die den überschüssigen Juden – sei es in Sibirien, sei es im angrenzenden Raum, z. B. nach Umsiedlung der Weißrussen ostwärts – Platz schafft“. Gleichzeitig sollte „eine planvolle Einkapselung oder Umzingelung der Bezirke mit polnischer Mehrheit durch breite deutsche Siedlungsstreifen“ durchgeführt werden<sup>166</sup>. Die phantastisch anmutende Zukunftsplanung des berüchtigten, vom Reichssicherheitshauptamt ausgearbeiteten „Generalplan Ost“ vom April 1942 sah die Aussiedlung der gesamten „rassisch unerwünschten“ polnischen Bevölkerung auch des Generalgouvernements in einem Zeitraum von 30 Jahren nach Sibirien vor<sup>167</sup>. Himmler genehmigte diesen Plan in seiner Eigenschaft als „Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums“, fügte aber hinzu, die „totale Eindeutschung . . . des gesamten Generalgouvernements“ müsse bereits in 20 Jahren zu schaffen sein. „Der jetzige Vorschlag, das Generalgouvernement . . . nur mit Stützpunkten zu versehen, entspricht meinen Gedanken und Wünschen nicht.“<sup>168</sup> Die Germanisierungsmaßnahmen wurden unter Himmler tatsächlich in Angriff genommen: durch die Verschleppung von Polen und Juden aus dem Warthegau, von polnischen Arbeitern nach Deutschland, um die folgende polnische Generation zahlenmäßig gering zu halten, und die „Abschöpfung“ „eindeutschungsfähiger“ Polen (auch im Generalgouvernement)<sup>169</sup>. In einer Ansprache vor dem Offizierkorps der Leibstandarte SS „Adolf Hitler“ vom 7. September 1940 gab Himmler selbst die Durchführung von Massenmorden an Polen im Zuge der Germanisierungsmaßnahmen zu<sup>170</sup>. Auch das Generalgouvernement selbst sollte „in die eiserne Zange deutschen Volkstums“ genommen<sup>171</sup> und in der Zukunft deutsches Siedlungsland werden. Zunächst sollte der Distrikt Lublin deutsch besiedelt werden, um

<sup>165</sup> Denkschrift v. 25. 11. 39 (NO-3732), S. 16.

<sup>166</sup> Geheimes Gutachten der Akademie für Deutsches Recht, abgeschlossen im Januar 1940: „Rechtsgestaltung deutscher Polenpolitik nach volkspolitischen Gesichtspunkten“, Dok. 661-PS, IMT 26, S. 206 ff., S. 208, 207, 210 f.

<sup>167</sup> Zum Generalplan Ost s. Dokumentation von H. Heiber in VfZ 1958, H. 3, S. 281 ff. bes. S. 307 f.

<sup>168</sup> Schreiben Himmlers an Greifelt v. 12. 6. 42 (a. a. O., S. 325).

<sup>169</sup> Vgl. dazu vor allem Broszat a. a. O., Kapitel IV (Bevölkerungstransfer) und V. A. (System völkisch-rechtlicher Eindeutschung und Aussonderung), über die Deutsche Volksliste S. 118 ff., Zahlen für die Polenaussiedlung aus den eingegliederten Gebieten S. 101 f.

<sup>170</sup> Dok. PS-1918, IMT 29, S. 104.

<sup>171</sup> Tischgespräche, a. a. O., S. 69 (5. 4. 42).

„an die nordisch bzw. deutsch besiedelten baltischen Länder über Distrikt Lublin einen Anschluß an das deutschbesiedelte Siebenbürgen herzustellen. Er [d. i. der Höhere SS- und Polizeiführer Lublin, Globocnik] will so im westlichen Zwischengebiet das verbleibende Polentum siedlungsgemäß ‚einkesseln‘ und allmählich wirtschaftlich und biologisch erdrücken. Der west-östlich gerichteten Expansion aus dem Warthegau soll der ost-westlich gerichtete Druck aus dem Raum von Lublin und nördlich und südlich davon folgen . . .“<sup>172</sup>.

Frank äußerte am 19. 4. 1941 in einer Rede in Krakau: „. . . das Weichseltal wird vom Quell bis zur Mündung ins Meer einmal so deutsch sein, wie das Rheintal es ist“<sup>173</sup>.

So also sah in der Praxis die „Achtung vor dem fremden Volkstum“ aus, auf der, wie die deutschen Großraumtheoretiker behaupteten, die Beziehungen des Reiches zu den anderen Völkern innerhalb des europäischen Großraumes beruhen würden. Daß auch der einzelne Angehörige eines solchen seines Staates beraubten Volkes im nationalsozialistischen Großraum – selbst wenn er außerhalb von Besatzungsrecht und Gestapoherrschaft unter das *im Reich* geltende Recht gestellt wurde – keinen Schutz mehr fand, offenbart sich gerade am polnischen Beispiel in der Tatsache, daß die Justiz in den angegliederten polnischen Gebieten rücksichtslos in den „Volkstumskampf“ eingespannt wurde: die Schaffung eines diskriminierenden Sonderstrafrechts für Polen diene ebenso wie die bevölkerungspolitischen Eingriffe der Unterdrückung, nicht dem „Schutz des polnischen Volkstums“<sup>174</sup>.

Das bedeutete im gegebenen Fall nicht weniger als zweierlei Recht sogar innerhalb des eigentlichen Reichsgebietes, je nachdem, ob es sich um einen „Germanen“ oder um einen „Slawen“ handelte. Kein anderer als Roland Freisler forderte in diesem Zusammenhang, daß Deutschland in seinem „Großlebensraum, . . . in dem es nicht allein lebt, der aber als ganzes sein Reich umfaßt“ für jedes der anderen Völker – insbesondere auf dem Gebiet des Strafrechts – ein „den Ordnungsbedürfnissen des Großraumes des Reiches entsprechendes“ Recht schaffen müsse nach dem Grundsatz, „daß jedermann im Machtbereich des Deutschen Reiches nach einem bestimmten Recht zu leben gehalten sein müsse, . . . daß das aber durchaus nicht bedeute, daß dies Recht für alle Völker in diesem Reich dasselbe sein müsse“<sup>175</sup>.

Nach der Zerschlagung der *Tschechoslowakei* durch die Angliederung des Sudetenlandes und die Bildung eines slowakischen Staates war das tschechische Volksgebiet besetzt und durch Hitlers Erlaß vom 16. März 1939 als „Protektorat Böhmen

<sup>172</sup> Schreiben des SS-Hauptsturmführers Mueller aus Lublin an den Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes SS, SS-Gruppenführer Hofmann v. 15. 10. 41 (NO-5875); ferner vertraulicher Bericht v. 27. 3. 42 über Besiedlungspläne Lublin und Zamosc, PS-910, IMT 26, S. 408, vertraulicher Bericht über die von Himmler in Krakau am 13. und 14. März 1942 entwickelten Germanisierungspläne a. a. O., S. 409f. Zur Zwangsaussiedlung von Polen im Distrikt Lublin auch Broszat a. a. O., S. 178.

<sup>173</sup> Dok. 2233-PS, IMT 29, S. 471.

<sup>174</sup> Vgl. das Kapitel „Strafjustiz und Polensonderstrafrecht“ bei Broszat a. a. O., S. 137ff.

<sup>175</sup> Roland Freisler, „Grundsätzliches zur Ministerratsverordnung über das Strafrecht gegen Polen und Juden“ (DR 41, 1941, S. 2630).

und Mähren“ seiner Eigenstaatlichkeit beraubt<sup>176</sup> und dem Reich einverleibt worden. Trotz einer gewissen Autonomie und Selbstverwaltung (vorbehaltlich der deutschen Kompetenz-Kompetenz) mit eigenem Oberhaupt und Organen wurde das Gebiet praktisch von Deutschland regiert, da die Protektoratsregierung ohne die Zustimmung des eingesetzten Reichsprotectors nicht handlungsfähig war und die wichtigsten Verwaltungsfunktionen für die auswärtigen, militärischen und staatspolizeilichen Aufgaben vom Reich ausgeübt wurden<sup>177</sup>. Entgegen der oft ausgesprochenen Behauptung, daß es „der nationalsozialistischen Auffassung von Volk, Volkstum und Rasse entspricht . . ., fremdvölkisches Volkstum grundsätzlich zu achten und auf jedweden Versuch einer Germanisierung zu verzichten“<sup>178</sup>, war auch hier gerade die Germanisierung das Endziel der nationalsozialistischen Politik. In einer Dienstbesprechung vom 9. Oktober 1940 wurden auf der Grundlage einer Ende August an Hitler eingereichten Denkschrift des Staatssekretärs beim Reichsprotector, *Karl Hermann Frank*<sup>179</sup>, drei Vorschläge zur Lösung der „tschechischen Frage“ besprochen, von denen einer Hitlers Billigung fand. Die „deutsche Durchdringung Mährens und Rückbau des tschechischen Volksteiles auf ein Restböhmen“ wurde „als nicht befriedigend“ abgetan. Die „totalste Lösung, nämlich die Aussiedlung der gesamten Tschechen“ wurde als „in absehbarer Zeit undurchführbar“ bezeichnet<sup>180</sup>. Die dritte Lösung lautete:

„Assimilierung des Tschechentums, d. h. Aufsaugen etwa der Hälfte des tschechischen Volksteiles im Deutschtum, insoweit diese blut- und sonst wertmäßig Bedeutung hat. Diese wird u. a. auch durch vermehrten Arbeitseinsatz von Tschechen im Reichsgebiet . . . also durch Zerstreuung des geschlossenen tschechischen Volksteiles erfolgen. Die andere Hälfte des tschechischen Volksteiles muß auf die verschiedensten Arten entmachtet, ausgeschaltet und außer Landes gebracht werden. Dies gilt besonders für die rassisch mongoloiden Teile und den Großteil der intellektuellen Schicht.“<sup>181</sup>

Diese Art der Germanisierung sollte unter Brechung jeden auftauchenden Widerstandes und unter Förderung der deutschen Besiedelung des Protektorats durchgeführt werden. In dem Bericht über die Besprechung heißt es weiter:

„Der Führer hat nach Vortrag als Richtlinie für die Lösung des tschechischen Problems die Lösung nach c) (Assimilierung) gegeben und entschieden, daß bei äußerer Beibehaltung der Autonomie des Protektorats die Germanisierung

<sup>176</sup> Vgl. F. Klein, „Die staats- und völkerrechtliche Stellung des Protektorats Böhmen und Mähren“ (Archiv d. öffentl. Rechts, Neue Folge 31, S. 262).

<sup>177</sup> Fuchs, „Die deutsche Verwaltung im Protektorat Böhmen und Mähren“ (ZAKDR 7, 1940, S. 91 ff.).

<sup>178</sup> Klein, a. a. O., S. 272.

<sup>179</sup> Denkschrift v. 26. 8. 1940, durch Neurath an Hitler weitergeleitet. Text Nbg. Dok. PS-5859, s. auch NG-5173.

<sup>180</sup> Bericht des Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector, Generalleutnant Friederici, vom 15. Oktober 1940, Dok. 862-PS, IMT 26, S. 376.

<sup>181</sup> a. a. O., „Diese Kategorie sei auszumerzen“ heißt es in Dok. 739-D (Bericht vom 5. Oktober 1940 über einen Empfang Neuraths und Franks bei Hitler IMT 35, S. 440). Vgl. zu diesem Problem auch Hitler in Table Talk, a. a. O., S. 234, 263, 557.

noch Jahre einheitlich vom Amt des Reichsprotectors wahrgenommen werden müsse“<sup>182</sup>.

Offener konnte die „Heuchelei“ im Dienste der Beherrschung anderer Völker, die Hitler den Tschechen gegenüber zum Prinzip gemacht wissen wollte<sup>183</sup>, nicht zum Ausdruck kommen. Daß den Tschechen nach einem deutschen Endsieg nicht einmal mehr die 1939 oktroyierte Form des Protektorats zugestanden werden sollte, geht auch aus den Worten *Hans Franks* in der Sitzung des Reichsverteidigungsausschusses vom 2. März 1940 hervor, der für Böhmen und Mähren ein Regime von der Struktur des Generalgouvernements forderte:

„Das Protektorat ist keine ideale Lösung, weil es einen Übergang darstellt und weil es auf die Dauer nicht möglich ist, daß ein von uns beherrschtes Volk so viele Selbständigkeiten besitzt, wie das tschechische . . .“<sup>184</sup>.

Die bereits erwähnte Denkschrift *Karl Hermann Franks* vom 26. August 1940 offenbart auch die Gründe für die Abschaffung der bestehenden Protektoratsform:

Wir „müssen eines Tages aus der passiven Haltung heraustreten und gegen diesen Raum und das tschechische Volkstum zum Angriff im Zuge einer Gesamtreichsplanung übergehen. Dies bedingt dann eine Änderung der staatsrechtlichen Konstruktion des Protektorats, da das ungestörte Weiterfunktionieren des gegenwärtigen Verwaltungsapparates des Reichsprotectors *allein* noch nicht die Assimilierung oder Germanisierung der Tschechen bewirkt.“<sup>185</sup>

Die Absichten bezüglich der *Baltenstaaten* und der *Sowjetunion* hat Rosenberg, der am 20. April 1941 zum „Beauftragten für die zentrale Bearbeitung der Fragen des osteuropäischen Raumes“ ernannt worden war<sup>186</sup>, bereits vor dem Überfall auf die Sowjetunion niedergelegt. Danach sollte der russische „Riesenraum seinen geschichtlichen und völkischen Gegebenheiten entsprechend in Reichskommissariate aufgegliedert werden, deren jedes für sich eine andere politische Zielsetzung in sich trägt“<sup>187</sup>.

Die drei *Baltenstaaten* Estland, Lettland und Litauen sollten mit Weißruthenien und den Gebieten ostwärts Estlands und Lettlands bis kurz vor Leningrad zu einem „Reichskommissariat Ostland“ zusammengefaßt werden<sup>188</sup> mit dem Ziel, „die Form eines deutschen Protektorats zu erstreben und dann durch Eindeutschung rassisch möglicher Elemente, durch Kolonisierung germanischer Völker und durch Aussiedlung nicht erwünschter Elemente dieses Gebiet zu einem Teil des Groß-

<sup>182</sup> Dok. 862-PS, a. a. O., S. 377.

<sup>183</sup> Tischgespräche, a. a. O., S. 75 (18. 4. 42).

<sup>184</sup> Dok. 2233-PS (IMT 29, S. 435).

<sup>185</sup> Dok. 3859-PS.

<sup>186</sup> Durch Hitlers Erlaß gleichen Datums, Dok. 865-PS, IMT 26, S. 383 f. Zur deutschen Besatzungspolitik allg.: A. Dallin, *Deutsche Herrschaft in Rußland 1941–1945*, Düsseldorf 1958.

<sup>187</sup> Dok. 1030-PS, IMT 26, S. 577, vgl. auch: Dok. PS-1058 (IMT 26, S. 610 ff.); ferner: Dok. PS-1056 (IMT 26, S. 592 ff.). Genauer realisierter Aufbau der Kommissariate vgl. NO-2546, PS-1033, PS-1036.

<sup>188</sup> Dok. 1030-PS, a. a. O., S. 577; ferner: Dok. 1029-PS (IMT 26, S. 574); Dok. 347-EC (IMT 36, S. 346).

deutschen Reiches umzuwandeln“<sup>189</sup>. Als dieser Plan ins Stadium der Realisierung trat, wurde er in einer Besprechung vom 16. Juli 1941 von Hitler gebilligt, der ausdrücklich betonte, „das gesamte Balten-Land müsse Reichsgebiet werden“.<sup>190</sup> Am darauffolgenden Tage wurde Rosenberg zum „Reichsminister für die besetzten Ostgebiete“ ernannt<sup>191</sup> und das Reichskommissariat Ostland unter Hinrich Lohse mit den vier Generalkommissariaten Estland, Lettland, Litauen (mit einer gewissen Selbstverwaltung) und Weißruthenien errichtet<sup>192</sup>. Was die Eindeutschung durch Umsiedelungen angeht, war vorgesehen, „daß im ersten Fünfjahresplan der Umsiedlung nach dem Kriege . . . das Baltikum zum mindesten mit einer deutschen Oberschicht versehen“ werden sollte<sup>193</sup>. Laut Himmler gehörten vor allem die Esten „wirklich zu den wenigen Volksstämmen, die wir ohne eigenen Schaden nach Ausscheidung ganz geringer Teile mit uns verschmelzen können“<sup>194</sup>.

Die *Ukraine* sollte nach Rosenberg ebenfalls ein Reichskommissariat werden mit der Absicht, „zunächst die Sicherung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen für das Deutsche Reich, damit die Festigung der deutschen Kriegführung, sodann die Errichtung eines freien ukrainischen Staates im engsten Bündnis mit dem Großdeutschen Reich“ in die Wege zu leiten. Für das letztere Ziel sollte das ukrainische Geschichts- und Nationalbewußtsein geweckt, eine Universität in Kiew gegründet und sogar eine ukrainische politische Partei als Verbindungselement zwischen dem Reichskommissar, seinen ukrainischen Beratern und den breiten Massen der Bevölkerung zugelassen werden<sup>195</sup>. Obwohl dabei auch bei Rosenberg die Sicherung der Ernährung und Rohstoffversorgung Deutschlands im Vordergrund stand<sup>196</sup>, geriet er mit dem Gedanken einer ukrainischen Autonomie zusehends in Gegensatz zu Hitlers Auffassungen<sup>197</sup>, und es zeigte sich in der Folge, daß Rosenberg zu schwach war, um seine Ideen durchsetzen zu können. Bereits mit der Ernennung Kochs zum Reichskommissar für die Ukraine am 20. August 1941 gegen den Willen Rosenbergs war die Entscheidung gefallen. Koch sah in der Ukraine lediglich ein „Ausbeutungsobjekt“<sup>198</sup>, demgegenüber er nach seinem eigenen Bekenntnis eine Politik

<sup>189</sup> Dok. 1029-PS, a. a. O., S. 574; als germanische Kolonisationsvölker sah Rosenberg vor: Deutsche, Dänen, Norweger, Holländer und nach dem Endsieg sogar Engländer. Vgl. Rosenbergs Denkschrift Dok. 1017-PS (IMT 26, S. 550).

<sup>190</sup> Aktenvermerk vom 16. Juli 1941 über eine Besprechung Hitlers mit Rosenberg, Lammers, Keitel und Göring, aufgezeichnet von einem unbekanntem Teilnehmer. Dok. 221-L (IMT 38, S. 86 ff.), S. 90.

<sup>191</sup> Dok. PS-1997 (IMT 29, S. 235 ff.).

<sup>192</sup> Einzelheiten über Ostland, s. Dallin a. a. O. bes. S. 193 ff.

<sup>193</sup> Dok. 910-PS (IMT 26, S. 410), vgl. auch Bericht über Sitzung des Ostministeriums vom 4. 2. 42 (NO-2585), ferner Generalplan Ost (a. a. O.).

<sup>194</sup> Schreiben Himmlers an SSHA v. 1. 1. 1943 (NO-5301).

<sup>195</sup> Dok. 1028-PS (IMT 26, S. 567 f.); ferner Dok. 1017-PS, a. a. O., S. 550 f.

<sup>196</sup> Dok. 058-USSR (Auszug IMT 7, S. 377); Rosenberg wollte zwar die wirtschaftliche Ausnutzung und Besiedelung der Ukraine, wandte sich aber gegen eine offene Abstempelung der beherrschten Völker als „Slawen- und Kolonialvolk“; vgl. Aktennotiz für Hitler v. 16. 3. 42, Dok. 045-PS (IMT 25, S. 97).

<sup>197</sup> Bereits in der Besprechung vom 17. Juli 1941 s. Dok. 221-L, a. a. O., S. 89 f.

<sup>198</sup> Aufzeichnung von Bräutigam vom 25. Oktober 1942, Dok. 294-PS (IMT 25, S. 341).

„nach den Richtlinien des Führers“ und der in „Mein Kampf“ definitiv niedergelegten Auffassung vom Slawentum als einer „minderwertigen Rasse“ führte<sup>199</sup>. „Das Ziel unserer Arbeit muß sein“, äußerte er 1942 auf einer Tagung in Rowno, „daß die Ukrainer für Deutschland arbeiten und nicht, daß wir das Volk hier beglücken“<sup>200</sup>. Daß diese Einstellung auch der Auffassung Hitlers entsprach, geht schon daraus hervor, daß Hitler bei den Differenzen zwischen Rosenberg und Koch (der Rosenberg offiziell unterstand, jedoch mit dem Führerhauptquartier über Bormann direkte Verbindung hatte) überwiegend Koch unterstützte, ihn zumindest nicht an der Fortführung seines Kurses hinderte<sup>201</sup>. Auch Hitlers eigene Äußerungen über die Behandlung der Völker der besetzten Ostgebiete, die er im vertrauten Kreise tat, zeigen seine Übereinstimmung mit der Auffassung Kochs. Hitler betonte u. a.: jede staatliche Organisation dieser Völker sei zu verhindern, die Gemeindeverwaltung sei die höchste Stufe der Verwaltungsorganisation, die er ihnen zugestehen werde, wobei „keine Gemeinsamkeiten zwischen benachbarten Dorfgemeinschaften“ entstehen sollten<sup>202</sup>; „Der Weg zur Selbstverwaltung führt zur Selbständigkeit!“<sup>203</sup> Stets müsse man davon ausgehen, „daß diese Völker uns gegenüber in erster Linie die Aufgabe haben, uns wirtschaftlich zu dienen“<sup>204</sup>. Vor allem dürften sie geistig und kulturell nicht gefördert werden, auch dürfe in Kiew *keine* Universität errichtet werden, da man sich sonst nur „die grimmigsten Feinde“ heranzüchte<sup>205</sup>. Bildung sei nur soweit erforderlich, daß die deutschen Befehle verstanden und ausgeführt werden könnten. Auch auf dem Gebiet der Hygiene und Gesundheitsfürsorge solle diesen Völkern nichts gebracht werden<sup>206</sup>. Hitler stimmte der Ansicht Bormanns zu, daß einer Zunahme der ukrainischen Bevölkerung vorgebeugt werden müsse, „denn eines Tages wollten wir ja doch dieses gesamte Land deutsch besiedelt haben“<sup>207</sup>. Er trat für eine strenge Trennung der zukünftigen deutschen Herrenvolk-Siedlungen von den Einheimischen

<sup>199</sup> Denkschrift Kochs an Rosenberg vom 16. März 1943 Dok. 192-PS (IMT 25, S. 285); ferner Schreiben des Hauptabteilungsleiters Landwirtschaft im Ostministerium, Riseke, an Rosenberg vom 30. März 1943 über zahlreiche Zuwiderhandlungen Kochs gegen Anweisungen Rosenbergs. Dok. Ro-19 (IMT 41, S. 195).

<sup>200</sup> Vermerk von Engelbrechten über die Tagung in Rowno vom 26. bis 28. August 1942 mit Rede Kochs (NG-2720).

<sup>201</sup> Über Differenzen Koch-Rosenberg s. Dallin a. a. O., S. 140ff.; vgl. ferner Goebbels, Tagebücher, a. a. O., S. 301 (15. 4. 43). Goebbels setzte sich als gewiefter Taktiker bei Hitler für die Rosenbergsche Richtung ein, sogar für eine Einrichtung von „Scheinregierungen“ in den Ostgebieten. Er konnte mit seiner Idee einer „Ostproklamation“ jedoch bei Hitler nicht durchdringen (a. a. O., S. 100 – 25. 2. 42; S. 199 – 13. 5. 42; S. 209 – 22. 5. 42; S. 237, 242 – 2. 3. 43; S. 259 – 9. 3. 43; S. 271 – 14. 3. 43; S. 300 – 15. 4. 43).

<sup>202</sup> Tischgespräche, a. a. O., S. 72 (11. 4. 42).

<sup>203</sup> a. a. O., S. 50 (3. 2. 42).

<sup>204</sup> a. a. O., S. 72.

<sup>205</sup> a. a. O., S. 50 und 116 (22. 7. 42).

<sup>206</sup> a. a. O., S. 116.

<sup>207</sup> a. a. O., S. 115 (22. 7. 42).

ein<sup>208</sup>. Die Ukraine solle eine neue „deutsche Ostmark“ werden<sup>209</sup>. Zur Ausführung dieser Ideen im einzelnen heißt es über eine Besprechung im Führerhauptquartier vom Sommer 1942:

„Entsprechend dem Befehl des Führers werden Teile der Ukraine im Laufe der nächsten 20 Jahre vollkommen deutsch besiedelt. Der Beginn der Siedlung richtet sich nach den Hauptverkehrswegen West-Ost und Nord-Süd, nach den geplanten Autostraßen und den neu zu schaffenden großen durchgehenden Eisenbahnlinien, also Krakau–Lemberg–Schitomir–Kiew, Leningrad–Mogilew–Kiew, Schitomir–Winitza–Odessa.

...

Die stützpunktartige Siedlung ist so gedacht, daß an den Kreuzungspunkten Städte mit 15–20000 Einwohnern entstehen und um diese Städte eine vollkommen deutsche Landbevölkerung angesiedelt wird.“<sup>210</sup>

Die Ausführung dieser Pläne kam allerdings über geringfügige Experimente in der Form von Ansiedlungen von Volksdeutschen aus Wolhynien in einigen Rayons (z. B. Schitomir und Kolinowka) und dem Aufbau des aus sieben Dörfern bestehenden „Volksdeutschen Gebietes Hegewald“ in der Nähe von Himmlers Hauptquartier nicht hinaus. Nach der Niederlage von Stalingrad befahl Hitler im Zeichen des totalen Krieges dann die Einstellung aller langfristigen Nachkriegspläne<sup>211</sup>.

Die *Krim* sollte laut Rosenberg als „strategischer Schlüsselpunkt für die Beherrschung des ganzen Schwarzen Meeres und Sicherung der Ukraine“ nebst einem entsprechenden Vorgelände auf dem Festland nördlich der Krim zu Deutschland kommen<sup>212</sup>. Hitler stimmte dieser Absicht in der Besprechung vom 16. Juli 1941 zu und betonte: „Die Krim muß von allen Fremden geräumt und deutsch besiedelt werden“, sie solle „mit einem erheblichen Hinterland . . . Reichsgebiet werden; . . .“<sup>213</sup>. Es war geplant, die Krim in „Gotenland“, die Städte Simferopol und Sewastopol in „Gotenburg“ und „Theoderichhafen“ umzubenennen<sup>214</sup>. Für die Besiedelung der Krim befürwortete Hitler den Plan des Gauleiters Frauenfeld, „die Südtiroler geschlossen nach der Krim zu verbringen“, da das Klima dort für sie geeignet, der Transport über die Donau verhältnismäßig einfach und damit die Südtiroler Frage zwischen Deutschland und Italien ein für allemal gelöst sei<sup>215</sup>.

<sup>208</sup> a. a. O., S. 117 u. S. 44f. (8. bis 10. 11. 41). Rosenberg wurde angewiesen, für die Durchsetzung all dieser aufgezählten Grundsätze Sorge zu tragen, Schreiben Bormanns v. 23. 7. 42 (NO-1878); s. auch Himmlers „Gedanken über die Behandlung der Fremdvölkischen im Osten“ (NO-1880/81) VfZ, 1957, H. 2, S. 194ff.

<sup>209</sup> Tischgespräche, S. 80 (8. 5. 42).

<sup>210</sup> Aktenvermerk Bergers über eine Besprechung im Führerhauptquartier (NO-2703), vgl. auch Vermerk NG-1118.

<sup>211</sup> Dallin, a. a. O., S. 297 ff.

<sup>212</sup> Dok. 1028-PS, a. a. O., S. 572.

<sup>213</sup> Dok. 221-L., a. a. O., S. 87, 90; vgl. auch Table Talk, S. 4f. (5./6. 7. 41) und S. 16 (27. 7. 41).

<sup>214</sup> Dok. 1517 (IMT 27, S. 272) u. Table Talk. a. a. O., S. 110 (2./3. November 1941).

<sup>215</sup> Tischgespräche, a. a. O., S. 314 (2. 7. 42) Frauenfelds Vorschlag an Himmler vgl. NO-2417.

Ein dem SS- und Polizeiführer für die Krim zugeteiltes „Krimkommando“ bereitete an Ort und Stelle die spätere Besiedlung vor<sup>216</sup>. Die bisherigen russischen Bewohner sollten nach Rußland ausgesiedelt werden, „wohin ist mir ganz wurscht, Rußland ist groß genug“ (Hitler)<sup>217</sup>. Die Rumänen sollten „Bessarabien und Odessa nebst einem Streifen, der von Odessa in West-Nordwest führt“<sup>218</sup> erhalten. Transnistrien wurde Rumänien im August 1941 auch tatsächlich zugeteilt.

Für *Kaukasien* war von Rosenberg ein drittes Reichskommissariat geplant, das eine Anzahl von Völkerschaften und Volkssplittern zusammenfassen sollte<sup>219</sup> mit dem Ziel, einen „Föderativstaat mit einem deutschen Bevollmächtigten“ zu bilden<sup>220</sup>, „um die Landverbindung mit dem nahen Osten, d. h. die Sicherung Kontinentaleuropas, zu verwirklichen. Nur diese Verbindung zu den Ölquellen kann Deutschland und ganz Europa unabhängig von jeder Seekoalition für alle Zukunft machen. Ziel für die deutsche Politik muß sein, Kaukasien und seine nördlichen Ausläufer politisch und militärisch zu beherrschen“<sup>221</sup>. Dieser Plan trat nie in das Stadium seiner Verwirklichung. In der Besprechung vom 16. Juli 1941 allerdings äußerte Hitler, das Gebiet um Baku müsse – wie auch die Wolga-Kolonie – „deutsches Reichsgebiet“ werden, „deutsche Konzession“ und Militär-Kolonie<sup>222</sup>. Hinsichtlich dieses Raumes, meinte er ein Jahr später, dürften keinerlei Versprechungen gemacht werden, Deutschland müsse den Kaukasus „in straffste Aufsicht nehmen“, wenn es sein Öl erhalten wolle<sup>223</sup>. Überhaupt sah Hitler in den russischen Ostgebieten ein rohstofflieferndes Kolonialland, das es zu ent-industrialisieren galt<sup>224</sup>.

Als viertes Reichskommissariat war „*Moskau*“ vorgesehen, das das durch die Reichskommissariate Ostland und Ukraine reduzierte „russische Kernland“ bis zum Ural und die jenseits dieses Gebirges liegenden Industriebezirke Magnitogorsk und Tscheljabinsk umfassen sollte. Das deutsche Regime in diesem Gebiet sollte allein „auf die Niederhaltung jeglichen russischen und bolschewistischen Widerstandes ausgerichtet sein“<sup>225</sup>. In einer wie auch immer gearteten staatlichen Restexistenz Rußlands jenseits des Urals zwischen dem europäischen und ostasiatischen Großraum schien Hitler keine Bedrohung seiner Pläne mehr zu sehen.

<sup>216</sup> Bericht über die Arbeitsergebnisse in der Zeit vom Winter 1942/43 bis zum Frühjahr 1944 (NO-4009).

<sup>217</sup> Mitteilungen des Generalkonsuls Bräutigam (Ministerialdirigent im Ostministerium) v. 12. 8. 41 (NG-2775).

<sup>218</sup> Besprechung vom 16. Juli 1941, Dok. 221-L, a. a. O., S. 89.

<sup>219</sup> Dok. PS-1058 (IMT 26, S. 620).

<sup>220</sup> Dok. 1030-PS, a. a. O., S. 578. Über ähnliche Vorstellungen des Auswärtigen Amtes vgl. NG-1657.

<sup>221</sup> So Rosenberg im Juli 1941, Dok. 058-USSR (Auszug IMT 7, S. 361). Dasselbst S. 377 ist auf dasselbe Dokument allerdings unter dem Datum: 27. Juli 1942 Bezug genommen.

<sup>222</sup> Dok. 221-L, a. a. O., S. 90.

<sup>223</sup> Tischgespräche, a. a. O., S. 80 (9. 5. 42).

<sup>224</sup> PS-1539 u. NG-3513. Erst die kriegswirtschaftlichen Notwendigkeiten ließen ihn diese Einstellung revidieren.

<sup>225</sup> PS-1019, IMT 26, S. 557.

d) *Finnland und die abhängigen Staaten im Südosten (Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Griechenland)*

*Finnland* im Nordosten, die Slowakei und die verbündeten *Balkanstaaten* im Südosten standen als Satellitenstaaten – wie sie übrigens Goebbels in seinen Tagebüchern selbst betitelt<sup>226</sup> – in unterschiedlichen Abhängigkeitsverhältnissen zum Reich und hätten auch im endgültigen Großraum kaum eine bessere Stellung eingenommen.

*Finnland* konnte sich während des Krieges Deutschland gegenüber eine verhältnismäßig unabhängige Stellung bewahren. Es war außer seinem Beitritt zum Antikominternpakt im November 1941 über die praktisch notwendige Zusammenarbeit gegen den gemeinsamen Feind Sowjetunion hinaus mit Deutschland durch kein formales Abkommen verbunden und unterhielt während des ganzen Krieges diplomatische Beziehungen zu den USA. Wenn Hitler während des raschen Vormarsches im Osten im Sommer 1941 gelegentlich der Besprechung am 16. Juli 1941 mit Rosenberg, Lammers, Keitel und Göring auch äußerte, „mit aller Vorsicht müsse die Angliederung Finnlands als Bundesstaat vorbereitet werden“<sup>227</sup>, so hat Hitler doch solche Pläne angesichts der tapferen Haltung der Finnen im Rußlandfeldzug, die er in seiner Reichstagsrede vom 11. Dezember 1941 besonders lobend hervorhob, entweder geändert, oder der Ausdruck „Bundesstaat“ war von vornherein im Sinne von „verbündetem Staat“ zu verstehen gewesen. Im April 1942 versicherte er jedenfalls, er bereue es nicht, das nach dem ersten finnisch-russischen Kriege erfolgte finnische Angebot, ein „deutsches Protektorat“ zu werden, abgelehnt zu haben. Es sei „richtiger, sich solch ein Heldenvolk als Bundesgenossen zu erhalten, als es dem germanischen Reich einzugliedern zu versuchen, da es dann doch nur zu Schwierigkeiten komme“. Die Finnen im Norden und die Türken im Süden seien „ideale Lösungen unseres politischen Flankensystems überhaupt“. Abgesehen davon eigne sich das Klima in Karelien nicht für die Deutschen<sup>228</sup>. Nur die Halbinsel Kola solle wegen ihrer Nickelvorkommen zu Deutschland kommen, während man Ostkarelien den Finnen überlassen werde<sup>229</sup>. Die Grenze zwischen Deutschland und Finnland solle die Newa sein und mitten durch das zerstörte Leningrad gehen, dessen Häfen und Werftanlagen verfallen sollten, „denn nur einer könne Herr in der Ostsee als dem deutschen Binnenmeer sein“<sup>230</sup>.

Der *slowakische Staat*, dessen Gründung das ureigenste Werk der nationalsozialistischen Außenpolitik zur Zerschlagung der Tschechoslowakei war, stellte

<sup>226</sup> Goebbels Tagebücher, a. a. O., S. 447 (23. 9. 43). Auch Mussolinis „Faschistische Republik“ wird von ihm dazugerechnet.

<sup>227</sup> Dok. 221-L., IMT 38, S. 90.

<sup>228</sup> Picker, a. a. O., Eintragung vom 5. April 1942, S. 64. Die Idee vom „Eckpfeiler Finnland“ war bereits im Sommer 1932 bei der Erörterung der „Ostraumpolitik“ im Stabe Darrés aufgetaucht (Rauschning, Gespräche mit Hitler, S. 33).

<sup>229</sup> Dok. 221-L., a. a. O., S. 90.

<sup>230</sup> Picker, a. a. O., 65f.; ähnlich am 8. August 1942 im Beisein des Reichsarbeitsführers Hierl (Trevor-Roper, a. a. O., S. 621f.); L-221; Halder Tagebuch PS-1796, vgl. den Entwurf Leibbrandts über die Grenzen „Großfinnlands“ (PS-1054).

das Musterbeispiel eines „selbständigen“ Staates im nationalsozialistischen Großraum dar. Der „Vertrag über das Schutzverhältnis zwischen dem Deutschen Reich und dem Slowakischen Staat“ vom 18./23. März 1939 verpflichtete die Slowakei, ihre Außenpolitik nur im Einvernehmen mit Deutschland zu führen – was „den Wirkungsraum der deutschen politischen Führung in außenpolitischer Hinsicht über den slowakischen Staat“ ausdehnte<sup>231</sup> –, ihre militärischen Kräfte in engem Einvernehmen mit Deutschland zu organisieren und in einer bestimmten Zone ihres Staatsgebietes die Errichtung und Besetzung deutscher militärischer Anlagen zu gestatten. Auch innenpolitisch sicherten sich die Nationalsozialisten durch den Aufbau eines „echten Volksgruppenrechtes“, das der deutschen Minderheit eine Ausnahmestellung gewährte, ein Mitspracherecht zu: Die Führung der deutschen Minderheit wurde zu einem Staatsorgan umgeformt, indem ein deutscher „Staatssekretär für die Angelegenheiten der deutschen Volksgruppe in der Slowakei“, Franz Karmasin, das Recht erhielt, bei der Gesetzgebung mitzuwirken oder zu intervenieren<sup>232</sup>. Den Deutschen wurde ferner eine Partei und eine Wehrorganisation („Freiwillige Schutzstaffeln“), die Freiheit des Bekenntnisses zum Nationalsozialismus, der Gebrauch des Hakenkreuzes, Hitlergrußes etc. zugebilligt; sehr weitgehende Zugeständnisse innerhalb eines „selbständigen Staates“, wenn man bedenkt, daß zur gleichen Zeit von deutscher Seite den Elsässern das Tragen von Baskenmützen und der Besitz einer Trikolore verboten wurde.

Die Abhängigkeit von Deutschland zeigte sich vor allem in der deutschen Einflußnahme auf die Bildung und Umbildung der slowakischen Regierung nach deutschen Wünschen, um diejenigen slowakischen Politiker auszuschalten, die für eine größere Handlungsfreiheit der Slowakei eintraten (z. B. Sidor, Durčanský). Ein Memorandum des deutschen Gesandten in Preßburg an das Auswärtige Amt vom 25. Juni 1940 bringt die Verschärfung der deutschen Einflußnahme nach dem Norwegen- und Frankreichfeldzug zum Ausdruck:

„Mit dem 9. April und 10. Mai begann auch ein neues Kapitel im deutsch-slowakischen Verhältnis. Die neue politische Lage erlaubt es, unsere Visitenkarte zurückzuziehen, die wir so lange herausgehalten haben, um sie bekanntwerden zu lassen. Jetzt ist die Zeit gekommen, um wieder einmal absolut klarzustellen, besonders im Hinblick auf die Länder Südosteuropas, daß die Slowakei zu unserem Lebensraum gehört, d. h., daß allein unsere Wünsche maßgeblich sind.“<sup>233</sup>

Im Herbst 1940 wurde dann auch ein System von „deutschen Beratern“ in den verschiedenen Zweigen der slowakischen Verwaltung aufgebaut, um die slowakische Innenpolitik – besonders in der Judenfrage – gleichzuschalten<sup>234</sup>.

<sup>231</sup> H. Gerber, „Die Wiedergutmachung des Versailler Unrechts“ (Zft. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. 100, 1940, S. 378).

<sup>232</sup> DDP 7/I, S. 20 ff.; zur Stellung der Volksgruppe ferner: Kurt O. Rabl, „Zur jüngsten Entwicklung der slowakischen Frage“ (ZRVR 9, 1939/40, S. 284 ff.), ders., „Verfassungsrecht und Verfassungsleben in der neuen Slowakei“ (a. a. O., Bd. 10, 1940/41, S. 127 ff.).

<sup>233</sup> Aus Documents on German Foreign Policy, ser. D. vol. X, S. 88 rückübersetzt bei: Broszat, „Das deutsch-slowakische Verhältnis 1939/40 und seine Rückwirkung auf die slowakische Judenpolitik“ (Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, München 1958, S. 223).

<sup>234</sup> vgl. dazu a. a. O., S. 223, S. 225.

So sah im nationalsozialistischen Großraum ein „Staat“ aus als „der in die Form des Rechtes gekleidete Ausdruck des völkischen Willens zur eigenständigen Existenz“, als „das äußerlich-machtmäßige Mittel“ eines Volkes, „seine ihm von Gott selbst aufgegebenen Sendung zu erfüllen“<sup>235</sup>. Nach außen aber wurde seitens der Nationalsozialisten größter Wert darauf gelegt, die Slowakei als souveränen Staat zu behandeln, so z. B. gelegentlich des Beitritts der Slowakei zum Dreimächtepakt am 24. November 1940, durch den sie nochmals die Führung Deutschlands und Italiens im europäischen Großraum anerkannte<sup>236</sup>.

Von den Balkanstaaten *Ungarn*, *Rumänien* und *Bulgarien*, die ebenfalls durch ihren Beitritt zum Dreimächtepakt die Führung Deutschlands und Italiens im europäischen Großraum ausdrücklich anerkannt hatten<sup>237</sup>, standen vor allem die beiden ersteren in einem ausgesprochenen Abhängigkeitsverhältnis zu Deutschland. Ihre *politische* Abhängigkeit zeigte sich einmal darin, daß sie die Regelung ihrer Gebietsstreitigkeiten im Wiener Schiedsspruch vom 30. August 1940 der Entscheidung der Achsenmächte unterwerfen mußten<sup>238</sup>, zum anderen darin, daß sie alle Wendungen der nationalsozialistischen Außenpolitik mitzumachen gezwungen waren: Kaum hatte Ungarn auf Drängen Hitlers einen Nichtangriffspakt mit Jugoslawien, dem gegenüber es Gebietsansprüche erhob, abgeschlossen, als es nach dem Umsturz in Belgrad Ende März 1941 aufgefordert wurde, sich dem deutschen Vorgehen gegen Jugoslawien aktiv anzuschließen<sup>239</sup>, während Rumänien und Bulgarien ihr Staatsgebiet als Ausgangsbasis für die deutschen militärischen Operationen zur Verfügung stellen mußten. Wurde Rumänien im Juni 1940 angewiesen, sich den sowjetischen Forderungen auf Abtretung Bessarabiens und der Nordbukowina zu beugen, so wurde es ein Jahr später mit der Aussicht auf Rückgewinnung dieser Gebiete für den Feldzug gegen die Sowjetunion gewonnen<sup>240</sup>. Auch Ungarn wurde dazu bewogen, aktiv am Krieg gegen die Sowjetunion teilzunehmen, während es Bulgarien – mit dessen pro-russischer Einstellung sich Hitler abgefunden zu haben schien – gelang, sich aus diesem Krieg herauszuhalten und weiterhin diplomatische Beziehungen zur Sowjetunion aufrechtzuerhalten, bis die Sowjets 1944 ihrerseits das Land besetzten.

Wie die Slowakei mußten auch Ungarn und Rumänien den deutschen Minderheiten weitgehende Rechte einräumen. Durch das deutsch-rumänische Protokoll

<sup>235</sup> Rabl, Verfassungsrecht, a. a. O., S. 134.

<sup>236</sup> DDP 8/I, S. 417 ff.

<sup>237</sup> Beitritt Ungarns 20. 11. 40, Rumäniens 23. 11. 40 (DDP 8/I, S. 412 ff.), Bulgariens 1. 3. 41 (DDP 9/I, S. 406 ff.).

<sup>238</sup> DDP 8/I, S. 383 ff.; Hitler befürchtete, daß durch diese Gegensätze die Zufuhr rumänischen Öls nach Deutschland gefährdet wurde (So Hitler zu Ciano am 28. August 1940, Ciano Diaries, a. a. O., S. 288).

<sup>239</sup> Kordt, a. a. O., S. 291, über die deutsche Einwirkung auf Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Jugoslawien und Griechenland s. NG-2732.

<sup>240</sup> Kordt, a. a. O., S. 257 u. 308. Nach dem sowjetischen Einmarsch in Bessarabien und die Nordbukowina kündigte Rumänien die wertlos gewordene britische Garantie vom April 1939 und schloß sich der Achse an.

vom 30. August 1940 und eine darauf folgende Abmachung zwischen dem Führer der deutschen Volksgruppe, Andreas Schmidt, und Antonescu wurde die deutsche Minderheit in Rumänien als Subjekt des öffentlichen Rechts anerkannt und erhielt eigenes Verordnungsrecht, freies Bekenntnis zum Nationalsozialismus, entsprechende Organisationen usw. zugestanden. In einem Aufruf Schmidts an die deutsche Volksgruppe vom 3. Oktober 1940 hieß es bezeichnenderweise: „Die Einstellung der deutschen Volksgruppe zum rumänischen Staat wird durch die Tatsache bestimmt, daß sich Rumänien unter dem legionären Regime restlos in das von Deutschland geführte politische System eingegliedert hat“<sup>241</sup>. Das deutsch-ungarische Protokoll vom 30. August 1940<sup>242</sup> erkannte den 1938 gegründeten „Volksbund der Deutschen in Ungarn“ als Vertretung der deutschen Minderheit an, gestattete ihr, ungehindert ihr Volkstum zu bewahren und sich zum Nationalsozialismus zu bekennen, und sprach ihr eine proportionale Beteiligung an der öffentlichen Verwaltung zu. Rechtsstatus der Minderheit und Befugnisse ihrer Führung waren allerdings mit denen der deutschen Minderheiten in der Slowakei, Rumänien und Kroatien nicht zu vergleichen, auch das Hissen der Hakenkreuzfahne wurde ihr nicht erlaubt. Außerdem weigerte sich ein großer Teil der Volksdeutschen, dem Volksbund beizutreten<sup>243</sup>.

Einmal durch die Kriegsergebnisse von den Westmächten abgeschnitten, wurden die Balkanstaaten, deren Volkswirtschaften sich ihrer Struktur nach mit der Deutschlands gut ergänzten und die schon vor dem Kriege rege Außenhandelsbeziehungen mit Deutschland unterhielten, auch *wirtschaftlich* von den Achsenmächten stärker abhängig<sup>244</sup>. Ihre Abhängigkeit wurde noch dadurch vergrößert, daß Rumänien seit Oktober 1940 (zum Schutze der für die deutsche Kriegführung wichtigen Ölfelder von Ploesti<sup>245</sup>), Bulgarien seit dem Aufmarsch gegen Jugoslawien und Griechenland Anfang März 1941 deutsche Truppen im Lande hatten und Ungarn deutsche Truppentransporte durch sein Staatsgebiet zulassen mußte<sup>246</sup>. Die nationalsozialistische Auffassung von „Zusammenarbeit“ mit einem solchen

<sup>241</sup> DDP 8/I, S. 392f. Über die Rechte der deutschen Gruppen in der Slowakei, Ungarn, Rumänien und Kroatien vgl. R. Freisler, „Entwicklung des Volkstumsrechtes der deutschen Volksgruppen“ (Deutsche Juristenzeitung 1941, S. 881f. und 897f.).

<sup>242</sup> DDP 8/I, S. 395ff.

<sup>243</sup> Vgl. Survey 1939–46, S. 71f. vgl. auch Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, Bd. II, Düsseldorf 1956, S. 28E, 8, 24.

<sup>244</sup> Im Interesse der eigenen Kriegführung förderten die Nationalsozialisten teilweise die wirtschaftliche Entwicklung dieser Staaten, s. z. B. Protokoll über die deutsch-rumänische Zusammenarbeit bei der Durchführung eines Zehnjahresplanes für den Aufbau der rumänischen Wirtschaft vom 4. 12. 1940 (DDP 8/I, S. 419ff.). Vgl. Carl Clodius, „Neue Wege der europäischen Handelspolitik“ (Nationale Wirtschaftsordnung und Großraumwirtschaft, Jahrbuch 1941, S. 87ff.).

<sup>245</sup> Kordt, a. a. O., S. 258 u. 274. Im Januar 1941 nahmen die deutschen Truppen hier bei der Niederwerfung des Putsches der „Eisernen Garde“ Horia Simas teil, obwohl Kreise der NSDAP mit der „Eisernen Garde“ sympathisierten.

<sup>246</sup> Freytagh-Loringhoven, Deutschlands Außenpolitik 1939–1941, S. 292f.; Kordt, a. a. O., S. 287.

„verbündeten“ und „souveränen“ Staat offenbarte sich eindrücklich gegenüber Ungarn im Jahre 1944, nachdem die deutsch-italienische Achse bereits zusammengebrochen war. Im Entwurf einer Denkschrift des Reichssicherheitshauptamtes vom März 1944 wurde „auf weite Sicht eine Eingliederung des ungarischen Raumes als eines wesentlichen Teiles des alten Habsburger Machtbereiches“ in das Reich als „unerlässlich“ bezeichnet<sup>247</sup>. Da eine rein militärische Intervention ungünstige Auswirkungen auf die anderen Satellitenstaaten befürchten ließ, wurde eine Drohbotschaft Hitlers an Reichsverweser Horthy vorgeschlagen, um diesen zu veranlassen, eine aus verlässlichen Kollaborateuren bestehende Regierung, „allenfalls mit deutschen Beratern“, zu bilden und eine „staatsstreichartige Durchführung dieses Regierungswechsels“ vorzunehmen. Auf diese Weise bleibe „die trojanische Methode . . . gewahrt, ebenso aber auch der gute Schein für uns“<sup>248</sup>. Doch Hitler entschied sich für die Besetzung des Landes: Er lud Horthy auf das Schloß Kleßheim ein und stellte seine Forderungen, „die auf eine Art deutsches Protektorat über Ungarn hinausliefen“<sup>249</sup>. Horthy wurde unter dem Vorwand von Luftangriffen und Telefonunterbrechungen von der Außenwelt abgeschnitten, bis er einer neuen Regierung unter dem bisherigen ungarischen Gesandten in Berlin, Sztójay, und der Besetzung Ungarns durch deutsche Truppen zugestimmt hatte<sup>250</sup>.

Ein dennoch drohender Abfall Ungarns konnte im Oktober 1944 nur notdürftig durch die Verhaftung Horthys und die Bildung einer Regierung unter dem Führer der Pfeilkreuzler, Szálasi, verhindert werden<sup>251</sup>, nachdem das Satellitensystem bereits durch den Abfall Rumäniens und Bulgariens im August und Finnlands im September 1944 endgültig zusammengebrochen war.

Das Schicksal *Jugoslawiens* war typisch für das eines Kleinstaates, der sich von Anfang an nicht freiwillig in den nationalsozialistischen Großraum ein- und unterordnen wollte. Zunächst ließ Hitler, der Jugoslawien gern als Gegengewicht gegen allzu weitgehende italienische Ambitionen auf dem Balkan in seinem Lager gesehen hätte, diesem Staat das griechische Saloniki als Gegenleistung für den Beitritt zum Dreimächtepakt anbieten. Nur widerstrebend und nach erheblichen deutschen

<sup>247</sup> Dok. D-679 (IMT 35, S. 359). Nach Aussage v. Papens bestanden Bestrebungen der Nazis, „Ungarn auf irgendeine Weise später durch Besetzung zu einem Teil des Deutschen Reiches zu machen“. (IMT 16, S. 418); Hitler selbst verachtete die Magyaren (Schmidt, a. a. O., S. 512, Kordt, a. a. O., S. 308). Über die Versprechungen, die Hitler den Rumänen auf ungarisches Gebiet machte, vgl. Hillgruber, Hitler, König Carol und Marschall Antonescu, Wiesbaden 1954. Stellt man dazu Hitlers Äußerungen (Tischgespräche, S. 52; 26. 2. 42) und besonders Goebbels Drohungen gegen Ungarn in Rechnung (Tagebücher, a. a. O., S. 92 – 20. 2. 42; S. 111 – 6. 3. 42; S. 117 – 11. 3. 42), so kann man mit einem Vorgehen gegen Ungarn im Falle eines deutschen Sieges rechnen. Vgl. auch Table Talk, a. a. O., S. 622 (9. 8. 42).

<sup>248</sup> Dok. D-679, a. a. O., S. 663f. Die Denkschrift nennt verlässliche ungarische Kollaborateure für die Regierungsbildung, a. a. O., S. 364f.

<sup>249</sup> Schmidt, a. a. O., S. 577.

<sup>250</sup> Schmidt, a. a. O., S. 577f.; Kordt, a. a. O., S. 386f.; Survey 1939–46, S. 628f. Es ist unklar, ob Horthy der Besetzung zustimmte oder nicht vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt wurde.

<sup>251</sup> Einzelheiten über das entwürdigende deutsche Vorgehen s. Survey 1939–46, S. 631.

Einwirkungen trat die jugoslawische Regierung Zwetkowitsch, durch das italienische Vorgehen gegen Griechenland mißtrauisch geworden, am 25. März 1941 dem Dreimächtepakt bei, nicht ohne sich vorher die Zusicherung erwirkt zu haben, daß damit keinerlei Verpflichtungen militärischer Art oder bezüglich Gewährung eines Durchmarschrechtes verbunden seien. Als sich jedoch zeigte, daß die jugoslawische Regierung angesichts der Stimmung im Lande, die den Schritt als einen Verrat am griechischen Partner des Balkanbundes ansah, diese Belastung nicht überstand und am 27. März durch einen Militärputsch gestürzt wurde<sup>252</sup>, marschierte Hitler in Jugoslawien ein und verfügte im Einvernehmen mit Italien die Aufteilung des Staates unter die Mitglieder des Dreimächtepaktes. Die Gebiete der Untersteiermark, Kärntens und Krains kamen zum Reich, ein Teil Sloweniens mit Laibach, ferner die dalmatinische Adriaküste mit den vorgelagerten Inseln und Montenegro zu Italien. Albanien wurde im Nordosten vergrößert. Das Gebiet zwischen Mur und Drau und die Batschka wurden Ungarn, Nordmazedonien mit der Stadt Skoplje bis zum Ochridosee Bulgarien zugeschlagen. Das Gebiet am Eisernen Tor mit seinen Kupfervorkommen behielt sich Hitler zur Ausnutzung vor. Es sollte als besondere Verwaltungseinheit unter deutschen Schutz gestellt werden<sup>253</sup>. Restserbien verblieb unter deutscher Militärverwaltung mit einer Marionettenregierung unter dem serbischen General Neditsch<sup>254</sup>, während aus *Kroatien* mit einem Zugang zur Adria bei Sušák und den Gebieten Bosnien und Herzegowina ein „selbständiger Staat“ gebildet wurde<sup>255</sup>, dem Namen nach ein Königreich unter einem Mitglied des italienischen Königshauses, in Wirklichkeit ein autoritärer Führerstaat unter dem Poglawnik Pavelitsch, dem Führer der Ustascha-Bewegung<sup>256</sup>. Dieser Staat trat ebenfalls dem Dreimächtepakt bei und wurde gelegentlich von Staatsbesuchen etc. als „souveräner Staat“ behandelt<sup>257</sup>, obwohl er schon durch die Aufrechterhaltung der deutsch-italienischen Besatzung zur Sicherung der Verbindungslinien von der Achse – insbesondere nach dem Aufleben der Partisanenkämpfe – total abhängig war. Auch in ihm wurde die deutsche Minderheit als juristische Person des öffentlichen Rechts anerkannt, ihr wurde das unbehinderte Bekenntnis zum Nationalsozialismus, die deutsche Fahne, eigene Staffeln in der

<sup>252</sup> Zur Vorgeschichte des deutschen Überfalls auf Jugoslawien vgl. Kordt, a. a. O., S. 288 ff.

<sup>253</sup> Tischgespräche, a. a. O., S. 53 (26. 2. 42) und 102 (29. 6. 42), Nbg. Dok. NG-4812.

<sup>254</sup> Vorläufige Richtlinien für die Aufteilung Jugoslawiens vom 12. April 1941, Dok. PS-1195, IMT 27, S. 60 ff.; ferner: Kordt, a. a. O., S. 294 ff.

<sup>255</sup> Dokumente zur Gründung und Anerkennung des Kroatischen Staates, den Deutsch-Kroatischen Staatsvertrag v. 13. Mai 1941 und den Staatsaufbau s. ZRVR 11, 1942/43, S. 122 ff. u. DDP 9/I, S. 421 f., 423 ff. Hitler über die Loyalität der Kroaten s. Table Talk, a. a. O., S. 95 (29. 10. 41).

<sup>256</sup> Vgl. Eugen Sladovic von Sladoevicki, „Verfassungs- und Verwaltungsrecht des unabhängigen Staates Kroatien“ (Archiv des öffentl. Rechts, Neue Folge 33, 1943, S. 222 ff.). Die Grundsätze der Ustascha-Bewegung werden hier als mit vielen Punkten des NSDAP-Programms inhaltlich übereinstimmend bezeichnet (a. a. O., S. 228).

<sup>257</sup> So z. B. anlässlich des Empfangs des Poglawnik bei Hitler auf dem Obersalzberg am 6. Juni 1941 (DDP 9/I, S. 426 f.) und in Schloß Klessheim am 27. April 1943 (Schmidt, a. a. O., S. 553).

Ustascha-Miliz etc. zugesagt, und die deutschstämmigen Beamten wurden sowohl auf Hitler als auch auf den Poglavnik vereidigt. Der Führer der Volksgruppe erhielt als „Staatsdirektor“ ein eigenes Verordnungsrecht für deren Angelegenheiten, Mitspracherecht bei der Anstellung von Beamten deutscher Abstammung usw.<sup>258</sup>. Noch weitergehende Rechte und Befugnisse erhielt innerhalb Rest-Serbiens die NS-Organisation der deutschen Volksgruppe im jugoslawischen Banat<sup>259</sup>.

An *Griechenland*, das im Oktober 1940 von Italien überfallen und im April 1941 durch deutsches Eingreifen besiegt worden war, war Hitler selbst nicht territorial interessiert; es wurde aber Objekt von Annexionen seitens anderer Mitglieder des Dreimächtepaktes: Bulgarien erhielt einen Teil Westthraziens zwischen Struma und Maritza und damit Zutritt zum Ägäischen Meer, Albanien sollte im Süden bis Jannina erweitert werden und die ionischen Inseln zu Italien kommen<sup>260</sup>. In der zweiten Hälfte des Krieges machte sich aber auf deutscher Seite eher die Tendenz geltend, den italienisch-albanischen Ansprüchen entgegenzutreten und auf die Karte einer mit Deutschland verbündeten griechischen Marionettenregierung zu setzen.

Die Einbehaltung Kretas als deutschen Stützpunkt auch nach dem Kriege lehnte Hitler, der sich an der zukünftigen Gestaltung des Mittelmeerraumes im großen und ganzen desinteressiert zeigte, ab, um der Türkei gegenüber keinen Verdacht auf eine beabsichtigte Kontrolle der Dardanellen zu erregen<sup>261</sup>.

#### e) *Der bevormundete italienische Bundesgenosse*

Dem verbündeten *Italien* war im Stahlpakt und im Dreimächtepakt eine gleichberechtigte und selbständige Stellung bei der Führung im europäisch-afrikanischen Großraum zugesprochen worden. Als Standardthese für die deutsche Auslandspropaganda wurde festgelegt, Italien habe „seinen unantastbaren Lebensraum zu beanspruchen, den es im Interesse Gesamteuropas auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet frei gestalten wird“<sup>262</sup>. Sein Lebensraum sollten Nord- und Ostafrika und das Mittelmeergebiet sein, dessen östlichen Teil es sich durch die Schaffung des Protektorats Albanien im Jahre 1939 und durch den Angriff auf Griechenland im Oktober 1940 zu beherrschen anschickte. Doch gerade der Griechenland-Feldzug und die Niederlagen in Ost- und Nordafrika bewiesen, daß Italien ohne deutsche Unterstützung zur Kriegführung nicht in der Lage war und in Wirklichkeit „zum unterstützungsbedürftigen Partner und fast zum Satelliten herabgesunken“<sup>263</sup> war. Auch die Behandlung des italienischen Partners

<sup>258</sup> Dokumentation der Vertreibung a. a. O., Bd. V.

<sup>259</sup> ZRVR 11, 1942/43, S. 253 ff., S. 621 f.

<sup>260</sup> Kordt, a. a. O., S. 296.

<sup>261</sup> Table Talk, S. 466 (8. 5. 42). Auch ein Deutschland angetragenes Protektorat über die Klosterrepublik vom Berge Athos lehnte Hitler ab (Kordt, a. a. O., S. 296 u. Tischgespräche, S. 102, 29. 6. 42).

<sup>262</sup> Standardthesen und Richtlinien für die deutsche Auslandspropaganda. Geheime Reichssache. These Nr. 25, 4; angeordnet am 5. 11. 1942 (zitiert bei Kluge, a. a. O., S. 262).

<sup>263</sup> Kluge, a. a. O., S. 261.

durch Hitler ließ dessen untergeordnete Stellung deutlich hervortreten: Mussolini wurde über die deutschen Aktionen, z. B. die Aktion gegen Dänemark und Norwegen, die Offensive im Westen oder den Angriff auf die Sowjetunion nie vorher unterrichtet und durfte auch an den Waffenstillstandsverhandlungen mit Frankreich nicht teilnehmen. Mussolini selbst beklagte sich darüber oft gegenüber Ciano<sup>264</sup> und machte sich über die Stellung Italiens nach einem deutschen Endsieg keinerlei Illusionen:

„Die besiegten Staaten werden eigentliche Kolonien sein, die Verbündeten mit Deutschland alliierte Provinzen, die bedeutendste unter ihnen Italien. Wir müssen uns mit diesem Zustand abfinden, weil uns jeder Versuch einer Reaktion aus der Lage einer verbündeten Provinz in die wesentlich schlechtere Lage einer Kolonie bringen würde. Selbst wenn sie morgen Triest für den deutschen Lebensraum beanspruchen wollten, müßten wir nachgeben.“<sup>265</sup>

Diese Befürchtungen Mussolinis waren nicht unbegründet. Goebbels berichtet über Hitlers Ausführungen anlässlich der Reichs- und Gauleiterbesprechung im Mai 1943:

„Der Führer betont in diesem Zusammenhang wiederum, daß wir froh darüber sein müssen, keine Japaner auf dem europäischen Kontinent zu besitzen. Wenn die Italiener uns heute auch sehr viele Sorgen und Schwierigkeiten bereiten, so müssen wir uns doch glücklich preisen, daß sie uns bei der späteren Organisation Europas keine ernsthafte Konkurrenz stellen können . . . Heute . . . sind wir praktisch die einzige in Betracht kommende Führungsmacht auf dem europäischen Festland.“<sup>266</sup>

So sehr Hitler persönliche Freundschaft mit Mussolini und Sympathie mit dem faschistischen Regime verbanden<sup>267</sup>, hatte er für die Italiener im allgemeinen, besonders für die italienische Wehrmacht, nur Verachtung übrig<sup>268</sup>. Im vertrauten Kreise äußerte er, daß Italien nach Ungarn in sozialer Hinsicht die am stärksten krankende Gemeinschaft im europäischen Großraum sei<sup>269</sup>. Die nationalsozialistische Einschätzung der Italiener als unter dem „Herrenvolk“ stehend ergibt sich auch daraus, daß z. B. bei der Abschiebung von „aus rassischen oder politischen Gründen nicht genehmen Personen“ aus dem Elsaß gegenüber Italienern keine Ausnahme gemacht wurde<sup>270</sup>, daß die Heiratsbeschränkungen für Deutsche mit

<sup>264</sup> s. Ciano, Diaries a. a. O., S. 263 (9. 6. 40), S. 359 (31. 5. 41), S. 364f. (10. 6. 41), S. 372 (30. 6. 41).

<sup>265</sup> Aufzeichnung Cianos v. 13. 10. 41 zit. bei H. A. Jacobsen: 1939–1945. Der Zweite Weltkrieg in Chronik und Dokumenten. Darmstadt 1961, S. 270.

<sup>266</sup> Goebbels, Tagebücher, a. a. O., S. 325 (8. 5. 43).

<sup>267</sup> Tischgespräche S. 41 (21. 7. 41); S. 76f. (23. 4. 42); S. 120f. (24. 7. 42); Table Talk S. 135 (20. 11. 41); S. 266 (31. 1. 42).

<sup>268</sup> Table Talk S. 174f. (4. 1. 42); S. 584f. (22. 7. 42); S. 614 (5. 8. 42); S. 660 (26. 8. 42) über die Armee; S. 312f. (17. 2. 42); S. 592 (24. 7. 42); S. 614 (5. 8. 42) über den Hof und den Adel; S. 178 (4. 1. 42); S. 430 (12. 4. 42) über mangelnde Geheimhaltung in Italien.

<sup>269</sup> Table Talk, S. 117 (5. 11. 41).

<sup>270</sup> Aktenvermerk vom 29. 8. 1942 über eine Besprechung der mit „Siedlungsfragen“ befaßten SS-Hauptämter. Dok. R-114 (IMT 38, S. 335f.). Dem italienischen Konsul wurde entsprechende Mitteilung gemacht.

Italienern aufrechterhalten blieben<sup>271</sup> und beispielsweise im Protektorat die Italiener als auf einer Stufe mit den Tschechen stehend behandelt wurden<sup>272</sup>.

Nach dem Umschwung in Italien und nachdem Mussolini als Chef der „Faschistischen Republik“ auf die Stellung eines Quisling herabgesunken war, wurde aus der wahren Einstellung der Nationalsozialisten gegenüber diesem Land kein Hehl mehr gemacht. Der deutsche Lebensraum wurde nunmehr über die „Alpengrenze, an der sich das Germanische Reich des Nordens und das Römische Reich des Südens“ ursprünglich für immer begegnen sollten<sup>273</sup>, auf Norditalien ausgeweitet. Das Alpenvorland und das adriatische Küstenvorland wurden als „Operationszonen“ unter die Verwaltung der Gauleiter von Tirol-Vorarlberg bzw. Kärnten gestellt, mit der Absicht, sie auch politisch den benachbarten deutschen Gauen anzuschließen: in Südtirol wurden die Anschlußbewegung gefördert, der Gebrauch der italienischen Sprache schrittweise verboten und die italienischen Institutionen unterdrückt<sup>274</sup>. Goebbels forderte neben der Einverleibung Südtirols noch das ehemals dem Habsburger Reich angehörende Venetien<sup>275</sup>, und auch Hitler erwog, ob „Venetien in einem losen Verband in das Reich mit aufgenommen“ werden sollte<sup>276</sup>. Goebbels bedauerte, daß man mit Rücksicht auf den befreiten Duce und die neue faschistische Regierung in Oberitalien nicht gleich die erforderlichen Annexionen vornehmen könne<sup>277</sup>. Er hoffte aber, daß Hitler in dieser Hinsicht fest bleiben und sich „nicht durch eine wiedererwachende Freundschaft zum Duce von diesem Entschluß abbringen“ lassen werde<sup>278</sup>.

#### f) Die Neutralen (Schweden, Schweiz, Spanien, Portugal)

Es dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß nach einem deutschen Sieg auch die neutralen Staaten des europäischen Festlandes, *Schweden*, die *Schweiz*, *Spanien* und *Portugal* ihre unter Schwierigkeiten verteidigte Unabhängigkeit verloren hätten. Daß Schweden und die Schweiz von Hitler nicht besetzt wurden, hatte rein opportunistische Gründe: sie lagen nicht in der unmittelbaren deutsch-englischen bzw. deutsch-französischen Kampfzone, ihre Besetzung hätte unnötige Opfer erfordert und im Falle Schwedens eine unliebsame Unterbrechung der laufenden Eisenerzzufuhr, im Falle der Schweiz die Sperrung des Simplon und des St. Gothards bedeutet, über die das von deutschen Lieferungen abhängige Italien versorgt wurde. Schweden, das durch die kriegsbedingte Abschnürung von der Welt

<sup>271</sup> Selbst nach Unterzeichnung des Dreimächtepaktes wurde in einer vertraulichen Information an alle Parteistellen nochmals darauf hingewiesen; s. V. I. 15/2 vom 12. 12. 1940 „Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben“, München, Zentralverlag der NSDAP, o. J., II, S. 64.

<sup>272</sup> Bericht des italienischen Generalkonsuls aus Prag; Ciano, Diaries, a. a. O., S. 451 (22. 2. 42).

<sup>273</sup> Max Clauß, „Tatsache Europa“ (Das Reich Nr. 22 vom 20. 10. 1940, S. 5, Sp. 1).

<sup>274</sup> Survey 1939–46, S. 97.

<sup>275</sup> Tagebücher, S. 408 (11. 9. 43), S. 413 f. (13. 9. 43).

<sup>276</sup> a. a. O., S. 441 (23. 9. 43).

<sup>277</sup> a. a. O., S. 414 (13. 9. 43), S. 408 (11. 9. 43).

<sup>278</sup> a. a. O., S. 441 (23. 9. 43).

auf den Import von Rohstoffen (Kohle, Kunstdünger usw.) und Industrieprodukten aus Deutschland angewiesen war und im Austausch dafür praktisch seine ganze Produktion an kriegswichtigem Erz, Nutzholz usw. zur Verfügung stellte, konnte in *wirtschaftlicher* Hinsicht als in den deutschen Großraum integriert gelten<sup>279</sup>. Nach der Besetzung Norwegens willigte es bis August 1943 auch in den Transport deutscher Truppen und Kriegsmaterials von und nach Norwegen durch sein Staatsgebiet ein. Äußerungen Hitlers<sup>280</sup> und Himmlers<sup>281</sup> sowie Goebbels' Tagebücher<sup>282</sup> verdeutlichen, wie problematisch die Selbständigkeit Schwedens und der Schweiz nach einem Sieg des Dritten Reiches gewesen wäre.

Auf die Unabhängigkeit Spaniens, das im August 1940 vom Zustand der Neutralität zum Zustand der Nichtkriegführung zugunsten der Achsenmächte übergegangen war, aber seit Herbst 1940 dem deutschen Drängen zum Kriegseintritt gegen England und zur Teilnahme an der im Januar 1941 vorgesehenen Eroberung Gibraltars (Operation Felix) geschickt widerstanden hatte<sup>283</sup>, hätte Hitler bei einer Aktion im westlichen Mittelmeer gewiß keine Rücksicht genommen, wenn er nicht durch die Entwicklung auf dem Balkan und den ihm vordringlich erscheinenden Feldzug gegen die Sowjetunion abgelenkt worden wäre. Aber im Falle eines Sieges im Osten und eines weiteren Widerstandes Englands wäre die Einnahme Gibraltars wieder akut geworden und die Iberische Halbinsel in den Bannkreis Hitlers geraten<sup>284</sup>. Seit der spanischen Ablehnung eines Kriegseintrittes nahmen Hitlers Äußerungen über seine Unzufriedenheit mit dem Franco-Regime an Schärfe zu: Franco habe nicht das Format gehabt, den Einfluß der katholischen Kirche auszuschalten und „eine wirklich umfassende nationale Revolution“ durchzuführen. Für eine eventuelle „Zweite Revolution“ der alten Falange müsse man daher die an der Ostfront kämpfende Blaue Division unter General Muñoz Grande

<sup>279</sup> Vgl. dazu Joachim Joesten, „Scandinavia in the 'New Order'“ (Foreign Affairs, Vol. 19, 1940/41, S. 825). Über das Verhältnis Hitlers zur Schweiz vgl. Kordt, a. a. O., S. 254f.

<sup>280</sup> Picker, a. a. O., S. 45 (Schweden als Germanen), S. 57f. (Schwedischer König als Störungsfaktor des Germanenzusammenschlusses); Trevor-Roper, a. a. O., S. 260 (Vertreibung der Juden auch aus Schweden und der Schweiz), S. 660 (Der Schweizer Staat als „Pickel im Gesicht Europas“, der beseitigt werde).

<sup>281</sup> vgl. oben Anm. 155. In einem Schreiben Bergers an Himmler v. 8. 9. 41 ist bereits von einem „Reichskommissar“ für die Schweiz die Rede (NO-1394).

<sup>282</sup> z. B. Eintragung vom 15. 4. 1942: „Es wäre schon gut gewesen, wenn wir bei der Nord-Aktion Schweden gleich mit vereinnahmt hätten. Der Staat hat ja überhaupt keine nationale Existenzberechtigung mehr...“ (Goebbels, Tagebücher, S. 161; ferner: S. 309, 314). Aus der Goebelsschen Wiedergabe einer Äußerung Hitlers (a. a. O., Eintragung 8. 5. 43, S. 325) schließt der Herausgeber der Goebbels-Tagebücher, Louis Lochner, „daß Hitler im Falle seines Sieges die Schweiz dem Reich einzuverleiben trachtete...“ (Anm. S. 326). In einem Presseinterview vom April 1941 äußerte Goebbels, die Besetzung Schwedens und der Schweiz würde lediglich „eine Bagatelle“ sein (Joesten, a. a. O., S. 826).

<sup>283</sup> s. Kordt, a. a. O., S. 265ff.; Schmidt, a. a. O., S. 500ff.

<sup>284</sup> Über die beabsichtigte Wiederaufnahme des Projekts „Operation Felix“ nach Beendigung des Rußlandfeldzuges s. Dok. 057-C (IMT 34, S. 260ff.), vgl. ferner die Forderung Dönitz in der Besprechung mit Hitler vom 14. Mai 1943, zitiert aus dem Tagebuch Aßmanns (IMT 13, S. 386).

und die in deutschen Lagern arbeitenden rotspanischen Revolutionäre, die nicht als „Rote“ im deutschen Sinne anzusehen seien, bereithalten<sup>285</sup>.

g) *Ideologische Ausrichtung in Hitlers Großraum (Judenpolitik)*

Was die *ideologische Ausrichtung* des europäischen Großraumes angeht, so behauptete die nationalsozialistische Theorie, daß der Nationalsozialismus als „die dem deutschen Volke gemäßige Gestalt der politischen Verfassung“ keine „Exportware“ darstelle. Andererseits betonte sie, daß „Völker, die in eine chaotische Vielzahl von Weltanschauungen, Parteien, Gruppen und Klassen aufgespalten sind und in diesem Pluralismus ihre Einheit und Gemeinschaft verloren haben, . . . nicht die Grundlage für eine europäische Ordnung abzugeben“ vermögen<sup>286</sup>. Selbst die in den „südosteuropäischen Staaten praktisch bestehenden Militärdiktaturen oder autoritäts-staatsähnlichen Systeme mit königlicher Spitze“ wurden noch lange nicht „als Ausdruck des staatlich gestaltenden Volkswillens . . ., als ein Sich-hin-Finden zu eigenständigen Formen“ angesehen<sup>287</sup>. Hitler selbst wandte sich „im deutschen Interesse“ gegen eine Übertragung des Nationalsozialismus auf die Satellitenstaaten, so z. B. auf Ungarn<sup>288</sup>. Wie aus seiner Äußerung zu v. Hanneken bezüglich Dänemarks hervorgeht, sollte auf der anderen Seite zumindest im engeren Bereich der „Neuen Ordnung“ unter deutscher Führung eine demokratische Staatsordnung keinen Platz finden<sup>289</sup>. Umgekehrt war Hitler jedoch bereit, die Demokratie, die er als Mittel außenpolitischer Schwächung ansah, z. B. Frankreich für später zuzubilligen<sup>290</sup>. In der Praxis erfolgte die Ausrichtung in den besetzten „germanischen“ Gebieten durch die Förderung der dortigen Nazi-Parteien, während sie sich in den Satellitenstaaten und in Vichy-Frankreich auf die Nachahmung wenigstens der autoritären Staatsform (mit Gesetzgebungsgewalt der Regierung und Beschneidung der persönlichen Freiheitsrechte) beschränkte, die jedoch weniger auf Volksbewegungen mit weltanschaulichen Grundsätzen als auf autoritär-militärischer Regierungsgewalt und dem nationalen Gedanken aufbaute. Ihre Grundlage war weniger ein „revolutionäres“ als ein traditionelles Element. So beklagte sich Hitler z. B. bezüglich Rumäniens, daß der nur auf den Besitz der Exekutive sich stützenden Regierung Antonescus das politische Fundament einer Volkspartei fehle<sup>291</sup>.

Wenn auch nicht ersichtlich ist, wie weit die ideologische Gleichschaltung der Satelliten nach einem deutschen Endsieg vorangetrieben worden wäre, so sollte

<sup>285</sup> Picker, a. a. O., S. 95; ferner: S. 93 u. 107; Trevor-Roper, a. a. O., S. 608 u. 568.

<sup>286</sup> Georg Hahn, Grundfragen Europäischer Ordnung, Berlin-Wien 1939, S. 49, S. 56.

<sup>287</sup> F. Ronneberger, „Die Wandlung des Südostens in der europäischen Politik“ (Geist der Zeit 17, 1939, S. 245).

<sup>288</sup> Table Talk, S. 33 (17. 9. 41), S. 336 (26. 2. 42), S. 490 (20. 5. 42). Vgl. auch Anordnung 7/40 g vom 2. 12. 40, Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben, Bd. II, S. 484f.

<sup>289</sup> s. o. Anm. 121.

<sup>290</sup> Table Talk, S. 22 (2. 8. 41), Tischgespräche, S. 44.

<sup>291</sup> Table Talk, a. a. O., S. 223 (18. 1. 42), Tischgespräche, a. a. O., S. 411: „Den Horia Sima hätte ich erschießen lassen und die rumänische Legion zum Träger der Gewalt gemacht.“

sich doch der Wille zur Oktroyierung nationalsozialistischen Ideengutes auf die anderen europäischen Staaten an einem Punkte bereits mit aller Deutlichkeit offenbaren; an der *Judenverfolgung in Europa*. Sie stellt ein besonderes Kapitel der Ordnung des europäischen Großraumes nach dem Willen der Nationalsozialisten dar und ist zugleich Ausdruck dafür, daß diesem Großraum auch nach dem Kriege der Stempel des Nationalsozialismus aufgeprägt bleiben sollte. Hitler, der bereits in seiner Reichstagsrede vom 30. Januar 1939 angekündigt hatte, daß der nächste Krieg „die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa“ bringen werde<sup>292</sup>, blieb in diesem Punkte unerbittlich<sup>293</sup>. Die Diskriminierungs-, Verschleppungs- und Ausrottungsmaßnahmen, die in den von Deutschland besetzten oder beeinflussten Gebieten gegen die europäischen Juden ergriffen wurden, können in diesem Zusammenhang nicht im einzelnen behandelt werden<sup>294</sup>. Uns interessiert die Judenverfolgung vor allem als Symptom für die „Ausrichtung“ und die Einmischung in innere Angelegenheiten, die die anderen Staaten im nationalsozialistischen Großraum erfahren mußten.

Georg Hahn bezeichnete bereits 1939 in seinen „Grundfragen europäischer Ordnung“ die „Absonderung“ des Judentums neben der Revision des Versailler Diktats und dem Kampf gegen den Bolschewismus (– Fragen, um die es Hitler, wie wir sahen, im Grunde gar nicht ging –) als „gemeinsame Gegenwartsaufgabe“, die „eine verbindende Schicksalsgemeinschaft aller europäischen Völker schaffe“<sup>295</sup>. Die Beteiligung an der „Lösung der Judenfrage“ wurde schließlich sogar als „Grundvoraussetzung“ der Eingliederung der europäischen Staaten in den europäischen Großraum angesehen. Anlässlich der Einführung der Judengesetze in der Slowakei, die weitgehend den Nürnberger Gesetzen entsprachen, schrieb Julius von Medeazza, einer der eifrigsten „theoretischen“ Verfechter der diskriminierenden Gesetzgebung gegen die Juden in Europa:

„Es besteht kein Zweifel, daß sich die Slowakei dadurch, daß sie schon jetzt das Judenproblem löste, die Hände frei machte für weitere Aufgaben und Zielsetzungen zu einer späteren entscheidenden Zeit, wenn die anderen europäischen Partner der Neuordnung noch mit der Erreichung der *Grundvoraussetzung für ein neues Europa* alle Hände voll zu tun haben werden.“<sup>296</sup>

<sup>292</sup> AdG 1939, S. 3920.

<sup>293</sup> Vgl. Goebbels Tagebucheintragen über seine Unterredungen mit Hitler vom 14. 2. 42 (S. 87), 13. 3. 42 (S. 134), 27. 4. 42 (S. 179); ferner über die Ausrottung der Juden in Europa: S. 113, 114, 142f., 225.

<sup>294</sup> S. darüber Gerald Reitlinger, *Die Endlösung, Hitlers Versuch der Ausrottung der Juden Europas 1939–1945*, Berlin 1956; ferner: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, München 1958, Abschnitt III.

<sup>295</sup> Georg Hahn, *Grundfragen Europäischer Ordnung*, S. 47f., S. 30; H. Krüger, „Der Raum als Gestalter der Innen- und Außenpolitik“ (Reich-Volksordnung-Lebensraum, Jg. 1, 1941, S. 164) meint, völkische Verschiedenheiten seien nur dann nicht unter einem Reich zusammenzufassen, wenn sie auf absolut verschiedenen Rassen beruhten. „Die Juden kommen demnach als Mitglieder und Mitträger des äußeren Reiches ebensowenig in Betracht wie für das innere Reich... Es verlangt also auch das äußere Reich... eine Gesetzgebung, die das Judentum aus dem völkischen Leben... ausschaltet und von ihm dauernd fernhält.“

<sup>296</sup> Julius v. Medeazza, „Slowakischer Juden-Kodex“ (DR 41, II, 1941, S. 2277) (Hervorhebung

E. H. Bockhoff schrieb 1942, daß die Judenfrage bereits nicht mehr zur souveränen Zuständigkeit des einzelnen Staates gehöre, sondern ein „Pflichtproblem, also keine Frage der Souveränitätsbindung“ innerhalb des europäischen Kontinents mehr sei<sup>297</sup>.

Die Übernahme des nationalsozialistischen Programmpunktes der Judenverfolgung wurde seitens der Nationalsozialisten als Prüfstein für die Ausrichtung eines europäischen Staates auf die „ideologische Neuordnung“<sup>298</sup> im europäischen Großraum angesehen, dabei vielfach die in den verbündeten Satellitenstaaten, insbesondere auch in Italien, erlassenen Gesetze gegen die Juden als zu „großherzig“ bezeichnet<sup>299</sup>. In der außenpolitischen Praxis wurde neben dem Drängen auf eine entsprechende Gesetzgebung in den anderen Staaten des Großraumes seit 1941/42 besonders auf eine Teilnahme dieser Staaten an der sogenannten „Endlösung“ der Judenfrage, d. h. an der Deportation der Juden in die Vernichtungslager hingearbeitet<sup>300</sup>. Der Gedanke, die antijüdischen Maßnahmen mit den Satelliten durch einen Kollektivvertrag der Partner des Antikominternpaktes zu koordinieren, mußte allerdings wegen des zu erwartenden Widerstandes Italiens, Spaniens und Ungarns aufgegeben werden. Man beschloß daher, auf bilaterale Abkommen mit dem Satelliten zu dringen<sup>301</sup>.

Nachdem Göring am 31. Juli 1941 den Chef der Sicherheitspolizei und des SD Heydrich zum Beauftragten für die Vorbereitung der „Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Einflußgebiet in Europa“ bestellt hatte<sup>302</sup>, war dieser „praktisch gesehen ‚Judenkommissar für Europa‘“<sup>303</sup> geworden. In einer Besprechung über die „Endlösung“ am 20. Januar 1942 führte Heydrich aus, daß „im Zuge der praktischen Durchführung der Endlösung . . . Europa von Westen nach Osten durchgekämmt“ werden solle. Im besetzten und unbesetzten Frankreich, in der Slowakei und Kroatien werde die Aktion „ohne große Schwierigkeit“ vor sich

vom Verfasser); vgl. auch Paul Herre, Deutschland und die europäische Ordnung, Berlin 1941, S. 188.

<sup>297</sup> E. H. Bockhoff, „Die kontinentale Wohlstandssphäre als Rechtsbegriff. Vom horizontalen Weltrecht zum vertikalen Völkerrecht“ (NS-Monatshefte, Jg. 13, 1942, S. 785).

<sup>298</sup> Julius v. Medeazza, „Judenfrage und Judengesetzgebung in Europa“ (DR 11., II, 1941, S. 682). Die ideologische Vorarbeit für eine europäische Gesamtlösung der Judenfrage wurde auf einem Kongreß in Frankfurt im März 1941 geleistet, auf dem auch Vertreter der Satellitenstaaten anwesend waren. Vgl. Max Weinreich, Hitler's Professors, The Part of Scholarship in Germany's Crimes against the Jewish People, New York 1946, S. 106 ff., 113 ff.

<sup>299</sup> So besonders die italienischen und die ungarischen, s. Medeazza, „Das neue ungarische Ehegesetz als erster Schritt zur Lösung der Judenfrage“ (DR 41, II, 1941, S. 2397 f.).

<sup>300</sup> Vgl. Memorandum des Unterstaatssekretärs Martin Luther vom 4. Dezember 1941 (Das Urteil im Wilhelmstraßenprozeß, Robert Kempner und Carl Haensel, Schwäbisch Gmünd 1950, S. 84), ferner die Aufzeichnung „Wünsche und Ideen des Auswärtigen Amtes zur vorgesehenen Gesamtlösung der Judenfrage in Europa“ vom 8. Dezember 1941, a. a. O., S. 85.

<sup>301</sup> Memorandum Emil Albrechts von der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes vom 23. Dezember 1941, a. a. O., S. 84 f.

<sup>302</sup> Auftrag Görings an Heydrich vom Juli 1941, s. Dok. 710-PS, IMT 26, S. 266 f.

<sup>303</sup> Diese Bezeichnung im Vermerk des Judenreferenten beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Frankreich vom 22. Februar 1942, Dok. 1210-RF, IMT 38, S. 741.

gehen. In Rumänien habe die Regierung bereits einen Judenbeauftragten eingesetzt, in Ungarn sei es „erforderlich, in Zeitkürze einen Berater für Judenfragen der ungarischen Regierung aufzuoktroyieren“. Mit den italienischen Stellen sollte entsprechende Verbindung aufgenommen werden. Auf Verlangen des Auswärtigen Amtes sollte die Aktion in den nordischen Staaten mit ihrer geringen jüdischen Bevölkerung zurückgestellt werden, um unnötige Schwierigkeiten zu vermeiden<sup>304</sup>.

In den unmittelbar von Deutschland beherrschten Gebieten, in Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark (erst nach der Ausschaltung der dänischen Regierung und der Erklärung des Ausnahmezustandes 1943), Norwegen, den Ostgebieten, Serbien, Griechenland und den „unabhängigen“ Staaten Slowakei und Kroatien wurden Verschleppungen zur Vernichtung der Juden in unterschiedlichen Ausmaßen durchgeführt. Schwieriger gestaltete sich die Durchführung jedoch in den anderen unter deutschem Einfluß stehenden Staaten. Die Vichy-Regierung konnte auf dem ihr verbleibenden Territorium wenigstens die Deportation von Juden französischer Staatsangehörigkeit bis zur Besetzung Restfrankreichs im November 1942 verhindern. Italien schloß sich trotz wiederholter Bemühungen deutscherseits den Deportationen nicht an; sie erfolgten in Norditalien erst nach der deutschen Besetzung 1943. Auch in ihren Besetzungszonen in Südfrankreich, in Kroatien und Griechenland ließen die Italiener selbst nach persönlicher Einwirkung Ribbentrops auf Mussolini<sup>305</sup> keine Verschleppungen zu. Finnland vermochte durch seine Politik der Wahrung seiner Unabhängigkeit auch seine kleine jüdische Minderheit vor allen Unhelligkeiten zu bewahren. Auch Bulgarien verweigerte die Deportation seiner Juden, mußte jedoch im März 1943 unter deutschem Druck die Verschleppung der Juden aus seinen ehemals griechischen und jugoslawischen Gebieten zulassen. Rumänien führte in den rückeroberten Gebieten Bessarabien und Bukowina eigene Pogrome und Deportationen nach den besetzten russischen Gebieten durch, wobei allerdings teilweise Juden auf deutsch besetztes Territorium der Ukraine abgeschoben wurden. Als sich jedoch durch den Zusammenbruch der deutsch-rumänischen Front die Niederlage bei Stalingrad abzeichnete, stoppte Antonescu im Dezember 1942 die Deportationen zugunsten der Auswanderung der Juden nach Palästina und war zu einer Zusammenarbeit zwecks Deportation in die polnischen Vernichtungslager nicht zu bewegen<sup>306</sup>. Ungarn bot auch in dieser Frage das Beispiel dramatischen, aber schließlich vergeblichen Widerstandes gegen die „Ordnungsmacht“ im europäischen Großraum. Zwar schoben die Ungarn die Juden aus dem von der Slowakei gewonnenen Territorium der Karpatho-Ukraine auf deutsch besetztes Gebiet ab. Sie verweigerten aber im Herbst 1942 eine generelle Koordination ihrer Judenpolitik mit Deutschland, insbesondere die Deportation der ungarischen

<sup>304</sup> Wannsee-Protokoll, Leon Poliakov und Josef Wulf, *Das Dritte Reich und die Juden, Dokumente und Aufsätze*, Berlin 1955, S. 123 f.

<sup>305</sup> Unterredung am 25. 2. 1943 (Poliakov und Wulf, a. a. O., S. 408). Über die Einwirkung auf Rom im Februar 1943, italienischen Juden die Staatsangehörigkeit abzuerkennen, s. *Wilhelmstraßen-Prozeß*, a. a. O., S. 98.

<sup>306</sup> Über die Verhinderung der Palästina-Aktion, s. *Wilhelmstraßen-Prozeß*, a. a. O., S. 102 f.

Juden. Im Januar 1943 z. B. bedrängte der Unterstaatssekretär Luther den ungarischen Gesandten Sztójay: „Es erfülle uns mit sehr großer Sorge, daß ein uns befreundetes Land mitten in Europa allein etwa eine Million Juden beherberge. Wir könnten dieser Gefahr auf die Dauer nicht untätig zusehen“<sup>307</sup>. Am 17. April 1943 wurde Horthy in einer Unterredung mit Hitler und Ribbentrop in Schloß Kleßheim in dieser Frage unter persönlichen Druck gesetzt. Im Protokoll der Unterredung findet sich folgender Satz:

„Auf die Gegenfrage Horthys, was er denn mit den Juden machen solle, nachdem er ihnen so ziemlich alle Lebensmöglichkeiten entzogen habe – erschlagen könne er sie doch nicht – erklärte der RAM, daß die Juden entweder vernichtet oder in Konzentrationslager gebracht werden müßten. Eine andere Möglichkeit gebe es nicht.“<sup>308</sup>

Trotz dieser persönlichen Einwirkungen war die ungarische Regierung in der Frage antijüdischer Maßnahmen in der Folge lediglich zu „taktischen Konzessionen“ bereit, um eine Mitwirkung an der „Endlösung“ der Judenfrage auch weiterhin um so entschiedener zu verweigern<sup>309</sup>. Die Deportation ungarischer Juden begann erst nach der deutschen Besetzung Ungarns im März 1944.

Es ist nicht uninteressant, daß dieser Druck auf Horthy im April 1943 in dem Moment ausgeübt wurde, in dem Hitler und Ribbentrop auf Grund eines abgefangenen und dechiffrierten Telegrammwechsels zwischen der ungarischen Regierung Kállay und der Türkei befürchteten, daß Ungarn mit der Gegenseite Kontakt aufnähme, um durch „diplomatische Manöver“ aus dem Verband der Dreierpaktmächte auszubrechen<sup>310</sup>. Hier offenbart sich eine weitere Zielsetzung der nationalsozialistischen Judenpolitik in Europa: Die Regierungen der Satellitenstaaten sollten an dem Verbrechen gegen die Juden beteiligt und ebenfalls schuldig gemacht werden, um die Brücken hinter ihnen abzureißen und sie auf Gedeih und Verderb an das nationalsozialistische Deutschland zu ketten. Denn daß die nationalsozialistischen Führer sich keine Illusionen darüber machten, was ihnen im Falle der Niederlage drohte, geht aus Goebbels Tagebucheintragung über eine Unterredung mit Göring im März 1943 hervor: „Vor allem in der Judenfrage sind wir ja so festgelegt, daß es für uns kein Entrinnen mehr gibt“<sup>311</sup>. Auch seine Eintragung vom September 1943, als bekannt wurde, daß Churchill die Auslieferung Mussolinis von der Badoglio-Regierung gefordert hatte, liegt auf derselben Linie: Hitler

<sup>307</sup> Dok. NG-1798 vgl. dazu die Aufsätze von Broszat in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, S. 183 ff. Über Ribbentrops Einwirkung auf die Ungarn s. ferner seine Vernehmung in Nürnberg, IMT 10, S. 461 f. und Bericht Luthers an Ribbentrop vom 6. Oktober 1942 über die ausweichende Haltung des ungarischen Gesandten (Kempner u. Haensel, Das Urteil im Wilhelmstraßen-Prozeß, a. a. O., S. 94).

<sup>308</sup> Dok. D-736, IMT 35, S. 428.

<sup>309</sup> So Broszat a. a. O., S. 205. Goebbels Bedauern über die ungarische Haltung s. Tagebücher, a. a. O., S. 324 (Eintragung vom 8. Mai 1943).

<sup>310</sup> Dok. 736-D, IMT 35, S. 429 f. Vgl. dazu Berger an Himmler 19. 4. 43: „Die Grundhaltung der ungarischen Regierung ist, die Juden möglichst anständig zu behandeln, da man gegenüber den Anglo-Amerikanern die Grundeinstellung als feststehend nachweisen kann.“ (NO-628)

<sup>311</sup> Goebbels, Tagebücher, a. a. O., S. 242 (2. 3. 1943).

sei darüber zufrieden, „weil er glaubt, daß der Duce jetzt unter keinen Umständen mehr mit der Gegenseite irgendeinen Kompromiß abschließen kann; denn schließlich spielte er dabei mit dem Leben“<sup>312</sup>. Hitlers bereits erwähnte Äußerungen über Mussert, Clausen und Quisling lassen die gleiche Tendenz erkennen. Ein weiteres bezeichnendes Beispiel in diesem Zusammenhang ist die Beurteilung der politischen Zuverlässigkeit des bulgarischen Ministerpräsidenten Filoff durch Staatssekretär Steengracht in seinem Telegramm an Ribbentrop vom 7. September 1943: „Ich glaube, daß wir Filoff, der . . . durch die Durchführung der antijüdischen Maßnahmen festgelegt ist, vertrauen können“<sup>313</sup>. So sollte sich in einem ganz anderen Sinne jene „verbindende Schicksalsgemeinschaft“ verwirklichen, die Hahn 1939 durch die gemeinsame Lösung der Judenfrage erstehen sehen wollte. Der Aufgabe, das Schicksal der europäischen Völker in dieser Frage an das des nationalsozialistischen Deutschland zu ketten, sollte auch jener „Internationale Antijüdische Kongreß“ in Krakau dienen, den Rosenberg mit Hitlers Genehmigung und in Zusammenarbeit mit anderen Reichsministerien im Sommer 1944 vorbereitete. Zu diesem Kongreß waren antijüdisch eingestellte Vertreter des öffentlichen Lebens, der Wissenschaften, der Kunst usw. aus Italien, Frankreich, den Satellitenstaaten und den neutralen Staaten eingeladen worden und hatten ihr Erscheinen auch bereits zugesagt<sup>314</sup>. Mit diesem Kongreß, bei dessen Vorbereitung bezeichnenderweise das Adjektiv „antijüdisch“ durch „historisch-wissenschaftlich“ ersetzt wurde, sollte erreicht werden, „an die Bildungsschicht der europäischen Völker heranzukommen, die bisher mit der einfachen antijüdischen Propaganda nicht erfaßt werden konnte“<sup>315</sup>. Es sollten „internationale Arbeitsgemeinschaften zur Erforschung und Bekämpfung des Judentums“ gebildet werden<sup>316</sup>, und am 4. Tage des Kongresses sollten die Teilnehmer auf der Burg zu Krakau ein feierliches Bekenntnis zur deutschen Judenpolitik und zur Entfernung der Juden aus Europa abgeben<sup>317</sup>. Dieser Plan eines Kongresses, der die nationalsozialistische Judenverfolgung als *Ausdruck des Willens der europäischen Geisteswelt* erscheinen lassen sollte, wurde wegen der militärischen Ereignisse auf Hitlers Anweisung zunächst vertagt<sup>318</sup>, dann Ende Juli 1944 endgültig fallengelassen<sup>319</sup>.

<sup>312</sup> Tagebücher, S. 435 (23. 9. 1943).

<sup>313</sup> Nbg. Dok. NG-116.

<sup>314</sup> Bericht Hagemeyers vom 15. Juni 1944, Dok. 1752-PS, IMT 28, S. 51 ff. Ribbentrop sollte den Ehrenvorsitz übernehmen (NG-2953).

<sup>315</sup> s. Aufzeichnung Hagemeyers über eine vorbereitende Sitzung vom 23. Februar 1944, (Max Weinreich, a. a. O., S. 220). Einzelheiten über den Kongreß dort S. 219 ff.

<sup>316</sup> Dok. 1752-PS a. a. O.

<sup>317</sup> Weinreich, a. a. O., S. 223; Resolution „Europa frei von Juden“ (NG-5013).

<sup>318</sup> Schreiben Bormanns an Rosenberg vom 12. Juni 1944, zit. Reitlinger, a. a. O., S. 488.

<sup>319</sup> Staatssekretär von Steengracht schrieb in Nürnberg die Verschleppung des Kongresses dem Auswärtigen Amt zu. Aussage vom 26. März 1946, IMT 10, S. 133 f.

## h) Zusammenfassung

Aus dem Voranstehenden wird evident, daß die *Herrschaft* der Nationalsozialisten über den europäischen Großraum das Maß einer *Hegemonie* im Sinne eines Führungsverhältnisses einer Großmacht gegenüber schwachen oder militärisch entmachteten Schutzstaaten bei weitem überschritt. Es handelte sich vielfach um unmittelbare Beherrschung, ja sogar physische Dezimierung anderer europäischer Völker, ohne moralische oder völkerrechtliche Hemmungen und unter größter Verletzung des Willens der „Verbündeten“. Nicht Partnerschaft und Kooperation der europäischen Staatengemeinschaft auf der Basis der Gleichberechtigung und Freiwilligkeit bestimmten die Bildung dieses Großraums. Dies geschah vielmehr nach der von Hitler schon 1928 formulierten Devise, daß ein Zusammenschluß europäischer Völker nur auf dem Wege eines Hegemoniekampfes, nur durch die Unterwerfung unter die Gewalt des Stärksten erfolgen könne<sup>320</sup>. Äußerungen Hitlers aus späterer Zeit belegen, daß er an dieser Maxime konstant festgehalten hat. Rauschning gegenüber erklärte er 1934, eine Organisation der Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis, wie im Commonwealth, sei ein Zeichen des Verfalls und komme für die zukünftige Verfassung seines europäischen Reiches nicht in Frage<sup>321</sup>. Im Jahre 1942 deklamierte Hitler: „Wenn ich ein freies Land unterwerfe, nur um ihm die Freiheit wiederzugeben, wozu das? Wer Blut vergossen hat, hat auch das Recht, die Herrschaft auszuüben“<sup>322</sup>; „über die ewige Rederei von Gemeinschaft könne er nur lächeln, da die großen Schwätzer meinten, Gemeinschaft lasse sich zusammenreden . . . Gemeinschaft lasse sich eben nur durch Gewalt schaffen und erhalten“<sup>323</sup>. Noch im späten Stadium des Krieges hat Hitler nahezu alle Vorschläge, die auf die Milderung der Herrschaft in einem bestimmten Gebiet oder eine allgemeine Organisation Europas nach freiheitlichen Maßstäben hinausliefen und ihm teils von seinen engsten Gefolgsleuten unterbreitet wurden, abgelehnt. So auch Ribbentrops Vorschlag vom Winter 1942–43, den besetzten Gebieten „ein gewisses Maß Unabhängigkeit unter deutscher Führung“ bei wirtschaftlicher Zusammenarbeit zu geben<sup>324</sup>. Das würde, so begründete Hitler seine Ablehnung, in Anbetracht der ungünstigen militärischen Lage nur „als Zeichen der Schwäche ausgelegt“<sup>325</sup>.

Von einer zwischenstaatlichen *Hegemonie* im europäischen Großraum hätte man im Falle eines deutschen Sieges höchstens gegenüber den romanischen Staaten

<sup>320</sup> Hitlers Zweites Buch, S. 129 f.

<sup>321</sup> Rauschning, a. a. O., S. 117.

<sup>322</sup> Tischgespräche, a. a. O., S. 50 (3. 2. 42).

<sup>323</sup> a. a. O., S. 71 (11. 4. 42).

<sup>324</sup> Vgl. Aussagen des Staatssekretärs im Auswärtigen Amt, v. Steengracht, in Nürnberg am 26. 3. 1946, IMT 10, S. 130 f.

<sup>325</sup> a. a. O. Auch Goebbels trug Hitler im März 1943 die Aufstellung eines Europa-Programms als „naheliegende politisch-propagandistische Parole“ an, stieß aber ebenfalls auf Ablehnung. Er erhielt lediglich die Erlaubnis, „das Thema einmal anzudeuten und auch etwas zu umreißen“, ohne auf Einzelheiten einzugehen. Tagebücher, a. a. O., S. 259 (9. 3. 43) u. S. 295 (12. 4. 43).

Italien, Frankreich, Spanien und Portugal sprechen können, von denen anzunehmen ist, daß sie ihre Eigenstaatlichkeit bei einer gewissen Abhängigkeit von Deutschland behalten hätten, allenfalls noch gegenüber Finnland, der Türkei und vielleicht einigen Balkanstaaten. In Mittel-, Nord- und Osteuropa jedoch, in dem Raum, in dem nach Hitlers Vorstellung die nordische „Herrenrasse“ lebte oder zum Herrschen berufen war und den das „Germanische Reich Deutscher Nation“ als Kern Europas umfassen sollte, hätte man nur von einer *Beherrschung* durch Deutschland sprechen können. Eine echte Eigenstaatlichkeit wäre hier kaum den privilegierten „germanischen“ Völkern zugestanden worden, die dem Reich durch ideologische Gleichschaltung und Unterstellung unter deutschen militärischen Schutz angegliedert werden sollten, geschweige denn den slawischen „Untermenschen“, die der Ausbeutung und Verdrängung verfallen und deren Territorium als germanischer – sprich deutscher – Lebens- und Siedlungsraum dienen sollte.

Das Ziel der Beherrschung Europas unter Beseitigung der kleineren europäischen Staaten hat Hitler selbst in einer Rede auf der Reichs- und Gauleiterbesprechung nach dem Staatsakt für Viktor Lutze im Mai 1943 ausgesprochen. Goebbels gibt den Inhalt dieser Rede in seinem Tagebuch (fast in den gleichen Worten, die Hitler im Frühjahr 1934 gegenüber Rauschning gebrauchte) wieder:

„Aus alledem hat der Führer die Konsequenz gezogen, daß das Kleinstaatengerümpel, das heute noch in Europa vorhanden ist, so schnell wie möglich liquidiert werden muß. Es muß das Ziel unseres Kampfes bleiben, ein einheitliches Europa zu schaffen. Europa kann aber eine klare Organisation nur durch die Deutschen erfahren . . .“<sup>326</sup>

„Der Führer gibt seiner unumstößlichen Gewißheit Ausdruck, daß das Reich einmal ganz Europa beherrschen wird . . . Von da ab ist praktisch der Weg zu einer Weltherrschaft vorgezeichnet. Wer Europa besitzt, der wird damit die Führung der Welt an sich reißen.“

In diesem Zusammenhang können wir natürlich Fragen von Recht und Unrecht überhaupt nicht zur Diskussion akzeptieren . . . der Sieg gibt uns das größte Recht.“<sup>327</sup>

Solche Mißachtung des Rechtsgedankens durch eine Philosophie der Gewalttätigkeit war nur die Kehrseite der Tatsache, daß die Art und Weise, wie das Dritte Reich seine Großraumziele verfolgte, ohne rücksichtslose Verletzung der Grund-

<sup>326</sup> Goebbels, Tagebücher, a. a. O., S. 325 (8. 5. 43); vgl. Hitlers Worte zu Rauschning: „Nur wir können den kontinentalen Großraum schaffen, und nur durch unsere Herrschaft, durch unsere einzig und allein . . . Wir werden diesen Kampf auf uns nehmen. Er wird uns die Pforte zur dauernden Herrschaft über die Welt aufstoßen.“ (Rauschning, a. a. O., S. 126). Hitler glaubte, daß die Deutschen einmal „aus rein biologischen Gründen . . . mit 150 bis 200 Millionen deutschen Menschen die unumschränkten Herren Kontinental-Europas würden“. (Tischgespräche, a. a. O., S. 179, 5. 7. 42.) Hitler über die Beseitigung der Kleinstaaten aus militärischen Notwendigkeiten s. Fuehrer Conferences on Naval Affairs 1939–1945 in: Brassey's Naval Annual 1948, London-New York, S. 359.

<sup>327</sup> Goebbels a. a. O., S. 326. Hitlers Anspielungen auf eine „Weltpolitik“ nach der Erreichung der Kontrolle über den europäischen Kontinent s. Table Talk S. 93 (26.–27. Oktober 1941) u. 328 (22. 2. 42). Über den Willen zur Herrschaftsstellung in der Welt hinter Hitlers Konzeption vom kontinentalen Imperium vgl. H. Rauschning, Die Revolution des Nihilismus, S. 410.

prinzipien des bestehenden Völkerrechts nicht möglich war. Diese Rechtsbrüche – angefangen von der Entfesselung von Angriffskriegen bis zur Judenverfolgung – aufzuzählen, ist hier nicht der Ort. Sie machten es jedenfalls zwingend, daß man im Dritten Reich überall dort, wo man nach einer Legitimierung der eigenen Großraumpolitik suchte, das überlieferte und von Europa über die Welt verbreitete universalistische Völkerrecht, das vom Nebeneinander souveräner Staaten ausgeht, nicht gebrauchen konnte und ihm eine Ordnung angeblich eigenen und anderen Rechts entgegenstellen mußte: das Großraum-Prinzip, von dem man fälschlich vorgab, es stünde in Analogie zur Monroe Doctrine. Die Abwegigkeit dieser Bezugnahme kann jetzt, auch was die Staatenbeziehungen innerhalb des Großraumes betrifft, nicht mehr zweifelhaft sein: Im Gegensatz zur Monroe Doctrine begründete die nationalsozialistische Doktrin eine Hegemonialherrschaft über die anderen raumzugehörigen Staaten. Sie zielte auf die Beseitigung der Souveränität und Unabhängigkeit dieser Staaten ab, teilweise sogar auf die Beseitigung ihrer Eigenstaatlichkeit, oktroyierte einer Anzahl von ihnen eine bestimmte politische Idee und Regierungsform und beabsichtigte die Zerstreuung und physische Vernichtung von Teilen ihrer Bevölkerung. Im Gegensatz zur Monroe Doctrine verneinte die nationalsozialistische Doktrin damit eine völkerrechtliche Ordnung, die auf einer Vielheit von Staaten mit politischer Unabhängigkeit und territorialer Unverletzlichkeit und dem Grundsatz der rechtlichen Gleichheit dieser Staaten beruht und suchte sie durch ein ihr adäquates „neues Völkerrecht“, eine sogenannte „völkerrechtliche Großraumordnung“, zu ersetzen.

### 3. Das neue Großraum-„Völkerrecht“ (C. Schmitt)

Carl Schmitts „völkerrechtliche Großraumordnung“ sagt über die *Rechtsbeziehungen innerhalb des Großraumes* nichts Konkretes aus. Weder aus dem Begriff des Reiches noch aus dem Begriff des Großraumes läßt sich in dieser Hinsicht etwas Genaues entnehmen. Aus dem wenigen darüber Ausgeführten erhellt jedoch folgendes.

Einerseits soll der Großraum nicht einfach eine Erweiterung der staatlichen Grenzen des Reiches darstellen. „Das Reich ist nicht einfach ein vergrößerter Staat“<sup>328</sup>, es ist nicht „der von ihm vor Interventionen bewahrte Großraum selber“<sup>329</sup>. Die *Staaten* (Nicht-Reiche) müssen *als eigene Größen* und Völkerrechtssubjekte zweiten Ranges bestehen bleiben, wenn die Rechtsbeziehungen Reich-Staaten nicht *innerstaatlicher* Art und der Großraum kein Groß- oder Überstaat sein sollen.

Andererseits sind die Staaten im Großraum ihrer echten „erstrangigen“ Völkerrechtspersönlichkeit und – wie wir sehen werden – auch ihrer Souveränität und „Impermeabilität“ zugunsten des Reiches beraubt. Der Großraum soll kein auf

<sup>328</sup> Großraumordnung, a. a. O., S. 52.

<sup>329</sup> a. a. O., S. 35.

gleichberechtigten Staaten aufbauendes Vertragsgebilde, kein *zwischenstaatliches* Gebilde sein. Nach außen tritt der *Großraum als eigene Größe* auf; Schmitt spricht von Beziehungen „zwischen den Großräumen im ganzen“<sup>330</sup>. Da dem Großraum als solchem jedoch keine Völkerrechtspersönlichkeit zugesprochen wird, Recht aber keine Beziehung zwischen Räumen als Sachen sein kann<sup>331</sup>, kann nur das Reich den Gesamtwillen des Großraumes gegenüber anderen Großräumen wahrnehmen und Träger der Beziehungen zwischen den Großräumen sein, wenn der Großraum kein Bund gleichberechtigter Staaten sein soll<sup>332</sup>.

Infolgedessen besteht im Großraum die Gesamtexistenz des Großraumes neben den Einzelexistenzen der Staaten, ein Dualismus bzw. Pluralismus von Existenzen. Der Schwierigkeit der rechtlichen Erfassung dieses Zustandes geht Schmitt mit der These aus dem Wege, daß „jede bündische Zusammenfassung politischer Einheiten . . . weder rein zwischenstaatlich noch rein innerstaatlich sein“ könne, „sondern eben etwas Drittes, Anderes sein“ müsse, „das sich derartigen Alternativen entzieht“. Gebilde solcher Art – zu denen übrigens auch das britische Commonwealth (wenn auch nicht als Großraum) gehöre – seien folglich durch das bisherige Völkerrecht, das vom Staatsbegriff mit seinem „scharfen, ausschließlichen Entweder-Oder dieser Alternative“ von zwischenstaatlich und innerstaatlich ausgeht, nicht zu begreifen. „Kein Reich und kein Bund läßt sich in diese Disjunktion hineinpressen, die . . . daher entfällt, wenn solche Gebilde nicht mehr normativistisch, sondern in konkretem Ordnungsdenken rechtswissenschaftlich erfaßt werden“<sup>333</sup>. So kommt z. B. Jahrreiß in seiner Besprechung von Schmitts Schrift zu der Feststellung, daß „eine Kritik an Carl Schmitts Thesen im Namen der früheren ‚wahren‘ Völkerrechtsordnung . . . ohne Grundlage“ sei<sup>334</sup>. Wir sind im Gegenteil der Ansicht, daß die bisherige Völkerrechtsordnung die einzige Grundlage ist, von der aus der *konkrete rechtliche Gehalt* der Schmittschen Theorie erkannt werden kann. Das „*werdende*“ Völkerrecht Schmitts kann nur vom *bestehenden* Völkerrecht aus beurteilt werden, wenn man nicht eine rechtspolitische Forderung zum Recht erheben will. Das ist im letzten Grunde eine Frage des politisch-ideologischen Standortes: Solange man davon ausgeht, daß jedes Volk – das durch eine funktionierende staatliche Organisation seine Qualifikation dafür nachgewiesen hat – seine Geschichte selbst entscheiden und diese Entscheidungen sich weder von anderen auf-

<sup>330</sup> a. a. O., S. 47.

<sup>331</sup> Vgl. Küchenhoff, „Großraumgedanke und völkische Idee im Recht“ (ZaöRVR, Bd. 12, 1944, S. 47), der daher im Großraum überhaupt nur ein Objekt sieht: „Der Großraum ist . . . keine selbständige Ordnungsgröße, sondern Gegenstand oder Bereich menschlicher Ordnungen“, a. a. O., S. 48. Damit wird Schmitts These von Beziehungen zwischen Großräumen als Ganzen verneint.

<sup>332</sup> Gerade letzteres aber wird durch die Einführung des Reichsbegriffes verneint und war mit den nationalsozialistischen Absichten unvereinbar. Vgl. auch Max Clauß, „Tatsache Europa“, Das Reich, Nr. 22 vom 20. 10. 1940, S. 5, Sp. 2: eine „Majorisierung des Reiches“ käme nie in Frage, da es allein für die Sicherheit des Großraumes verantwortlich sei.

<sup>333</sup> Schmitt, „Führung und Hegemonie“ (Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, Jg. 63, 1939, S. 516f.).

<sup>334</sup> Jahrreiß, „Völkerrechtliche Großraumordnung“, a. a. O., S. 609.

erlegen lassen noch selbst anderen oktroyieren *sollte*, muß man die organisierten Völker, die Staaten, als unabhängig und daher unter sich gleich ansehen. Billigt man den Staaten Unabhängigkeit zu, so beruhen die Beziehungen auf *gegenseitiger* Achtung der Unabhängigkeit. Sollen diese Beziehungen in der Form eines allen gemeinsamen Völker-Rechts geregelt sein, dann muß es die Gleichheit aller *vor* dem Recht anerkennen. Nur wenn dieses Recht allen Staaten ein gleiches Maß an Sicherheit gewährt, werden alle ein Interesse an der Aufrechterhaltung und Einhaltung dieses Rechtes haben. Folglich muß die Völkerrechtsordnung eine genossenschaftliche Struktur der Staatengemeinschaft, ein Nebeneinander unabhängiger Staaten aufweisen, von denen keiner dem anderen gegenüber befugt ist, von sich aus und ohne Zustimmung des anderen Herrschaft auszuüben, d. h. Befehle zu erteilen und sie durch Anwendung von Gewalt zu erzwingen. Das Prinzip der Staatengleichheit bedeutet, daß die Staaten als Normadressaten selbst – „autonom“ – Recht setzen und bei Rechtsschöpfung durch Vertrag das Einstimmigkeitsprinzip gilt. Natürlich ist sich eine solche Auffassung von Völkerrecht bewußt, daß Rechtsgleichheit nicht faktische Gleichheit, formale Gleichheit nicht materielle Gleichheit bedeutet, daß es in der politischen Wirklichkeit große und kleine, starke und schwache Staaten und infolgedessen zahlreiche Abhängigkeitsverhältnisse gibt und daß ein Kleinstaat sich dem Willen einer Großmacht oft genug beugen muß und seine Zugeständnisse auch noch vertraglich anerkennen muß. Diese Auffassung übersieht nicht, daß hier ein echtes Dilemma besteht, ein Auseinanderklaffen von Sein und Sollen, das seine Ursache letztlich in der unvollkommenen Organisation der Völkerrechtsgemeinschaft, in der ungenügenden Möglichkeit der Durchsetzung des Rechts in der internationalen Gemeinschaft hat. Sie kann aber die These von der Gleichberechtigung der Völkerrechtssubjekte nicht aufgeben, ohne ihre weltanschauliche Prämisse aufzugeben: daß jedem Volk das Recht zusteht, seine Geschicke selbst zu bestimmen, bzw. daß diese Selbstbestimmung nur mit seiner Zustimmung einer anderen oder übergeordneten Instanz übertragen werden kann. Denn das Festhalten an der Vorstellung vom Nebeneinander unabhängiger Staaten gibt erst den Maßstab, nach dem die verschiedenen Abhängigkeitsverhältnisse unterschieden und nach dem vor allem Handlungen und Tatbestände als völkerrechtswidrig oder völkerrechtsgemäß beurteilt werden können<sup>335</sup>. Besteht man allerdings wie Schmitt nicht auf den genannten Prämissen, geht man wie die Nationalsozialisten von der Überzeugung aus, daß einige Völker aus rassischen oder anderen Gründen dazu berufen sind, die Geschicke rassisch oder anderweitig „minderwertiger“ Völker zu bestimmen (– was wohlgerne mit dem ganz anderen Problem der noch „unentwickelten“ Völker nichts zu tun hat –), dann kann man das bisherige Völkerrecht der Auseinanderreißen von Recht und Wirklichkeit zeihen<sup>336</sup> und es als „abstrakt-normativistisch“, „lebensfern“ und den konkreten Gegebenheiten nicht gerecht werdend getrost über Bord werfen. Dann kann man auch durch „konkretes Ordnungsdenken“ die politische Wirklichkeit

<sup>335</sup> Vgl. dazu Bilfinger, „Englische Völkerrechtspolitik, ein Rückblick“, a. a. O., S. 225.

<sup>336</sup> Schmitt, „Nationalsozialistisches Rechtsdenken“ (DR Jg. 4, 1934, S. 225).

einfach zum „Recht“, das Sein zum Sollen und den *politischen* Tatbestand der Hegemonie oder Herrschaft eines starken Staates (Reiches) über benachbarte schwächere Staaten zum *Rechts*prinzip erheben. Die „völkerrechtliche Großraumordnung“ besteht, wie wir sehen werden, dann im Grunde nur darin, die politische Realität Imperialismus *dann* als Rechtsinstitution anzuerkennen und zu sichern, wenn sie sich für einen geographisch zusammenhängenden Raum als gegeben erweist. Wir werden die Großraumordnung daraufhin zu untersuchen haben, worin der Gerechtigkeitsgehalt dieses „Rechts“ liegen soll.

Die Behauptung, daß die Großraumordnung das bisherige Völkerrecht derart unwälze und seine Staatsrecht und Völkerrecht, „innerstaatlich“ und „zwischenstaatlich“ unterscheidende Systematik so grundsätzlich zerstöre, daß sie von diesem Recht aus nicht mehr verstanden und erfaßt werden könne, ist für uns daher nicht stichhaltig. Für uns ist der Großraumbegriff ein „situationsgemäßer“, ein politischer Begriff, an den wir mit den bisherigen Begriffen der Völkerrechtswissenschaft herangehen wollen, um über die Rechtsbeziehungen im Großraum Klarheit zu gewinnen, soweit das aus Schmitts skizzenhaften und elastischen Angaben möglich ist.

Rekapitulieren wir: Ein „politisch erwachtes“ Volk „strahlt“ in die Gebiete benachbarter Völker eine politisch-weltanschauliche Idee aus, die zum beherrschenden Ordnungsprinzip dieses Raumes wird, und schützt diesen Raum gegen raumfremde Interventionen. Ein solches staatlich organisiertes Volk, das sich dieser Ordnungsaufgabe gewachsen zeigt, Garant und Hüter eines derartigen Raumes zu sein, ist als führende Macht ein „Reich“. Rechtsbegrifflich, d. h. der Rechtsform nach, ist solch ein Reich ein *Staat*, denn für die rechtliche Wirklichkeit auch in der Zeit 1939–1945 hatten die führenden Mächte wie z. B. das Deutsche Reich, Japan und die USA eben die rechtliche Gestalt von Staaten und unterschieden sich darin nicht von anderen Staaten. Auch Triepel hat es z. B. nicht für notwendig erachtet, bei der Erfassung und Darstellung der Hegemonie, die für ihn ein „Führungsverhältnis zwischen einem *Staat* und einem oder mehreren anderen *Staaten*“<sup>337</sup> darstellt, vom Staatsbegriff abzugehen: sein Buch trägt den Titel „Die Hegemonie. Ein Buch von führenden *Staaten*“.

Das Gebiet außerhalb des Staatsgebietes des Reiches – das Gebiet der anderen Völker also – ist der „Großraum“. (Rechnet man das „Reichsgebiet“ selbst mit zum Großraum, dann muß es heißen: Das Staatsgebiet des Reiches *und* das Gebiet der anderen Völker sind der „Großraum“, was für unsere Erörterung belanglos ist.) Diese anderen Völker können staatlich organisiert sein oder nicht. Sind sie nicht in eigenen Staaten organisiert, weil sie nicht die Fähigkeit und Kraft dazu besitzen oder ihnen diese Möglichkeit durch eine Großmacht genommen ist, dann kann zwischen dem führenden Staat und einem solchen Volk keine völkerrechtliche Beziehung vorliegen, sie ist *staatsrechtlich* geregelt. Beispiele dafür sind im nationalsozialistischen Großraum, wie schon gezeigt, das Protektorat Böhmen und Mähren und das Generalgouvernement, um nur zwei Gebilde endgültigen Charak-

<sup>337</sup> Triepel, Die Hegemonie, S. 125.

ters zu nennen. Sind diese Völker jedoch in eigenen Staaten organisiert, dann liegt zwischen dem Reich und diesen Staaten ein *völkerrechtliches* Verhältnis vor. Die Stellung dieser Staaten im Großraum, am Maßstab des Völkerrechts gemessen, soll im folgenden untersucht werden.

Die Ausdehnung des Großraumes wird nicht allein durch geographische Gegebenheiten, durch Meere oder andere natürliche Grenzen bestimmt, sondern durch die „Reichweite“, innerhalb deren die beherrschende politische Idee durchgesetzt werden kann, d. h. sie wird praktisch vom Reich bestimmt. Da eine Idee die Qualität des Politischen überhaupt erst durch ihre Position gegen einen bestimmten Gegner erhält<sup>338</sup>, kennt das „politisch erwachte“, die Idee tragende Volk seinen Feind und den Feind der anderen Völker seines Großraumes. Mit anderen Worten: wie das Reich den völlig unbestimmt bleibenden Begriff der verbotenen raumfremden Intervention „definiert, interpretiert und anwendet“ (s. o. S. 65), bestimmt es auch den Feind für die anderen Staaten und beraubt sie der freien Entscheidung zwischen Freund und Feind und im gegebenen Falle des *jus belli* (im Sinne von *jus ad bellum*). Diese Übertragung des *jus belli* auf das Reich ist auch noch aus einem anderen Grund notwendig: Wenn der Großraum eine befriedete und von *einem* Ordnungsprinzip beherrschte Einheit darstellen soll – und gerade auf der Überwindung der pluralistischen Zersplitterung und Unordnung des labilen zwischenstaatlichen Gleichgewichtssystems soll ja die Überlegenheit der stabilen Großraumordnung beruhen –, müssen innerhalb des Großraumes Kriege ausgeschaltet werden. Das Wesen einer politisch existenten Einheit, schreibt Schmitt, bestehe darin, daß innerhalb dieser Einheit die äußerste Gegensätzlichkeit der Freund-Feind-Gruppierung, der bewaffnete Kampf, ausgeschlossen werde<sup>339</sup>. Ob es sich um eine förmliche Übertragung des *jus belli* handelt, oder sich das Reich die letzte Entscheidung über die Zulässigkeit eines Krieges vorbehält, geht aus Schmitts Darlegungen nicht hervor und ist auch belanglos: im entscheidenden Konfliktsfalle dürfte das Reich jedenfalls darüber entscheiden. Diese „Übertragung“ des *jus belli* müßte aber im Großraum nicht nur auf den tatsächlich-machtmäßigen Gegebenheiten – der faktischen Überlegenheit des Reiches – beruhen, sondern *rechtlich* geregelt sein, wenn sich ein Unterschied zum bisherigen zwischenstaatlichen Völkerrecht ergeben soll. Denn das soll ja gerade das Wirklichkeitsnahe und Konkrete des „neuen Völkerrechts“ sein, daß in ihm die Abhängigkeitsverhältnisse, die in der bisherigen Völkerrechtsordnung durch die formale Gleichberechtigung „verschleiert“ waren („indirekte Herrschaft“), rechtlich und offen-verantwortlich zutage liegen.

Schmitt hatte sich in seinen früheren Schriften über den Völkerbund gegen den Anspruch von Staaten oder Staatengruppen gewandt, im Namen einer überstaatlichen Ordnung die letzte Entscheidung über die rechtliche Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Krieges an sich zu ziehen, weil durch den diskriminierenden Kriegsbegriff der klassische Kriegsbegriff zerstört werde und der Kampf sich als

<sup>338</sup> Schmitt, Großraumordnung, a. a. O., S. 18 ff.

<sup>339</sup> Schmitt, Der Begriff des Politischen, Hamburg 1936, S. 11.

Strafsanktion auf der einen und als Verbrechen auf der anderen Seite unter Einbeziehung des Wirtschafts- und Propagandakrieges zu grausamer Totalität ohne Unterscheidung von Kombattanten und Nichtkombattanten steigere. „Der Krieg hat nach überliefertem Völkerrecht sein Recht, seine Ehre und seine Würde darin, daß der Feind kein Pirat und kein Gangster, sondern ein ‚Staat‘ und ein ‚Völkerrechtssubjekt‘ ist.“<sup>340</sup> Jetzt im Großraum wird den Staaten die echte „Völkerrechtspersönlichkeit ersten Ranges“ und das jus belli durch das neue Völkerrecht genommen. Der einzige Träger eines selbständigen jus belli im Großraum ist – anscheinend eben nicht nur faktisch, sondern rechtlich – das Reich: die Staaten müssen sich der Entscheidung des Reiches über Krieg und Frieden unterwerfen, oder sie wenden sich – sofern sie die faktische Möglichkeit zur Kriegführung überhaupt behalten – gegen die „völkerrechtliche Großraumordnung“ und werden selbst Objekt des jus belli. Stellen sie sich aber auf die Seite eines raumfremden (und damit ideologischen!) Gegners des Reiches, der vom Reich der Verletzung des Interventionsverbotes der Großraumordnung bezichtigt wird, dann führen sie keinen nichtdiskriminierten Staatenkrieg mehr, sie begehen Rechtsbruch, Rebellion, Verrat, Bürgerkrieg und erleben eine Reichsexekution. Damit tritt im Großraum genau das ein, was Schmitt auf universaler Ebene bekämpfen wollte: der totale Krieg.

Ebenso steht es mit dem *Recht zur Neutralität*, das mit dem jus belli naturgemäß gekoppelt ist. Es ist nicht anzunehmen, daß einem Staat im Großraum das Recht zustände, den Status echter Neutralität einzunehmen, wenn die Intervention einer raumfremden Macht gegen das Reich vorliegt oder das Reich im Namen des Großraums einen Krieg gegen eine raumfremde Großmacht führt<sup>341</sup>. Es bestünde bestenfalls die *Pflicht* zur Neutralität, wenn das Reich sie fordert. Schmitt hat vor Kriegsausbruch – als es der nationalsozialistischen Außenpolitik darum ging, die nächsten Opfer der Aggression zu isolieren – einen zähen „wissenschaftlichen“ Kampf um die Erhaltung echter Neutralität gegenüber dem Anspruch kollektiver Verantwortung und Verteidigung geführt. Er trat für eine Neutralität ein, die nicht nur auf militärische Hilfeleistung, sondern auch auf moralische und wirtschaftliche Diskriminierung eines der Kriegführenden verzichtet. Durch die völkerbundsrechtliche Unterscheidung von gerechten und ungerechten Kriegen sah er den klassischen Neutralitätsbegriff zerstört, die Hegung des Krieges und

<sup>340</sup> Schmitt, Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff, S. 40f.

<sup>341</sup> Vgl. Freytagh-Loringhoven, „Nichtkriegführung und wohlwollende Neutralität“ (ZakDR 7, 1940), S. 332: Vollkommene Neutralität sei nur möglich, wenn der betr. Staat nicht einem Großraum angehöre, der in einen Krieg verwickelt sei. G. v. Schmoller („Der völkerrechtliche Status der Vereinigten Staaten nach Inkrafttreten des England-Hilfegesetzes“ ZakDR 8, 1941, S. 155) sieht zumindest im Status der Nichtkriegführung die der „raumordnungsmäßigen Bindung an einen Kriegführenden“ entsprechende Rechtsstellung auf Grund der Erkenntnis, „daß die neue, sich jetzt herausbildende völkerrechtliche Ordnung, der auch der Begriff der Nichtkriegführung angehört, durch das Großraumprinzip bestimmt wird“. Über Neutralität und jus belli im Großraum auch E. R. Huber, „Positionen und Begriffe“, a. a. O., S. 37.

schließlich das Völkerrecht selbst in Gefahr, da es in einem Kriege nur so viel wirkliches Völkerrecht gebe, wie wirklich Neutrale existierten<sup>342</sup>. Letztere These sollte sich gerade in ihrer Umkehrung als richtig erweisen: gegenüber dem totalitären nationalsozialistischen Deutschland, das das Völkerrecht und die Neutralität in vielen Fällen mißachtete, gab es eben nur so viel Völkerrecht, wie sich Staaten zu seiner aktiven Verteidigung bereitfanden. Noch 1938 hat sich Schmitt in einer eigenen Arbeit gegen die Behauptung gewandt, „das die Totalität eines staatlich organisierten Volkes die völkerrechtliche Neutralität überhaupt gefährdet oder sogar unmöglich macht, . . . indem sie die anderen zu einer unbedingten und totalen Anerkennung der eigenen Ansprüche zwingt“. Er argumentierte damals, daß die Totalität eines Staates „eine auf ihn selbst bezogene Angelegenheit ist. Je mehr sich ein Volk ganz auf sich selbst besinnt, erkennt es mit seiner Eigenart auch seine Grenzen, erwacht sein Respekt vor der Eigenart und den Grenzen anderer Völker und entsteht erst die sichere Grundlage für das Verständnis der völkerrechtlichen Neutralität eines Volkes in den Konflikten dritter Völker“<sup>343</sup>. In der Großraumtheorie wird nunmehr offenbar, daß die Totalität über Volk und Staat hinausgreift und beansprucht, benachbarten Staaten nicht nur die faktische Möglichkeit, sondern sogar das *Recht* zur Neutralität zu nehmen.

Die Staaten im Großraum verlieren aber nicht nur Rechte außenpolitischen, sondern auch solche innenpolitischen Handelns: Sowohl die Abweisung raumfremder Interventionen als auch die „Aufstellung und Durchführung“ der „für einen solchen Großraum geltenden Grundsätze“<sup>344</sup> und die Herstellung und Wahrung einer gewissen Homogenität, deren der Großraum für seine Existenz als politische Einheit bedarf, bedingen Interventionen des Reiches in die Staaten. Das Reich bestimmt als Träger der politischen Idee nicht nur den äußeren, sondern auch den inneren Feind des Großraumes. Kräfte, die der beherrschenden politischen Idee des Großraumes entgegenstehen, Herde raumfremder Ideologien müssen mit Hilfe der Reichs-Intervention ausgemerzt werden, wenn sich der Einzelstaat als dazu nicht willig oder nicht fähig erweist. Die „Ausstrahlung“ der politischen Idee des Reiches muß, zumindest in der Zeit des Aufbaus des Großraumes, bei Widerstand mit handgreiflichen, machtmäßigen Mitteln unterstützt werden. Wie der Begriff der raumfremden Intervention unbestimmt bleibt, bleibt auch das Maß der erlaubten Reichs-Intervention in die raumzugehörigen Staaten unbestimmt. Wenn aber kein verschleiertes Interventionsrecht vorliegen soll, wie es laut Schmitt dem Imperialismus der demokratischen Westmächte mit seinen „indirekten Methoden“ eigen ist, muß die Reichsintervention innerhalb des Großraumes offen und rechtlich festgelegt werden. Das bedeutet, daß der Staat (Nicht-Reich) im Großraum die „Geschlossenheit und Undurchdringlichkeit nach außen, seine ‚Impermeabi-

<sup>342</sup> Schmitt, Großraumordnung, a. a. O., S. 42f.

<sup>343</sup> Schmitt, „Völkerrechtliche Neutralität und völkische Totalität (1938)“ (Positionen und Begriffe, Hamburg 1940, S. 256f.).

<sup>344</sup> Schmitt, Großraumordnung, a. a. O., S. 33.

lität“<sup>345</sup>, und die letzte Entscheidung über seine inneren Geschicke, das *Recht der Selbstbestimmung*, verliert. Da den Staaten des Großraumes die Entscheidungsrechte über die Selbsterhaltung und Selbstbestimmung dadurch genommen werden, daß die völkerrechtliche Großraumordnung über sie das Reich als Völkerrechtssubjekt ersten Ranges *rechtlich* institutionalisiert, verlieren sie diese Rechte nicht nur faktisch, sondern de jure. Die Übertragung dieser Entscheidungsrechte an das Reich aber bedeutet, daß unter der Großraumdoktrin die Staaten im Großraum ihre *Souveränität*, ihre Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit verlieren<sup>346</sup>, während sie sie unter der Monroe Doctrine behielten.

In seinen Schriften über den Völkerbund hatte Schmitt argumentiert, daß ein Staat diesem Bund das jus belli unter anderem deshalb nicht abtreten könne, ohne damit das Recht zur Wahrung der eigenen Existenz aufzugeben, weil diesem aus heterogenen politischen Einheiten zusammengesetzten Gebilde die nötige „Gemeinschaftssubstanz“ fehle. Ebenso stehe es mit dem Verzicht auf das Selbstbestimmungsrecht zugunsten eines solchen heterogenen Gebildes<sup>347</sup>. „Die besten bündischen Einrichtungen und Verfahrensweisen sind nicht nur wertlos, sie sind schädlich und ein Hindernis der dringend notwendigen Neuordnung, wenn sie auf einer nur fiktiven Gemeinschaft aufgebaut sind“<sup>348</sup>. Unter Gemeinschaftssubstanz eines Bundes ist dabei eine gewisse Gleichartigkeit der Mitglieder<sup>349</sup> zu verstehen, eine *Homogenität*, die „meistens in einer nationalen Gleichartigkeit der Bevölkerung“, ihrer „seinsmäßigen Verwandtschaft“, bestehe, jedoch „verschiedenen Gebieten des menschlichen Lebens angehören, . . . eine religiöse, eine zivilisatorische, eine soziale oder klassenmäßige“ sein könne, vor allem aber eine „Gleichartigkeit des politischen Prinzips (Monarchie, Aristokratie oder Demokratie)“ aufweisen müsse. Nur das Vorhandensein einer derartigen substantiellen Homogenität mache es „vernünftigerweise möglich, eine Feindschaft auch der Eventualität nach als dauernd ausgeschlossen zu betrachten“<sup>350</sup>, und löse die Kern-

<sup>345</sup> Schmitt, *Verfassungslehre*, München und Leipzig 1928, S. 371; vgl. auch Begriff des Politischen, a. a. O., S. 29.

<sup>346</sup> Vgl. Schmitt, „Neutralität und Neutralisierungen (1939)“ (Positionen und Begriffe, a. a. O., S. 271 ff.), S. 285: „Staatliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit bewähren sich darin, daß der Staat aus eigener Entscheidung und auf eigene Gefahr Krieg führt oder nicht führt, d. h. im Kriege Dritter neutral bleibt.“ *Verfassungslehre*, a. a. O., S. 364: „Das eben heißt ‚souverän‘, daß nicht ein Fremder über die politische Existenz entscheidet.“

Zur Beseitigung der Souveränität vgl. Waldemar Ernst, „Das Reich, der Südosten und ein neues Völkerrecht“ (*Reichsverwaltungsblatt* 61, 1940, S. 200); Hans Frank, „Das Recht und die europäische Neuordnung“ (*DR* 12, 1942, S. 994); Ulrich Scheuner, „Der Bau des Reiches und seine politischen Lebenskräfte“ (a. a. O., S. 1171); ferner die völkischen Theorien von Daitz und Höhn; Ferner P. Herre, *Deutschland und die europäische Ordnung*, S. 189.

<sup>347</sup> Schmitt, *diskriminierender Kriegsbegriff*, a. a. O., S. 53; vgl. auch Schmitts Lehre vom Bunde in: *Verfassungslehre*, a. a. O., S. 370 f. und 377 f.

<sup>348</sup> Schmitt, *diskriminierender Kriegsbegriff*, a. a. O., S. 53.

<sup>349</sup> Schmitt, *Die Kernfrage des Völkerbundes*, Berlin 1926, S. 63.

<sup>350</sup> Schmitt, *Verfassungslehre*, a. a. O., S. 376 f.

frage jedes Bundes, die Garantie der Existenz seiner Mitglieder<sup>351</sup>: In einem Kreise von homogenen Partnern gebe ein Staat mit dem Verzicht auf sein *jus belli* nicht zugleich seine politische Existenz auf, da er auf dieses Recht nur zugunsten einer Gemeinschaft von solchen Staaten verzichte, denen gegenüber die Möglichkeit der Feindschaft ausgeschlossen sei. Ebenso sei die Zulassung einer Intervention unter Durchbrechung des Prinzips der Selbstbestimmung keine seinsmäßig fremde Einmischung und gefährde folglich die eigene Existenz nicht. Der Ausschluß von Konflikten hängt aber nach Schmitt eben „nicht einfach vom guten Willen der Menschen ab“. Eine geistig-willensmäßige Homogenität genügt Schmitt anscheinend nicht: „Der beste Wille ist ohnmächtig gegenüber der konkreten Wirklichkeit verschieden gearteter Völker und kollidierender Interessen und Überzeugungen, deren seinsmäßige Besonderheiten im Staat ihre politische Form findet“<sup>352</sup>. Deshalb könne der mögliche Konflikt „nicht durch irgendwelche Abmachungen, Wünsche und Beschwörungen“ ausgeschlossen werden, dieser Weg „wäre leer und trügerisch, wenn nicht betrügerisch, so lange die seinsmäßige Gleichartigkeit und Verwandtschaft fehlt“<sup>353</sup>.

Trotz der Unbestimmtheit von Schmitts Homogenitätsbegriff läßt sich behaupten, daß im nationalsozialistischen „europäischen Großraum“, wie aus der vorangegangenen Darstellung der politischen Realitäten hervorgeht, die substantielle Homogenität, die „Gemeinschaftssubstanz“, nie mehr als eine Fiktion hätte sein können. Nicht allein wegen des Fehlens der nationalen Homogenität: für Schmitt erfüllte die „nationale und völkische Verwandtschaft“ der europäischen Völker – also das, was die orthodox-völkische Richtung die gemeinsame „biologische Substanz“ des europäischen Großraumes nannte – durchaus die Voraussetzung der für einen „echten“ europäischen Bund erforderlichen Homogenität<sup>354</sup>. Wir meinen vielmehr die bei weitem wichtigere politisch-willensmäßige Homogenität, die im nationalsozialistischen Großraum nach Lage der Dinge eben nicht in einer interessenausgleichenden Einigung, sondern nur in der unmöglich zu realisierenden, bedingungslosen Annahme der nationalsozialistischen Forderungen hätte bestehen können. Diese „Homogenität“ hätte nur durch die Unterwerfung unter *einen* Willen verwirklicht werden können und die Aufrechterhaltung dieser gewaltsam erzwungenen „Homogenität“ laufende Interventionen des Reiches als eines für die anderen Staaten „heterogenen“ Partners bedeutet. Es fehlte die ideenmäßige Einheit, die nur durch die Rezeption der nationalsozialistischen Ideen seitens der anderen Völker hätte hergestellt werden können, wobei sich diese Völker aber – wie z. B. die nach diesen Ideen „rassisch-minderwertigen“ Slawen – nicht einmal

<sup>351</sup> Schmitt, „Die siebente Wandlung des Genfer Völkerbundes (1936)“ (Positionen, a. a. O., S. 210ff.), S. 210.

<sup>352</sup> Schmitt, Verfassungslehre, a. a. O., S. 377.

<sup>353</sup> a. a. O., S. 379; vgl. Schmitts Ausführungen über „arteigenes Rechtsdenken“ am unten, Anm. 379, angegebenen Ort. Im internationalen Bereich unterläßt es Schmitt dagegen, rassistische und völkische Gemeinsamkeiten zu den alleinigen Homogenitätskriterien für eine gemeinsame Rechtsordnung zu machen.

<sup>354</sup> Schmitt, „Die siebente Wandlung des Genfer Völkerbundes“ (a. a. O., S. 213).

dadurch die Sicherung ihrer Existenz hätten erkaufen können. Es fehlte eben die Garantie der Existenz der anderen Völker, die nur in der Anerkennung der gleichen Stellung vor dem Recht, in einer „Homogenität“ der gleicherweise Berechtigten und Verpflichteten (die nach Schmitt augenscheinlich eine „unkonkrete“, nicht substantielle, sondern abstrakte Homogenität darstellt) bestehen kann. Diese Garantie fehlte, weil gerade das mächtigste Glied des Großraumes die Gleichberechtigung verwarf, auf Unterwerfung und Verdrängung „minderwertiger“ Völker ausging und sich durch diesen seinen Imperialismus zum existentiellen Feind dieser Völker machte. Gerade die „formelle“ Homogenität der gegenseitigen Anerkennung der Gleichberechtigung aller selbständigen Staaten war – bei aller Heterogenität der Nationalitäten, Staatsformen und Regierungssysteme – im „amerikanischen Großraum“ der Monroe Doctrine von 1823 vorhanden und machte die gemeinsame Anti-Position gegen den „heterogenen“ äußeren Feind aus: gegen die Heilige Allianz, die die Unabhängigkeit der amerikanischen Staaten und damit die „formelle“ Homogenität des amerikanischen Raumes bedrohte.

Was aber bedeutet der Verlust der Souveränitätsrechte, des *jus belli* und des Rechts der Selbstbestimmung zugunsten des Reiches für die Staaten im *heterogenen* Großraum? Schmitt selbst hat diese Frage in seinen Schriften beantwortet:

„Solange ein Volk in der Sphäre des Politischen existiert, muß es, wenn auch nur für den extremsten Fall – über dessen Vorliegen es aber selbst entscheidet – die Unterscheidung von Freund und Feind selber durch eigene Entscheidung und auf eigene Gefahr bestimmen. Darin liegt das Wesen seiner politischen Existenz<sup>355</sup>.“ Für ein staatlich organisiertes Volk aber ist „die reale Möglichkeit, im gegebenen Fall kraft eigener Entscheidung den Feind zu bestimmen und ihn zu bekämpfen“ das *jus belli*<sup>356</sup>. „Ein Staat, der auf sein Recht zur Selbstverteidigung endgültig verzichtet oder dieses Recht einem anderen Staat oder einer anderen Instanz überläßt, hat keine eigene politische Existenz. Es kommt hier nicht darauf an, wie man die verschiedenen ‚halbsouveränen‘ Zwischengebilde bezeichnet und ob es aus verschiedenartigen Rücksichten üblich ist, hier immer noch von Staat zu sprechen. Jedenfalls gehört es zur politischen Existenz eines Staates, daß er die Möglichkeit der eigenen Entscheidung über die Verteidigung seiner eigenen Existenz behält.“<sup>357</sup>

Da im heterogenen Großraum die Auffassung von Freund und Feind verschieden sein kann, bedeutet die Aufgabe des *jus belli* der Staaten zugunsten des Reichs nicht nur den Verlust ihrer Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit, sondern nach Schmitts Thesen zugleich ihrer *politischen Existenz* schlechthin: Im Großraum gibt es nur noch einen souveränen Staat, das Reich, in dessen Händen allein die letzte Entscheidung über die politische Existenz der anderen Völker des Großraumes liegt. Nur das Reich existiert in der „Sphäre des Politischen“, die „Staaten“ mögen als *Verwaltungseinheiten* mit gewissen autonomen Rechten im Großraum bestehen bleiben.

<sup>355</sup> Schmitt, Der Begriff des Politischen, a. a. O., S. 32.

<sup>356</sup> a. a. O., S. 28.

<sup>357</sup> Schmitt, Verfassungslehre, a. a. O., S. 365.

Da allein die Reiche Träger und „Kreatoren“ des „neuen Völkerrechts“ sein sollen, können nur die Beziehungen *zwischen* den Großräumen, d. h. zwischen den Reichen als deren Willensträger, nach bestehender Auffassung *völkerrechtlich* sein. Den ihrer rechtlichen Unabhängigkeit und Souveränität beraubten „Völkerrechtssubjekten zweiten Ranges“ muß die Qualität echter Völkerrechtspersönlichkeit im Sinne einer Stellung als formal gleichberechtigte, einander nicht über- und untergeordnete „Rechtsgenossen“ abgesprochen werden. Sie werden sogar – z. B. bei einer Abgrenzung der Großräume zwischen den Reichen – Objekte der Abmachungen zwischen den Völkerrechtssubjekten ersten Ranges. Die Rechtsbeziehungen *innerhalb* des Großraumes können daher nicht zwischen gleichberechtigten Völkerrechtssubjekten vertraglich geregelt, nicht völkerrechtlich sein, mögen die „Staaten“ als Verwaltungseinheiten vorbehaltlich der Zustimmung des Reiches auch untereinander noch technische Vereinbarungen über die Zusammenarbeit treffen können. Wie sehr auch die Terminologie der rechtlichen Ordnung der Beziehungen zwischen dem Souveränitätsträger Reich und den nichtsoveränen „Staaten“ der Begriffswelt des Völkerrechts entnommen sein mag, sie ist (bundes-) *staatsrechtlicher* Natur. Wenn innerhalb des Großraumes nicht die gleiche, verschleierte, unsichtbare, „indirekte Herrschaft“<sup>358</sup> bestehen soll, wie sie Schmitt dem Imperialismus der Demokratien vorwirft – also keine zwischenstaatliche, auf politisch-faktischen, nicht-juristischen Voraussetzungen beruhende, Hegemonie –, sondern die Stellung des Reiches in einer sichtbaren, rechtlich-meßbaren, „direkten“ Überordnung besteht, liegt die Errichtung eines „Überstaates“ vor, und die Raumhoheit des Reiches ist nichts anderes als die erweiterte staatliche Gebietshoheit einer Großmacht über die Gebiete ihrer Nachbarvölker.

Betrachten wir das Ganze nochmals von der Territorialordnung her. Während bisher die Großmächte durch Interventionsansprüche, Abgrenzung von Interessensphären usw. über ihr Staatsgebiet hinaus wirkten, ohne daß das staatsbezogene Völkerrecht, dessen „Raumbild . . . an dem Begriff ‚Staatsgebiet‘ ausgerichtet war“, diese Wirkung territorialrechtlich erfaßte und zum Ausdruck brachte, nimmt das Reich nunmehr eine „Raumhoheit“ über das durch eigene Interventionen vor fremden Interventionen bewahrte Territorium der Großraum-Interessensphäre in Anspruch, eine Hoheit, die laut Schmitt bisher schon zur „Wirklichkeit des Völkerrechts“ gehörte wie die Reiche selbst<sup>359</sup>. Sie wird durch das Reich über das Staatsgebiet der anderen, benachbarten Staaten des Großraumes ausgeübt. Worin liegt aber das Wesen der Raumhoheit und der Unterschied zwischen ihr und der staatlichen Gebietshoheit, in welchem Verhältnis stehen sie zueinander, welche Hoheit geht der anderen rechtlich vor? Schmitt schweigt darüber, und andere Staats- und Völkerrechtler im Dritten Reich, wie z. B. Klein, umgehen diese Fragestellung, indem sie sie als „falsch“ bezeichnen, weil es sich um zwei nicht vergleichbare Größen handele:

<sup>358</sup> Über das Wesen der „indirekten Gewalt“ s. Schmitt in: „Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes“, Hamburg 1958, S. 117.

<sup>359</sup> Schmitt, Großraumordnung, a. a. O., S. 51 f.

„Raumhoheit als Ausdruck großräumigen Denkens ist gegenüber der überkommenen *Gebietshoheit* als einem rechtstechnischen Begriff spezifisch staatlich-kleinräumigen Denkens *nicht ein Mehr oder ein Weniger, sondern ein aliud*. Das folgt allein schon daraus, daß ein Staat sowohl Gebietshoheit (nämlich innerhalb seines engeren ‚Staatsgebietes‘) als auch Raumhoheit (nämlich innerhalb seines weiteren, das ‚Staatsgebiet‘ mit umfassenden Lebens- und Wirtschaftsraumes) haben kann, daß also anders ausgedrückt Gebiets- und Raumhoheit gleichzeitig in der Hand ein und desselben Subjekts (Trägers) und sogar hinsichtlich desselben Objektes (Territoriums) vereint sein können.“<sup>360</sup>

Wenn aber die Raumhoheit des Reiches u. a. das Recht auf Intervention in die Gebiete der anderen Großraum-Staaten einschließt und die Gebietshoheit dieser Staaten im Konfliktfall nicht genügt, sie rechtlich abzuweisen, muß die Raumhoheit der Gebietshoheit übergeordnet sein. Im umgekehrten Falle wäre jegliche „Ausstrahlung“ und Einwirkung des Reiches auf die Staaten und die Bekämpfung raumfremder Interventionen in ihnen ausgeschlossen. Steht aber die Raumhoheit rechtlich über der Gebietshoheit, dann liegt das vor, was Klein selbst beschreibt: „Wäre aber die Raumhoheit . . . ‚nur‘ eine *stärkere* Gebietshoheit, dann gäbe es keine echten völkerrechtlichen Großraumordnungen, da alsdann . . . nur Mammutstaatsgebilde mit einem mehr oder weniger großen Kranz von versklavten Tributärstaaten vorhanden wären und da alsdann jeder Großraum nur ein vergrößerter Kleinraum wäre“<sup>361</sup>.

Sobald man daher den Maßstab des Völkerrechts an Schmitts Großraumordnung legt, kommt man – sowohl was die hoheitlich-organisatorische als auch was die territorial-ordnungsmäßige Seite angeht – zu dem Ergebnis, daß sie die politische Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der Staaten im Großraum aufhebt und die *Herrschaft*<sup>362</sup> des Reiches über die Staaten und ihr Gebiet etabliert. Um

<sup>360</sup> Friedrich Klein, „Zur Stellung des Generalgouvernements in der Verfassung des Großdeutschen Reiches“, a. a. O., S. 259, Anm. 126 (Hervorhebungen im Original).

<sup>361</sup> a. a. O.

<sup>362</sup> Der Begriff Herrschaft wird hier bewußt in Triepels Sinn als „Fähigkeit eines Willens, andere Willen durch die Aussicht auf äußeren Zwang zu motivieren“ benutzt (Triepel, a.a.O., S. 141), da die Hegemonie (als zwischen bloßem Einfluß und Herrschaft stehend S. 141) „sich immer auf eine Anerkennung des geführten Staates“ stützend (s. 140), eine soziale Beziehung von grundsätzlich sekundärer Natur (S. 129), „die Ausgestaltung oder Modifikation“ eines bereits vorhandenen rechtlichen Grundverhältnisses, wie z. B. Bündnis, Bundesstaat, ist. Soweit sie „juridifiziert“ wird wie in der Großraumordnung, bleibt sie nach Triepel „überwiegend im Völkerrechtlichen verfangen“ (S. 143). Tritt sie dagegen bei einem föderalistisch organisierten Staatswesen – denn ohne „einen gewissen Grad von Föderalismus . . . ohne das Bündische im Gesamtorganismus entbehrt sie jeden Sinnes“ (S. 135) – in die Sphäre des Staatsrechts, kann sie nur in der Form der „indirekten Hegemonie“ bestehen (S. 143). Eben diese soll ja aber in der Großraumordnung durch Juridifizierung beseitigt werden, so daß nur noch die offene Herrschaft bleibt. Das Festhalten Triepels am Staatsbegriff und dem Dualismus von Völkerrecht und Staatsrecht bei der Darstellung der Hegemonie trägt ihm seitens Schmitt eine scharfe Kritik ein. (Vgl. Schmitt, „Führung und Hegemonie“, a. a. O.).

Daß das Reich im Großraum nicht nur Führung im Sinne Triepel'scher „indirekter Gewalt“, sondern auch Herrschaft ausüben werde, s. E. R. Huber, „Herrschaft und Führung“ (DR 41, II, 1941, S. 2023 f.)

diese politisch-psychologisch bedeutsame Tatsache rechtlich nicht offenbar werden zu lassen, mußte Schmitt die Konsequenz ziehen und mit der Systematik des auf gleichberechtigten Staaten aufbauenden Völkerrechts mit seiner Unterscheidung von Staatsrecht und Völkerrecht brechen. Man muß sich aber darüber im klaren sein, daß damit nicht nur eine „Systematik“ zerstört wird, sondern das Völkerrecht schlechthin: „Der Grundsatz der Staatengleichheit . . .“, schrieb Bilfinger 1934, „bedeutet mehr als lediglich ein Rechtsprinzip der völkerrechtlichen Ordnung: Er ist der vollkommenste Ausdruck des Sinnes und Inhaltes dieser Ordnung, er ist maßgebend für das Verhältnis von Recht und Macht der Staaten untereinander. Wer den Gleichheitssatz in der Lehre und Wissenschaft des Völkerrechts angreift, gleichviel mit welcher Begründung, muß sich darüber klar sein, daß er damit wider das Völkerrecht streitet“. Die Hegemonie kann „wegen ihrer Unvereinbarkeit mit der völkerrechtlichen Grundanschauung nicht im eigentlichen Sinne eine völkerrechtliche Institution sein“<sup>363</sup>. Sie dennoch zu einer „völkerrechtlichen“ Institution zu erklären, um damit die dem nationalsozialistischen Imperialismus in Europa adäquate „Rechts“-theorie zu schaffen, ist das Ziel von Schmitts „völkerrechtlicher Großraumordnung“<sup>364</sup>.

Abgesehen davon, daß diese Großraumordnung inhaltlich selbst kein Völkerrecht darstellt, läßt sie sich auch durch kein völkerrechtliches Prinzip rechtfertigen: Der Versuch, die „Raumhoheit“ des Reiches über das Gebiet der anderen Staaten etwa durch das Prinzip der Kontiguität, das die Ausübung von Sonderrechten (exclusive rights) über ein an das Staatsgebiet angrenzendes Gebiet rechtfertigen will, zu erklären und völkerrechtlich zu begründen, scheidet schon deshalb aus, weil dieses Prinzip nur einen Anspruch bezüglich staatenlosen Gebietes (wie z. B. des Kontinentalsockels) im Auge hat; obwohl es mit der Großraumdoktrin gemeinsame Elemente aufweist: die Konzeption der räumlichen Einheit, die Ersetzung der „leeren“, neutralen Raumvorstellung durch die eines recht-schaffenden Leistungsraumes, die Frontstellung gegen den Rechtspositivismus und die Verwischung der Grenzen zwischen Recht und Politik<sup>365</sup>.

Mit der Leugnung des bestehenden Völkerrechts und der Aufstellung rechtspolitischer Forderungen und Wunschbilder und einseitiger Anmaßung von Sonderrechten wird noch kein neues Völkerrecht geschaffen, das nun einmal erst durch die Willensübereinstimmung der Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft, durch die Zustimmung der anderen betroffenen Staaten zu wirklichem, als geltend und bindend angesehenen objektivem Recht wird. Wir wollen aber beim Nachweis, daß die NS-Großraumordnung kein Völker-Recht sein kann, nicht im Rechtspositivismus stecken bleiben.

<sup>363</sup> Carl Bilfinger, „Gleichheit und Gleichberechtigung der Staaten“ (NS-Handbuch für Recht und Gesetzgebung, herausgegeben von Hans Frank, 2. Aufl., München 1935, S. 117, S. 127).

<sup>364</sup> Die Aufstellung dieses Zieles war unumgänglich, wenn das Reich als „politische bzw. soziale Wirklichkeit“ juristisch erfaßt werden sollte.

<sup>365</sup> Vgl. Hans Kelsen, „Contiguity as a title to territorial sovereignty“ (Rechtsfragen der Internationalen Ordnung. Festschrift für Hans Wehberg, Frankfurt a. M. 1956, S. 204f.)

Die Erhaltung eines auf gleichberechtigten und unabhängigen souveränen Staaten aufbauenden Völkerrechts ist nicht Selbstzweck, es soll dem Leben und der Entwicklung der in Staaten organisierten Völker, letztlich dem Einzelmenschen dienen. Die Durchbrechung des Prinzips der rechtlichen Gleichheit und die rechtliche Überordnung eines „Reiches“ über andere Völker in einem Großraum wäre daher – wenn wir einmal von der gewaltsamen Erreichung dieser Überordnung absehen – *an sich* noch nicht zu verwerfen und gegenüber der „alten“ Völkerrechtsordnung abzulehnen, nämlich dann nicht, wenn sie allen beteiligten Völkern größere Sicherheit und Förderung ihrer Wohlfahrt bringen könnte. Das läuft auf eine Untersuchung der Frage hinaus, ob die Großraumordnung gegenüber der zwischenstaatlichen Völkerrechtsordnung eine *überlegene sittliche und rechtsbegründende Kraft* aufweisen kann und worin diese besteht. Vom Standpunkt des nationalsozialistischen „konkreten“ Rechts- und Ordnungsdenkens aus wies „das bisherige zwischenstaatliche Völkerrecht“ den Mangel auf, „seine wirkliche Garantie nicht in einem inhaltlichen Gerechtigkeitsgedanken oder einem sachlichen Verteilungsprinzip“ zu finden, sondern lediglich „in einem Gleichgewicht der Staaten“<sup>366</sup>. Eine gerechte Ordnung im internationalen Leben müßte nach dieser Auffassung nicht unbedingt in einer formalen Gleichberechtigung unabhängiger staatlich-souveräner Völker (die in der Welt der Tatsachen jedoch materielle Ungerechtigkeit bedeute) bestehen, sondern könnte „lebensnah“ im Sinne *materieller*, sachlicher Gleichberechtigung verstanden werden. Angesichts der tatsächlichen Verschiedenheit der Staaten oder Völker kann materielle Gleichheit dann aber nicht als eine absolute, sondern muß als eine relative Gleichheit aufgefaßt werden mit dem Ziel, nicht jedem das Gleiche, sondern „jedem das Seine“ zu geben. „Relative Gleichheit . . . ist verhältnismäßig gestuftes Einflußrecht und verhältnismäßige Pflicht zu Leistungen nach der Leistungsfähigkeit“<sup>367</sup>. In einer auf unabhängigen Staaten beruhenden Völkerrechtsordnung fehlt aber sowohl der gemeinsame Maßstab für die „Verhältnismäßigkeit“ als auch die übergeordnete und mit Zwangsgewalt ausgestattete Machtinstanz, die ihn festlegen, anwenden und durchsetzen könnte. Bilfinger z. B. erklärt es aber „im Rahmen konkreter *partikulärer* Staatenverbindungen“ für „möglich, zu Maßstäben und Methoden jenes Ausgleichs zu gelangen“, und zwar um so eher, je mehr sie „das Element der Hege- monie in sich“ tragen<sup>368</sup>:

„Der Gedanke der Führung durch eine Vormacht . . . gehört in die Sphäre der relativen Gleichheit. Die bündische *Hegemonie* ist eine Übergangsform . . . zwischen Völkerrecht und Staatsrecht. Sie zeigt, wie beim Vorhandensein einer zentralen Kraftquelle, die vergleichbar ist der Macht des Staates, die gerechte Gleichbehandlung *realisiert* werden kann. Denn hier ist das gegeben, was sonst im zwischenstaatlichen Kreis fehlt, nämlich *eine Stelle, die über den Maßstab der Gleichheit entscheidet*“<sup>369</sup>.

<sup>366</sup> Schmitt, Großraumordnung, a. a. O., S. 42.

<sup>367</sup> Bilfinger, „Zum Problem der Staatengleichheit im Völkerrecht“, a. a. O., S. 494.

<sup>368</sup> a. a. O., S. 482 (Hervorhebung im Original).

<sup>369</sup> a. a. O., S. 496 (Hervorhebung im Original).

Im Großraum ist nunmehr diese „zentrale Kraftquelle“ im Reich gegeben, das mit den Völkern seines Großraumes sogar in engeren als zwischenstaatlichen Beziehungen steht und sich und diesen Völkern im Interesse der Wohlfahrt des Ganzen „jedem das Seine“ zuteilen kann. „Der rechtliche Gehalt der Großraumordnung beruht nach innen . . . darin, daß hier nicht bloß äußere Zwangsgewalt gegenüber Unterworfenen wirksam ist, sondern daß ein führendes Volk anderen ihm zugeordneten Völkern Entwicklungsmöglichkeiten, Förderung, Beistand und Schutz gewährt“<sup>370</sup>. Denn die Grundlage zumindest des den europäischen Großraum beherrschenden Ordnungsprinzips soll ja „die Achtung jedes Volkstums“, die „Achtung jedes Volkes als einer durch Art und Ursprung, Blut und Boden bestimmten Lebenswirklichkeit“ sein<sup>371</sup>. Diese distributive Gerechtigkeit soll aber *konkret* geordnet sein, d. h. an Stelle des Ausgleichs von Interessengegensätzen durch formale Rechtsregeln soll eine konkrete Ordnung der Sachgemäßheit treten, denn der Großraum ist ja auch wiederum nicht Selbstzweck, sondern gemeinsamer Lebensraum, „Bereich menschlicher Planung, Organisation und Aktivität“<sup>372</sup>, insbesondere gemeinsamer Wirtschafts- und Leistungsraum, der dem gemeinsamen Wohl der in ihm zusammengefaßten Völker dient. Jedem Volk soll im Großraum die Stellung zugewiesen werden, an der es auf Grund seiner Fähigkeit und Leistung dem Ganzen am besten dient. „Der Grundsatz ‚Jedem das Seine‘ führt . . . zu einer sinnvollen und gerechten Einordnung.“ Das bedeutet, daß die Völker im Großraum dem Reich nicht in gleicher Weise zu- und untergeordnet sind, sondern eine Skala von „konkreten“ individuellen Zuordnungsverhältnissen existiert<sup>373</sup>.

Es fragt sich, inwieweit eine derartige individualisierte und sachgemäße Regelung einmaliger konkreter Situationen, bei der die Sachgemäßheit allein dem Urteil des Reiches überlassen bleibt, d. h. bei der das Reich den anderen Völkern auf Grund „konkreten Ordnungsdenkens“ das ihnen Zustehende zuweist, überhaupt noch „Recht“ ist und nicht in das entgegengesetzte Extrem der Willkür umschlägt. Der Bereich der Regelung durch Recht liegt zwischen „Willkür“, d. h. der verschiedenen Behandlung gleichartiger Zustände ohne eine allgemeine Norm, einerseits und der Regelung durch absolute Sachgemäßheit, d. h. der ebenfalls ohne allgemeine Norm erfolgenden Entscheidung des einzelnen Falles gemäß dem Erfordernis des individuellen Sachverhalts, andererseits. Beides sucht Recht durch eine gewisse Gleichheit vor dem Gesetz zu vermeiden.

„Das Recht setzt . . . ein gewisses *Minimum formaler Gleichheit* voraus. Geschaffen wird diese in einer Welt widerstreitender Interessen durch Kom-

<sup>370</sup> E. R. Huber, „Positionen und Begriffe“, a. a. O., S. 41.

<sup>371</sup> Schmitt, Großraumordnung, a. a. O., S. 37, S. 49. Über die „anti-imperialistische Grundhaltung des nationalsozialistischen Völkerrechtsdenkens“, s. ferner Walz, „Das Verhältnis von Völkerrecht und staatlichem Recht nach nationalsozialistischer Auffassung“, ZfVr, Jg. 18, 1934, S. 147 f., derselbe, „Nationalsozialismus und Völkerrecht“ (Völkerbund und Völkerrecht), Jg. 1, 1934/35, S. 475.

<sup>372</sup> Schmitt, „Raum und Großraum im Völkerrecht“, a. a. O., S. 149.

<sup>373</sup> H. H. Dietze, „Vom deutschen Verfassungsrecht zum europäischen Verfassungsrecht“ (DR 11, I, 1941, S. 809 f.).

promiß: Im Wege gegenseitigen Nachgebens wird ein Durchschnittszustand des ‚Gleichgewichts‘ hergestellt, der den Ausgleich dieser Interessen darstellt, sei es, daß dieser Ausgleich vorgenommen wird durch die Rechts-genossen selbst (‚Autonomie‘ der Rechtssetzung), sei es, daß sie *gleicherweise* einer ihn vornehmenden Gewalt unterworfen sind: Recht darf nicht im Sinne des Aufklärungs-Naturrechts als auf liberal-demokratische Organisationsformen beschränkt angesehen werden, sondern ist durchaus auch mit ‚autokratischer‘ Rechtssetzung vereinbar, sofern nur eine *die formale Gleichheit der Rechtsunterworfenen garantierende* Organisation vorhanden ist. Im Völkerrecht allerdings ist, so lange diese letztere Alternative einer den ‚Rechtsgenossen‘ übergeordneten Macht nicht gegeben ist, ein gewisses Minimum von Autonomie der Rechtssetzung Voraussetzung seiner Existenz als ‚echten Rechts‘<sup>374</sup>.

Im Großraum ist diese „übergeordnete Macht“ zwar gegeben, aber die Völker sind ihr nicht gleichermaßen untergeordnet und daher, wie bereits ausgeführt, keine echten „Rechtsgenossen“ mehr. Deshalb kann hier kein „echtes Recht“ im Sinne einer sittlich begründeten, ausgleichenden Ordnung vorliegen, sondern nur im Sinne einer äußeren Ordnung, eines technisch reibungslosen Funktionierens<sup>375</sup>. Wenn das, was das Reich anderen Völkern als sachgemäß oktroyiert, „Recht“ ist, kann schon deshalb kein „echtes Recht“ vorliegen, weil nicht mehr die Möglichkeit besteht, die Handlungen des Reiches im gegebenen Fall als Rechtsbruch zu kennzeichnen und diesbezüglich Unrechtstatbestände festzustellen. Durchbricht das Reich das von ihm gesetzte Ordnungsprinzip der „Achtung anderer Völker“ und setzt Maßnahmen durch, die die Existenz eines anderen Volkes im Großraum bedrohen, welche *rechtliche* Handhabe hat dieses Volk nunmehr überhaupt dagegen, da ein von allen gleichermaßen anzuerkennendes übergeordnetes Recht fehlt? Handlungen, die nach dem „alten“ zwischenstaatlichen Völkerrecht vor aller Welt als Unrecht kenntlich waren, sind nunmehr positivrechtlich nicht mehr erfaßbar. Gab es vorher wenigstens noch Schranken des Rechtes gegen die Verletzung von Interessen oder die Unterdrückung eines Staates durch einen anderen, über die sich ein faktisch starker Staat zwar hinwegsetzen konnte – doch nur, indem er vor den anderen Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft das Odium des Rechtsbrechers auf sich nahm –, so sind diese Schranken innerhalb des Großraumes für das Reich durch die „völkerrechtliche Großraumordnung“ beseitigt und der Willkür seitens des Reiches Tür und Tor geöffnet.

Könnte innerhalb der zwischenstaatlichen Völkerrechtsordnung einem Staat der unter Brechung des Völkerrechts seine Nachbarstaaten zu unterdrücken suchte, durch

<sup>374</sup> Eduard Bristler (Pseudonym für John H. Herz), Die Völkerrechtslehre des Nationalsozialismus, Zürich 1938, S. 197, bei der Erörterung des Erkenntnisgehalts der nationalsozialistischen Völkerrechtslehre (Hervorheb. v. Verf.). Über die Forderung der nationalsozialistischen Völkerrechtslehre nach materieller Gleichheit s. auch a. a. O., S. 77 ff.

<sup>375</sup> Kein anderer als Roland Freisler hat darüber selbst das Urteil gesprochen, wenn es auch gegen England gerichtet war: „Das aber kann kein Recht sein! Ein Zustand, in dem der Nutznießer zugleich der Gendarm seiner Ordnung und der Richter über die Zwistigkeiten innerhalb des von ihm beherrschten Großraumes ist; das kann kein Recht sein...“ (R. Freisler, „Zwischenstaatliche Zusammenarbeit der Rechtswahrer. Rede auf der Internationalen Juristenbesprechung in Berlin, April 1941“ (DR 11, I, 1941, S. 901).

Ausbalanzierung der Macht Einhalt geboten werden, indem sich eine genügende Zahl anderer Staaten in Willensübereinstimmung mit dem direkt betroffenen dem Rechtsbrecher entgegenstellten oder – soweit völkerrechtlich vereinbart – kollektive Maßnahmen gegen ihn eingeleitet wurden, kann ein Machtausgleich innerhalb des Großraumes nicht mehr erfolgen. Einmal wäre die Auflehnung der Großraumvölker gegen das Reich *rechtlich* ein Bruch der „völkerrechtlichen Großraumordnung“, zum anderen ist sie *faktisch* durch die Überlegenheit des Reiches über die Gesamtheit der anderen Großraumvölker, die eine Voraussetzung der Großraumbildung überhaupt ist, unmöglich. Denn diese Überlegenheit kann nicht mehr durch das Gegengewicht „raumfremder“ Macht aufgewogen werden, ohne das „neue Völkerrecht“ zu brechen, weil die Völker des Großraumes als „Völkerrechtssubjekte 2. Ranges“ nicht mehr die Möglichkeit haben, mit „raumfremden“ Staaten oder Großmächten Allianzen gegen einen „raumeigenen“ Partner, geschweige denn gegen das Reich, einzugehen und fremde Großmächte durch das Nichtinterventionsprinzip rechtlich am Eingreifen gehindert sind oder sich als „Reiche“ anderer Großräume im eigenen Interesse an das gegenseitige Interventionsverbot halten. Die einzige reale Garantie des „bisherigen“ Völkerrechts, die eben „nur“ im Gleichgewichtssystem der Mächte lag – dessen immanente Fehler das System der kollektiven Sicherheit durch die Organisation eines „automatischen“ Übergewichts gegen den Angreifer zu beheben suchte –, wird durch die Großraumordnung beseitigt. Die Großraumtheorie läuft auf die Aufteilung der Welt unter einige Großmächte hinaus, bei der die Mittel- und Kleinstaaten völlig entmündigt werden. Das Interventionsverbot dient dabei nur dem Zweck – und hierin liegt abermals ein eklatanter Gegensatz zur Monroe Doctrine –, die Vorherrschaft seines Proklamators über den von ihm „beschützten“ Raum zu sichern. Schmitts „völkerrechtlicher Großraumordnung“ als der dem deutschen Imperialismus in Europa adäquaten „Rechts“-theorie muß daher eine dem zwischenstaatlichen Völkerrecht überlegene sittliche rechtsbegründende Kraft abgesprochen werden.

Gerade in der *Übereinstimmung mit den Zielen und theoretischen Grundanschauungen des Nationalsozialismus* liegt der Hauptgrund für die Verneinung der Rechtsqualität der Großraumdoktrin. Man muß sich darüber im klaren sein, daß – wie die außenpolitischen Zielsetzungen des Nationalsozialismus nur *gegen* das Völkerrecht zu verwirklichen waren – auch seine theoretischen Grundlagen bei logischer Folgerung von vornherein zur Verneinung eines allgemeinen Völkerrechts führen *müssen*.

Schmitts Großraumtheorie erweist sich hierin – wenn man einmal von den rein völkischen Theorien absieht, die nicht mehr zur Völkerrechtswissenschaft gerechnet werden können – als die Krönung der nationalsozialistischen Völkerrechtstheorie überhaupt, die nunmehr mit dem machtpolitischen Aufschwung des Deutschen Reiches in Europa die aus opportunistischen Gründen beibehaltene Bejahung eines allgemeinen universalen Völkerrechts glaubte über Bord werfen zu können. Daß die auf die nationalsozialistische Weltanschauung ausgerichteten

Theorien kein geltendes Völkerrecht darstellen, wurde auch von der deutschen Völkerrechtswissenschaft festgestellt. So schreibt z. B. Berber 1939:

„Ist heute in erster Linie die Zeit der außenpolitischen Tat und nicht der völkerrechtlichen Systematisierung, die vielmehr, wie nach einem bekannten Worte Hegels alle Wissenschaft, der Eule der Minerva gleich erst mit der einbrechenden Dunkelheit ihren Flug beginnt, so kann erst recht *nicht erwartet werden*, daß diese in den Anfängen stehende *deutsche Doktrin*, die dem Positivismus entschlossen den Krieg angesagt hat, schon *wesentlichen Einfluß auf die faktische Gestaltung des zwischenstaatlichen Rechts* hätte gewinnen können. Aber das Ziel ist bereits in seinen Grundlinien klar . . .“<sup>376</sup>

John Herz hat bereits 1938 in einer eindrucksvollen Arbeit den Flug dieser „Eule der Minerva“ der nationalsozialistischen Völkerrechtslehre, die nicht erst ihre Flügel hob, als zum zweiten Male „über Europa die Lichter ausgingen“, sondern schon zu einer Zeit, in der die ersten Schatten des Nationalsozialismus über Europa fielen, mit scharfem und kritischem Auge verfolgt<sup>377</sup>. Ohne auf die von Herz analysierten mannigfaltigen Theorien und Systeme der nationalsozialistischen Völkerrechtler in der Zeit vor 1939, die jeweils der Ausdruck konkreter außenpolitischer Forderungen waren, näher einzugehen, wollen wir doch einige Grundzüge aufzeigen, die darlegen, daß Schmitts Großraumdoktrin, die der Verneinung des Völkerrechts endgültig zum Durchbruch verhalf, den Schlußstein im Gebäude dieser Theorien darstellt und wie sehr sie mit den Grundthesen der nationalsozialistischen Weltanschauung harmonisiert.

Die nationalsozialistische Rechtstheorie, etwa die sogenannte „Rassengesetzliche Rechtslehre“ Nicolai's<sup>378</sup>, die alles Recht auf eine bestimmte rassistisch-substantiell bedingte Rechtsüberzeugung zurückführte und mit der sich der *Staatsrechtler* Schmitt in bezug auf das innerstaatliche Recht identifizierte<sup>379</sup>, mußte bei konsequenter Folgerung ein allgemeines Völkerrecht im Sinne von Recht zwischen verschiedenen Rassen verneinen. Nicolai selbst hat 1932/33 aus verständlichen außenpolitischen Rücksichten die Konsequenz nicht gezogen, sondern nur betont, daß ein universales Völkerrecht „notwendig unentwickelt“ bleiben müsse, nur „ganz wenige und äußerliche Rechtssätze aufweisen“ könne und sich nur unter rassistisch-

<sup>376</sup> Fritz Berber, „Die deutsche Völkerrechtswissenschaft“ (Geist der Zeit 17, 1939, S. 731 ff.) S. 735. (Hervorhebung vom Verfasser.)

<sup>377</sup> Unter dem Pseudonym Eduard Bristler, a. a. O. Ferner John H. Herz, „The National Socialist Doctrine of International Law and the Problems of International Organisation“ (Political Science Quarterly 54, 1939, S. 536 ff.). Beide Schriften behandeln die Großraumdoktrin noch nicht.

<sup>378</sup> Helmut Nicolai, Die rassengesetzliche Rechtslehre. Grundzüge einer nationalsozialistischen Rechtsphilosophie, München 1932; über diese Lehre vgl. Bristler, a. a. O., S. 63 ff. u. 68 ff.

<sup>379</sup> Vgl. Schmitt über „arteigenes Rechtsdenken“ in: Staat, Bewegung, Volk. Die Dreigliederung der politischen Einheit (Der deutsche Staat der Gegenwart), 2. Aufl., Hamburg 1933, S. 44 ff. Dagegen zögert Schmitt, wie oben dargelegt, im Bereich des Internationalen, rassistische und völkische Gemeinsamkeiten zu den alleinigen Kriterien des Homogenitätsbegriffs zu machen und damit seinen Theorien die Rassenlehre zugrunde zu legen (Vgl. Bristler, a. a. O., S. 118).

artverwandten Völkern (Nicolai erwähnt nur das Beispiel der „germanischen“ Völker) kraft gemeinsamen Rechtsbewußtseins ein wirklich bindendes Völkerrecht bilden könne<sup>380</sup>. Hier offenbart sich bereits die Tendenz zur „Minimisierung“ und „Regionalisierung“ des Völkerrechts im Sinne der Abgrenzung partikulärer Völkerrechtskreise artverwandter Gruppen – wie sie später von Schmitt unter räumlich-geographischen Gesichtspunkten vertreten werden sollte –, doch noch keine Leugnung des bestehenden Völkerrechts. Im Gegenteil wurde die staatsrechtsmonistische Lehre Schechers vom Völkerrecht als bloßem „deutschen Außenstaatsrecht“, die Völkerrecht nur durch den einseitigen Willen des deutschen Staates für gültig erklären wollte<sup>381</sup>, von der deutschen Völkerrechtswissenschaft – und zwar aus teilweise offen zugegebenen „Nützlichkeitsabwägungen“ heraus<sup>382</sup> – in der damaligen außenpolitischen Situation Deutschlands abgelehnt<sup>383</sup>. In der Zeit von 1933 bis zu Schmitts Theorie von 1939 blieb daher auch die nationalsozialistische Völkerrechtslehre bei der *dualistischen* Lehre vom Recht, die neben dem staatsrechtlichen einen eigenen völkerrechtlichen Rechtskreis mit eigenen Geltungsgründen und Normadressaten anerkennt<sup>384</sup>. Die zwei von Herz unterschiedenen Systemgruppen der damaligen Völkerrechtslehre im Dritten Reich entsprachen den ersten beiden Etappen der nationalsozialistischen Außenpolitik, in denen die weitgesteckten Expansionsziele zunächst zurückgestellt werden mußten: Die überwiegend auf der Grundlage von Naturrecht und Staatengrundrechten aufbauenden Lehren<sup>385</sup> entsprachen der Politik der Durchsetzung von Deutschlands Gleichberechtigung durch Wiederherstellung der „Wehrhoheit“, insbesondere der Wiederaufrüstung und der Remilitarisierung des Rheinlandes (1933–1936). Die überwiegend auf der Grundlage von Rasse und Volkstum aufbauenden Lehren<sup>386</sup> entsprachen der Politik einer Vereinigung aller deutschstämmigen Menschen im Großdeutschen Reich (1936–1939). Wie später bei der Großraumtheorie erwies sich schon hier der Ausweg der Völkerrechtslehre im Dritten Reich aus dem Dilemma, sich einerseits den Forderungen der nationalsozialistischen Führung unterzuordnen, andererseits den Rahmen der internationalen Völkerrechtswissenschaft nicht zu verlassen, im Aufbau eines als „echtes“ Völkerrecht deklarierten Systems rechtspolitischer Forderungen, das einen direkten Gegensatz zur überkommenen und im Ausland betriebenen Wissenschaft am gleichen Material

<sup>380</sup> Nicolai, a. a. O., S. 44 ff.

<sup>381</sup> Ludwig Schecher, *Deutsches Außenstaatsrecht*, Berlin 1933, S. 136. Über Schechers Lehre vgl. Bristler, a. a. O., S. 65 f.

<sup>382</sup> Ernst Wolgast, „Nationalsozialismus und internationales Recht“ (DR, Jg. 4, 1934, S. 198).

<sup>383</sup> Bristler, a. a. O., S. 66 f. Dort S. 68 prophetisch: „...also Anerkennung des Völkerrechts aus rein politischen, opportunistischen Gründen heraus, die nicht erkennen lassen, ob nicht etwa nach ihrem Wegfall, z. B. bei Wiedererstarkung Deutschlands, damit auch der Grund für die Anerkennung eines echten Völkerrechts entfallen soll.“

<sup>384</sup> Vgl. den Angriff Schmitts auf die dualistische Lehre in: „Über das Verhältnis von Völkerrecht und staatlichem Recht“ (ZakDR 7, 1940, S. 4 ff.).

<sup>385</sup> Bristler, a. a. O., S. 71 ff. Dort besonders die Lehren von Bruns (S. 79 ff.) und Bilfinger (S. 81 ff.).

<sup>386</sup> Bristler, a. a. O., S. 108 ff.

des positiven Rechts vermied<sup>387</sup>. Einerseits endeten beide genannten Richtungen in der Darstellung einer idealen, konfliktlosen, ausgeglichenen Gemeinschaft von wahrhaft gleichberechtigten und unabhängigen, bzw. rassisch-völkisch gesättigten, unimperialistischen und sich gegenseitig achtenden Nationalstaaten, wie sie sich nach Erfüllung der nationalsozialistischen Forderungen als Träger eines wahren Völkerrechts verwirklichen sollte. Dabei standen beide Richtungen sowohl mit den innenpolitisch verwirklichten als auch mit den allgemein-rassentheoretischen Grundanschauungen des Nationalsozialismus nicht im Einklang: das System gleichberechtigter Staaten mit „Grundrechten“ widersprach der innerstaatlichen Beseitigung des „liberalistischen Individualismus“ und der Entrechtung des einzelnen in der „Volksgemeinschaft“; das System der Gleichheit von gegenseitig ihre Selbstbestimmung achtenden Rassen und Völkern widersprach der innerstaatlich verfolgten Rassenpolitik, und beide widersprachen der Lehre von der Ungleichwertigkeit der Rassen. Andererseits stellten beide Richtungen den utopischen Endbildern höchst reale, aus der „Theorie“ entwickelte Forderungen nach Unabhängigkeit und Souveränität, d. h. Freiheit von rechtlichen Bindungen in Form von „Freiheitsrechten“, Beseitigung von Kollektivverträgen etc. entgegen, um möglichst große Handlungsfreiheit entsprechend den Notwendigkeiten des „völkischen Lebenswillens“ und „nationalen Interesses“ zu erhalten<sup>388</sup>. Beruht schon der Gedanke der ausgeglichenen Ruhelage gleichberechtigter und völkischer Staaten auf der bloßen Annahme, daß solche Staaten keine expansiven Bestrebungen zeigen und damit ernste Konflikte ausgeschaltet würden, so wird die Unsicherheit in einer solchen Völkerrechtsgemeinschaft dadurch erhöht, daß die den Einzelstaaten Freiheit gebenden Grundrechte durch keinerlei entsprechende Grundpflichten kompensiert werden, ja, daß sogar das einzige die Freiheit beschränkende Prinzip, die Gleichheit, von gewissen, schon in der nationalsozialistischen Völkerrechtslehre jener Jahre auftretenden Hegemonietendenzen erschüttert wird: bei der Forderung nach materieller, relativer Gleichheit wurde für den Maßstab der „Verhältnismäßigkeit“ neben anderen Kriterien auf die rassische Hoch- oder Unterwertigkeit<sup>389</sup>, auf die „naturgesetzliche Höher- und Geringerwertigkeit“ der Staaten<sup>390</sup> verwiesen, ohne daß man damals konkret darauf einging, wer ihn anwenden sollte. Nur gelegentlich wurde die „Ahnung“ eines „deutschen Sendungsgedankens“ geäußert<sup>391</sup>.

<sup>387</sup> Bristler, a. a. O., S. 182f.

<sup>388</sup> Zum Voranstehenden vgl. Bristler, a. a. O., S. 168ff.

<sup>389</sup> So Tatarin-Tarnheyden, „Völkerrecht und organische Staatsauffassung“ (Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Bd. 29, 1936, S. 306), ähnlich derselbe, „Organisches Völkerrecht“ (Völkerbund und Völkerrecht, Jg. 3, 1936/37, S. 26).

<sup>390</sup> Max Schweizer, Eine ideengeschichtliche Grundlage der Staatengleichheit. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Natur-, Staats- und Völkerrechts, Breslau 1936, S. 50f.

<sup>391</sup> So z. B. Friedrich Lange, „Volksrecht-Völkerrecht“ (Deutsche Juristenzeitung 1933, S. 806f.), der die „Neuordnung der gesamten Rechtsverhältnisse“ in dem „ganzen Raum zwischen deutschem und russischem Kerngebiet, zwischen finnischem, schwarzem und adriatischem Meer“, „in dem unsere Vorväter gearbeitet haben und in dem – so Gott will – auch unsere Kinder und Kindeskinde wieder einmal arbeiten sollen,“ als Deutschlands Aufgabe ansieht.

Von beiden Richtungen wurden hierbei „im Namen des Völkerrechts“ für Deutschland Rechte gefordert, die den anderen Staaten später in der Großraumordnung gerade abgesprochen werden sollten. Schmitt hat diesen Opportunismus 1940 bestätigt, indem er schrieb, daß „es damals . . . zunächst darauf ankam, alle Positionen der staatlichen Souveränität und Geschlossenheit zu verteidigen und entehrenden Mißdeutungen nicht nachzugeben . . . Heute aber wird der Staatsbegriff des 19. Jahrhunderts von uns selbst durch den Reichsbegriff überwunden. Daher sind wir jetzt in der Lage, die *überkommene dualistische Lehre* unter neuen Gesichtspunkten zu überprüfen“<sup>392</sup>. E. R. Huber lobte „die besondere wissenschaftliche Gabe Schmitts, neue Tendenzen und Strukturen unter der Oberfläche alter Systeme und hinter den Masken und Schleiern herkömmlicher Formeln zu spüren und durch begriffliche Fassung an das Licht und in das Bewußtsein zu heben“<sup>393</sup>. Man braucht sich nur das Datum (1. April 1939) ins Gedächtnis zu rufen, an dem Schmitt in seinem Vortrag „Völkerrechtliche Großraumprinzipien“ auf der Kieler Arbeitstagung des Instituts für Politik und Internationales Recht zum ersten Mal seine Großraumtheorie im Zusammenhang mit dem Reichsbegriff darlegte, um zu begreifen, daß abermals eine Weiterentwicklung der nationalsozialistischen Völkerrechtstheorie fällig war. Zwei Wochen vorher hatte Hitler unter Bruch des Münchener Abkommens die Tschechoslowakei besetzt und durch die Errichtung des „Protektorats Böhmen und Mähren“ (neben der Schutzherrschaft über den „unabhängigen“ slowakischen Staat) ein fremdes Volk unter seine Herrschaft gebracht und damit die dritte Etappe der nationalsozialistischen Außenpolitik eingeleitet: die Etappe des expansiven Imperialismus. Es gab Autoren, die offen davon sprachen, daß „das völkische Prinzip seine geschichtliche Rolle in der Wiedervereinigung des deutschen Reichsgebietes erfüllt“ habe und nunmehr das Prinzip der Großräume an seine Stelle getreten sei<sup>394</sup>. Andere Autoren der orthodox-völkischen Richtung hingegen, wie z. B. Georg Hahn, leugneten, daß die Besetzung der Tschechoslowakei einen Bruch des völkischen Prinzips darstelle, sondern wollten im Gegenteil durch die Übernahme der „übevölkischen“ Ordnungsaufgabe in Deutschland den „Vollstrecker des völkischen Gedankens“ erblicken, der die Interessen der gemeinsam in einem Lebensraum existierenden Völker am besten wahrnehmen könne<sup>395</sup>. Wie sehr Schmitts neue Völkerrechtstheorie, die er für die im März 1939 beginnende „europäische Epoche des nationalsozialistischen Großdeutschen Reiches“<sup>396</sup> entwarf, auf den machtpolitischen Gegebenheiten aufbaut, geht aus seinen eigenen Worten hervor:

„Als ich im Herbst 1937 meinen Bericht über ‚Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff‘ . . . vorlegte, war die politische Gesamtlage von der

<sup>392</sup> Schmitt, „Über das Verhältnis von Völkerrecht und staatlichem Recht“, a. a. O., S. 5. (Hervorhebung vom Verfasser.)

<sup>393</sup> Huber, „Positionen und Begriffe“, a. a. O., S. 25.

<sup>394</sup> Hans Offe, „Im Zeichen der werdenden Großräume“ (Monatsschrift für das deutsche Geistesleben, Jg. 43, 1941, S. 179 f.).

<sup>395</sup> Georg Hahn, Grundfragen Europäischer Ordnung, a. a. O., S. 189 f.

<sup>396</sup> Dieser Ausdruck für die imperialistische Epoche bei Hahn, a. a. O., S. 190.

heutigen noch wesentlich verschieden. Damals hätte der Reichsbegriff nicht, wie das jetzt geschieht, zum Angelpunkt des neuen Völkerrechts erhoben werden können. Im Anschluß an jenen Bericht wurde die Frage gestellt, was ich denn eigentlich Neues an die Stelle der alten Staatenordnung zu setzen hätte, da ich weder einfach beim alten bleiben, noch mich den Begriffen der westlichen Demokratien unterwerfen wollte. Heute kann ich die Antwort geben. Der neue Ordnungsbegriff eines neuen Völkerrechts ist unser Begriff des Reiches . . . Der Gedanke eines zu den Trägern und Gestaltern eines neuen Völkerrechts gehörenden Deutschen Reiches wäre früher ein utopischer Traum und das auf ihm aufgebaute Völkerrecht nur ein leeres Wunschrecht gewesen. Heute aber ist ein machtvolles Deutsches Reich entstanden . . . Die Tat des Führers hat dem Gedanken unseres Reiches politische Wirklichkeit, geschichtliche Wahrheit und eine große völkerrechtliche Zukunft verliehen<sup>397</sup>.“

Doch auch die neue Lehre zerstört aus opportunistischen Gründen das Völkerrecht nicht völlig: Schmitt will durch die Hinüberrettung der staatlichen Ordnungselemente ins „neue Völkerrecht“ vor allem das *Kriegsrecht* der bisherigen Völkerrechtsordnung erhalten. Denn auch das nationalsozialistische Deutschland hatte schließlich für die Dauer des weltumstürzenden Kampfes ein Interesse daran, daß sich wenigstens die Gegner soweit wie möglich an die Regeln des Kriegsrechts hielten<sup>398</sup>. Daher schreibt Schmitt bei der Begründung der Erhaltung der staatlichen Ordnungselemente u. a.: „Insbesondere hat der Krieg, als eine anerkannte Einrichtung dieser zwischenstaatlichen Ordnung, sein Recht und seine Ordnung wesentlich darin, daß er ein Staatenkrieg ist, d. h. daß Staaten als konkrete Ordnungen ihn gegen Staaten als konkrete Ordnungen gleicher Ebene führen . . . Der Krieg ist in diesem völkerrechtlichen System eine Beziehung von Ordnung zu Ordnung und nicht etwa von Ordnung zu Unordnung“<sup>399</sup>. Nur soll nunmehr das Reich als die mit dem jus belli ausgestattete „konkrete Ordnung“ an die Stelle des Staates treten, quasi in dessen Rüstung eines satisfaktionsfähigen Duellanten schlüpfen. Vom „alten“ Völkerrecht wird also gerade soviel übernommen, wie in der gegebenen Situation nützlich ist. Sonst aber hat die neue Theorie keine Rücksichten zu nehmen und gibt in der Tat den „rechtlichen“ Rahmen ab, innerhalb dessen die innenpolitisch verwirklichten Grundanschauungen nunmehr auch auf das außenpolitische Feld projiziert und in Europa praktiziert werden können und auch die Rassentheorie in der Gestaltung des internationalen Lebens ihren Platz findet:

Wie innerstaatlich der Pluralismus autonomer Gruppen und sein Rechtssystem in der „Volksgemeinschaft“ „überwunden“ waren, in der der einzelne seiner Grundrechte beraubt dem totalitären Staat entrechtet gegenüberstand, sollte nun

<sup>397</sup> Schmitt, Großraumordnung, S. 48 f.

<sup>398</sup> Folgender interessanter Vergleich bei Dietze, „Deutschland - der Feind des Völkerrechts?“, (DR 1940, II) S. 1909: Wie sich die nationalsozialistische Revolution der legalen Mittel der Verfassung im Kampf gegen Weimar bedient habe, so bediene sie sich nun der Rechtseinrichtung des Krieges, um die Neuordnung durchzusetzen, „vorausgesetzt, daß die Kriegsführung in den Formen des allgemein anerkannten Völkerrechts und also im Rahmen der Rechtsordnung überhaupt erfolgt“.

<sup>399</sup> Schmitt, a. a. O., S. 42.

die Großraumordnung das „pluralistische System“ der unabhängigen und gleichberechtigten Staaten durch die Schaffung einer europäischen „Völkergemeinschaft“ beseitigen<sup>400</sup>. Wie innenpolitisch „Führung“, d. h. eine plebiszitäre Diktatur ohne Verantwortlichkeit vor dem Volk und ohne rechtsstaatliche Machteindämmung bestand, sollte die Beseitigung der Schranken des zwischenstaatlichen Völkerrechts die „Führung“ des Reiches, d. h. dessen Herrschaft im europäischen Großraum ermöglichen: eine zwischenstaatliche Hegemonie sollte es deshalb nicht sein, da „jeder Pluralismus ein System indirekter Gewalten und daher der Führung entgegengesetzt“ sei<sup>401</sup>. Wie im Innern an die Stelle „abstrakt-formalistischer Gleichmacherei“ eine „organische Rangordnung“ getreten war, über die die Führung bestimmte, sollte jetzt das Reich eine rangordnungsmäßige Gestaltung der europäischen „Völkergemeinschaft“ nach einem „durch die Gemeinschaftssubstanz vorbestimmten“ Wertprinzip vornehmen<sup>402</sup>, indem es über die Stellung der einzelnen Völker im Großraum als dienender Heloten oder Nutznießer verschiedenen Grades entschied.

Hier ist auch zugleich der Punkt, an dem sich Schmitts Großraumtheorie durch ihre Elastizität mit den rassentheoretischen Grundanschauungen von der Ungleichwertigkeit der Rassen, ihrem „ewigen Kampf“ und dem „Recht des Stärkeren“ in Einklang bringen läßt: Die Überordnung des Reiches und der hierarchische Aufbau des Großraumes brauchen nur noch rassentheoretisch begründet zu werden. So überwindet Schmitts Theorie erstmals das Dilemma und die Widersprüche, die sich bei den oben genannten Theorien der Völkerrechtslehre im Dritten Reich einstellten, und macht eine durchgängige Kontinuität nationalsozialistischer Ideen und Prinzipien in den Bereichen des Nationalen, Innerstaatlichen und des Internationalen, Zwischen- oder Überstaatlichen möglich, in Übereinstimmung mit der Forderung der völkischen Richtung, daß die „Bewährung der gleichen Lebensgrundsätze“ und die „Anwendung der gleichen rechtsschöpferischen Geisteshaltung“ wie im Innern des Reiches auch im europäischen Lebensraum erfolgen sollten<sup>403</sup>. Schmitts Theorie ermöglicht das durch die „Überwindung“ des Dualismus von Staatsrecht und Völkerrecht<sup>404</sup> und die „rechtswissenschaftliche“ Er-

<sup>400</sup> Diese Parallele der Überwindung des Pluralismus im innerdeutschen und europäischen Recht s. Dietze „Vom deutschen Verfassungsrecht zum europäischen Verfassungsrecht“, a. a. O., S. 802, 804 ff.; ders. „Deutschland – der Feind des Völkerrechts?“ a. a. O., S. 1907 f. Über die Parallele der Idee von Volksgemeinschaft und Völkergemeinschaft, ferner Hasse, „Von der Volksgemeinschaft zur Völkergemeinschaft“ (Die SA, Zeitschrift der Sturmabteilungen der NSDAP, 2. Jg., Folge 3, S. 1); Hahn, Grundfragen Europäischer Ordnung, a. a. O., S. 31 ff.

<sup>401</sup> E. R. Huber, „Herrschaft und Führung“, a. a. O., S. 2023. Dort S. 2023 f. das Eingeständnis, daß das Reich im Großraum neben Führung auch Herrschaft ausüben werde. Vgl. ferner derselbe, „Bau und Gefüge des Reiches“ (Deutsche Rechtswissenschaft 6, 1941, S. 22 ff.).

<sup>402</sup> Dietze, „Vom deutschen Verfassungsrecht zum europäischen Verfassungsrecht“, a. a. O., S. 808; vgl. dazu auch: G. A. Walz, „Gleichheit und Rangordnung im Recht“ (DR 11, 1941, S. 2209 ff.).

<sup>403</sup> So Höhn, RVL I, S. 286; RVL II, S. 124 (vgl. oben Anm. I/45). Ferner Dietze a. a. O., S. 805.

<sup>404</sup> Dietze, a. a. O., S. 812: „Wenn das neue europäische Völkerrecht nicht nur mehr ohne das

fassung des neuen Zustandes durch „konkretes Ordnungsdenken“. Nach bisherigem „normativistischem“ Rechtsdenken tendiert die neue Theorie im Grunde zu einem Staatsrechtsmonismus auf einer höheren Ebene, sozusagen einem „Reichsrechtsmonismus“.

Vom Reich als dem Zentralbegriff des „neuen Völkerrechts“, seinem Träger und „Kreator“ her gesehen, stellt nunmehr nur *das* „Völkerrecht“ dar, was es selbst geschöpft hat: *Innerhalb des Großraumes* gilt als Recht nur das, was durch den einseitigen Willen des Reiches für bindend und gültig erklärt wird. Es erhält seine Qualität als „Recht“ dadurch, daß das Reich als Souverän des Großraumes mit raum-hoheitlichem Zwang für seine Durchsetzung sorgt. Der Großraum wird „Überstaat“, sein Recht Staatsrecht. Aber auch *zwischen* den Großräumen würde *bei Leugnung der Existenz eines universalen Völkerrechts* nur noch *das* „Völkerrecht“ darstellen, was das Reich für die Beziehungen zwischen dem eigenen und den anderen Großräumen als solches anerkennt, wie es z. B. auch über den Interventionsbegriff von sich aus entscheidet. Das Prinzip des Großraumes als eines geschlossenen, von einer politischen Idee beherrschten Körpers ist ohne Primat des Großraum-Staatsrechts kaum denkbar. Alles Völkerrecht im Sinne von Zwischen-Großraum-Recht steht unter dem Vorbehalt dieses Primats, denn das Reich als Schöpfer dieses Rechts und zugleich als Träger der politischen Idee seines Großraumes wird nach außen keine rechtlichen Verpflichtungen eingehen oder anerkennen und keine Interventionen im Namen des Zwischen-Großraum-Rechts zulassen, die der politischen Idee des eigenen Großraumes widerstreben und die Beherrschung des eigenen Großraumes stören. Doch, einmal angenommen, daß alle Reiche sich formalrechtlich über die Abgrenzung ihrer entsprechenden Großräume, das Nichtinterventionsprinzip usw. einigen würden, wo läge die reale machtmäßige Garantie für die Einhaltung und gegen die einseitige Aufsayung dieses Rechts zwischen derartigen Großraum-Machtblöcken? Die Bildung einer über ihnen stehenden Organisation in der Form eines „Reiche-Bundes“ wäre nach Schmitts Auffassung allein wegen der mangelnden Homogenität der nach unterschiedlichen politischen Grundprinzipien geordneten Großräume unmöglich. Außerdem würde ein solches universales Zwischen-Großraum-Recht abermals ein nicht raumgebundenes, „entortetes“ Recht darstellen, von einer Übereinstimmung mit der rassengesetzlichen Rechtslehre ganz zu schweigen. Für das einzelne Reich als Träger und Schöpfer des neuen Völkerrechts ist eben innerhalb seines Großraumes und zwischen diesem und einem anderen Großraum nur *das* Recht, was es selbst als solches anerkennt.

In dieser Tendenz zur monistischen Theorie vom Recht der einzig wirklich souveränen Staaten, der Reiche, kommen „die Konsequenzen der nationalsozialistischen Weltanschauung für die rechtliche Ordnung der auswärtigen Beziehun-

---

deutsche Verfassungsrecht vorstellbar ist, sondern auch nach dessen Vorbild praktisch ausgestaltet wird, dann ist ein Gegensatz, ein Dualismus, zwischen beiden Rechtskreisen entfallen.“

gen“<sup>405</sup> zum Durchbruch, wie sie sich aus der rassengesetzlichen Rechtslehre ergeben und z. B. in Schechers Lehre vom „Deutschen Außenstaatsrecht“ und auch gelegentlich von anderen Autoren im Dritten Reich<sup>406</sup> schon gezogen, aber aus realpolitischen Gründen unterdrückt worden waren: die Übereinstimmung der nationalsozialistischen Völkerrechtstheorie mit dem Grundsatz „Recht ist, was dem deutschen Volke nutzt“. Schmitts Großraumordnung repräsentiert diese Übereinstimmung in idealer Weise und stellt insofern die im nationalsozialistischen Sinne fortgeschrittenste, in das Gewand der Völkerrechtswissenschaft gekleidete Legitimierung der nationalsozialistischen Großraumpolitik dar, wenn man von den rein „völkischen“ Großraumtheorien absieht, die nicht mehr zur *Rechtswissenschaft* gerechnet werden können. Mit der Unbestimmtheit und Veränderlichkeit ihres Inhaltes ist Schmitts „völkerrechtliche Großraumordnung“ nicht Völkerrecht, sondern *politische Doktrin*. Dies, aber nur dies, hat sie mit der Monroe Doctrine gemeinsam. Im übrigen steht sie zu dieser in eklatantem Gegensatz: Während die Monroe Doctrine die politische Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der selbständigen Staaten des amerikanischen Kontinents grundsätzlich nicht berührt, gegenüber nichtamerikanischen Staaten garantiert und dadurch mit einer völkerrechtlichen Ordnung im Einklang steht, die auf einem Pluralismus souveräner Staaten und auf dem Grundsatz der rechtlichen Gleichheit dieser Staaten beruht, verneint Schmitts „völkerrechtliche Großraumordnung“ – deren „Präzedenzfall“ die Monroe Doctrine angeblich darstellen soll – eine solche Ordnung und legitimiert die nationalsozialistische Vorherrschaft über Europa.

---

<sup>405</sup> Diese Beurteilung der monistischen Theorie Schechers bei Hans K. E. L. Keller, *Das Recht der Völker*, Berlin, 1938, S. 125, Anm. 125.

<sup>406</sup> s. z. B. auch Otto Forsthoff, „Nationale Friedenspolitik“ (*Europäische Revue*, Jg. 11, 1935, S. 102).

DIE NATIONALSOZIALISTISCHE FEHLDEUTUNG DER MONROE  
DOCTRINE – MISSVERSTÄNDNIS DER GRUNDLAGEN AMERIKA-  
NISCHER AUSSENPOLITIK

*1. Falsche völkerrechtswissenschaftliche Interpretation*

In der *politischen Maxime* Monroe Doctrine sieht Carl Schmitt „das bisher erfolgreichste Beispiel eines völkerrechtlichen Großraumprinzips“, d. h. ein *Rechtsprinzip*. Die Unterscheidung zwischen politischer Maxime und Völkerrechtssatz hält Schmitt im Falle der Monroe Doctrine für eine „falsch gestellte Vorfrage“: „Wird die Frage mit dieser typischen Alternative von Recht und Politik gestellt, so ist der Sinn eines derartigen Prinzips bereits verfehlt“<sup>1</sup>. Für das Verständnis der Monroe Doctrine als einer Erscheinung *sui generis* mag diese Alternative in der Tat erschwerend wirken und auch nicht notwendig sein. Wenn jedoch die Doktrin zum Präzedenzfall eines Rechtsprinzips abgestempelt werden soll, ist es notwendig, diese Unterscheidung mit aller Präzision zu treffen.

Schmitt weist auf „einige einfache und unbestreitbare Tatsachen“ hin, die die „völkerrechtswissenschaftliche Beachtlichkeit der Monroedoktrin“<sup>2</sup> beweisen sollen. Die Beachtlichkeit der Monroe Doctrine für die Völkerrechtswissenschaft wird hier keineswegs bestritten, sondern kann über Schmitts Argumente hinaus noch mit dem Hinweis auf den Einfluß bestätigt werden, den die Doktrin auf die Entwicklung des Völkerrechts z. B. in der Interventionslehre, beim Gleichheitsgrundsatz, dem Schiedsgerichtsgedanken und in der Lehre vom Gebietserwerb genommen hat<sup>3</sup>. Dadurch läßt sich jedoch die klare Grenze zwischen Recht und Politik nicht verwischen<sup>4</sup>: Der von Schmitt angeführte Sachverhalt, daß alle wichtigen Lehr- und Nachschlagewerke der Völkerrechtswissenschaft die Monroe Doctrine behandelten, „ohne Rücksicht darauf, ob ihr ‚rechtlicher‘ Charakter bejaht wird oder nicht“, besagt in diesem Zusammenhang nichts. Die Beschäftigung der Völkerrechtswissenschaft mit der Monroe Doctrine macht diese noch nicht zum Völkerrecht. Auch Schmitts Hinweis darauf, daß seit den Haager Konventionen von 1899 und 1907 die USA bei der Unterzeichnung zahlreicher völkerrechtlicher Verträge – so auch beim Kellogg-Pakt – ausdrücklich Vorbehalte zugunsten der Monroe Doctrine gemacht und in der Praxis durchgesetzt haben, erlaubt keine solchen Schlußfolgerungen. Als einseitige Vorbehalte der USA, die als solche aber weder in die beiden Haager Konventionen noch in den Kellogg-Pakt aufgenommen wurden, konstituieren diese nicht Völkerrecht, auch wenn sie seitens der anderen Staaten

<sup>1</sup> Schmitt, Großraumordnung, S. 14.

<sup>2</sup> a. a. O., S. 15, S. 17.

<sup>3</sup> Vgl. Kraus, a. a. O., S. 352 f.

<sup>4</sup> Zum folgenden vgl. Schmitt, Großraumordnung, S. 15 f.

unwidersprochen blieben. Jede rechtsbegründende Willensübereinstimmung vertragschließender Parteien bezieht sich nur auf die im Vertrag positiv niedergelegten Vereinbarungen und nicht auf den Wunsch eines Partners, Dinge von der Rechtswirksamkeit des Vertrages auszunehmen<sup>5</sup>. Schmitts These schließlich, daß die Mitgliedstaaten des Völkerbundes in der Völkerbundsatzung dem amerikanischen Vorbehalt zugunsten der Monroe Doctrine den Vorrang vor der Satzung gegeben hätten, stellt – wie wir in anderem Zusammenhang schon dargelegt haben – eine falsche Auffassung von Artikel 21 der Satzung dar.

Präsident Monroe selbst und die führenden Amerikaner seiner Zeit haben die Monroe Doctrine nie als Völkerrecht („international law“) angesehen, wenn sie im Zusammenhang mit der Doktrin auch gelegentlich von „principles of intercontinental law“ und von „public law“<sup>6</sup> sprachen, worunter augenscheinlich das Gemeinsame der Institutionen und der Ziele der amerikanischen Staaten gegenüber Europa zu verstehen war<sup>7</sup>. Aber schon anlässlich der Panamakonferenz von 1826 lehnten es die USA ab, die Prinzipien der Monroe Doctrine durch Vertrag oder gemeinsame Erklärungen mit den lateinamerikanischen Staaten zu einer Regel wenigstens des „American public law“ zu machen<sup>8</sup>. Im Venezuela-Grenzstreit hat Lord Salisbury in seiner Antwortnote an Staatssekretär Olney vom 26. November 1895 die Völkerrechtsnatur der Monroe Doctrine mit klassischen Worten widerlegt:

„But international law is founded on the general consent of nations; and no statesmen, however eminent, and no nation, however powerful, are competent to insert into the code of international law a novel principle which was never recognized before, and which has not since been accepted by the Government of any other country<sup>9</sup>.“

Die Anerkennung der Doktrin durch die Zustimmung der anderen Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft ist bis heute nicht erfolgt. Wenn man die These Alvarez' von einem partikulären amerikanischen Völkerrecht und der Monroe Doctrine als einem seiner Grundprinzipien anerkennt<sup>10</sup>, könnte man in der pan-amerikanischen Entwicklung angesichts der Bedrohung Amerikas durch totalitäre Mächte in den beiden letzten Jahrzehnten, im Ausbau des interamerikanischen

<sup>5</sup> Weitere Verträge, zu denen der Monroe-Vorbehalt gemacht wurde s. Spencer, „The Monroe Doctrine and the League of Nations“ (AJIL 30, 1936) S. 403 f. und Garner, „The Recrudescence of the Monroe Doctrine“ (Political Science Quarterly 1930, Vol. 35, S. 246 f.). Über die Vorbehalte zu den beiden Haager Konventionen in gleichem Sinne Kraus, a. a. O., S. 360, und Karl Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. II, S. 66.

<sup>6</sup> s. z. B. die Instruktionen Staatssekretär Clay's an den amerikanischen Vertreter in Mexiko vom Frühjahr 1825 (Clark, Memorandum, a. a. O., S. 106); Perkins, The Monroe Doctrine 1823–1826, S. 198, S. 205).

<sup>7</sup> So A. B. Hart, The Monroe Doctrine, S. 81.

<sup>8</sup> S. o. S. 68 f. und Perkins, a. a. O., S. 207 ff.

<sup>9</sup> Bartlett, a. a. O., S. 347.

<sup>10</sup> s. z. B. Alvarez, The Monroe Doctrine. Its Importance in the International Life of the States of the New World, S. 23, S. 228.

Regionalpaktsystems eine vertragliche „Multilateralisierung“ und damit „Verrechtlichung“ der unilateralen Monroe Doctrine sehen<sup>11</sup>: Einerseits bestimmen die USA nicht mehr allein, wann eine Bedrohung des Prinzips, eine Bedrohung des amerikanischen Kontinents, vorliegt. Die einseitige Auslegbarkeit und Veränderlichkeit der Doktrin ist verlorengegangen. Andererseits wollen die lateinamerikanischen Staaten einer Bedrohung der Sicherheit des amerikanischen Kontinents gemeinsam mit den USA begegnen und erheben so die Monroe Doctrine zu ihrem eigenen Grundsatz. Die These von der Multilateralisierung der Monroe Doctrine ist jedoch deshalb zu verneinen, da sie für eine vertragliche Übernahme durch die anderen amerikanischen Staaten hätte völkerrechtlich definiert werden müssen, – ein Unterfangen, das die Doktrin gerade ihres spezifischen Charakters beraubt hätte. In den interamerikanischen Verträgen ist die Monroe Doctrine auch nicht ein einziges Mal erwähnt. Die USA haben lediglich auf ihren hegemonialen Interventionsanspruch gegenüber den lateinamerikanischen Staaten verzichtet als Voraussetzung dafür, daß die politischen Prinzipien der ursprünglichen Doktrin – die schon seit ihrer Erklärung mit den nationalen Prinzipien der amerikanischen Staaten übereingestimmt hatten – von diesen durch ein interamerikanisches Sicherheitssystem nunmehr gemeinsam mit den USA verteidigt werden. Das ist ein *tatsächlicher* Vorgang der Abstimmung der politischen Prinzipien der USA mit denen Lateinamerikas, damit ist aber keine *rechtliche* Anerkennung und Übernahme der Monroe Doctrine durch die lateinamerikanischen Staaten verbunden. Es ist fraglich, ob die Doktrin überhaupt von einer nationalen zu einer internationalen gemacht werden kann, ohne daß sie dadurch ihren Eigencharakter verliert und eben seitens der USA zugunsten eines mit den nunmehr „erwachsenen“ lateinamerikanischen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung vereinbarten völkerrechtlichen Schutzes der Sicherheit des amerikanischen Kontinents völlig aufgegeben wird. Nehmen wir einmal den Fall an, die lateinamerikanischen Staaten würden die Prinzipien der Monroe Doctrine verraten und das interamerikanische Sicherheitssystem würde versagen. In diesem Moment würde die Doktrin als Prinzip nationaler Selbsterhaltung für die USA wieder bedeutungsvoll und wirksam werden. Der Panamerikanismus und sein Sicherheitssystem sind heute nur insoweit mit der Monroe Doctrine als nationalem Prinzip der USA identisch, als sie einen neuen Weg zur Verfolgung der Grundsätze der Doktrin darstellen.

Die Monroe Doctrine ist selbst kein Satz des Völkerrechts. Sie läßt sich auch nicht durch einen Völkerrechtssatz, etwa dem „right of self-protection“, als Recht begründen. Auch als neues Recht schaffender „Präzedenzfall“ kann sie nicht angesehen werden, da das Völkerrecht kein case law ist und seine primären Rechts-

---

<sup>11</sup> Zur Frage der Multilateralisierung der Monroe Doctrine vgl. die beiden Berliner Dissertationen: Arthur W. v. Magnus, Die neue Phase der Monroe Doctrine angesichts der Bedrohung Lateinamerikas durch die totalitären Staaten (1939–45), S. 105 ff., S. 144; Hellmut Schatzschneider, Die neue Phase der Monroe Doctrine angesichts der kommunistischen Bedrohung Lateinamerikas, S. 12 ff.

quellen Verträge, gewohnheitsrechtliche Regeln und allgemeine Rechtsgrundsätze sind, die von der übereinstimmenden Rechtsüberzeugung der Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft getragen werden.

## 2. Kontinentale Mißdeutung der geopolitischen Aspekte der US-Außenpolitik

Ein anderes, gleichsam *geopolitisches* Mißverständnis der Monroe Doctrine besteht darin, daß sie als Theorie eines „Großlebensraumes“ aufgefaßt und ihr die Absicht der wirtschaftspolitischen Zusammenfassung und *politisch-strategischen Isolierung* eines geographischen Kontinents unterstellt wurde. Dabei wird verkannt, daß die einzelstaatlichen Volkswirtschaften Amerikas sich gerade nicht ergänzen, sondern eher – insbesondere im Übersee-Export – konkurrieren, und ferner, daß der amerikanische Großraum auf völlig anderen politisch-geographischen Voraussetzungen beruht als der „europäische Großraum“.

Wie wenig die Annahme vom amerikanischen „Großlebensraum“ stimmt, zeigt sich schon daran, daß sich die Monroe Doctrine auf die europäischen Kolonien – die „überseeischen Lebensräume“ europäischer Staaten – auf dem amerikanischen Kontinent und ihre wirtschaftlichen und politischen Bindungen zu ihren Mutterländern nicht bezieht. Der „amerikanische Großraum“ ist, von wirtschaftlichen Gründen abgesehen, besonders wegen seiner maritimen Interessen nicht darauf angelegt oder nur unter bestimmten in der Außenwelt liegenden Voraussetzungen dazu geeignet, in einer kontinentalen Isolation zu verharren. Gewiß kann man Strauß-Hupé zustimmen, daß die Monroe Doctrine vom *geographischen* Element her bestimmt sei: Sie lege Prinzipien für einen geographischen *Kontinent* fest und begründe diesen Anwendungsbereich nicht durch historische Präzedenzfälle und legitim-dynastische Anrechte, mit denen die Staatsmänner des damaligen Europa argumentierten, sondern eben mit den vorliegenden geographischen Gegebenheiten. Während in Europa jahrhundertlang Konflikte aus nicht primär geographisch bestimmten Gründen, aus dynastischen Ansprüchen und religiösen Motiven erwachsen, sei die Außenpolitik der USA überhaupt seit ihrer Gründung überwiegend von geographischen Erwägungen bestimmt gewesen.

„The foreign policy of the United States, free from the vanities of kings and their bickerings over family compacts, was conceived from the outset in terms of the vast scale of the American continents. It was in fact applied political geography<sup>12</sup>.“

Für Haushofer war die US-Außenpolitik bis Ende des 19. Jahrhunderts daher reine Geopolitik<sup>13</sup>. Bei der Bezugnahme auf die Monroe Doctrine mußte die Parallele, politische Forderungen mit „naturnah“-geographischen Argumenten gegen „abstrakt“-juristische Argumentationen zu begründen, für die Nationalsozialisten besonders bestechend sein. Nur wurde dabei übersehen, daß die Monroe

<sup>12</sup> Strausz-Hupé, *Geopolitics*, S. 10.

<sup>13</sup> a. a. O., S. 66.

Doctrine weder einen geographischen Kontinent politisch isolierte, noch ihn von der universalen Völkerrechtsordnung ausschloß, sondern innerhalb ihres Geltungsbereiches die völkerrechtlich fundierten Rechte sowohl der selbständigen amerikanischen Staaten als auch der europäischen Mächte nach dem status quo von 1823 respektierte. Wenn der Text der Botschaft auch von „this hemisphere“, „the American continents“ usw. als Anwendungsbereich der Doktrin sprach, so ging die *konkrete* politische Abgrenzung zwischen dem europäischen und dem amerikanischen System, die für das Nichtkolonisationsprinzip und das Nichtinterventionsprinzip gelten sollte, nicht entlang den Küsten des amerikanischen Kontinents, sondern entlang den Grenzen der 1823 bestehenden europäischen Kolonien *auf* dem amerikanischen Kontinent. Das universal-völkerrechtliche, juristische Element des territorialen Besitzstandes überwog also das geographische Element der natürlichen Gegebenheiten, wenn auch letzteres in dem Erwerbsverbot für staatsfreies Gebiet seitens europäischer Mächte in Amerika das Völkerrecht durchbrach. Die Monroe Doctrine bedeutete keine politische und rechtliche Vollendung der tatsächlich-geographischen Trennung Amerikas von Europa.

In der Monroe Doctrine den Ausdruck eines „Kontinentalismus“ zu sehen, der die kontinentale Gliederung für die natürliche politische Gliederung der Welt hält und sich daher in der Politik vor allem auf die Verteidigung des eigenen Kontinents beschränkt, ist Ausdruck einer bestimmten Art zu denken: Zweifellos war *Hitlers Denken* bezüglich des nationalsozialistischen Großraumes überwiegend *kontinentales oder Land-Denken*. Aus der Mitte Europas stammend, war ihm das Wesen der Seemacht offensichtlich im Innersten fremd. Im Einklang mit den Lehren der Geopolitiker garantierte ihm im modernen technischen Zeitalter nur der Besitz weiten, physisch beherrschten, geschlossenen Territoriums das Überleben einer Nation, während das Zeitalter der Kleinstaaten und überseeischen Reiche zu Ende gehe. Seine Gedanken bewegten sich daher um die Eroberung weiter zusammenhängender Gebiete, um die Schaffung einer Landmacht, die den kontinentalen europäischen Großraum mit Hilfe von Armeen, Straßen und der modernen technischen Mittel der Eisenbahn, Motorkraft und Luftfahrt beherrschen sollte<sup>14</sup>. Die Gewinnung eines solchen Territoriums war ihm Aufgabe und letztes Ziel der Außenpolitik schlechthin, die für ihn lediglich „die Kunst, einem Volke den jeweils notwendigen Lebensraum in Größe und Güte zu sichern“ bedeutete.<sup>15</sup> „Über allen Einzelerfolgen des Alltags . . .“, rief er 1937 in einer geheim gehaltenen Rede auf der Ordensburg Sonthofen dem politischen Führernachwuchs zu, „darf man daher die absolut trostlose Generallinie nicht vergessen, die die Änderung des Raumproblems verlangt“<sup>16</sup>.

Hitler war in seiner Landsberger Gefängniszeit über Rudolf Heß mit Karl Haushofer in Verbindung getreten und dadurch mit geopolitischen Ideen in Berührung

<sup>14</sup> Vgl. das Kapitel „The Mind of Adolf Hitler“ bei Trevor-Roper, Table Talk, S. XVII ff., ferner Hitlers Zweites Buch, S. 163, 169, 171, 173.

<sup>15</sup> Zweites Buch, S. 62.

<sup>16</sup> Anhang zu Picker, Tischgespräche, S. 443 ff., 447.

gekommen<sup>17</sup>. In seiner Theorie vom deutschen Lebensraum im Osten, in dem das deutsche Großraumimperium aufgerichtet werden sollte, lassen sich Anklänge an die auch von Haushofer aufgenommene „Herzland“-Theorie des britischen Geographen Halford J. Mackinder feststellen. Mackinder lehrte, daß die modernen Transport- und Nachrichtenmittel die Kontinente in Inseln verwandelten, von denen die „Welt-Insel“, bestehend aus Europa, Asien und Afrika, allein zwei Zwölftel der Erdoberfläche bedeckte, während die übrigen Landgebiete einschließlich der Insel Amerika ein Zwölftel der im übrigen vom Ozean eingenommenen Erdoberfläche ausmachten. Er behauptete, daß die Kontrolle der „Welt-Insel“ – für die wiederum die Kontrolle des für Seemächte nicht zugänglichen zentral-eurasischen „Herzlandes“ wesentlich sei – durch eine Macht oder Mächtegruppe die Möglichkeit zur Beherrschung der Welt böte: „Who rules eastern Europe commands the Heartland. Who rules the Heartland commands the World-Island. Who rules the World-Island commands the World“<sup>18</sup>. Die von Haushofer und seiner Schule vertretene Doktrin von der eurasischen Landmacht „von der Elbe bis zum Amur“ – wobei sich Haushofer über die Schwierigkeit der politischen Konsolidierung des Herzlandes im klaren war und sich nicht festlegte, ob sie seitens Deutschlands durch Eroberung oder durch ein Zusammengehen mit Rußland erfolgen sollte –, wurde von Hitler in seine bekannte Ostraum-These umgeformt<sup>19</sup>. Die Verwandtschaft mit Mackinder'schen Vorstellungen läßt sich deutlich in einem seiner Aussprüche aus den Tischgesprächen feststellen, der in der nur englisch überlieferten Fassung lautet: „The struggle for the *hegemony of the world* will be decided in favour of Europe by the possession of the Russian space. Thus Europe will be an impregnable fortress, safe from all threat of blockade.“<sup>20</sup>

Der „amerikanische Großraum“ beruht dagegen auf ganz anderen geographischen Gegebenheiten: Einmal auf der Insellage der Vereinigten Staaten mit ihren ausgedehnten Küsten im Osten, den pazifischen im Westen und der Golfküste im Süden. Seitdem die USA um die Mitte des 19. Jahrhunderts die pazifische Küste Nordamerikas in Besitz genommen hatten, verlief der Hauptverkehr zwischen ihnen und der Ostküste *zur See* über die mittelamerikanische Landenge. Zum anderen

<sup>17</sup> Strausz-Hupé, *Geopolitics*, S. 49; derselbe, *Axis America*, S. 26; Trevor-Roper, a. a. O., S. XXXI. Über den allgemeinen Einfluß Haushofers auf die außenpolitischen Ziele des nationalsozialistischen Regimes s. H. Rauschnig, *Die Revolution des Nihilismus*, S. 351 ff.

<sup>18</sup> Halford J. Mackinder, *Democratic Ideals and Reality*, 2nd edition, New York 1942, S. 65, 150. Zur gedanklichen Verbindung Mackinder-Haushofer-Hitler vgl. die Einführung von Edward Mead Earle, S. VII ff., XXII.

<sup>19</sup> Hitlers Ostraum umfaßte allerdings zunächst nur geringe europäische Teile von Mackinders Herzland im geographischen Sinn (d. i. das von See her aus physikalisch-geographischen Gründen für die Schifffahrt nicht zugängliche Gebiet), aber weitere Teile des strategischen Herzlandes (d. i. das Gebiet, zu dem unter modernen Bedingungen der Seemacht der Zutritt verweigert werden kann), zu welchem die Becken der Ostsee und des Schwarzen Meeres gehören. Vgl. Mackinder, a. a. O. S. 109 f. Vgl. ferner den Aufsatz „The Round World“ (*Foreign Affairs*, July 1943).

<sup>20</sup> Trevor-Roper, *Table Talk*, S. 32 (17. September 1941; Hervorhebung vom Verf.). In der unvollständigen deutschen Ausgabe von Picker ist das Zitat nicht enthalten.

weist der gesamte amerikanische Kontinent gegenüber der übrigen Welt eine Insellage auf. Dabei bilden Nord- und Südamerika durch die Landenge von Panama zwar einen zusammenhängenden Kontinent, jedoch sind die Verbindungen und Beziehungen zwischen beiden Landteilen nicht „kontinental“, sondern – da Verkehr und Transport nicht über die Landbrücke erfolgen – „überseeisch“ und „interkontinental“, so daß die Amerikaner selbst bekanntlich von „the American continents“ sprechen. Nord- und Südamerika stehen also zueinander ebenfalls im Verhältnis zweier Inseln (bezieht man Grönland in den amerikanischen Großraum ein, so tritt eine dritte Insel hinzu). Dabei liegen Teile des südamerikanischen Kontinents von den USA weiter entfernt als Orte auf anderen Kontinenten in der östlichen Hemisphäre. Alle Hauptstädte Europas einschließlich Moskaus und die Westküste Afrikas liegen von Washington per Luftlinie nicht so weit entfernt wie zum Beispiel Buenos Aires. Unter Berücksichtigung der normalen Seeroute um den Bulge of Brazil ist der Weg nach Buenos Aires noch beträchtlich weiter. Andererseits liegen Teile Südamerikas zu Gibraltar, der Westküste Afrikas und den vorgeschobenen europäischen Inselstützpunkten im Südatlantik näher als zu den USA, die im Falle der Verteidigung für diese Gebiete Industriezentrum und Arsenal darstellen<sup>21</sup>.

Der Großraum Amerika besteht also aus *zwei Kontinenten* mit ausgedehnten Küsten und seine Sicherung ähnlich der des britischen Commonwealth in der *militärischen Kontrolle maritimer Verbindungslinien*, die teilweise Hochseerouten sind. Kein anderer als A. T. Mahan hat daher in seinem bekannten Werk „The Influence of Seapower upon History“ darauf hingewiesen, daß die Durchsetzung der Monroe Doctrine nur mit Hilfe einer entsprechenden Flottenmacht möglich ist<sup>22</sup>. Seit ihrer Erklärung beruhte die Aufrechterhaltung der Monroe Doctrine (und vor allem jeglicher Isolationismus) auf ausgesprochen *maritimen* Grundlagen: Auf der *Kontrolle des Atlantik durch die britische Flotte*, basierend wiederum auf der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts in Europa, – auf jener Pax britannica, in deren Schutz Amerika sich entwickeln konnte. Diese außerhalb des amerikanischen Kontinents liegenden machtpolitischen Voraussetzungen waren 1823 und das ganze 19. Jahrhundert hindurch ohne Zutun der Amerikaner vorhanden. Ihre „Mitwirkung“ an der Erhaltung dieser Voraussetzungen lag lediglich darin, daß sie das weitere Vordringen der europäischen Kontinentalstaaten auf dem amerikanischen Kontinent, das das europäische Gleichgewicht hätte verschieben können, verhinderten, – daß sie „die westliche Hemisphäre aus der hohen Politik der Großmächte gleichsam ausklammerten . . .“<sup>23</sup>. Die USA mußten aber in dem Augen-

<sup>21</sup> Zum Voranstehenden vgl. die politisch-geographischen Ausführungen bei Eugene Staley, „The Myth of the Continents“ (Foreign Affairs, Vol. 19, 1941, S. 485 ff.); Walter Lippmann, US Foreign Policy: Shield of the Republic, Boston 1943, S. 95 ff.

<sup>22</sup> A. T. Mahan, The Influence of Sea Power upon History 1660–1783, Boston 1947, S. 346, 325. Derselbe: „The Future in Relation to American Naval Power“ (1895), abgedruckt in: Mahan, The Interest of America in Sea Power, Present and Future, Boston 1911, S. 152.

<sup>23</sup> Vgl. dazu Ernst Fraenkel, USA-Weltmacht wider Willen, Berlin 1957, S. 18 u. 24 ff., der diese Grundlagen und die nur zögernden Schritte der USA zur Weltpolitik bei der Erschütterung dieser Grundlagen klar herausarbeitet.

blick aus ihrem Kontinent politisch herausgreifen, in dem diese machtpolitischen Voraussetzungen – und damit die Monroe Doctrine – in Gefahr und durch kein anderes Mittel zu erhalten waren.

Nur von kontinentalem Denken ausgehend, konnte Hitler annehmen, daß die Amerikaner auf eine politische Trennung der Kontinente in der westlichen und der östlichen Hemisphäre eingehen würden, wie er es in jenem Interview vom 9. Juni 1940 unter Bezugnahme auf die Monroe Doctrine vorschlug. Wenn Hitler im gleichen Interview erklärte, „. . . daß dieser Krieg mit Bestimmtheit das britische System der Seekontrolle, wie sie gegenwärtig von England ausgeübt wird, beseitigen wird und daß dies in Zukunft der ganzen Welt zum großen Segen gereichen werde“<sup>24</sup>, so berührte er – ohne sich dessen bewußt zu sein – gerade den Hauptgrund für die Ablehnung dieser Idee durch die Amerikaner.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß 1823 nicht die Erklärung Monroes, sondern der aus egoistischem Interesse am Handel mit den befreiten spanischen Kolonien erfolgte diplomatische Widerstand *Englands* eine Intervention der europäischen Kontinentalmächte in Amerika unmöglich machte, weil sie ohne oder gar gegen die englische Flotte nicht durchführbar war. Bei den Beratungen über den englischen Vorschlag eines gemeinsamen englisch-amerikanischen Schrittes gegen die Interventionsabsichten der Heiligen Allianz, jenes Vorschlages, der letztlich die Erklärung Monroes auslöste, hat Expräsident Jefferson in einem Brief an Monroe vom 24. Oktober 1823 diesen Schritt befürwortet und auf die Bedeutung Englands und seiner Flotte für die zukünftige Entwicklung des amerikanischen Kontinents hingewiesen:

„Great Britain is the nation which can do us the most harm of any one, or all on earth; and with her on our side we need not fear the whole world . . . With Great Britain withdrawn from their [d. s. die europäischen Mächte] scale and shifted into that of our two continents, all Europe combined would not undertake such a war. For how would they propose to get at either enemy without superior fleets? . . .“<sup>25</sup>

In dieser Beurteilung lag die Erinnerung daran, daß die USA zweimal eine Invasion über den Atlantik erlebt hatten, und zwar beide Male mit der den Atlantik beherrschenden britischen Flotte als *Feind*: im Unabhängigkeitskriege und im Krieg von 1812. Auch Staatssekretär Adams, der 1823 ein Zusammengehen mit England gegen die drohende Invasion ablehnte, weil es einer selbständigen Lateinamerika-Politik der USA zukünftig die Hände binden könne, verkannte keineswegs die Bedeutung der englischen Flotte. Er war lediglich der Meinung, daß England im eigenen Interesse eine Machtausweitung der kontinentaleuropäischen Mächte in Amerika verhindern werde, so daß die USA hinter den „stout wooden walls“ dieser Flotte geschützt sein würden, ohne sich hinsichtlich der eigenen Politik auf dem amerikanischen Kontinent festzulegen<sup>26</sup>. In der Tat hat sich während des

<sup>24</sup> Monatshefte f. Auswärtige Politik, Jg. 7, 1940, S. 536; engl.: New York Journal American, June 14, 1940, S. 4. Sp. 8.

<sup>25</sup> Bartlett, a. a. O., S. 174f.

<sup>26</sup> Bailey, a. a. O., S. 184.

19. Jahrhunderts auch ohne eine „entangling alliance“ eine Interessenharmonie zwischen den USA und England eingespielt und erhalten, die die USA in den Genuß der wohlwollenden Haltung der englischen Flotte brachte. Seit 1814 wurden alle Konflikte zwischen beiden Mächten, besonders solche territorialer Art auf dem amerikanischen Kontinent, friedlich durch Verhandlungen und Schiedsgerichtsbarkeit beigelegt. Denn immer, wenn sich beide Staaten bei der Abgrenzung ihres territorialen Besitzes und ihres Einflußgebietes auf dem amerikanischen Kontinent Auge in Auge gegenüberstanden, wurden ihre Regierungen durch nüchterne machtpolitische Erwägungen davor zurückgehalten, den letzten Schritt zum Kriege zu tun: Auf der einen Seite stand die britische Flotte, die die amerikanische Küste und den Handel der USA bedrohte. Auf der anderen Seite war die amerikanische Baumwolle, auf deren Import die aufblühende englische Textilindustrie angewiesen war, und vor allem *Kanada*, das seit der militärischen Erstarung der USA um die Mitte des vorigen Jahrhunderts deren Zugriff zu Lande offenlag. So wurde Kanada „in effect a hostage for the benevolent conduct of the British navy toward the United States and the Monroe Doctrine“<sup>27</sup>, eine Geisel, die andererseits wiederum den militärischen Schutz der USA in deren ureigenstem Interesse gegen den Angriff irgendeiner dritten Macht genießen sollte. Als die USA um die Jahrhundertwende zum Bau einer eigenen Kriegsflotte übergangen, die aber bei weitem nicht in der Lage war, *beide* Küsten der USA – die atlantische und die pazifische – zu schützen, konnten sie diese Flotte im Pazifik konzentrieren, weil sie den Atlantik in sicheren Händen wußten.

Sowohl die Funktion der *englischen Seeherrschaft* als auch die Bedeutung des *Gleichgewichts in Europa* für die Aufrechterhaltung der Monroe Doctrine sind in Amerika lange Zeit nicht verstanden worden. Doch die führenden Staatsmänner sind sich ihrer als vorhandener realer machtpolitischer Voraussetzungen im Grunde immer bewußt gewesen. So schrieb Jefferson, einer der radikalsten Vertreter des Isolationsgedankens, im Jahre 1814:

„Surely none of us wish to see Bonaparte conquer Russia, and lay thus at his feet the whole continent of Europe. This done, England would be but a breakfast . . . Put all Europe into his hands, and he might spare such a force, to be sent in British ships, as I would as leave not have to encounter.“<sup>28</sup>

Rund einhundert Jahre später, im Oktober 1915, urteilte der persönliche Berater Präsident Wilsons, Colonel House, in gleichem Sinne:

„I am looking at the matter from the American viewpoint . . . It will not do for the United States to let the Allies go down and leave Germany the dominant military factor in the world. We would certainly be the next object of attack, and the Monroe Doctrine would be less indeed than 'a scrap of paper'.“<sup>29</sup>

<sup>27</sup> Bemis, a. a. O., S. 789. Dazu ferner Lippmann, a. a. O., S. 119 ff.

<sup>28</sup> Jefferson an Thomas Leiper, January 1, 1814, zitiert bei Lippmann, a. a. O., S. 162.

<sup>29</sup> Charles Seymour, *The Intimate Papers of Colonel House*, Vol. 2, Boston and New York 1926, S. 86 (11. Oktober 1915 zu Frank Polk).

Im Jahre 1917, als das europäische Gleichgewicht zum ersten Mal durch die Mittelmächte ernsthaft bedroht war, haben die USA zugunsten der Westmächte in den Konflikt eingegriffen, ihr Eingreifen jedoch mit legalistischen Argumenten gegen den uneingeschränkten deutschen U-Bootkrieg und moralistischen und idealistischen Zielsetzungen begründet<sup>30</sup>. Gerade weil der eigentliche Grund, die potentielle Bedrohung der amerikanischen Sicherheit durch einen den Atlantik beherrschenden kontinentalen europäischen Hegemon, auch vor der amerikanischen Öffentlichkeit nicht klargestellt wurde, war das abermalige Desinteressement der USA an europäischen Dingen und der nochmalige Rückzug in die Isolation möglich<sup>31</sup>. Erst ab 1940, als durch die mögliche Niederlage Englands der Schutz der britischen Flotte im Atlantik nunmehr wirklich wegzufallen drohte, und sich Amerika nicht nur einem unter der Hegemonie der totalitären Achsenmächte stehenden Europa, sondern zugleich den expansiven Bestrebungen Japans im Pazifik gegenüber sah, wurden die bisher stillschweigend vorhanden gewesenen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Monroe Doctrine mit aller Deutlichkeit offenbar. Die Bemühungen der USA, die französische Flotte nicht in deutsche Hände fallen zu lassen (die einer der Hauptgründe für die Aufnahme offizieller Beziehungen der USA zu Vichy-Frankreich waren<sup>32</sup>), die Sorge um den Verbleib der britischen Flotte im Falle einer deutschen Besetzung der britischen Inseln (die der US-Regierung von England das formale Versprechen abfordern ließ, die Flotte nicht zu versenken oder den Deutschen auszuliefern, sondern sie nach der Neuen Welt zu überführen<sup>33</sup>) und die Unterstützung Englands mit dem Ziel der Erhaltung des Commonwealth und der gemeinsamen Kontrolle des Atlantik, um Zeit für den Bau einer eigenen „two-ocean navy“ zu gewinnen<sup>34</sup>, das alles zeigt die Bedeutung, die der Seeherrschaft für die Sicherheit Amerikas beigemessen wurde. Wie der Versuch der Ausgrenzung einer Sicherheitszone um den amerikanischen Kontinent bewies, konnte der Krieg von den eigenen lebenswichtigen Schifffahrtslinien nicht durch die Festlegung einer imaginären Linie durch den Atlantik, sondern nur durch seine Beherrschung mittels einer eigenen oder befreundeten Seemacht ferngehalten werden. Das Risiko, daß die Nationalsozialisten eine solche Abgrenzung von Kontinenten und sie umgebenden Meeresteilen, die die politischen Großräume abrunden sollten, nach der Ausschaltung der britischen Seemacht nicht respektieren würden, war – wie wir bereits in anderem Zusammenhang festgestellt

<sup>30</sup> Treffend Fraenkel, a. a. O., S. 25: „Subtilste Fragen des Seekriegsrechts mußten dazu herhalten, um die fundamentale machtpolitische Tatsache zu verhüllen, daß mit der in das Reich der Möglichkeit, wenn nicht gar der Wahrscheinlichkeit, gerückten Erschütterung der englischen Weltgeltung das Fundament der Weltstellung der USA gefährdet war.“

<sup>31</sup> Fraenkel, a. a. O., S. 24 ff.; Lippmann, a. a. O., S. 33 ff.

<sup>32</sup> vgl. Sumner Welles, *The Time for Decision*, New York 1944, S. 157.

<sup>33</sup> DAFR, Bd. III, S. 369 f.

<sup>34</sup> Über die Aufgabe des Baus einer „two-ocean navy“ vgl. Roosevelts Ausführungen an den Kongreß vom 10. Juli 1940 (Rosenman a. a. O., 1940, S. 290, ferner S. 600). Eine solche Flotte konnte allerdings erst 1946 fertiggestellt sein (s. Marineminister Knox vor dem Außenpolitischen Ausschuß des Repräsentantenhauses, 17. 1. 1941; A d G 1941, S. 4859).

haben – den Amerikanern mit ihren maritimen Lebensinteressen zu groß. „The Freedom of the seas“, die Roosevelt in seinen Reden der Jahre 1940/41 für Amerika gesichert wissen wollte<sup>35</sup>, konnte eben im Konfliktfall praktisch nur durch „command of the seas“ aufrechterhalten werden. Die strategische Sicherung des Atlantik mußte sich naturgemäß bis zur europäischen und afrikanischen Gegenküste erstrecken, da eine statisch-passive Verteidigung, die die maritimen Verteidigungskräfte an der eigenen Küste konzentriert und damit den potentiellen Gegner Zeit und Ort des Angriffs zur See bestimmen läßt, sich für die Kontrolle eines Meeres als ungenügend erweist<sup>36</sup>.

Da die britischen Inseln den nördlichen, Gibraltar den mediterranen und Kapstadt den südlichen Zugang zum Atlantik beherrschen, war es nur natürlich, daß sich die USA in die ozeanische Verteidigungslinie des britischen Weltsystems einreichten, dessen Nutznießer sie mehr als ein Jahrhundert lang gewesen waren; in jenen „Ring der Verteidigung“, der sich von den britischen Inseln über die genannten Stützpunkte und Suez, Singapore, Australien bis nach Neuseeland erstreckte und in dessen Zentrum – wie sich der britische Botschafter in Washington, Lord Lothian, ausdrückte – die USA lagen<sup>37</sup>.

Das Handeln der USA und ihre Ablehnung eines „Großraum-Kontinentalismus“ waren somit durch die Rücksicht auf gegebene geographische Tatsachen gekennzeichnet, wenn man so will: „geopolitisch“ vorgezeichnet.

Anfang des Jahres 1904 veröffentlichte Mackinder erstmals seine Theorien, in denen er auf die Bedeutung des einmal verkehrstechnisch und industriell entwickelten, zur See unangreifbaren eurasiatischen „Herzlandes“ mit seinen reichen Hilfsmitteln für den Flottenbau eines zukünftigen Weltimperiums hinwies<sup>38</sup>. Offenbar durch diese Theorien angeregt, zog Mahan – ebenfalls „a geopolitical thinker long before the expression had been coined“<sup>39</sup> – in einem Aufsatz vom Juli desselben Jahres weitere Schlußfolgerungen: die Tatsache, daß die Insel England durch die weitere technische Entwicklung einmal als Basis für eine weltweite Seeherrschaft zu klein werden und ihren Inselcharakter verlieren würde, sei der Hauptgrund für eine mögliche Wiedervereinigung Englands mit den USA. Die den modernen Größenverhältnissen entsprechende Insel würden die USA sein, deren insularer Charakter lediglich wegen ihrer Ausdehnung bisher nicht jedermann bewußt geworden sei. Er erwachse jedoch aus der Tatsache, daß die USA im Gegensatz zu den eurasiatischen Kontinentalmächten keine ernsthaft gefährdeten Landgrenzen zu verteidigen und kein großes stehendes Heer zu unterhalten hätten, son-

<sup>35</sup> Rosenman, a. a. O., 1940, S. XXIX; a. a. O. 1941, S. 185 f., 193, 229 f., 367, 386 ff., 407 f., 411, 439.

<sup>36</sup> Vgl. Lippmann, a. a. O., S. 93 f.

<sup>37</sup> DAFR III, S. 376 f. Interessant der Vergleich zu Mackinder, der von England, Kanada, USA, Südafrika, Australien und Japan als von einem „ring of outer and insular bases for seapower and commerce, inaccessible to the land-power of Euro-Asia“ sprach („The Geographical Pivot of History“, *The Geographical Journal*, Vol. 23, 1904, S. 433).

<sup>38</sup> H. J. Mackinder, a. a. O., S. 436.

<sup>39</sup> so Strausz-Hupé, *Geopolitics*, S. 244.

dem sich auf die Sicherung ihrer Küsten und überseeischen Handelslinien konzentrieren könnten. „Der insulare Charakter der Vereinigten Staaten soll es bewirken“, schreibt Carl Schmitt zu diesen Gedanken Mahans, „daß die Herrschaft zur See auf breiterer Grundlage aufrechterhalten und weitergeführt werden kann. . . . Die alte, vergehende Insel und der ganze Komplex einer auf ihr errichteten See- und Weltmacht soll an die neue Insel angehängt und von ihr, wie von einem riesigen Bergeschiff geborgen werden“<sup>40</sup>. Am Ende des ersten Weltkrieges schrieb Mackinder: „Even in the present war, insular America has had to come to the aid of insular Britain, not because the British fleet could not have held the seas for the time being, but lest such a building and manning base be assured to Germany at Peace, or rather Truce, that Britain would inevitable be outbuilt and outmanned a few years later“<sup>41</sup>. Im zweiten Weltkrieg war die Entwicklung durch U-Boote und Luftwaffe soweit fortgeschritten, daß die Insel England nunmehr ernstlich in Gefahr war und ihr die Seemacht durch Deutschland streitig gemacht zu werden drohte. Die Argumente, mit denen Roosevelt – wie Churchill „a former naval person“ – die Notwendigkeit für die USA begründete, an die Seite Englands und seiner Flotte zu treten, gleichen denen Mackinders fast aufs Wort. Im Jahre 1919 hatte Mackinder, der seine englischen Landsleute stets davor gewarnt hatte, daß die Entstehung überlegener kontinentaler Industriestaaten die Grundlagen der britischen Seeherrschaft untergraben könne, indem ihnen die moderne Technik den Angriff auf deren Basen vom Lande her ermögliche, geschrieben:

„What if the Great Continent, the whole World-Island or a large part of it, were at some future time to become a single and united base of sea power? Would not the other insular bases be outbuilt as regards ships and outmanned as regards seamen? Their fleets would no doubt fight with all the heroism begotten of their histories, but the end would be fated . . . if we would take the long view, must we not still reckon with the possibility that a large part of the Great Continent might some day be united under a single sway, and that an invincible sea-power might be based upon it? . . . Ought we not to recognize that that is the great ultimate threat to the world's liberty so far as strategy is concerned, and to provide against it in our new political system?“<sup>42</sup>

In den Jahren 1940/41 rüttelte Roosevelt seine amerikanische Landsleute angesichts der drohenden Gefahr wach:

„If Great Britain goes down, the Axis powers will control the continents of Europe, Asia, Africa, Australasia, and the high seas – and they will be in a position to bring enormous military and naval resources against this hemisphere.“<sup>43</sup>

<sup>40</sup> C. Schmitt, Land und Meer. Eine weltgeschichtliche Betrachtung, Leipzig 1944, S. 72. Ähnliche Gedankengänge schon in dem Aufsatz Mahans von 1894: „Possibilities of an Anglo-American Reunion“ (abgedruckt in: Mahan, The Interest of America in Sea Power, Present and Future), S. 110ff. Der Inselcharakter der USA außerdem in: „The Interest of America in International Conditions“ (1910), abgedruckt unter dem Titel „The Bulwark of British Sea Power“ in: A. Westcott, Mahan on Naval Warfare. Selections from the Writings of Rear Admiral Alfred T. Mahan, Boston 1941, S. 306.

<sup>41</sup> Mackinder, Democratic Ideals and Reality, S. 70.

<sup>42</sup> a. a. O.

<sup>43</sup> Fireside Chat on National Security, December 29, 1940 (Rosenman, a. a. O., 1940, S. 635).

„For if the world outside of the Americas falls under Axis domination, the shipbuilding facilities which the Axis powers would then possess in all Europe, in the British Isles, and in the Far East would be much greater than all the shipbuilding facilities and potentialities of all the Americas – not only greater, but two or three times greater<sup>44</sup> – enough to win. Even if the United States threw all its resources into such a situation, seeking to double and even redouble the size of our Navy, the Axis powers, in control of the rest of the world, would have the manpower and the physical resource to outbuild us several times over.“<sup>45</sup>

Die Zerschlagung des britischen Commonwealth und eine Aufteilung der Welt in kontinentale Großräume hätten für Amerika *die Beseitigung der außerhalb des amerikanischen Kontinents – in „Übersee“ – liegenden machtpolitischen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Monroe Doctrine* bedeutet, weil die Beseitigung der englischen Seeherrschaft und des Gleichgewichts der Mächte in Europa gerade das Ziel der nationalsozialistischen Außenpolitik war. Für den kontinentalen europäischen Großraum hätte eine solche Aufteilung zweifellos jene Vorteile gebracht, die ein in den eurasiatischen Kontinent eingebettetes geschlossenes Territorium mit jenem sein wirtschaftliches Hauptpotential beherbergenden „Herzland“ geboten hätte, dessen Produktionsstätten, Verkehrs- und Verbindungslinien höchstens aus der Luft angreifbar waren<sup>46</sup>. Für die auf den Schutz und die Beherrschung maritimer Verbindungslinien angewiesene Sicherheit des amerikanischen Großraumes – die auf anderen politisch-geographischen Voraussetzungen und folglich auf einem anderen Denken beruht – hätte sie lediglich Nachteile gebracht. Denn für ein nicht „kontinentales“, sondern „ozeanisches“ Denken ist das Meer keine Grenze, sondern ein Element der Verbindung: der Ozean ist für solches Denken in dem Moment kein Schutz mehr, sondern „a broad highway for the invasion“<sup>47</sup>, indem er von einer gegnerischen Flotte beherrscht wird, die sich dazu noch auf Basen mit überlegenem Industrie- und Rohstoffpotential stützen kann. Daß solches Denken an näherliegenden überseeischen Orten (Europa) politisch zumindest gleich starkes Interesse zeigt wie an weiter entfernt liegenden Orten auf demselben Kontinent (Südamerika), ist nur folgerichtig. Bedenkt man außerdem, daß Nordamerika und Südamerika in Wirtschaft, Sprache, Kultur, Geschichte und Tradition weniger miteinander gemeinsam haben als – völlig „unkontinental“ – mit verschiedenen Ländern in Übersee, wird man verstehen, daß für den Ameri-

<sup>44</sup> Ein zahlenmäßiger Vergleich der geschätzten Schiffbaukapazitäten und ihrer Erweiterungsmöglichkeiten s. Eugene Staley, „The Myth of the Continents“, a. a. O., S. 488.

<sup>45</sup> Fireside Chat to the Nation, September 11, 1941 (Rosenman, a. a. O. 1941, S. 388).

<sup>46</sup> Gewiß war die These von der Unverletzbarkeit des „Herzlandes“ 1940 allein schon durch die Entwicklung der Luftwaffe relativiert. Zu dieser Zeit waren aber Atom- und Interkontinentalwaffen noch nicht mit Sicherheit vorauszusehen, und der Luftkrieg über England 1940 und über Deutschland 1940–45 erwies, wie schwer es war, die Wirtschaftskraft eines Landes aus der Luft entscheidend auszuschalten. Die Bombardierung des „Herzlandes“ hätte strategische Luftbasen auf der „Weltinsel“ selbst erfordert, deren Überseeverbindung mit Amerika hätten gesichert sein müssen.

<sup>47</sup> So W. C. Bullitt in seiner Rede vor der American Philosophical Society (Report to the American People, Boston 1940, S. 17f.).

kaner überhaupt die „natürliche“ wirtschaftliche und politische Gliederung der Welt nicht ausgerechnet eine kontinentale sein muß. Die heutige atlantische Gemeinschaft zeigt im Gegenteil, daß gerade eine „ozeanische“ Gruppierung auf geographischen, historischen und Lebensnotwendigkeiten beruhen und in diesem Sinne die „natürliche“ sein kann. Da die Monroe Doctrine – wie wir im folgenden Kapitel sehen werden – nicht die Selbstbeschränkung der US-Politik auf Amerika und den Verzicht auf politische Aktivität in anderen Kontinenten proklamiert, kann sie auch nicht die politisch-strategische Isolierung des amerikanischen Kontinents im Sinne eines Isolationismus bedeuten, der unter Umständen die Grundlagen ihrer eigenen Aufrechterhaltung zerstören würde. Da ihre Durchsetzung auf der Beherrschung der Meere beruht, mußten die USA aus „geopolitischen“ Gründen für die Existenz des interessenmäßig befreundeten, *maritimen britischen Universalreiches und gegen den Großraum-Kontinentalismus* in dem Moment eintreten, in dem für den Nationalsozialismus die Möglichkeit bestand, sich der Herrschaft über den Atlantik zu bemächtigen. Es sei dahingestellt, ob sich das nationalsozialistische Deutschland tatsächlich aus seinem Kontinentalismus gelöst und zum maritimen Weltreich entwickelt hätte. Immerhin forderte die deutsche Seekriegsleitung in einem Hitler im Juli 1940 vorgelegten Memorandum über die Flottenvergrößerung nach dem Kriege, daß die deutsche Flotte den USA als „dem nächsten gegebenen Feind“ gewachsen sein müsse<sup>48</sup>, und durch Annexionen bzw. Kontrolle fremder Gebiete der Zugang zum Atlantik erweitert werden solle. Das Risiko war den Amerikanern jedenfalls zu groß, und die Hilfeleistung der „größeren Insel“ an England erfolgte „aus einem konservativen Bedürfnis nach geopolitischer Sicherheit“ heraus, das – wie C. Schmitt kritisierend hinzusetzt – „nicht den Kern einer neuen Raumordnung treffe“<sup>49</sup>.

Was die geopolitische Konzeption eines „Großlebensraumes“ und der politisch-strategischen Isolierung eines Kontinents sowohl im Sinne einer politischen Ausschaltung von Staaten anderer Kontinente als auch im Sinne eines Desinteresses an der Politik in anderen Kontinenten anbelangt, bedeutet die Monroe Doctrine weder das eine noch das andere. Die Monroe Doctrine kann daher nicht als Beispiel für die Bildung eines solchen geopolitischen Großraumes herangezogen werden. In der Verkennung sowohl der Ziele als auch der politisch-geographischen Voraussetzungen ihres angeblichen Vorbildes erweist sich auch hier die „deutsche Monroe-Doktrin“ als eine Fehlkonstruktion. Da ihre Verwirklichung mit dem Inhalt, den ihr das deutsche geopolitische Denken gab, die Aufrechterhaltung der amerikanischen Monroe Doctrine ernsthaft bedroht hätte, war auch ihre praktische Zielsetzung völlig verfehlt.

<sup>48</sup> Obersalzberg 11. 7. 40 (Fuehrer Conferences 1940, I, S. 73 ff.).

<sup>49</sup> C. Schmitt, Land und Meer, S. 72.

### 3. Der Isolationismus und der amerikanische Imperialismus der Jahrhundertwende als Vorbilder der nationalsozialistischen Großraumdoktrin

Wie schon aus dem oben dargelegten Unterschied zwischen der Monroe Doctrine und der nationalsozialistischen Großraumtheorie in ihrer Bedeutung für „Raumfremde“ und „Raumzugehörige“ hervorgeht, ist die Monroe Doctrine auch als *politische Maxime* von den Nationalsozialisten falsch ausgelegt worden. Diese falsche Auslegung läßt sich bei *beiden* „Unterprinzipien“<sup>50</sup> der Doktrin nachweisen: sowohl an dem Komplex, der die amerikanischen Handlungen gegenüber Europa betrifft, als auch an dem Komplex, der die Handlungen außeramerikanischer Mächte in Amerika und die sich daraus ergebende Stellung der USA gegenüber den anderen amerikanischen Staaten behandelt.

Was den ersten Komplex angeht, gingen die Nationalsozialisten bei ihrer Berufung auf die Monroe Doctrine von der falschen Annahme aus, daß die Doktrin die Selbstbeschränkung der US-Politik auf den amerikanischen Kontinent und den Verzicht auf politische Aktivität in anderen Kontinenten (Isolationismus) für alle Zukunft bedeute. Treffend kommt diese Annahme in dem schon mehrmals erwähnten Interview Hitlers vom 9. Juni 1940 zum Ausdruck:

„Ich glaube nicht, daß die Doktrin, wie sie Monroe proklamiert hat, als eine einseitige Inanspruchnahme der Nichteinmischung aufgefaßt werden konnte oder kann. Denn der Zweck der Monroe-Doktrin bestand nicht darin, zu verhindern, daß europäische Staaten sich in amerikanische Dinge einmischen – was übrigens England, das selbst ungeheure territoriale und politische Interessen in Amerika besitzt, fortgesetzt tut – sondern, daß ebenso Amerika sich nicht in europäische Angelegenheiten einmengt. Die Tatsache, daß selbst George Washington eine derartige Warnung an das amerikanische Volk ergehen ließ, bestätigt die Logik und Vernünftigkeit dieser Auslegung.“<sup>51</sup>

Gewiß stand hinter der Monroe Doctrine von 1823 der Gedanke einer politischen Trennung beider Hemisphären, ein Gedanke, der viel älter war als die Doktrin. Er wurde von den Amerikanern verfochten, weil in ihm *ein Vorteil für die gesicherte Existenz der Vereinigten Staaten* gesehen wurde. Der auch in der Monroe-Botschaft ausgesprochene Wille, nicht in die Angelegenheiten Europas einzugreifen, „not to interfere in the internal concerns of any of its powers“ – wozu letztlich auch die Absicht gehört, sich nicht um die bestehenden europäischen Kolonien in Amerika kümmern zu wollen –, entsprang nur dem Wunsche, Verwicklungen zu vermeiden, die eine Gefährdung des Friedens und der Sicherheit der USA mit sich bringen konnten. Diese Sicherheit war schließlich das *Ziel* der Monroe Doctrine, das Zwei-Sphären-Prinzip sollte nur ein *Mittel* dazu sein. Sobald es die Erreichung dieses Zieles hindern mußte, sobald das Ziel nur durch politische Zusammenarbeit mit außeramerikanischen Mächten zu erlangen war, mußte von dem alten Rezept der

<sup>50</sup> Diese Bezeichnung für die beiden folgenden Gedankengruppen der Monroebotschaft bei Kraus, a. a. O., S. 65.

<sup>51</sup> Monatshefte f. Ausw. Pol. 1940, S. 534; New York Journal American, June 14, 1940, S. 4, Sp. 2.

Isolation abgegangen werden. Das ist kein Bruch der Monroe Doctrine, die sich selbst – dem Wortlaut der Botschaft Monroes nach – niemals bezüglich der Mittel ihrer Aufrechterhaltung festgelegt hat<sup>52</sup>.

Auch Hitlers Bezugnahme auf Washingtons Farewell Address vom 17. September 1796, die zweifellos zum historisch-entwicklungsmäßigen Hintergrund der Monroe Doctrine gehört<sup>53</sup>, führt dagegen keine neuen Argumente ins Feld. Auch die Abschiedsbotschaft als ein Markstein in der Entwicklung der Zwei-Sphären-Idee unterliegt dem dargelegten Vorbehalt zu dieser Idee. Wenn Washington den Rat erteilt, daß die USA mit Europa „as little political connexion as possible“ haben sollten, geht er erstens von der Grundvoraussetzung aus, daß Europa eine Reihe von Interessen habe, zu denen die USA keine oder nur eine entfernte Beziehung besäßen. Zweitens warnt er nur vor „permanent alliances“ mit außeramerikanischen Staaten, setzt aber ausdrücklich hinzu: „Taking care always to keep ourselves by suitable establishments on a respectable defensive posture, we may safely trust to temporary alliances for extraordinary emergencies“<sup>54</sup>. In diesem Sinne konnte daher auch Staatssekretär Hull in seiner Erklärung vom 5. Juli 1940 der deutschen Regierung die Antwort erteilen, daß sich die US-Politik der Zusammenarbeit mit außeramerikanischen Mächten durchaus mit der Aufrechterhaltung der Monroe Doctrine vertrage:

„The Government of the United States pursues a policy of nonparticipation and of noninvolvement in the purely political affairs of Europe. It will, however, continue to cooperate, as it has cooperated in the past, with all other nations, whenever the policies of such nations make it possible, and whenever it believes that such efforts are practicable and in its own best interests, for the purpose of promoting economic, commercial, and social rehabilitation, and of advancing the cause of international law and order, of which the entire world stands so tragically in need today.“<sup>55</sup>

Auch der zweite Komplex, der die Handlungen „raumfremder“ Mächte in Amerika und die sich daraus ergebende Stellung der USA gegenüber den anderen amerikanischen Staaten betrifft, wurde von deutscher Seite falsch gesehen oder bewußt verfälscht. Dieses „Unterprinzip“ der Monroe Doctrine bedeutete keine Begründung einer Hegemonie der USA gegenüber den anderen amerikanischen Staaten, keine Bedrohung dieser letzteren aus dem Kreise ihres eigenen „Großraumes“ heraus. Seine Ziele nach außen standen mit den Zielen dieser Staaten im Einklang. Die Monroe Doctrine war und ist im Grunde ein *defensiver* und kein *offensiver* politischer Grundsatz wie die deutsche Großraumdoktrin. Sie richtet sich gegen echte Interventionen von außen, berücksichtigt aber bestehende politische und wirtschaftliche Verflechtungen amerikanischen Territoriums mit außeramerikanischen Staaten: sie bedeutet keine geopolitisch vorgezeichnete wirtschaftliche Zusammenfassung und politische Isolierung Amerikas und zerstört nicht die

<sup>52</sup> s. auch oben S. 31.

<sup>53</sup> Vgl. Clark, Memorandum on the Monroe Doctrine, S. 14f.

<sup>54</sup> Text der Farewell Address s. Anhang zu Kraus, a. a. O., S. 403f.

<sup>55</sup> DAFR II, S. 93.

universale Ordnung des internationalen Lebens und die Möglichkeit universaler zwischenstaatlicher Zusammenarbeit für die gemeinsamen Aufgaben des Friedens, der Sicherheit usw. in der Welt. Abgesehen davon, daß die Monroe Doctrine kein völkerrechtlicher Grundsatz ist, begründet sie völkerrechtlich gesehen keine Sonderstellung der USA gegenüber den anderen amerikanischen Staaten und beseitigt die universale Völkerrechtsordnung nicht, die auf Souveränität, Unabhängigkeit, territorialer Integrität und dem Prinzip der rechtlichen Gleichheit der Staaten beruht. Auch diese Gedanken finden in der genannten Erklärung Hulls ihren Ausdruck:

„The Monroe Doctrine is solely a policy of self defense, which is intended to preserve the independence and integrity of the Americas. It was, and is, designed to prevent aggression in this hemisphere on the part of any non-America power, and likewise to make impossible any further extension to this hemisphere of any non-American system of government imposed from without. It contains within it not the slightest vestige of any implication, much less assumption, of hegemony on the part of the United States. It never has resembled, and it does not today resemble, policies which appear to be arising in other geographical areas of the world, which are alleged to be similar to the Monroe Doctrine, but which, instead of resting on the sole policies of self-defense and of respect for the existing sovereignties, as does the Monroe Doctrine, would in reality seem to be only the pretext for the carrying out of conquest by the sword, of military occupation, and of complete economic and political domination by certain powers of other free and independent peoples.

The Monroe Doctrine has, of course, not the remotest connection with the fact that certain European nations exercise sovereignty over colonies in the Western Hemisphere and that certain other European nations do not. This situation existed before the Monroe Doctrine was proclaimed. The Doctrine did not undertake to interfere with the existing situation, but did announce that further incursions would not be tolerated.“<sup>56</sup>

Bei der nationalsozialistischen Konstruktion einer „deutschen Monroe-Doktrin“ wurde zwar beteuert, daß die ursprüngliche Monroe Doctrine von 1823 das Vorbild sei, tatsächlich war eher ihre spätere Form kopiert worden, welche durch die Auslegung Präsident Polk's (1845) und durch Zusätze wie die Olney-Corollary (1895) und die Roosevelt-Corollary (1904) *imperialistisch verfälscht* worden war<sup>57</sup>.

Polk's Jahresbotschaft an den Kongreß vom 2. Dezember 1845 verweigerte den europäischen Mächten nachträglich das Recht, sich gegen die Vereinigung von Texas mit den USA mit diplomatischen – also nicht gewaltsamen oder völkerrechtswidrigen – Mitteln einzuschalten; ferner untersagte sie auch die gewaltlose Er-

<sup>56</sup> a. a. O., S. 92. Hull verbindet allerdings das No-Transfer-Principle der Madison-Doktrin von 1811 mit der Monroe Doctrine, wie sie in Polks erweiterter Auslegung der Doktrin erfolgte (vgl. oben Anm. II/6), denn er fährt fort: „It made clear that the future transfer of existing possessions to another non-American state would be regarded as inimical to the interests of this hemisphere. This has become a basic policy of the Government of the United States.“ Vgl. auch die Ausführungen Sumner Welles' gegenüber Ribbentrop in der Unterredung vom 1. März 1940, Welles, *The Time for Decision*, Cleveland and New York, S. 98.

<sup>57</sup> Texte s. Bartlett a. a. O., S. 201 ff., 344 ff., S. 593; über die Bedeutung für die Monroe Doctrine s. Kraus, a. a. O., S. 80 ff., 142 ff., 217 ff., 252 ff., 301 f., 394.

richtung oder Erweiterung europäischer Herrschaft (dominion) auf amerikanischem Boden durch Vertragsabschluß (Fall Oregon). Die Olney-Corollary von 1895 ging darüber noch hinaus, indem sie im Namen der Monroe Doctrine unverhohlen den Vorherrschaftsanspruch der USA auf Grund ihrer tatsächlichen Machtüberlegenheit aufstellte. Ihr Kernsatz lautete:

„Today the United States is practically sovereign on this continent, and its fiat is law upon the subjects to which it confines its interposition . . . It is because, in addition to all other grounds, its infinite resources combined with its isolated position render it master of the situation and practically invulnerable as against any or all other powers.“<sup>58</sup>

Die Botschaft des Präsidenten Theodore Roosevelt vom 6. Dezember 1904 ergänzte diesen Vorherrschaftsanspruch dahingehend, daß es sogar Pflicht der USA sei, in die inneren Angelegenheiten der lateinamerikanischen Staaten zu intervenieren, um den europäischen Mächten zu ihrem Recht (Eintreibung von Staatsschulden) zu verhelfen. Diese Theorie wurde die Grundlage für die Big-Stick-Policy der USA gegenüber ihren südlichen Nachbarn. Es muß jedoch festgehalten werden, daß selbst in dieser Zeit des amerikanischen Imperialismus und der Dollar-Diplomacy die Monroe Doctrine in der Praxis nie als Deckmantel für *gewaltsame territoriale Annexionen* durch die USA gedient hat.

Es war diese imperialistisch verfälschte Monroe Doctrine, die Bismarck 1896 „eine unglaubliche Unverschämtheit“ nannte und zu der er sich „ein europäisches Analogon“ einfach nicht vorstellen konnte<sup>59</sup>. Es blieb den Nationalsozialisten vorbehalten, auf diese verfälschte Doktrin gerade zu einer Zeit als Vorbild für ihre Politik zu verweisen, in der die Amerikaner zu deren ursprünglichem und unverfälschtem Sinn und unter Aufgabe ihrer Interventionspolitik zu einer Zusammenarbeit mit den lateinamerikanischen Staaten auf der Basis der Gleichberechtigung längst zurückgefunden hatten. Nachdem der Rechtsberater im State Department, Unterstaatssekretär *J. Reuben Clark* in seinem Memorandum über die Monroe Doctrine 1928 unter Beiseiteräumung der verfälschenden Auslegungen und Ergänzungen den ursprünglichen Sinn der Doktrin wieder freigelegt hatte, erklärte die Hoover-Regierung 1930 in gleichlautenden Noten an die lateinamerikanischen Staaten, daß sie die Grundsätze des Memorandums ihrer Politik zu Grunde legen wolle. Allerdings begaben sich die USA damals noch nicht des Rechtes der Intervention in Lateinamerika, sie gaben aber zu verstehen, daß dieses Recht nicht auf der Monroe Doctrine beruhe: Interventionsanspruch und Monroe Doctrine wurden getrennt<sup>60</sup>. Erst *Franklin D. Roosevelt* liquidierte die Interventionspolitik der USA in Lateinamerika und leitete die *Good-Neighbor-Policy* ein, die jedem Staate das Recht bestritt, sich in die inneren und äußeren Angelegenheiten anderer einzu-

<sup>58</sup> Bartlett a. a. O., S. 344f.

<sup>59</sup> Vgl. den Artikel Bismarcks „Amerikanische Selbstüberschätzung“, in den Hamburger Nachrichten vom 9. Februar 1896, Nr. 34, abgedruckt im Bismarck-Jahrbuch, herausgegeben von Horst Kohl, Bd. 3, Berlin 1896, S. 596f.

<sup>60</sup> Perkins, Hands Off, S. 344.

mischen. Durch diese Politik und eine Belebung der panamerikanischen Bewegung bemühten sich die USA, den lateinamerikanischen Staaten das Mißtrauen gegen den „Koloß des Nordens“ zu nehmen und erfolgreich – nicht zuletzt gerade *angesichts der aggressiven Politik des Nationalsozialismus* in Europa und der Bedrohung Lateinamerikas durch die totalitären Mächte<sup>61</sup> – eine Zusammenarbeit auf der Grundlage gegenseitiger Achtung, eine solidarische Abwehr eventueller außer-amerikanischer Aggressoren und damit eine Teilnahme an der Aufrechterhaltung der Monroe Doctrine zu erreichen. Die interamerikanischen Konferenzen von Montevideo (1933), Buenos Aires (1936), Lima (1938), Panama (1939), Havanna (1940), Rio de Janeiro (1942) und Mexico City (1945) mit ihren zahlreichen Konventionen, Resolutionen und Deklarationen über gegenseitige Nichteinmischung, friedliche Beilegung von Streitigkeiten, Konsultation über gemeinsame Schritte im Falle einer Friedensbedrohung Amerikas durch amerikanische oder außeramerikanische Staaten und kontinentale Solidarität sind Marksteine auf dem Weg, der schließlich über das Ende des zweiten Weltkrieges hinaus in den interamerikanischen Regionalvertrag für gegenseitigen Beistand (Riopekt 1947) und die „Charter of the Organization of American States“ (OAS, Bogotá 1948) im Rahmen der Vereinten Nationen mündete<sup>62</sup>.

In dieser Politik der USA, die während dieser ganzen Zeit die *tatsächliche* Suprematie in der westlichen Hemisphäre besaßen, gegenüber den Staaten dieses Raumes zeigt sich das Element *echter Führung*, jenes Begriffes, den die Nationalsozialisten für die Stellung Deutschlands im europäischen „Großraum“ unberechtigterweise in Anspruch nahmen. Hegemonie im Triepel'schen Sinn eines Führungsverhältnisses zwischen Staaten, das seitens der Geführten innere Anerkennung und freiwillige Unterordnung aufweist, verlangt als unabdingbare Voraussetzung „*gebändigte* Macht“ seitens des führenden Staates. Gerade die Selbstbändigung der Macht gibt nach Triepel dem Führertum seine sittliche Bedeutung: „Führer im schönsten Sinne ist der, der Kraft der Freiheit, Kraft der Herrschaft über sich selbst, sich enthält, Macht zur Herrschaft werden zu lassen, aber eben dadurch vielleicht eine größere Macht als ein Herrscher gewinnt“<sup>63</sup>. Die USA haben ein Zeugnis dieser Selbstbändigung gegeben, indem sie sich zusammen mit den lateinamerikanischen Staaten einer gemeinsam anerkannten und vertraglich festgelegten Rechtsordnung unterwarfen, die der Ausübung ihrer eigenen Macht Zügel anlegte. In den panamerikanischen Beschlüssen kam immer wieder zum Ausdruck, daß die auf rechtlicher Gleichheit, Souveränität und territorialer Integrität beruhende Völkerrechtsordnung die Grundlage für die gegenseitigen Beziehungen der ameri-

<sup>61</sup> Über die Interdependenz der Entwicklung in Europa und Amerika vgl. Perkins, a. a. O., S. 348; A. v. Magnus, a. a. O., bes. S. 101 ff.

<sup>62</sup> Vgl. dazu den Überblick in: Survey of International Affairs 1947–48, London–NewYork–Toronto 1952, S. 465 ff.; ferner v. Magnus, a. a. O., S. 101 ff.; die Präambel zum Act of Chapultapec 1945 (A Decade of American Foreign Policy, Basic Documents 1941–49, Washington 1950, S. 415 u. a. dort enthaltene Dokumente).

<sup>63</sup> Triepel, a. a. O., S. 41, ferner S. 149.

kanischen Staaten abgeben soll<sup>64</sup>. Die Politik der USA hat den Triepel-Satz bestätigt, „daß Hegemonie weder einen Verlust, noch eine Minderung der Souveränität des Gefolgsstaats in sich schließt“<sup>65</sup>. Die Unterordnung unter eine gemeinsame, freiwillig anerkannte Rechtsordnung ist das amerikanische Gegenstück zur „balance of power“ in Europa, wo die Macht eines Hegemons zugunsten der Freiheit und Selbständigkeit der Völker bisher nur durch Gegenwirkung der Machtunterworfenen beschränkt werden konnte. Gerade „das gerechte Walten der Macht“ der führenden Völker gegenüber den geführten sollte aber nach E. R. Huber „das Kriterium für den Gegensatz zwischen dem alten Imperialismus und einer echten völkerrechtlichen Großraumordnung sein“<sup>66</sup>.

Es ist nicht anzunehmen, daß sich die USA einem durch völkerrechtliche Vereinbarung zustande gekommenen politischen Regionalismus, der eine echte Übertragung der Monroe Doctrine auf andere Regionen dargestellt hätte – auch wenn er eine Gliederung nach Kontinenten bedeutet hätte – grundsätzlich entgegengestellt hätten. Was Europa anbelangt, so spricht schon die Vorliebe dagegen, mit der die Gründung des eigenen Bundesstaates in den USA als „the great rehearsal“ für die Bildung der Vereinigten Staaten von Europa hingestellt wird<sup>67</sup>. Der Zug zur Zusammenfassung größerer politischer Einheiten lag und liegt unverkennbar in unserer Zeit. Entscheidend für die amerikanische Ablehnung der Großraumordnung war, daß deren Träger „nach dem Gesetz, nach dem sie angetreten“ nicht die Gewähr für eine dauernde und gerechte Friedensordnung in ihren Großräumen und in der Welt boten. Gerade weil die „deutsche Monroe-Doktrin“ ihrem angeblichen Vorbild von 1823 so wenig glich, gerade weil die Zusammenfassung der Großräume unter den Achsenmächten und Japan lediglich Ausdruck gewaltsamer expansionistischer Eroberung, Unterdrückung und Ausbeutung darstellte und den Idealen und Vorstellungen der amerikanischen Welt vom Zusammenleben der Völker, deren Verteidigung nach außen die ursprüngliche Monroe Doctrine im Grunde diente, strikt widersprach, mußte sie auf Ablehnung der USA stoßen. Nicht nur, daß sich die USA selbst aus den angeführten politischen, ideologischen, geographischen und wirtschaftlichen Gründen durch derartige totalitäre Großraum-Machtblöcke bedroht fühlten: mit der grundsätzlichen Ablehnung der Prinzipien der bisherigen universalen Völkerrechtsordnung durch eine neue „völkerrechtliche Großraumordnung“ war zugleich die Grundlage gefährdet, auf der allein das Zusammenleben der Völker in der Neuen *und* der Alten Welt beruhen konnte und in Zukunft beruhen kann.

<sup>64</sup> Als besonders deutliches Beispiel s. Artikel 5 der Charta der OAS von 1948 (A Decade of American Foreign Policy. S. 429).

<sup>65</sup> Triepel, a. a. O., S. 142f. Das schloß eine Einwirkung der amerikanischen Staaten unter Führung der USA mit diplomatischen u. a. Mitteln (Zurückhaltung der Anerkennung neuer Regimes, Nichtgewährung von Pacht- und Leihhilfe, wirtschaftlicher Boykott) z. B. gegenüber Argentinien nicht aus, um es zum Abbruch der diplomatischen, wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu den Achsenmächten zu bewegen. Magnus, a. a. O., S. 835 ff.

<sup>66</sup> E. R. Huber, „Positionen und Begriffe“, a. a. O., S. 42.

<sup>67</sup> Fraenkel, USA – Weltmacht wider Willen, S. 9.

Die falschen politischen, geopolitischen und völkerrechtlichen Auffassungen von der Monroe Doctrine wirkten zusammen, um im deutschen außenpolitischen Denken bewußt oder irrtümlich ein „Modell“ von dieser Doktrin erstehen zu lassen, das von seinem Original in wesentlichen Grundzügen abwich. Mit der Berufung auf dieses verfälschte Modell war die Zielsetzung der nationalsozialistischen Großraumpolitik, Amerika aus dem nationalsozialistischen Eroberungskrieg in Europa herauszuhalten, bereits gescheitert, noch ehe diese Politik durch den japanischen Angriff auf Pearl Harbor und die folgende Kriegserklärung der Achsenmächte an die USA endgültig zusammenbrach.

*Schriftenreihe der Vierteljahrshefte  
für Zeitgeschichte*

IN VORBEREITUNG SIND:

CONRAD F. LATOUR

**Südtirol und die  
Achse Berlin – Rom  
1938-1945**

**Militäropposition  
1938 - 1940**

Tagebücher von Oberstleutnant  
Helmuth Groscurth,  
herausgegeben von Harold Deutsch  
und Helmut Krausnick

ENNO GEORG

**Die wirtschaftlichen  
Unternehmungen der SS**

RUDOLF HEBERLE

**Die politische Willensbildung  
in Schleswig-Holstein  
vor 1933**

Jährlich erscheinen zwei  
Veröffentlichungen

DEUTSCHE VERLAGS-ANSTALT  
STUTTGART